



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Terminologiearbeit im österreichischen Hochschulbereich

Untersuchung der Terminologie und Beschreibung der
Translationskultur im Bereich der Rechtsübersetzungen

verfasst von / submitted by

Rebecca Fischer, BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 792 323

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Transkulturelle Kommunikation

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Vorwort und Dank

„Gut Ding’ braucht Weile“ – Dieser Satz trifft auf die Erstellung meiner Doktorarbeit zu den „Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Terminologearbeit im österreichischen Hochschulbereich“ auf jeden Fall zu. Fast fünf Jahre – allein die Fertigstellung des Exposés hat über ein Jahr gebraucht – hat es gedauert, bis ich mein Dissertationsprojekt abschließen konnte.

Bedingt durch meine Arbeit als selbstständige Übersetzerin, die sich auf die Übersetzung von Texten im Bereich des Hochschulrechts und der Qualitätssicherung im Hochschulbereich spezialisiert hat, wurde ich bei fast jeder Übersetzung mit Varianten, Synonymen, Inkonsistenzen, Uneinheitlichkeiten – wie man es auch nennen möchte – in den hochschulischen Gesetzestexten konfrontiert. Oft fragte ich mich: „Ist das jetzt dasselbe? Das wurde doch vorhin noch anders übersetzt...“ Schnell runtergekritzelt Notizen zu uneinheitlich gebrauchten Termini schafften es nie über ein Rückfragemail hinaus und in eine übersichtliche Liste, aber der Gedanke, mit dem Ansprechen dieses Problems – denn beim Übersetzen wurde es regelmäßig zum Problem – vielleicht zu einer Besserung beitragen zu können, ließ mich nicht los, und so entschloss ich mich schließlich, vorsichtig vorzufühlen, ob sich überhaupt jemand dafür interessieren könnte. Vielleicht wäre es ja das richtige Thema für eine Doktorarbeit – dann hätte ich am Ende, abgesehen von einem besseren Überblick über die Situation, auch noch etwas davon, wenn sich schon niemand findet, der die Arbeit finanziert. Und siehe da – das Interesse war groß, und auch als Dissertationsthema würde es sich eignen. Ein Blick in die facheinschlägige Literatur zeigte, dass es hier ohnehin noch Forschungsbedarf gäbe.

Und so nahm das Ganze seinen Lauf: Aus ungeordneten Gedanken wurden Ideen für Fragestellungen, Untersuchungsmöglichkeiten und Zielvorstellungen, die schließlich auch eine logische Struktur annahmen. Der wohl schwierigste Schritt war das Zusammenschreiben, Zusammenfassen, das In-Form-Bringen der Forschungsergebnisse und vor allem die Einbettung dieser in die wissenschaftlich-theoretischen Elemente.

An dieser Stelle einen riesengroßen Dank an meinen Betreuer, Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin, der mich schon bei meiner Masterarbeit mit einer Engelsgeduld, und auch jetzt wieder – mit noch viel größerer Geduld – unterstützt, mich immer wieder auf Schiene gebracht und mir mit wichtigen Inputs wiederholt neue Ideen zur Umsetzung und zur Fokussierung auf die wichtigen Sachen gegeben hat. Ohne seine dezente Hartnäckigkeit hätte ich diese Arbeit wohl nicht abgeschlossen.

Ein besonderer Dank gilt natürlich auch meiner Familie, die mich (sogar vom anderen Ende der Welt) auf ihre Art immer wieder aufgebaut und aufs Neue motiviert hat, nicht aufzugeben, sowie meinem Freund. Er hat mir bei der smarten Erstellung meiner Tabellen und in der heißen Phase mit den alltäglichen Aufgaben unter die Arme gegriffen und mir so ermöglicht, mich neben meiner selbstständigen Übersetzertätigkeit so gut es geht nur auf die Doktorarbeit zu konzentrieren.

Darüber hinaus möchte ich auch noch allen anderen danken, die mich auf verschiedenste Art und Weise unterstützt haben: allen Interviewpartnerinnen und -partnern für ihre Zeit und die inspirierenden Gespräche; meinen Kundinnen und Kunden, die mir trotz der wenigen Zeit, die ich insbesondere im letzten halben Jahr für Aufträge hatte, treu geblieben sind; allen, die mir während der Erstellung der Dissertation bei Fragen – inhaltlicher oder sprachlicher Natur, aber auch in Bezug auf L^AT_EX – mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind; und allen, die sich die Zeit genommen haben, die fertige Arbeit auf Fehler und unklare Formulierungen durchzulesen.

Schließlich möchte ich auch meinen Freunden danken, die mir immer wieder in Erinnerung gerufen haben, dass ich neben der ganzen Arbeit nicht aufs Leben vergessen darf, und mich mit interessanten Programmvorschlägen und gutem Essen von meinem PC weg- und aus dem Haus gelockt haben.

Ein herzliches DANKE!

Hinweis zur geschlechterspezifischen Sprache der vorliegenden Arbeit

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Großen und Ganzen auf die Verwendung genderteter Sprache verzichtet und nach Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. An Stellen, wo es situationsbezogen notwendig bzw. hilfreich erscheint, wurde sowohl die weibliche als auch die männliche Form angeführt. Dort, wo nur eine Form verwendet wurde, steht diese, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	15
1.1	Ziel und Fragestellungen	17
1.2	Methoden und Analysekörper	19
1.3	Aufbau der Arbeit	23
2	Das österreichische Hochschulsystem	24
2.1	Rechtliche Grundlagen	26
2.1.1	Universitätsgesetz (UG)	26
2.1.2	DUK-Gesetz	27
2.1.3	Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)	28
2.1.4	Privatuniversitätengesetz (PUG)	28
2.1.5	Hochschulgesetz (HG)	29
2.1.6	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)	29
2.1.7	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG)	29
2.1.8	Fachhochschul-Ausbildungsverordnungen	30
2.1.9	Akkreditierungsverordnungen	30
2.1.10	Auditrichtlinie	31
2.1.11	Jahresberichtsverordnungen	31
2.1.12	Verfahrenspauschale und Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter	32
2.2	Hochschultypen	33
2.2.1	Universitäten	33
2.2.1.1	Öffentliche Universitäten	33
2.2.1.2	Privatuniversitäten	33
2.2.2	Fachhochschulen	34
2.2.3	Pädagogische Hochschulen	34
2.3	Qualitätssicherung im Hochschulbereich	35
2.3.1	Zuständige Organe	35
2.3.1.1	AQ Austria	35
2.3.1.2	Qualitätssicherungsrat für PHs	36
2.3.2	Qualitätssicherungsverfahren	36

2.3.2.1	Akkreditierung	36
2.3.2.2	Audit	37
3	Terminologische Untersuchung	38
3.1	Klärung des Terminologiebegriffs	39
3.2	Methodik der vorliegenden Terminologearbeit	41
3.2.1	Verschiedene Formen der Terminologearbeit	41
3.2.1.1	Deskriptive Terminologearbeit	42
3.2.1.2	Präskriptive Terminologearbeit	47
3.2.2	Organisatorische Vorüberlegungen, Abgrenzung des Fachgebiets und Auswahl der Methoden	49
3.2.3	Auswahl und Relevanz der Textkorpora	51
3.2.4	Termextraktion und Gegenüberstellung der Kernbegriffe	53
3.2.5	Analyse der terminologischen Variation	55
4	Glossarteil	58
4.1	Aufbau des Glossars und Struktur der terminologischen Einträge	59
4.1.1	Themenbereiche	59
4.1.2	Informationen eines terminologischen Eintrags	60
4.2	Glossar	62
4.3	Auswertung der terminologischen Variation	98
4.3.1	Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung	99
4.3.2	Fehlende Äquivalenz	100
4.3.3	Intralinguale Variation	100
4.3.3.1	Variation auf Begriffsebene	101
4.3.3.2	Variation auf Benennungsebene	102
4.3.3.3	Genderformen	111
4.3.4	Interlinguale Variation	111
4.3.4.1	Strukturelle Modifikationen	111
4.3.4.2	Semantische Modifikationen	113
4.3.5	Warum terminologische Variation?	114

5	Interviews	118
5.1	Leitfaden	119
5.1.1	Allgemeiner Teil – Übersetzer	119
5.1.2	Allgemeiner Teil – andere	122
5.1.3	Terminologieteil	123
5.2	Interviewpartnerinnen und -partner und Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse	125
6	Wege zu einer einheitlicheren Terminologie	134
6.1	Institutionsinterne Terminologiearbeit	136
6.1.1	Einsprachige Glossare	137
6.1.2	Zweisprachige Terminologielisten	138
6.1.3	Redaktionsleitfäden, Styleguides und Redaktionssystem	138
6.1.4	Umfassende Terminologiedatenbank	139
6.1.5	Interne Sprachdienstleistungsabteilung	140
6.2	Organisationsübergreifende Terminologiearbeit	143
6.2.1	Zusammenarbeit und Koordination	143
6.2.2	Wikibasierte Terminologieverwaltung	144
6.3	Zugänglichmachen der Terminologie	146
7	Blick auf die Translationskultur im Hochschulbereich	147
7.1	Was ist Translationskultur?	149
7.2	Translationskultur im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung	150
7.2.1	Handlungsbeteiligte im Übersetzungsprozess	150
7.2.1.1	Autorinnen und Autoren	151
7.2.1.2	Auftraggeberinnen und Auftraggeber	152
7.2.1.3	Übersetzerinnen und Übersetzer	154
7.2.1.4	Leserinnen und Leser	158
7.2.2	Interaktionen im Rahmen der Übersetzungsarbeit . . .	159
7.2.2.1	im Vorfeld der Beauftragung	159
7.2.2.2	während des Übersetzungsprozesses	160
7.2.2.3	Austausch und Qualitätsmanagement	161

7.2.3	Erwartungen der verschiedenen Akteure	163
7.2.3.1	Qualifikation	164
7.2.3.2	Qualität	177
7.2.3.3	Auftragsbedingungen	181
7.3	Kurzer Exkurs: Fehlerkultur im Hochschulbereich	184
8	Conclusio	186
9	Ausblick	192
10	Quellenverzeichnis	194
10.1	Wörterbücher, Rechtsvorschriften und Normen	194
10.2	Internetquellen und eBooks	198
10.3	Sekundärquellen	206
10.4	Private Quellen	211
A	Anhang	i
A.1	Interviews	i
A.1.1	mit MR Mag. Ingrid Wadsack-Köchel	i
A.1.2	mit MR Dr. Heinz Kasparovsky	ix
A.1.3	mit Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger	xix
A.1.4	mit Mag. Dr. Werner Hauser	xxxii
A.1.5	mit Mag. Anita Krusz	xliv
A.1.6	mit Barbara Heinisch, BA MA MA	liii
A.2	Abstract	lxii
A.2.1	Deutsch	lxii
A.2.2	English	lxiii

Abbildungsverzeichnis

1	<i>Zusammensetzung des HS-Rechtskorpus</i>	52
2	<i>Zahl extrahierter dt. Termini + engl. Entsprechungen</i>	54
3	<i>Verhältnis der Varianten auf gesetzesübergreifender Ebene</i>	55
4	<i>Variantenverhältnis in der PU-JB-VO</i>	56
5	<i>Variantenverhältnis in der Int. Akk-RL</i>	56
6	<i>Variantenverhältnis in der FH-Heb-AV</i>	56
7	<i>Variantenverhältnis im HS-QSG</i>	56
8	<i>Variantenverhältnis im UG</i>	57
9	<i>Abstrakte Darstellung potenzieller Übersetzungssituationen in der Rechtsübersetzung (Sandrini 1999:24)</i>	170

Abkürzungsverzeichnis

AQ Austria	Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung Austria
Aufw.entsch. GA	Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (seit 2018)
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2014–2018)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DUK	Donau-Universität Krems
ECTS	European Credit Transfer System
EFQM	European Foundation for Quality Management
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz 1993
HG	Hochschulgesetz 2005
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011
Int. Akk-RL	Internationale Akkreditierung von Bachelor-, Master- und PhD-Studienprogrammen Richtlinie 2013
PU-AkkVO	Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

PU-JBVO	Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung
PUG	Privatuniversitätengesetz 2011
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL Audit	Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems
TBX	TermBase eXchange
UG	Universitätsgesetz 2002
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VP AQ	Verfahrenspauschale der AQ Austria

1 Einleitung

In der heutigen internationalisierten und globalisierten Welt ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit fast in allen Bereichen zur Selbstverständlichkeit geworden. Auch im Hochschulbereich ist dies, v. a. auf EU-Ebene, zu beobachten. Damit einhergehend ist für Institutionen im Tertiären Sektor – etwa für Universitäten, aber auch für Ministerien und Qualitätssicherungsagenturen – eine mehrsprachige Kommunikation notwendig geworden. In Österreich ist in diesem Bereich das Englische als Lingua Franca von besonderer Bedeutung für die interne und externe Kommunikation.

Die Terminologie, die für diese Kommunikation verwendet wird, ist jedoch in keinster Weise einheitlich. Setzt man sich z. B. mit den englischsprachigen Übersetzungen der österreichischen Gesetzestexte im Hochschulbereich näher auseinander, fällt auf, dass diese einige Inkonsistenzen in der Terminologie aufweisen. Auch kommt es vor, dass einzelne Begriffe unübersetzt geblieben sind. Dies hat bei der Übersetzung von Texten, die auf diese Gesetze Bezug nehmen, auch schon zu Problemen geführt und kann ebenso bei den Lesern zu Verständnisproblemen oder Missverständnissen führen.

Die englischen Texte sind für die internationale Arbeit im Hochschulbereich, sowohl auf Universitätsebene als auch auf Qualitätssicherungsebene, von großer Wichtigkeit. Die Texte und deren Übersetzungen werden auf laufender Basis von verschiedenen Akteuren gelesen und genutzt.

So werden die im Rechtsinformationssystem (RIS) online zur Verfügung gestellten englischen Übersetzungen der hochschulrelevanten Gesetzestexte zum einen für die Erstellung von Informationstexten oder Präsentationen in englischer Sprache, wie z. B. über die angebotenen Studien auf den Homepages österreichischer Universitäten – öffentliche wie private –, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, verwendet, die vorwiegend von Studieninteressierten und Studierenden, also Laien, gelesen werden. Zum anderen werden sie im Alltag von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als Hilfe herangezogen, wenn es etwa um die Beantwortung von Anfragen geht. Als

Beispiel seien hier Darstellungen und Fragebögen der Europäischen Kommission, des Europarates, der UNESCO oder Partnerzentren im Ausland genannt (Besprechung am 19.8.2019).

Die im Auftrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erstellten Übersetzungen der Richtlinien zu Qualitätssicherung, Akkreditierung und Audits im Hochschulbereich sind für die diversen Verfahren im In- und Ausland unabdingbar. Hier sind es internationale Gutachterinnen und Gutachter oder Akkreditierungsagenturen aus dem Ausland – die europäische Dachorganisation ENQA etwa –, die auf die englischen Versionen dieser Texte angewiesen sind und nicht unbedingt über ein tiefes Vorwissen über die Eigenheiten des österreichischen Hochschulsystems verfügen (Mail von Krusz am 21.3.2016). Umso bedeutender sind, alleine schon aus Sicht der Anforderungen an einen Rechtstext, terminologische Richtigkeit und Eindeutigkeit, die weiters als wichtige Faktoren zur Vermeidung von Missverständnissen in der Zusammenarbeit beitragen können.

Die Motivation für dieses Dissertationsprojekt leitet sich aus der Arbeit mit den Texten, die zum Teil den Korpus für die terminologischen Untersuchungen formen, ab. Die vorliegende Forschungsarbeit zur terminologischen Varianz in den Rechtstexten im Hochschulbereich und im Bereich der Hochschulqualitätssicherung ist also die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Phänomen, das in der persönlichen Erfahrung immer wieder zu Verständnisschwierigkeiten und, daraus resultierend, auch Problemen in der Übersetzung geführt hat. Sie soll einen Beitrag zur Erforschung der Terminologie und möglicher Gründe für ihre Vielfalt in diesem speziellen Bereich leisten und zudem auf der Basis der daraus folgenden Forschungsergebnisse erstmals auch die Translationskultur im Brennpunkt zwischen Rechtsübersetzen und Terminologiearbeit im Bereich des Hochschulrechts und der Hochschulqualitätssicherung beschreiben.

1.1 Ziel und Fragestellungen

Die vorliegende Dissertation ist aufgrund der wiederholten Konfrontation mit terminologischen Inkonsistenzen in Rechtstexten und deren Übersetzungen im Hochschulbereich und aus der praktischen Überlegung heraus entstanden, durch ein Ansprechen dieses Themas einen Beitrag zur künftigen Vermeidung von daraus resultierenden Unklarheiten leisten zu wollen. Der Hauptfokus des vorliegenden Dissertationsprojektes lag auf der Erfassung von und der Auseinandersetzung mit der in den englischen Übersetzungen der Gesetze und anderen wichtigen Rechtstexten des österreichischen Hochschulbereichs verwendeten Terminologie in Gegenüberstellung zu jener des deutschen Ausgangstextes.

Es wurde untersucht, wie sich die englische Terminologie von ausgewählten Übersetzungen im österreichischen Hochschulbereich von Text zu Text und von Institution zu Institution unterscheidet und welche Gründe es dafür gibt. Folgende Fragen bilden die Basis der Forschungsarbeit:

- Wofür werden die Übersetzungen der Rechtstexte verwendet? Wer ist das Zielpublikum?
- Welche Übersetzungsmöglichkeiten finden sich im Hinblick auf die Terminologie der Rechtstexte im Hochschulbereich?
- Welche Rolle spielt Sprachenpolitik bzw. Corporate Language in dem Bereich?
- Worauf begründen sich ansonsten etwaige Unterschiede?
- Welche Folgen kann eine inkonsistente Terminologieverwendung in diesem Bereich haben?
- Wie kann mit Hilfe des Terminologiemanagements eine einheitliche Terminologieverwendung erreicht werden und wie wirkt sich dies auf die Qualität der Übersetzungen aus?
- Wie sieht die Translationskultur im österreichischen Hochschulbereich aus?

Ziel des Dissertationsprojekts war es also, einerseits terminologische Inkonsistenzen aufzudecken, die Verständnisprobleme oder Verwechslungsgefahren sowie auch Übersetzungsschwierigkeiten mit sich bringen, und ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Andererseits sollte auch die Wichtigkeit der Verwendung einer einheitlichen Terminologie für die Qualität von Texten dem möglichen Argument der terminologischen Diversität aus Gründen von Corporate Language gegenübergestellt werden. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen wurden zudem Lösungsvorschläge erarbeitet, ob und wie in Zukunft eine einheitlichere Terminologie erreicht werden kann. Basierend auf den Ergebnissen der empirischen Untersuchungen wurde schließlich auch versucht, die Translationskultur im Bereich der österreichischen Rechtsübersetzung zu beschreiben.

1.2 Methoden und Analysekörper

Dieses Forschungsprojekt verfolgt einen stark praktischen Nutzen, daher sind auch die beschriebenen Inhalte und vor allem die beiden empirischen Schwerpunktmethoden – eine inhaltsorientierte terminographische Analyse sowie qualitative Tiefeninterviews – vorwiegend praxisorientiert.

Mit Hilfe einer Korpusanalyse wurde die für die englischen Übersetzungen von Gesetzestexten im Hochschulbereich verwendete Terminologie erhoben, der deutschen gegenübergestellt und darin zu findende Inkonsistenzen identifiziert. Weiters wurde untersucht, ob es sich dabei um institutionsspezifische Varianten handelt.

Folgende Gesetze und Verordnungen¹ sowie deren englische Übersetzungen bilden den etwa 410 Seiten umfassenden Analysekörper, im Folgenden HS-Rechtskörper genannt.

- FH-Hebammenausbildungsverordnung 2006 bzw. Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Midwifery Education at Universities of Applied Sciences 2006 (FH-Heb-AV)² (Stand: 29.4.2016)
- FH-MTD-Ausbildungsverordnung 2006 bzw. Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Bachelor Degree Programme providing Education for High Level Allied Health Professions at Universities of Applied Sciences 2006 (FH-MTD-AV)³ (Stand: 29.4.2016)
- Fachhochschul-Studiengesetz 1993 bzw. University of Applied Sciences Studies Act 1993 (FHStG)⁴ (Stand: 29.4.2016)

¹ Das UG, das FHStG sowie die Akkreditierungsverordnungen für Fachhochschulen und Privatuniversitäten wurden seit Beginn der terminologischen Untersuchungen überarbeitet bzw. novelliert. Hier gibt es aktuell also bereits neuere Versionen. Für die vorliegende Arbeit wurde jedoch der im Literaturverzeichnis angegebene ältere Stand aus 2016 verwendet.

² Zweisprachige Version des RIS.

³ Zweisprachige Version des RIS.

⁴ Zweisprachige Version des RIS.

- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 bzw. Act on Quality Assurance in Higher Education 2011 (HS-QSG)⁵ (Stand: 29.4.2016)
- Internationale Akkreditierung von Bachelor-, Master- und PhD-Studiengrammen Richtlinie 2013 (Int. Akk-RL [de]) bzw. International Accreditation of Bachelor, Master and PhD Programmes Guideline 2013 (Int. Akk-RL [en]) (gültig von 15.7.2013 bis 12.3.2019)
- Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2015 (PU-AkkVO [de]) bzw. Decree on Accreditation of Private Universities 2015 (PU-AkkVO [en]) (gültig von 1.7.2015 bis 31.1.2019)
- Privatuniversitätengesetz 2011 bzw. Private Universities Act 2011 (PUG)⁶ (Stand: 29.4.2016)
- Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2013 (PU-JBVO [de]) bzw. Decree on Annual Reports of Private Universities 2013 (PU-JBVO [en]) (gültig von 14.6.2013 bis 3.7.2019)
- Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems 2015 (RL Audit [de]) bzw. Guideline for the Audit of Higher Education Institutions' Quality Management Systems 2015 (RL Audit [en]) (gültig von 27.5.2015 bis 1.12.2018)
- Universitätsgesetz 2002 bzw. Universities Act 2002 (UG)⁷ (Stand: 29.4.2016)

Zudem wurden zwei weitere, nur wenige Seiten umfassende, Dokumente in den Korpus aufgenommen, bei denen es sich zwar um keine Rechtstexte handelt, die jedoch auf Basis des HS-QSG erlassen wurden und trotz ihrer Kürze als wichtige terminologische Quellen erachtet werden. Es handelt sich dabei um die:

⁵ Zweisprachige Version des RIS.

⁶ Zweisprachige Version des RIS.

⁷ Zweisprachige Version des RIS.

- Verfahrenspauschale der AQ Austria (VP AQ 2017 [de]) bzw. AQ Austria Procedure charges (VP AQ 2017 [en]) (gültig von 1.8.2017 bis 3.4.2019)

und die

- Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria (Aufw.entsch. GA [de]) bzw. Fixed expense allowance for reviewers of AQ Austria (Aufw.entsch. GA [en]) (gültig von 15.3.2017 bis 12.3.2019)

Auf Basis der Ergebnisse der Korpusanalyse – einer zweisprachigen Terminologieliste, die die verschiedenen Übersetzungsvarianten für einzelne Hochschul- und Qualitätssicherungstermini zusammenfasst – wurde ein Fragebogen erstellt, der zur weiteren Klärung möglicher Ursachen für die terminologischen Inkonsistenzen sowie zur Auslotung möglicher Lösungsvorschläge für eine Verbesserung der Einheitlichkeit beitragen sollte.

Dieser wurde als Grundlage für Expertenbefragungen in Form von teiloffenen Gesprächsinterviews genommen, wo u. a. abgeklärt wurde, wer die Gesetzesübersetzungen liest bzw. wer mit ihnen arbeitet. In weiterer Folge wurden Rückschlüsse auf etwaige negative Konsequenzen uneinheitlicher Terminologie gezogen, aber auch mögliche bewusste Entscheidungsparameter beleuchtet. Die Interviews halfen weiters, die Translationskultur in diesem Bereich näher zu beschreiben und die Stellung, Werte und Einflussnahme der einzelnen Akteure sowie auch deren Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Terminologiemanagement im Übersetzungsprozess, zu definieren und näher auf die Auswirkungen dieser auf die Übersetzungsqualität einzugehen. Anhand der Terminologiezusammenstellung konnten zudem Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie in Zukunft eine einheitlichere Terminologie und somit eine höhere Qualität bei den Übersetzungen gewährleistet werden kann.

Die Themen, die behandelt werden, ergeben sich aus den Schnittpunkten der beiden Fokusthemen Terminologiearbeit und Translationskultur und beschränken sich vorwiegend auf den Bereich des Terminologiemanagement

als Teil der Translation. An dieser Stelle muss daher angemerkt werden, dass weiterführende Themen, insbesondere im Hinblick auf die Korpuslinguistik, in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt werden und höchstens auf verwandte Forschungsbereiche hingewiesen, nicht jedoch näher auf sie eingegangen werden kann. Ebenso können basistheoretische Themen, wie etwa die Grundlagen der Terminologearbeit und die Übersetzungswissenschaft im Allgemeinen, nicht eingehend behandelt werden, da dies zu weit weg vom konkreten Thema der Arbeit führen würde. Es finden sich jedoch stellenweise Referenzen zu einschlägiger Literatur, die detaillierte Ausführungen zu diesen Themen bieten.

1.3 Aufbau der Arbeit

Nach einer kurzen Einleitung in Kapitel 1, in der das Ziel und die Fragestellungen sowie die verwendeten Methoden und der Analysekörper kurz beschrieben werden, setzt sich die vorliegende Arbeit grob aus drei Teilen zusammen: Beim ersten Teil (siehe Kapitel 2) handelt es sich um einen deskriptiven Teil, in dem das österreichische Hochschulsystem und dessen rechtliche Grundlagen, die Hochschultypen und die Qualitätssicherung im Hochschulbereich kurz beschrieben werden. Er bietet also eine kurze Einführung in den Bereich, mit dem sich dann der Kernteil der Arbeit, die terminologische Untersuchung der Hochschulrechtstexte, beschäftigt. Im zweiten Teil geht es um eine Zusammenfassung der durchgeführten Terminologieanalyse und die Vorstellung des Glossars als Ergebnis dieser (siehe Kapitel 3 und 4). Auf eine überblicksartige Klärung des Terminologiebegriffs folgt eine nähere Erläuterung der angewandten Methodik. Anhand des Glossars, das mit einer problemorientierten Darlegung des Aufbaus und der Struktur der terminologischen Einträge sowie einer Auswertung der verschiedenen terminologischen Variationen das Kapitel „Glossarteil“ bildet, und der Expertinnen- und Experteninterviews, deren Abschriften im Anhang zu finden sind und die gemeinsam mit einer Erläuterung des Leitfadens in Kapitel 5 zusammengefasst und ausgewertet werden, wurden schließlich Lösungsvorschläge und Anregungen für Maßnahmen zur Erreichung einer einheitlichen Terminologieverwendung gemacht, die in Kapitel 6 besprochen werden. Diese prozessorientierten Schlussfolgerungen bilden den dritten und wichtigsten Teil dieser Arbeit, der als Beitrag zu mehr Transparenz und Klarheit in den Rechtsübersetzungen im Hinblick auf deren Terminologie dienen soll. Im letzten Kapitel vor der Conclusio (siehe Kapitel 8) wird auf Basis der Interviewergebnisse durch den Versuch einer Beschreibung der Translationskultur im Hochschulbereich ein Einblick in dieses von Prunč (2007) definierte kulturelle Subsystem aller in den hochschulischen Translationsprozessen beteiligten Handlungspartner gegeben (siehe Kapitel 7).

2 Das österreichische Hochschulsystem

Die nächsten Seiten geben einen kurzen Überblick über das Hochschulsystem in Österreich, das aus vier Sektoren besteht: dem öffentlichen Universitätssektor, dem Fachhochschulsektor, dem Privatuniversitätensektor sowie dem Pädagogischen Hochschulsektor. Diese unterscheiden sich nicht nur durch ihre organisatorische Struktur und Rechtsgrundlage – jeder Sektor hat seine eigene gesetzliche Basis, durch die er geregelt wird⁸ –, sondern durch ihre fachliche Schwerpunktlegung auf der einen Seite und durch eine unterschiedliche Ausprägung an Praxisorientierung bzw. den Fokus auf Wissenschaft und Forschung auf der anderen Seite.

Das österreichische Hochschulsystem hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, was vor allem durch den Bologna-Prozess zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bedingt ist, der zum Ziel hatte, das Studieren sowie die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer Hochschule erworben wurden, zu erleichtern. Im Zuge dieses Prozesses wurde bis heute ein Großteil der Studien auf das Bachelor- und Mastersystem umgestellt, das gemeinsam mit dem Europäischen ECTS-System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zur besseren Vergleichbarkeit von bzw. zur Durchlässigkeit⁹ zwischen Studienangeboten beitragen.

Durch das immer stärker wachsende Angebot an Lehrgängen und berufsbegleitenden Studienangeboten wird auch das Fort- und Weiterbildungsangebot auf hochschulischer Ebene immer größer, was zudem das Lebenslange

⁸ Diese ist für den Universitätssektor das Universitätsgesetz (UG), für den Fachhochschulsektor das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), für den Privatuniversitätensektor das Privatuniversitätengesetz (PUG) und für den Pädagogischen Hochschulsektor das Hochschulgesetz (HG); diese werden im folgenden Kapitel (2.1) näher beschrieben.

⁹ Unter Durchlässigkeit versteht man die Anrechnung von erworbenem Wissen bei einem Übertritt von einer Hochschule zu einer anderen innerhalb einer Studienrichtung (vertikal), etwa bei einem Auslandssemester, bzw. von einem Studienzyklus in einen anderen (horizontal), z. B. von einem Bachelor- in ein Masterstudium. Vgl. dazu auch BMFWF 2017:18 bzw. Koch, Schinwald & Wadsack-Köchel 2017:6ff.

Lernen – ein auf EU-Ebene sowie international wichtiges Thema – fördert. Dazu wurde 2011 eine österreichische Strategie von der Bundesregierung verabschiedet¹⁰.

¹⁰ Die Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich gibt zehn Aktionslinien vor, mithilfe derer bis 2020 unter anderem die Bereiche Bildung, Wirtschaft und Soziales zusammengeführt und gemeinsam an der Erreichung festgelegter Ziele gearbeitet werden sollen. Zu den Aktionslinien zählen „Weiterbildung zur Sicherung der Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit“, „Bereicherung der Lebensqualität durch Bildung in der nachberuflichen Lebensphase“ sowie „Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Kompetenzen in allen Bildungssektoren“ (vgl. BMUKK, BMWFW, BMASK & BMWFJ (2011)).

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die Gesetze und weiteren Rechtstexte, welche die rechtliche Basis des österreichischen Hochschulsystems und seiner Hochschuleinrichtungen bilden, kurz erläutert. Zu allen genannten Gesetzen, mit Ausnahme des DUK-Gesetzes und des Hochschulgesetzes, gibt es auch eine englische Übersetzung. Die jeweils aktuelle Fassung kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) – einer Dokumentationsplattform des österreichischen Rechts – online eingesehen werden. Auch wenn die englischen Übersetzungen im RIS lediglich als zusätzliches Service zur Verfügung gestellt werden und nicht als verbindliches Dokument anzusehen sind, werden diese in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Ebenso gibt es auch zu den Verordnungen und Richtlinien jeweils eine englische Übersetzung, die im RIS bzw. von der AQ Austria auf ihrer Homepage veröffentlicht und aktuell gehalten werden.

2.1.1 Universitätsgesetz 2002 (UG)

Das Universitätsgesetz 2002, das am 1. Jänner 2004 voll wirksam und seither mehrfach novelliert wurde¹¹, bildet die gemeinsame rechtliche Grundlage für wissenschaftliche und künstlerische Universitäten in Österreich sowie die drei Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die sich aus den Medizinischen Fakultäten zu eigenständigen Universitäten entwickelt haben. Eine Ausnahme bildet die Universität für Weiterbildung Krems, die als universitäre Einrichtung besonderer Art zwar eine eigene Rechtsgrundlage hat (siehe 2.1.2), diese jedoch die Struktur des UG weitgehend übernommen hat.

Mit der Einführung von Steuerungsinstrumenten wie dem Globalbudget und den Leistungsvereinbarungen hat das UG den Universitäten vollkommene Autonomie verliehen. Weiters wurden die Universitäten durch die Überführung von Anstalten des Bundes in juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Vollrechtsfähigkeit aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und dezentralisiert. Das UG schafft die rechtliche Grundlage für eine „unter-

¹¹ Die letzte größere Novelle 2018 brachte umfassende Änderungen vor allem hinsichtlich der Regelungen zur Studienfinanzierung und des Datenschutzes.

nehmerische Universität“ mit der Möglichkeit, zusätzlich zur Finanzierung durch den Bund auch weitere Finanzquellen zu erschließen. Seit dem Studienjahr 2001/2002 werden von den Universitäten Studiengebühren eingehoben. 2008 wurde jedoch der Ausnahmenkatalog erheblich erweitert.

2006 hat das UG durch die Überführung der bisher eingerichteten Bakkalaureats- und Magisterstudien in Bachelor- und Masterprogramme zudem das Studiensystem an den Bologna-Prozess angeglichen. Mit der Novelle aus 2009 wurden notwendige Anpassungen, etwa im Bereich des Organisationsrechts (Wahl des Rektors bzw. der Rektorin, Stellung des Personals im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, Kollektivvertrag für das Universitätspersonal), vorgenommen. Die jüngste Novelle aus 2018 betraf die Neuregelung der Universitätsfinanzierung (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:13f).

2.1.2 DUK-Gesetz, nunmehr UWK-Gesetz

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems wurde 1994 vom Nationalrat die Donau-Universität Krems als erste staatliche Weiterbildungsuniversität gegründet. Durch die eigene Rechtsgrundlage stellt diese ausschließlich zur Aus- und Weiterbildung gegründete universitäre Einrichtung mit weitgehender Selbstverwaltung eine Besonderheit dar. Im 2004 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems wird die Struktur des Universitätsgesetzes weitgehend übernommen, und die Universität erhält unter anderem das Recht zur Berufung von Universitätsprofessorinnen und -professoren. 2014 beschließen der Nationalrat und der Bundesrat außerdem in einer Novelle die Zuerkennung des Promotionsrechts. 2019 wurde die Donau-Universität Krems als öffentliche Universität in das Universitätsgesetz aufgenommen (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:14, Homepage der Donau-Universität Krems). Das Gesetz liegt nur in deutscher Sprache vor.

2.1.3 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG)

Resultierend aus der internationalen Entwicklung hin zu einer berufsorientierteren, praxisnahen und nicht-universitären Hochschulbildung, wurde in Österreich 1993 mit dem Fachhochschul-Studiengesetz der Fachhochschulsektor eingeführt. Auch hier gilt seit 2006 das zweigliedrige Studiensystem der Bachelor- und Masterstudien. Im Unterschied zu Universitäten, deren Gründung organisationsrechtlich geregelt ist, können Fachhochschuleinrichtungen und deren Studiengänge, die durch Akkreditierung zugelassen wurden, von jeder Erhalterorganisation (größtenteils privatrechtlicher Natur) angeboten werden. Das für die Akkreditierung zuständige Organ ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), die seit 2012 besteht und den zuvor zuständigen Fachhochschulrat abgelöst hat.

Seit dem Studienjahr 2001/2002 können auch im Fachhochschulbereich Studiengebühren eingehoben werden. Die Entscheidung liegt bei den Erhaltern (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:14f).

2.1.4 Privatuniversitätengesetz 2011 (PUG)

Auch Privatuniversitäten bedürfen, um Studiengänge anbieten zu können, der vorherigen Akkreditierung. Das Verfahren dafür ist im Privatuniversitätengesetz 2011 geregelt, das sich aus dem 1999 erlassenen Universitäts-Akkreditierungsgesetz entwickelt hat und in Verbindung mit dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) die rechtliche Basis für die Genehmigung von Privatuniversitäten sowie die Verlängerung der Anerkennung darstellt. Die zuständige Behörde ist wiederum die AQ Austria, die 2012 den Akkreditierungsrat abgelöst hat.

Für Privatuniversitäten ist keine bestimmte Organisationsform vorgegeben. Der Unterschied zu öffentlichen Universitäten oder Fachhochschulen liegt oft auf der inhaltlichen oder systematischen Ebene, jedoch kann auch ein Parallelangebot erfolgen (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:15).

2.1.5 Hochschulgesetz 2005 (HG)

Das Hochschulgesetz 2005 schuf anstelle der Akademien für Lehrerinnen- und Lehrerbildung den neuen Sektor der Pädagogischen Hochschulen, die 2007 ihren Vollbetrieb aufnahmen. Es regelt den Betrieb von staatlichen Pädagogischen Hochschulen sowie die Akkreditierung von privaten Pädagogischen Hochschulen und deren Studien durch das zuständige Bildungsministerium. Das Gesetz liegt nur in deutscher Sprache vor.

2.1.6 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG)

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz wurde 2011 erlassen und regelt die externe Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich. Mit diesem Gesetz wurden zudem durch die Errichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) als hochschulsektorenübergreifendes Entscheidungsorgan für Akkreditierungsentscheidungen und die Durchführung von Audits die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA), der Österreichische Fachhochschulrat (FHR) und der Österreichische Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten (ÖAR) ersetzt.

2.1.7 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG)

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Bildungseinrichtungen sind für die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder – das sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden – verantwortlich. Ihnen obliegt des weiteren die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie in universitären Kollegialorganen. Ihre Wahl, die Zusammensetzung der Organe, die Mitgliedschaft sowie Funktionen und Aufgaben werden im HSG geregelt, das erst kürzlich, im Sommer 2018, ins Englische übersetzt wurde.

Neben den oben genannten großen Gesetzen, gibt es auch zahlreiche Verordnungen und Richtlinien, die spezifische Bereiche der verschiedenen Sektoren sowie Aspekte der Hochschulqualitätssicherung und die jeweiligen Schwerpunktaufgaben der AQ Austria regeln.

Im Folgenden sollen nur die Rechtstexte genannt werden, die für die der vorliegenden Dissertation zugrundeliegenden Terminologearbeit verwendet wurden, nämlich jene, die auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Das sind zunächst zwei Verordnungen, die im RIS veröffentlicht wurden und im Konkreten die Fachhochschulausbildung im Gesundheitsbereich regeln.

2.1.8 Fachhochschul-Ausbildungsverordnungen

Für den Fachhochschulbereich gibt es neben dem FHStG (siehe Seite 28) zwei Verordnungen – die Fachhochschul-Hebammenausbildungsverordnung sowie die FH-MTD-Ausbildungsverordnung –, die die notwendigen Kompetenzen, die Mindestanforderungen und Gestaltung der Ausbildung sowie auch die Anforderungen an die Lehrenden und Studierenden in den genannten medizinischen Berufszweigen konkretisieren. Beide Verordnungen stehen im RIS als zweisprachige Version auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Auch im Bereich der Hochschulqualitätssicherung gibt es zusätzlich zum HS-QSG (siehe Seite 29) verschiedene Verordnungen und Richtlinien, die von der AQ Austria herausgegeben wurden und die einzelnen Qualitätssicherungsverfahren sowie damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufgaben beschreiben.

2.1.9 Akkreditierungsverordnungen

Diese regeln die Akkreditierung der Privatuniversitäten bzw. der Fachhochschulen (institutionelle Akkreditierung) und der jeweils angebotenen Studiengänge (Programmakkreditierung) im Detail. Sie enthalten Bestimmungen zu den jeweiligen Verfahren und Kriterien für eine Erstakkreditierung

sowie für die Verlängerung der Akkreditierung und deren Änderung.¹²

2.1.10 Auditrichtlinie

Mit definierten Verfahrensregeln konkretisiert sie die Bestimmungen des HS-QSG zur Durchführung von Audits und beschreibt den Ablauf des Verfahrens sowie die Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter und deren Aufgaben näher.

2.1.11 Jahresberichtsverordnungen

Hier hat die AQ Austria für Privatuniversitäten und Fachhochschulen jeweils eine gesonderte Verordnung erlassen; diese verpflichten die entsprechenden Hochschulen zur Vorlage eines Jahresberichtes, der die Entwicklungen über den Zeitraum eines Studienjahres im Hinblick auf den Entwicklungsplan (Privatuniversitäten) bzw. das Entwicklungskonzept (Fachhochschulen) und deren Qualitätsmanagementsystem, Finanzierung und Ressourcen, nationale und internationale Kooperationen, sowie in den Bereichen Studien und Lehre sowie Forschung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste (vgl. § 6 (1) PU-JBVO) oder Angewandte Forschung und Entwicklung (vgl. § 6 (1) FH-JBVO) darstellt.

Daneben gibt es auch Verordnungen, die die Entlohnung der Gutachtertätigkeit regeln – im Konkreten sind das die folgenden:

¹² Für die Akkreditierung von Fachhochschulen sowie von Privatuniversitäten gibt es jeweils eine gesonderte Verordnung, die **Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)** bzw. die **Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)**. Für die terminologischen Untersuchungen wurde noch die alte Version aus 2015 verwendet, die mit der Erlassung einer überarbeiteten Version im Februar 2019 außer Kraft getreten ist. Zudem wurden nur die Ergebnisse der terminologischen Auswertung der PU-AkkVO in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt, da die FH-AkkVO im Vergleich auf terminologischer Ebene und insbesondere im Hinblick auf die Variation keine nennenswerten Unterschiede ausweist. Dies gilt ebenso für die Jahresberichtsverordnung.

2.1.12 Verfahrenspauschale und Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria

Diese beiden Dokumente¹³ geben einen Überblick über die Kosten, die für die jeweiligen Verfahrensschritte anfallen und den Gutachterinnen und Gutachtern für ihre Tätigkeit zustehen.

¹³ Auch hier gab es 2019 eine Überarbeitung, bei der neue Entgelte beschlossen wurden. Für die terminologischen Untersuchungen wurde die bis 3. April 2019 gültige Version verwendet; etwaige terminologische Änderungen in der neuen Version wurden in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt.

2.2 Hochschultypen

Wie bereits oben erwähnt, besteht das österreichische Hochschulsystem aus vier unterschiedlichen Sektoren nach den verschiedenen Hochschultypen, die als staatlich/öffentliche sowie zunehmend auch private Institutionen mit verschiedenen Forschungsschwerpunkten und unterschiedlichen Graden der Praxisorientierung Studien anbieten. Im Folgenden werden die Hochschultypen kurz beschrieben.

2.2.1 Universitäten

Seit 2002, als mit dem UG eine gemeinsame rechtliche Grundlage für wissenschaftliche und künstlerische Universitäten geschaffen wurde, wird hier nur mehr zwischen öffentlichen und Privatuniversitäten unterschieden. Im Gegensatz zu anderen hochschulischen Einrichtungen, liegt der Fokus bei Universitäten auf der Forschungstätigkeit.

2.2.1.1 Öffentliche Universitäten

Das sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Vollrechtsfähigkeit, welche zusätzlich zur Finanzierung durch den Bund auch die Möglichkeit haben, neue Finanzquellen zu erschließen. So dürfen etwa Studiengebühren erhoben werden, wobei, im Gegensatz zu den Privatuniversitäten, einige Ausnahmen bestehen. Auch die Spezialuniversitäten – die Kunstuniversitäten, Medizinischen und Technischen Universitäten sowie die Universitäten für Montanwesen, Wirtschaft, Bodenkultur und Veterinärmedizin – sowie die Donau-Universität Krems fallen unter diese Kategorie, wenngleich letzteres durch ein eigenes Gesetz geregelt ist.

2.2.1.2 Privatuniversitäten

Nach dem PUG¹⁴ in Verbindung mit dem HS-QSG müssen Privatuniversitäten seit 2011 vor Inbetriebnahme ihrer Tätigkeit zuerst durch Akkreditierung der AQ Austria anerkannt werden. Für sie ist keine bestimmte Organisationsform vorgeschrieben, und auch das Studienangebot weist in Bezug

¹⁴ Ehemals Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 (UniAkkG).

auf Inhalt und System oftmals Unterschiede zu dem der öffentlichen Universitäten auf. Neben wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten, fallen auch einige medizinischen Universitäten in diese Kategorie (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:13ff).

2.2.2 Fachhochschulen

Einen weiteren Sektor in der österreichischen Hochschullandschaft mit Fokus auf beruflicher Praxis bilden die Fachhochschulen, die 1993 mit dem FHStG eingeführt wurden. So wie Privatuniversitäten sind Fachhochschulen nicht organisationsrechtlich verankert, sondern die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge, die von den Erhaltern angeboten werden, müssen zuerst von der AQ Austria akkreditiert werden. In der Regel wird für die jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge von den Studierenden ein Studienbeitrag eingehoben. Die Entscheidung liegt bei der jeweiligen Erhalterorganisation, die großteils privatrechtlich geführt wird (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:14f).

2.2.3 Pädagogische Hochschulen

An die Stelle der bisherigen Akademien für Lehrerinnen- und Lehrerbildung traten mit dem Erlass des HG 2005 die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, die in regionalen Clustern, Entwicklungsverbünde¹⁵ genannt, Lehramtsstudien als Bachelor- und Masterstudien sowie als weiterbildende Lehrgänge anbieten. Private Pädagogische Hochschulen können – und wurden auch schon – bei Bedarf vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung akkreditiert werden. Dies ist insbesondere für kirchlich bzw. religionsgemeinschaftlich getragene Pädagogische Hochschulen von Bedeutung (vgl. Kasparovsky & Wadsack-Köchel 2016:15f).

¹⁵ Derzeit gibt es vier Entwicklungsverbünde (EV) – den EV Nord-Ost (Wien, Niederösterreich, Nordburgenland), den EV Süd-Ost (Steiermark, Kärnten, Südburgenland), den EV Mitte (Oberösterreich, Salzburg), und schließlich den EV West (Tirol, Vorarlberg) (vgl. Informationen auf der Homepage des BMBWF).

2.3 Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Die Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulbereich wird für öffentliche Universitäten durch das UG 2002 (vgl. § 14) geregelt, für Fachhochschulen und Privatuniversitäten seit 2012 durch das HS-QSG.

Das UG schreibt für Universitäten die Errichtung eines eigenen Qualitätsmanagementsystems für die fachbezogene Evaluierung des gesamten Leistungsspektrums der Universität auf kontinuierlicher Ebene und nach internationalen Standards vor. Es sieht, unter anderem, Leistungsbeurteilungen des Lehrpersonals zumindest alle fünf Jahre sowie auch eine Beurteilung der Lehre durch Studierende vor. Auf Veranlassung sind zusätzlich externe Evaluierungen durchzuführen.

Das HS-QSG sieht für die Errichtung neuer Fachhochschulen und Privatuniversitäten sowie für die Einführung neuer Studien an diesen Institutionen ein besonderes Verfahren, die sogenannte Akkreditierung, vor. Auch die Lehramtsstudien haben sich an das HS-QSG (vgl. § 30a und Anlage) zu halten. Für sie wurde ein eigener Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung „zur qualitäts- und bedarfsorientierten, wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung der Lehramtsstudien“ eingerichtet.

2.3.1 Zuständige Organe

Im Zusammenhang mit der akademischen Freiheit und der Autonomie der Hochschulen sind diese auch die hauptverantwortlichen Akteurinnen in der Qualitätssicherung in all ihren Leistungsbereichen und für die Weiterentwicklung der Qualität der von ihr angebotenen Studien zuständig. Die AQ Austria fungiert in dem Bereich insbesondere für Fachhochschulen und Privatuniversitäten als unterstützendes Organ. Für die Pädagogischen Hochschulen ist hier ein Qualitätssicherungsrat verantwortlich.

2.3.1.1 AQ Austria

2012 wurde die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) auf Basis des HS-QSG als zentrales, unabhängiges und weisungsfreies Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsorgan für den gesam-

ten österreichischen Hochschulbereich (mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen) gegründet. Mit ihren Verfahren, die als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung dienen soll, bietet sie den Hochschulen in Österreich und international Unterstützung in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung an und gibt Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems.

2.3.1.2 Qualitätssicherungsrat für Pädagogische Hochschulen

So wie auch die AQ Austria ist der Qualitätssicherungsrat für Pädagogische Hochschulen ein unabhängiges Gremium, das in der Rolle als Beobachter und Berater im Qualitätssicherungsprozess für Lehramtsstudien und im Weiterentwicklungsprozess der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung tätig ist. Seine sechs Mitglieder werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt, sind jedoch in der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Sie verfügen über Expertise und einschlägige (internationale) Berufserfahrung im Bereich des nationalen oder internationalen Hochschulwesens (vgl. § 30a (1f, 9) UG).

2.3.2 Qualitätssicherungsverfahren

Anhand von internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), bietet die AQ Austria verschiedene Verfahren zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich an. Die Qualitätsstandards sind so gewählt, dass die unterschiedlichen Profile der Hochschulen abgedeckt sind. Die Verfahrensregeln und Standards bzw. Kriterien werden in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträgern auf kontinuierlicher Basis weiterentwickelt.

2.3.2.1 Akkreditierung

Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren werden Privatuniversitäten und Fachhochschulen bzw. deren Studien die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen bescheinigt, die sie für eine staatliche Anerkennung in Österreich

benötigen. Weiters bietet die AQ Austria auch ausländischen Hochschulen eine freiwillige Akkreditierung für eine internationale Anerkennung von Studienprogrammen an.

2.3.2.2 Audit

Das Audit, das als Peer-Review-Verfahren unter Einbeziehung von ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt wird, hat eine Zertifizierung zum Ziel, die bestätigt, dass das Qualitätsmanagement einer Hochschule den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es soll außerdem dazu beitragen, den Hochschulen Inputs für die Weiterentwicklung ihres Qualitätssicherungsmanagementsystems zu geben.

3 Terminologische Untersuchung

Die terminologische Untersuchung sowie das daraus entstandene Glossar bilden neben der Translationskultur einen von zwei Schwerpunkten der vorliegenden Arbeit. Das folgende Kapitel behandelt die theoretische Basis und beschreibt die wichtigsten Begriffe, die für das Verständnis der weiteren Ausführungen notwendig sind. So soll insbesondere der Begriff der Terminologie und seine Wichtigkeit in der fachbezogenen Kommunikation, zu der auch das Hochschulrecht in all seinen Ausführungen und insbesondere das Fach- und Rechtsübersetzen gehört, geklärt werden (Kapitel 3.1). Weiters sollen die Methodik (Kapitel 3.2) der vorliegenden Terminologearbeit erläutert und organisatorische Vorüberlegungen zur Abgrenzung des Fachgebiets, zur Zusammenstellung sowie Relevanz des verwendeten Textkorpus sowie zur Auswahl der Kernbegriffe für das Glossar angestellt werden. Am Ende des Kapitels wird auf den zwischensprachlichen Terminologievergleich eingegangen sowie, darauf basierend, ein Überblick über die Analyse der terminologischen Variation gegeben. Es ist dies eine theoretische Einführung in den darauffolgenden praktischen Teil der für die Dissertation durchgeführten Terminologearbeit (siehe Kapitel 4f).

Um den praktischen Schwerpunkt der Arbeit zu unterstreichen, wird hier bewusst darauf verzichtet, die bereits in der Literatur umfangreich vorhandenen Erläuterungen und detaillierten Auseinandersetzungen mit den angesprochenen Themen zu wiederholen. Es wird auch auf die geschichtliche Entwicklung nicht gesondert eingegangen werden. Dieses Kapitel zielt, wie bereits beschrieben, darauf ab, durch eine Definition der wichtigsten Begrifflichkeiten ein Basisverständnis für die Thematik zu schaffen, um sicherzustellen, dass die weiteren Ausführungen in der vorliegenden Arbeit nicht nur von Terminologen oder Experten im Bereich der Übersetzung, sondern auch von Laien verstanden werden können. Die zitierte Literatur bietet umfangreiche Möglichkeiten für eine darüber hinausgehende Vertiefung in die Materie.

3.1 Klärung des Terminologiebegriffs

In einem Artikel der Fachzeitschrift „technische kommunikation“ des deutschen Fachverbandes für Technische Kommunikation (tekom) zum Stellenwert der Terminologie wird Terminologie als „Trägerin der fachsprachlichen Information“ (Schmitz & Straub 2016:34) beschrieben, die beim Wissenstransfer und in Informationsprozessen in der fachbezogenen Kommunikation eine entscheidende Rolle spielt. Terminologearbeit dient nicht nur dazu, mittels Definitionen¹⁶ und Bildern komplexe Begriffe zu erläutern, sondern auch dazu, eine einheitliche Verwendung von Benennungen im Deutschen und in den Fremdsprachen zu ermöglichen (D.O.G. 2015:1).

Die DIN 2342 (2011) sieht den systematischen Wissenstransfer als Grundfunktion der Terminologie. Weiters werden darin vier untergeordnete Funktionen definiert:

- Erstens die kognitive Funktion, welche auf das Wissen Bezug nimmt, das sich durch Gegenstände und Begriffe ausdrückt, sowie
- zweitens die kommunikative Funktion, also die sprachlichen und die nicht-sprachlichen Repräsentationsformen als Voraussetzung für jeglichen Wissenstransfer.
- Die dritte Funktion, die Begriffsordnung, setzt die Gegenstände und Begriffe in Beziehung und ermöglicht so überhaupt erst zusammenhängendes Wissen.
- Die vierte Funktion, die Terminologie, auch Fachwortschatz genannt, die in der Norm als „Gesamtbestand der Begriffe“ [...] „und ihrer Bezeichnungen“ [...] „in einem Fachgebiet“ (DIN 2342:16, zitiert nach Schmitz 2017:143) definiert wird, macht dieses Wissen schließlich für ein breites Spektrum von Nutzern zugänglich, indem es die drei vorher genannten Funktionen zusammengeführt darstellt. Dies kann in

¹⁶ Auf die Wichtigkeit und die verschiedenen Arten der Definition zur Eingrenzung und Beschreibung von Begriffen (vgl. Arntz, Picht & Schmitz 2014:63) wird mit einem Fokus auf den Rechtsbereich und die Rechtsübersetzung unter 3.2.1.2 noch kurz näher eingegangen.

Form eines Wörterbucheintrages bzw. eines Begriffseintrags in einer Terminologiedatenbank erfolgen, welche Informationen über einen Begriff oder Gegenstand¹⁷, über dessen Repräsentations- oder Kommunikationsmöglichkeiten sowie über das Wissensgefüge, in das dieser eingebettet ist, enthält (vgl. Arntz, Picht & Schmitz 2014:39f).

Durch die steigende Bedeutung der Wissenschaft und der akademischen Bildung erhält die fachbezogene Kommunikation einen immer größeren Stellenwert. Der stetig wachsende Umfang der Fachwortbestände in den verschiedenen Wissensbereichen, also deren Terminologie, führt immer öfter zu Verständigungsschwierigkeiten – sowohl bei Laien, als auch zwischen den Experten der verschiedenen oder auch gleichen Fachgebiete. Umso wichtiger ist bei der Entstehung neuer Fachwörter die Bedeutungsklä rung sowie ein Zugänglichmachen für relevante Stakeholder von Anfang an. Auch für die Übersetzung von Texten aus dem fachsprachlichen Bereich ist eine Einarbeitung in die fachbereichsspezifische Terminologie unabdingbar. Durch die Vielfalt immer neuer Texte, die übersetzt werden müssen, und eine stetige Weiterentwicklung in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und somit auch der Terminologie der Fachbereiche hat sich der Beruf des Terminologen entwickelt, der „Fachwortbestände sammelt, systematisiert und bearbeitet, um Übersetzern, technischen Redakteuren und Sprachplanern ihre Aufgabe zu erleichtern“ (vgl. auch Arntz, Picht & Schmitz 2014:1f). Aber auch für die Fachübersetzer selbst ist ein terminologisches Grundsatzwissen die Voraussetzung dafür, durch ihre Übersetzungen einen Wissenstransfer ohne Informationsverlust gewährleisten zu können.

¹⁷ Während es sich bei Begriffen in der Regel um abstrakte Dinge handelt, versteht man unter Gegenständen etwas Greifbares. Bei beiden handelt es sich um eine Idee, die durch eine Benennung, in der Fachsprache Terminus genannt, ausgedrückt wird.

3.2 Methodik der vorliegenden Terminologiearbeit

Die nachstehenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Methoden, die für die Analyse der terminologischen Variation in den Übersetzungen der hochschulischen Gesetzestexte gewählt wurden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es sich beim vorliegenden Projekt nicht um eine korpuslinguistische Untersuchung handelt, sondern das Ziel verfolgt wird, anhand ausgewählter Texte die im Bereich des österreichischen Hochschulrechts und der Hochschulqualitätssicherung vorhandenen Termini im Deutschen zu sammeln und den in den englischen Übersetzungen verwendeten Entsprechungen kontextbasiert gegenüberzustellen. Der Fokus der Arbeit liegt dabei auf der Identifizierung von Uneinheitlichkeiten bzw. Varianten, deren Einbettung in einen Kontext und einer Analyse, ob es sich beim vorhandenen Phänomen der Variation, zumindest teilweise, um eine bewusste Verwendung handeln könnte.

Es werden zunächst überblicksartig die verschiedenen Formen der Terminologiearbeit (3.2.1) beschrieben und die Vorstufen systematischer Terminologiearbeit (3.2.2) erläutert. Weiters wird auf die Zusammensetzung und Relevanz des erstellten Textkorpus (3.2.3) als Grundlage für die vorliegende Terminologiearbeit eingegangen und das Ergebnis dieser – eine Auswahl an Kernbegriffen sowie deren weitere Verwendung für einen zwischensprachlichen Terminologievergleich – skizziert (3.2.4). In der abschließenden Analyse (3.2.5) wird der Umfang der terminologischen Variation zur Veranschaulichung graphisch sichtbar gemacht.

3.2.1 Verschiedene Formen der Terminologiearbeit

Wenngleich die primäre Aufgabe der Terminologiearbeit die Standardisierung der Kommunikation durch das Verhindern einer ungewollten Vermehrung von Benennungen ist, spielt auch die deskriptive Terminologiearbeit, zu der die Vorarbeit für die vorliegende Dissertation gezählt werden kann, mit der Sammlung und Darstellung der verschiedenen Benennungen¹⁸, auch

¹⁸ Diese können, insbesondere in der Fachsprache, aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehen.

Termini bzw. Fachausdrücke genannt, die für einen vorhandenen Begriff¹⁹ bereits vorliegen (vgl. Massion 2017:30, 33), eine wichtige Rolle und stellt in der Regel eine Voraussetzung für erstere dar.

3.2.1.1 Deskriptive Terminologiearbeit

Die systematische Terminologie-Erarbeitung und Terminologieverwaltung bietet schon ab einem geringen Umfang einen Mehrwert für die Terminologieverwendung im Bereich der Fachkommunikation. Je größer der Umfang, desto wichtiger wird eine bewusste Auseinandersetzung mit und Regelung der Verwendung der Terminologie, um Inkonsistenzen und Widersprüche, die vor allem im Bereich des Rechts unerwünscht sind, vermeiden zu können.

Bevor jedoch normative Regeln und Grundsätze für die Bildung und Verwendung von Benennungen aufgestellt werden können, muss zuerst der IST-Stand erhoben werden. Dieser Aktivität unterliegen stets konkrete Bedürfnisse, die beeinflussen, welche Form(en) die Terminologiearbeit annimmt.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine mehrsprachige (Deutsch–Englisch), punktuelle (im Gegensatz zu systematisch-umfassende) Erfassung der Terminologie im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung auf nationaler (österreichischer) bzw. zu einem Teil auf institutioneller Ebene (ein Teil der Texte lassen sich der AQ Austria zuordnen). Das Ziel, das dabei verfolgt wird, ist, die terminographisch erfasste Information durch eine rationale Evaluierung so aufzubereiten, dass diese auch wieder- bzw. weiterverwertbar ist und etwa als Basis für eine aus Übersetzersicht notwendige Wissensorganisation dienen sowie als Hilfestellung für weitere terminographische Aktivitäten im Übersetzungsprozess genutzt werden kann. Wichtig in diesem Zusammenhang wäre zudem eine Weiterverarbeitung für Terminologieplanungs- bzw. -regelungsaktivitäten (vgl. Galinski, de V. Cluver & Budin 2008:2184f).

¹⁹ Zur obigen Beschreibung des Begriffs muss ergänzt werden, dass darunter eine Denkeinheit verstanden wird, die über Sprachgrenzen hinweg ihre Gültigkeit hat und mittels Benennungen – die sich von Sprache zu Sprache unterscheiden –, Symbolen oder Formeln – die eine sprachübergreifende Gültigkeit besitzen – ihren sprachlichen Ausdruck findet (vgl. DIN 2342:5, zitiert nach Schmitz 2017:132).

Doch auch eine auf dem vorliegenden Projekt aufbauende multiperspektivische Untersuchung, wie von Kerremans (2017) beschrieben, die näher auf semantische, textuelle und kontrastive Aspekte eingeht, wäre denkbar.

Im Folgenden soll zunächst auf die übersetzungsorientierte Terminographie eingegangen werden, die auch im vorliegenden Fall die Basis für eine nähere Auseinandersetzung mit dem Thema der Dissertation und die Aufdeckung von terminologischer Variation – dieses Phänomen wird unter 3.2.1.1 sowie 3.2.5 noch detaillierter beschrieben – im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung gebildet hat.

Übersetzungsorientierte Terminographie

Für das Übersetzen eines Textes ist vor allem das Verständnis der Begriffe in einem Text eine unverzichtbare Voraussetzung, um das im Ausgangstext Beschriebene in der Zielsprache richtig wiedergeben zu können. Zwar haben Begriffe auch über Sprachgrenzen hinweg ihre Gültigkeit, dennoch spielen gesellschaftliche und kulturelle Einflüsse auch hier eine Rolle, was insbesondere in der mehrsprachigen Terminologiearbeit – und dazu zählt vor allem die übersetzungsorientierte Terminographie – sichtbar wird (vgl. DIN 2342:5, zitiert nach Schmitz 2017:132).

Diese spezielle Form der Terminologiearbeit stellt durch die Aufzeichnung und Darstellung vorhandener Benennungseinheiten sowie ihre Einbettung in den passenden phraseologischen Kontext einen wichtigen Schritt im Übersetzungsprozess dar, der „inhaltlich und zeitlich unmittelbar das Übersetzen von Fachtexten unterstützt“ (Hohnhold 1999:2155f). Eine übersetzungsorientierte Terminographie, die naturgemäß stets mehrsprachig ausgerichtet ist, wird zumeist für den eigenen Bedarf durchgeführt und deckt daher die jeweiligen Arbeitsgebiete der übersetzenden Person bzw. Gruppe in den jeweiligen Arbeitssprachen und -richtungen ab. Zu berücksichtigen ist dabei neben der jeweiligen Zielgruppe, für die übersetzt wird, und ihrer Kultur, auch eine etwaige haus- bzw. kundenspezifische Terminologie.

Ziel ist es, die benötigte Terminologie, die nicht immer mit einem vertretbaren Aufwand zur Verfügung steht, so aufzubereiten, dass sie in wenigen

Nachschlagegängen aufgefunden werden kann und zudem die notwendigen Zusatzinformationen liefert. Daher ist es wichtig, neben der Benennung in der Ausgangs- und Zielsprache und etwaig notwendigen Definitionen auch weitere Angaben, etwa zum Gebrauch, eine Auflistung von Synonymen bzw. Antonymen und vor allem die Einbettung in einen Kontext, der auch als phraseologisches Anschauungsmaterial dient, mitzuerfassen. Wichtig ist dabei, neben einer möglichst vollständigen Dokumentation, auch die laufende Aktualisierung, die zeitnah zum Auftrag erfolgen sollte. Während früher Karteikarten für diese Art von Terminologiarbeit verwendet wurden, gibt es heutzutage eine große Anzahl von Computerprogrammen, die den Übersetzern auf ökonomische Art und Weise ermöglichen, ihre Terminologie nutzungsgerecht zu speichern und aufzubereiten, die sie sich im Übersetzungsprozess mit bedarfsgerecht zugeschnittener Information anzeigen lassen können. Arbeitet man etwa in verschiedenen Themenbereichen, so ist es mit der Setzung von Filtern möglich, sich nur Termini des jeweils für den Auftrag relevanten Bereichs bzw. nur solche von einem bestimmten Kunden ausgeben zu lassen. So kann sowohl auf Textebene als auch textübergreifend eine konsistente Terminologieverwendung sichergestellt werden (vgl. Hohnhold 1999:2157ff).

An dieser Stelle sollen die Begriffe „Variation“ bzw. „Variante“, die nunmehr statt „Inkonsistenzen“ bzw. „Uneinheitlichkeiten“ verwendet werden, genannt und im Folgenden kurz erläutert werden.

Sprachliche und terminologische Variation

Sprachliche Variation ist ein Phänomen, mit dem sich die Varietätenlinguistik, auch Variationslinguistik genannt, eine Unterdisziplin der Soziolinguistik, beschäftigt und das auf der lexikalischen, semantischen bzw. auch phonologischen Ebene gefunden werden kann, wobei für die vorliegende Arbeit letzteres nicht von Relevanz ist, da der untersuchte Korpus aus geschriebenen Texten besteht. Zur sprachlichen Variation zählen auch die verschiedenen Formen der Sprachvarietät – das ist eine „spezifische Ausprägung eines sprachlichen Verhaltens“ (Wissik 2014:57). Diese lassen sich nach den Einflüssen durch außersprachliche Faktoren in die von Coseriu (1958) und Flydal (1957) geprägte

diaphasische (situationsbedingte, funktionale) bzw. diatopische (geographische und regionale) und diastratische (sozio-kulturelle) Varietät (zitiert nach Coseriu 1980:111f) sowie in die von Wissik (2014:57) ergänzte diachrone (historische) Varietät unterteilen und bilden gemeinsam ein Sprachsystem.

Eine einzelne Einheit dieses Systems, das Ergebnis von Variation, und für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung ist der Begriff der sprachlichen Variante, die eng mit dem Begriff der sprachlichen Variable verbunden ist. Dies soll nun in Anlehnung an Ammon (1995/2012:61) im Hinblick auf die mathematische Variable beschrieben werden. Die sprachliche Variable, die einen bestimmten Begriff oder Gegenstand darstellt, ist, wie in der Mathematik, eine veränderliche Größe, die verschiedene Werte – das sind die Varianten – annehmen kann. Hierbei unterscheidet man zwischen onomasiologischen Variablen, bei denen der Ausdruck variiert (Varianten), die Bedeutung (Variable) aber gleich bleibt, und dem umgekehrten Fall der semasiologischen Variablen, wo die Bedeutung, also der Begriff variiert (Varianten), der Ausdruck, also die Benennung (Variable), aber gleich bleibt (vgl. Wissik 2014:63). In einer intralingualen Darstellung der Variation kann eine Variable auch in den Varianten nochmals angeführt sein (vgl. Ammon 1995:64).

Zur Veranschaulichung werden zwei Beispiele aus dem Glossar vorgezogen. Nimmt man etwa STUDIUM als Beispiel für eine onomasiologische Variable, so kann man als Varianten *Studium*, *Studien* (diesmal in der Mehrzahl), weiters *Studiengang* und *Studienprogramm* annehmen. Im intralingualen Vergleich fällt dieses Problem der Doppeltbelegung, das oftmals für Verwirrung sorgt, weg. Als Beispiel soll hier GUTACHTEN dienen, das als Varianten *audit report*, *review report* bzw. *report*, *expert opinion*, *examiner's report* bzw. *assessor's report* und *assessment* annimmt. Als semasiologische Variable wird die Benennung PRÜFUNG mit den Werten (diesmal auf Englisch) ‚audit‘, ‚investigation‘ bzw. ‚review‘, ‚inspection‘ bzw. ‚evaluation‘ oder auch ‚exam‘ angenommen. Die jeweilige Bedeutung geht im Deutschen aus dem Kontext hervor.

Diese besondere Schreibweise, die in den vorhergehenden zwei Absätzen heraussticht, das heißt die Verwendung von Großbuchstaben, um die VARIA-

BLE hervorzuheben, sowie die Kursivschreibung für *Benennungen* sowie die Setzung von ‚Bedeutungsangaben‘ unter einfache Anführungszeichen, wurde von Ammon (1995:62f) übernommen und soll in den folgenden Erläuterungen der Variation weitergeführt werden, um die Unterscheidung von Begriffs- und Benennungsvarianten auch optisch zu vereinfachen.

Das Phänomen der Variation, das oben beschrieben wurde und auch als „Verwendung verschiedener Benennungen (seien es Synonyme oder Varianten) für ein und denselben Begriff bzw. Sachverhalt“ (Magris 2012:160) definiert werden kann, tritt vor allem in sich dynamisch entwickelnden Fachbereichen, zu denen sicherlich auch der Bereich des Hochschulrechts zählt, unweigerlich auf und hat in der jüngeren Entwicklung der Terminologielehre zunehmend an Akzeptanz gewinnen können (vgl. León-Araúz 2017:213). Während früher im Bereich der Fachterminologie das Postulat der Eineindeutigkeit²⁰ vorherrschend war – als plakatives Beispiel sei Cabré Castellví (1999:213) genannt, die sich damals noch dafür aussprach, dass die Fachsprache Klarheit vor Varietät bzw. Variation stellen müsse, da Synonymie nicht nur für das Gedächtnis belastend sei, sondern auch den Eindruck der Verwirrtheit erwecken würde – wird alternativen Benennungen heutzutage immer mehr auch eine Rolle oder Funktion zuerkannt (vgl. Magris 2012:160f). Diese Entwicklung wird von Wissik (2014:45–56) aufgegriffen, die einen ausführlichen Überblick über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Terminologie und der darin auftretenden Variation vom 18. Jahrhundert bis 2009 sowohl in der präskriptiven als auch in der deskriptiven Terminologiewissenschaft gibt, und auch kurz auf den Einfluss und die Bedeutung von Variation auf die Computerlinguistik und die rechtsterminologische Praxis eingeht.

Dynamik in der Terminologieentwicklung

Die Dynamik der Sprache ist ein Phänomen, dessen man sich bewusst sein muss. Sprache ändert sich, und auch der eigene Sprachgebrauch ändert sich (vgl. HK 10, AK 14). Dies gilt ebenso oder besonders für die Rechtsspra-

²⁰ „Ein Begriff wird durch genau eine Benennung repräsentiert.“ (Mayer 2009:14).

che und ihre Terminologie. Begriffsinhalt und -umfang verändern sich mit der Entwicklung, der jeder Begriff unterworfen ist. Mattila (2018) merkt an, dass die Terminologieverwendung in Rechtstexten entgegen dem Grundsatz der Konsistenz nicht immer logisch ist. Er erklärt dies durch die kontinuierliche Reform, der Rechtstexte unterworfen sind, die jedoch meist nur Teile und nicht den Rechtstext in seiner Gesamtheit anbelangt. Dies geht nicht selten mit der Einführung neuer Termini einher, die einen Begriff noch besser beschreiben, während in älteren Dokumenten noch die alten Termini gefunden werden können, die mehr oder weniger die gleiche Bedeutung haben. In umfangreichen Gesetzen, wie etwa dem UG, können solche Änderungen auch in einem und demselben Text beobachtet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass oft nur einzelne Paragraphen oder Teile eines Gesetzes novelliert werden, während der Rest unbearbeitet bleibt (vgl. Mattila 2018:122). Dabei stehen die freie Begriffsentwicklung und die kontrollierte Festlegung von Sprache und Terminologie miteinander in Wechselwirkung. Durch die Dynamik der Terminologie ist eine dauerhafte Gültigkeit von Zeichenrelation und Begriffsbildung ausgeschlossen, was auch die Terminologearbeit zu einem dynamischen Prozess macht. Umso wichtiger ist es, dass die verwendete Terminologie und vor allem diesbezügliche Vorgaben und Vorlagen regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden (vgl. Arntz, Picht & Schmitz 2014:44).

3.2.1.2 Präskriptive Terminologearbeit

Wenn es sich auch beim empirischen Teil dieser Arbeit um eine terminographische Deskription der Terminologie im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung handelt, so zielt diese dennoch darauf ab, als Basis bzw. Impuls für die Erstellung standardisierender bzw. normender Regelungen für die Terminologieverwendung – das heißt also für eine präskriptive Terminologearbeit – in diesem Bereich zu dienen. Deshalb soll auch hierauf kurz eingegangen werden. Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit zählt zu den wichtigsten Aufgaben der präskriptiven Terminologearbeit zunächst die Terminologienormung, dann die Harmonisierung und schließlich die Vereinheitlichung von Terminologie.

Terminologienormung bzw. normende Terminologiearbeit

Zunächst muss zwischen Terminologienormung und normender Terminologiearbeit unterschieden werden. Erstere beschreibt die Arbeit von Normungsgremien und vergleichbaren Institutionen. Dazu können auch die Begriffsbestimmungen, wie sie in vielen Gesetzen zu finden sind, gezählt werden. Bei der normenden Terminologiearbeit handelt es sich hingegen etwa um die Aufstellung einer firmen- bzw. institutioneigenen Terminologie oder die Festlegung terminologischer Vorgaben bezüglich der Verwendung spezifischer zielsprachlicher Entsprechungen für ausgangssprachliche Termini im Übersetzungsprozess (vgl. Arntz, Picht & Schmitz 2014:218). Wenngleich beides für die vorliegende Arbeit relevant ist – so wurden etwa die Begriffsbestimmungen als erste Quelle für Definitionen konsultiert und werden im späteren Verlauf auch einzelne Normen erwähnt – spielt zweiteres eine wichtigere Rolle, da normende Terminologiearbeit auf einer grundlegenden Ebene auch schon von Laien durchgeführt werden kann und im Übersetzungsprozess eine wichtige Stellung einnimmt.

An dieser Stelle soll kurz auf die Funktion einer Definition in der Terminologiearbeit sowie im Bereich des Rechts eingegangen werden. Sandrini (1996) fasst verschiedene Auslegungen zu diesem Thema zusammen und beschreibt als Funktion von Definitionen zunächst die Begriffsbeschreibung, die durch die Übermittlung von Sachinformationen der Unterstützung der (Fach-)Kommunikation dient. Weiters hilft sie dabei, eine Verbindung zwischen Begriff und Benennung herzustellen bzw. diese in einem Begriffssystem zu positionieren²¹. Und schließlich, besonders wichtig für die vorliegende Arbeit, ermöglichen Definitionen einen Vergleich von Begriffen und dadurch die Identifizierung von Synonymie bzw. Polysemie auf intralingualer Ebene oder die Überprüfung von Äquivalenz auf interlingualer Ebene im Rechtsvergleich (vgl. Sandrini 1996:53f). Die Definition von Rechtsbegriffen nimmt dabei eine Sonderstellung ein, da es sich hierbei zumeist um eine Interpretation eines Sachverhaltes handelt, die zeitlich beschränkt ist und deren Gültigkeit sich

²¹ Es wird dabei zwischen Inhaltsdefinition und Umfangsdefinition unterschieden, wobei erstere die Bestimmung der Verbindung zwischen Begriff und Oberbegriff ermöglicht, zweite zwischen Begriff und Unterbegriffen.

oft auch nur auf einen spezifischen Bereich bzw. ein bestimmtes Gebiet beschränkt. In Zusammenhang mit der Dynamik der Rechtssprache muss hier auch festgehalten werden, dass Definitionen von Rechtsbegriffen „jederzeit“ [...] „innerhalb bestimmter Grenzen erweitert oder eingeschränkt werden“ können (vgl. Sandrini 1996:56f).

Harmonisierung von Terminologie

Eine Harmonisierung setzt eine bereits vorhandene präskriptive Terminologearbeit voraus. Während sich die Terminologienormung, wie sie oben beschrieben wurde, auf einen begrenzten Bereich konzentriert – etwa die Terminologieverwendung in einem bestimmten Fachgebiet oder in einer Institution – passiert eine Harmonisierung auf mehreren Ebenen und versucht, die bereits vorhandenen Regelungen durch eine harmonisierende Regelung zu vereinheitlichen. Dies ist vergleichbar mit der EU-Gesetzgebung, die harmonisierend über den nationalen Gesetzen steht. Wenn man also die Hochschulterminologie auf nationaler oder multinationaler Ebene (etwa im deutschsprachigen Raum) oder gar international annähern wollte, wäre eine Harmonisierung der Weg dorthin (vgl. Galinski et al. 2008:2187ff). Für die vorliegende Arbeit führt dies jedoch zu weit und wird daher nicht näher behandelt.

3.2.2 Organisatorische Vorüberlegungen, Abgrenzung des Fachgebiets und Auswahl der Methoden

Das österreichische Hochschulsystem umfasst einen sehr großen Bereich, der sich aus vielen Institutionen – den Hochschulen, zu denen öffentliche und private Universitäten, die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zählen, aber auch Behörden und anderen Einrichtungen, wie etwa dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) oder dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD), die in dessen Gestaltung und Qualitätssicherung eine Rolle spielen – zusammensetzt. Folglich gibt es eine große Anzahl an – vorwiegend geschriebenen – Texten, die hier zu tragen kommen: Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erläuterungen zu

den Rechtstexten, Curricula, Jahresberichte, informative Texte u. v. m. Um diesen Bereich einzuschränken, wurden für die vorliegende Arbeit nur die wichtigsten Rechtstexte – Gesetze, Richtlinien und Verordnungen – gewählt, die das österreichische Hochschulsystem und deren Qualitätssicherung regeln und zu denen es bereits eine englische Übersetzung gibt. Alle Texte (siehe Seite 19) stehen online und frei zugänglich zur Verfügung.

Auf Basis dieser Texte wurde eine Korpusanalyse mit Termextraktion durchgeführt. Es wurden vorab verschiedene Möglichkeiten der Termextraktion verglichen und abgewogen. Die Entscheidung fiel schließlich auf eine manuelle Extraktion, da für die verglichenen Tools zuerst eine Annotierung der Texte nach linguistischen Merkmalen erforderlich gewesen wäre, was einen enormen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet hätte. Durch den Fokus der Arbeit, der nicht auf einer korpuslinguistischen Auswertung mit quantitativem Schwerpunkt, sondern auf einer inhalts- und kontextbasierten Auseinandersetzung mit den Termini unter qualitativen Aspekten liegt, schien eine manuelle Termextraktion für den Zweck der vorliegenden Untersuchung ausreichend. Hinzu kommt, dass durch die im Rahmen der Übersetzungstätigkeit regelmäßige Auseinandersetzung mit den Texten bereits ein gewisses Fundament auf terminologischer sowie auch Wissens Ebene vorhanden ist, sodass eine Identifizierung der Fachterminologie auf manuellem Wege vorstellbar war. Auf diese Weise war es außerdem möglich, bereits in der ersten Phase der Termextraktion auch punktuell Informationen zum Kontext bzw. Definitionen zu identifizieren und zu sammeln, die in der späteren Analyse und für die Herstellung der Begriffsbeziehungen eine wertvolle Hilfe boten. Zur leichteren Nachbearbeitung wurden die Texte nach Auswahl der Termini mit Hilfe von AntConc, einem Open-Source-Analysewerkzeug für Konkordanzsuche und Textanalyse, nach weiteren passenden Kontexten bzw. Kontextinformationen durchsucht. Hier wiederum stellte der Einsatz eines Analysetools eine Erleichterung dar, da so auch ohne vorherige Aufbereitung mehrere Texte auf einmal nach spezifischen Termini durchsucht und der jeweils passende Kontext ausgewählt werden konnte, ohne nochmals alle Texte einzeln mit der Suchfunktion Treffer für Treffer durchgehen zu müssen.

3.2.3 Auswahl und Relevanz der Textkorpora

In der Korpuslinguistik gibt es viele verschiedene Definitionen für einen Korpus (vgl. etwa McEnery & Wilson 2001, Tognini-Bonelli 2001 bzw. Bowker & Pearson 2002), auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll, da es sich nicht um eine korpuslinguistische Untersuchung handelt, sondern der Fokus auf terminologiewissenschaftliche Aspekte gelegt wird. Für den Zweck dieser Dissertation soll die allgemeine Definition eines Korpus als Sammlung von Texten festgelegt werden, die im Folgenden nun näher beschrieben wird. Zuvor soll jedoch noch ein kurzer Blick auf den Stand der Forschung im Bereich der Hochschulterminologie gegeben werden.

Im Bereich der Universitäts- bzw. Hochschulterminologie gab es bereits in der Vergangenheit einige terminologische Untersuchungen und Bemühungen, die wichtigste Terminologie zusammenzufassen bzw. zu standardisieren. An dieser Stelle ist insbesondere Wissik (2014) zu nennen, die einen UNI-Korpus, bestehend aus universitätsspezifischen Texten – rechtlich wie allgemein – aus dem DACH-Raum zusammengestellt und auf dieser Basis die unterschiedlichen Varietäten der drei Länder verglichen hat. Weiters soll die Terminologiedatenbank der Universität Wien (UniVieTerm) genannt werden, die allen Angestellten der Universität zur Verfügung steht und, einem präskriptivem Ansatz folgend, zum Ziel hat, eine konsistente Verwendung universitätsspezifischer Terminologie im Deutschen und Englischen zu fördern. Die Datenbank legt den Schwerpunkt auf administrative Universitätsterminologie, darunter Terminologie zu zahlreichen Unterbereichen wie Studium und Lehre, Forschung, Personal, Internationale Beziehungen, Infrastruktur bis hin zu den Bezeichnungen der Organisationseinheiten, und enthält auch Angaben zu den bevorzugten englischen und deutschen Termini (vgl. Heinisch-Obermoser 2013). Breiter gefasst, da den gesamten Hochschulbereich umfassend, doch schon etwas veraltet, ist das Terminologiewörterbuch Hochschulwesen von Kasparovsky & Wadsack-Köchel (2004), das Ergebnis eines Projektes, das damals zum Ziel hatte, eine konsistente Terminologieverwendung im ministeriellen Gebrauch zu erleichtern.

Für die vorliegende Arbeit wurde ein weiterer Spezialkorpus, der HS-Rechtskorpus (siehe Abbildung 1 bzw. ausführlicher Seite 19) zusammengestellt, der, wie oben beschrieben, dem Zweck der Untersuchung der terminologischen Variation in den österreichischen Hochschulrechtstexten und deren Übersetzungen dient. Es handelt sich dabei um einen parallelen „specialised purpose corpus“, der aus 13 original deutschsprachigen Hochschulrechtstexten sowie deren englischen Übersetzungen besteht, also unidirektional ist (vgl. Pearson 1998:48, Teubert & Čermáková 2004:122, Olohan 2004:24). Der Korpus enthält die wichtigsten Texte, die die gesetzliche Grundlage für alle Hochschulsektoren und die Hochschulqualitätssicherung bilden, und ermöglicht daher einen Einblick in die tatsächliche Terminologieverwendung in den regulatorischen Texten des österreichischen Hochschulsystems. Die folgende Grafik bietet einen Überblick über die Zusammensetzung und den Umfang des HS-Rechtskorpus.

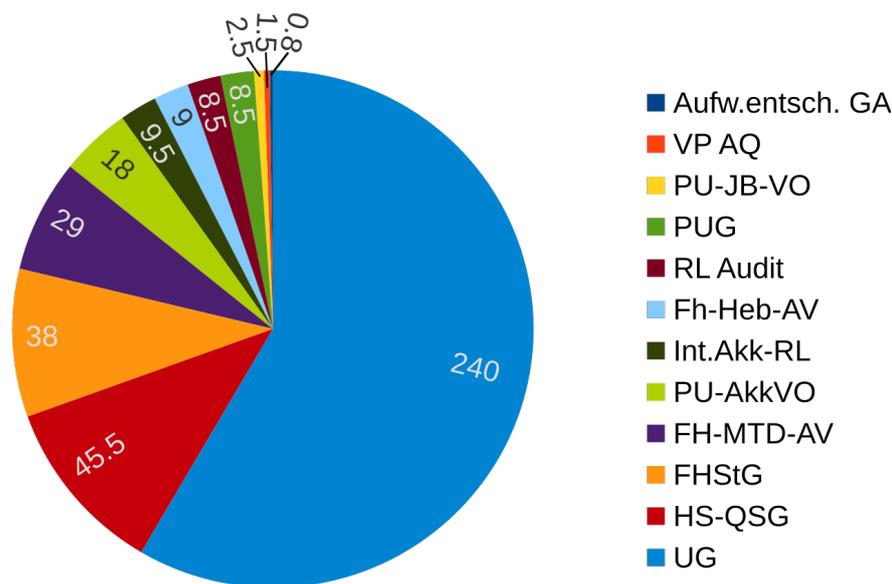


Abbildung 1: *Zusammensetzung des HS-Rechtskorpus*

Es sind dies geschriebene Texte, die in ihrer ausgangssprachlichen Fassung im Zeitraum zwischen 1993 (FHStG) und 2017 (Verfahrenspauschale der AQ Austria) entstanden und seither mehrfach novelliert wurden. Dies gilt insbesondere für die großen Gesetze: Das FHStG wurde 15 Mal seit 1993, das

HS-QSG acht Mal seit 2011 und das UG sogar 33 Mal seit 2002 novelliert. Für letzteres wurden allein 2018 fünf Gesetze zur Änderung erlassen.

Die ausgewählten Rechtstexte spielen auf allen Ebenen des Hochschulbereichs im „daily business“ eine wichtige Rolle. Die Verwendungen sind unterschiedlich. Vor allem die österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen verwenden sowohl die englischen Gesetzestexte als auch die Terminologie, wenn sie Informationstexte oder Präsentationen über ihr Studium auf Englisch auf der Homepage oder in gedruckter Form erstellen. Das BMBWF verwendet im eigenen Bereich die Texte bzw. Termini regelmäßig bei Anfragebeantwortungen nach außen, sei es in Einzelfällen, die zu bestätigen sind, sei es für Darstellungen und Fragebögen der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO oder seiner Partnerzentren (Mail von Kasparovsky am 17.3.2016). Auch die englischen Fassungen der Diplome und Diploma Supplements bedingen immer wieder eine Konsultation. Die Richtlinien der AQ Austria werden laufend sowohl von ENQA und anderen Akkreditierungsagenturen, den Antragstellern (das heißt Hochschulen, insbesondere z. B. bei Privatuniversitäten) als auch von den Gutachterinnen und Gutachtern in englischsprachigen Verfahren verwendet (Mail von Kruisz am 21.3.2016).

3.2.4 Termextraktion und Gegenüberstellung der Kernbegriffe

Ausgangspunkt für die terminologische Untersuchung des oben beschriebenen Analysekorpus war eine aus den einzelnen Gesetzen extrahierte Terminologieliste, auf Basis derer die verschiedenen Entsprechungen in den englischen Übersetzungen zusammengetragen wurden. Hierfür wurde zunächst jedes Gesetz einzeln manuell nach Fachtermini durchsucht und diese in einer Liste gesammelt. Später wurde diese um die aus den Übersetzungen extrahierten englischen Entsprechungen ergänzt und auf eine, nach Gesetzen geordnete, zweisprachige Terminologieliste ausgeweitet.

Durch die Gegenüberstellung der in den deutschen Texten und den englischen Übersetzungen verwendeten Termini wurde die Bestimmung von Varianten ermöglicht. Auch wenn die Liste nicht darauf ausgelegt war, auch im

Ausgangstext Varianten zu identifizieren, da als Forschungsziel die Untersuchung dieser im Englischen festgelegt wurde, wurde dies bei Gelegenheit dennoch festgehalten und wird im Folgenden ebenfalls erwähnt, da es eine wichtige Erkenntnis und hilfreich im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich einer künftigen Konsistenz bzw. Transparenz²² in der Terminologieverwendung ist. Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Listen aller Gesetze zu einer Terminologieliste zusammengefügt und gesäubert, sodass auch ein zwischensprachlicher Vergleich auf textübergreifender Ebene möglich war. Von dieser etwa 3000 deutsche Begriffe umfassenden Liste blieben für die weiteren Untersuchungen diejenigen übrig, zu denen es nicht nur eine, sondern mehrere Äquivalente in der Ausgangs- oder Zielsprache gibt.

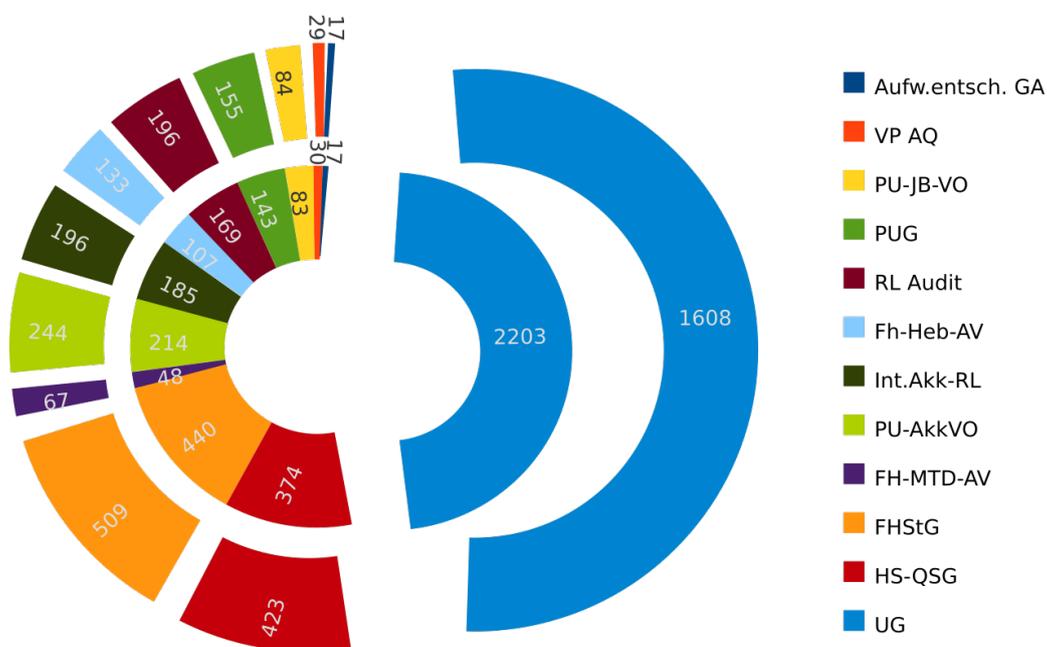


Abbildung 2: Zahl extrahierter dt. Termini (außen) + engl. Entsprechungen (innen)

²² Angesichts der bereits erwähnten Entwicklungen in Richtung einer höheren Akzeptanz und Legitimation der terminologischen Variation in gewissen Kontexten soll als Ergänzung zum Begriff der „Konsistenz“ auch der Begriff der „Transparenz“ genannt werden, da eine etwaige bewusste Entscheidung für terminologische Varianten in bestimmten Fällen auch für den Leser nachvollziehbar gemacht werden muss.

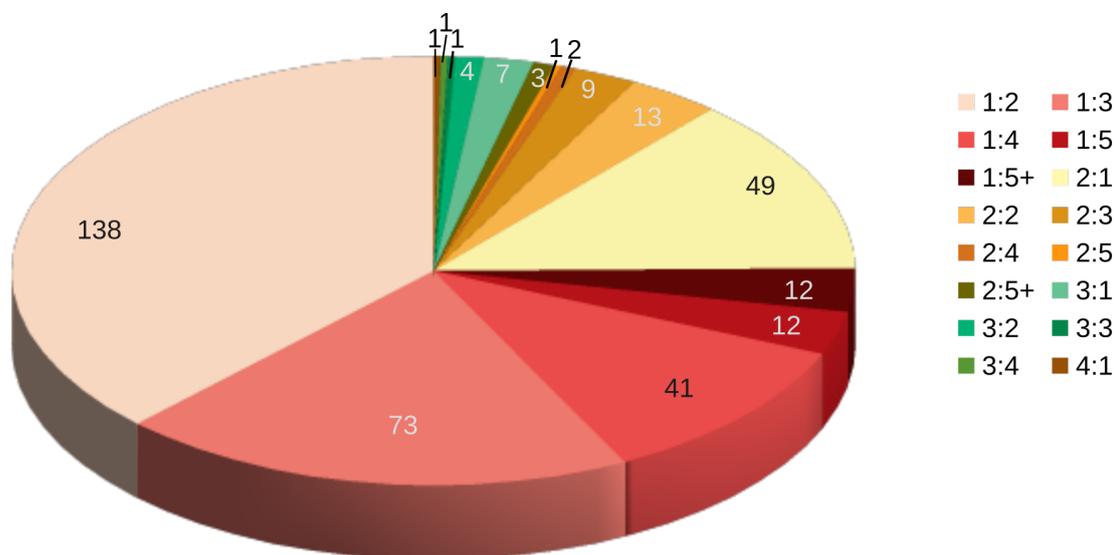


Abbildung 3: *Verhältnis der Varianten auf gesetzesübergreifender Ebene*

Auf dieser Basis wurde versucht, mögliche Gründe für die uneinheitliche Terminologieverwendung herzuleiten, die Variation zu kategorisieren und Vorschläge für eine systematische Terminologiearbeit schon bei der Erstellung von Rechtstexten im Deutschen, insbesondere aber bei deren Übersetzung ins Englische, abzuleiten. Angesichts des großen Umfangs an terminologischer Variation wurden für die vorliegende Arbeit beispielhaft einzelne Einträge ausgewählt, die im folgenden Glossarteil (Kapitel 4) abgebildet sind.

3.2.5 Analyse der terminologischen Variation

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die erfassten groben Werte gegeben werden. Dazu wurden Grafiken erstellt, die die Anzahl der Termvarianten pro Text wie auch textübergreifend bildlich zusammenfassen. Um die verschiedenen Werte in ein Verhältnis setzen zu können, wurde in Abbildung 1 auch die Länge der Ausgangstexte in Normseiten (1800 Zeichen inkl. Leerzeichen) angegeben.

Abbildung 2 (siehe Seite 54) stellt die Anzahl der aus dem HS-Rechtskorpus extrahierten deutschen Termini der Zahl der englischen Entsprechungen gegenüber. Hier wird deutlich, dass nur ein einziger der untersuchten

Texte, nämlich das knapp eine Seite umfassende Dokument zur Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria, in sich konsistent ist, die anderen Texte jedoch alle eine größere oder kleinere Differenz aufweisen, wie nun anhand von fünf stellvertretend ausgewählten Rechtstexten und auf gesetzesübergreifender Ebene veranschaulicht werden soll. Abbildungen 4 bis 8 zeigen das Verhältnis der extrahierten deutschen Begriffe (jeweils linke Zahl) zu den dafür gefundenen englischen Entsprechungen (rechte Zahl). Dabei wird sichtbar, dass die Variantenvielfalt mit dem Textumfang (siehe Abbildung 1 auf Seite 52) tendenziell wächst, dass diese aber auch schon in kleineren Rechtstexten (Abbildung 6) etwa von 0:1 bzw. 1:0 (also unübersetzte Begriffe im Deutschen bzw. aus dem Englischen entlehnte Benennungen) bis 3:5 (hier wurde eine gleiche Bedeutung der jeweiligen Begriffe bzw. eine synonyme Verwendung angenommen) reicht.



Abbildung 4:
Variantenverhältnis in der PU-JB-VO

Abbildung 5:
Variantenverhältnis in der Int. Akk-RL

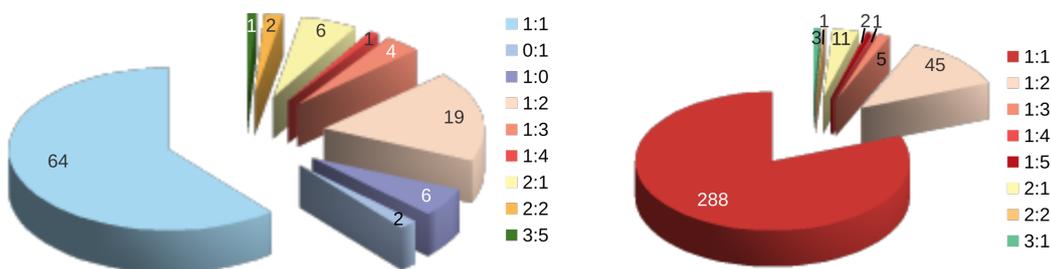


Abbildung 6:
Variantenverhältnis in der FH-Heb-AV

Abbildung 7:
Variantenverhältnis in der HS-QSG

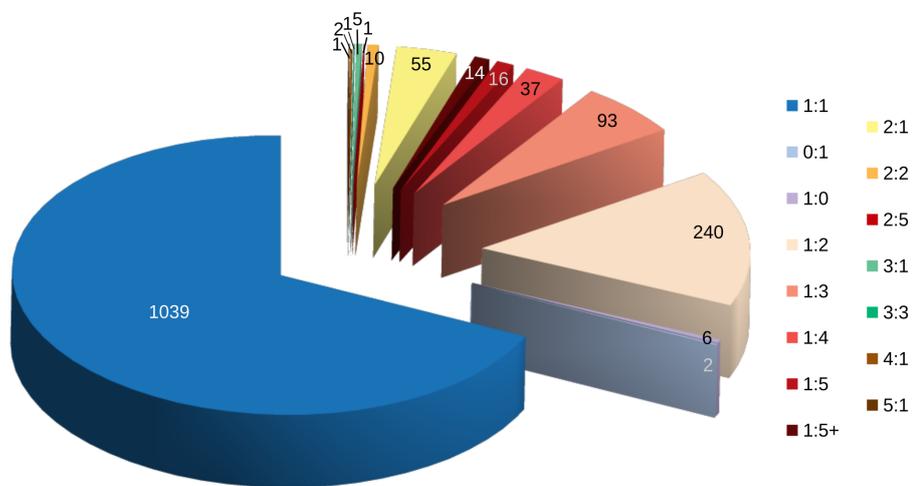


Abbildung 8: *Variantenverhältnis im UG*

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass es sich bei der vorliegenden Dissertation um eine praxisorientierte Arbeit mit qualitativem Fokus handelt und obige Ausführungen nicht den Anspruch einer genauen Statistik erheben. (So wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Werte, die 5 übersteigen, unter einem Wert 5+ zusammengefasst, was sich auf die Gesamtzahl der Termini auswirkt.) Die Grafiken dienen vielmehr dazu, eine klarere Vorstellung über das Ausmaß der Variation bzw. der inkonsistenten Terminologie in den Gesetzen und deren Übersetzungen zu geben. Auch handelt es sich bei der Zahl der Varianten im Deutschen nicht um absolute Werte, da, wie schon erwähnt, der Fokus der Untersuchungen auf den Inkonsistenzen in den englischen Gesetzesübersetzungen lag.

4 Glossarteil

Das Glossar – sowie dessen Auswertung – bildet den Hauptteil der praktischen Forschungsarbeit der vorliegenden Dissertation, da es die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen, also auch die Interviews, und Ausführungen darstellt. Dem Glossar (4.2) vorangestellt sind Erläuterungen zum Aufbau des Glossars sowie weitere Informationen dazu und zur Struktur der terminologischen Einträge, die zugleich als Hinweis dienen sollen, wie die Informationen im Glossar gelesen bzw. verstanden werden können (4.1). Den Abschluss des Kapitels (4.3) bildet eine eingehende Auswertung des Glossars im Hinblick auf die identifizierten Uneinheitlichkeiten, sogenannte Variationen, in den Rechtstexten. Vorüberlegungen dazu dienen nicht nur als Grundlage für die Experteninterviews (siehe Kapitel 5), sondern auch als Basis für praktische Lösungsvorschläge für eine einheitlichere Terminologieverwendung in der Zukunft (siehe Kapitel 6).

4.1 Aufbau des Glossars und Struktur der terminologischen Einträge

Für das Glossar wurden ca. 150 Begriffe ausgewählt, die für die vorliegende Arbeit interessant und für die Hochschulterminologie besonders relevant erscheinen. Anhand dieser sollen auch die verschiedenen Formen der Variation genannt, dargestellt und beschrieben sowie auch sprachliche Eigenheiten bzw. institutionsbezogene „Vorlieben“ aufgezeigt werden. Um einen besseren Überblick über die Begriffe und deren Beziehungen zu anderen Begriffen zu bekommen, wurde versucht, die Einträge nach Themenbereichen und begrifflicher Zusammengehörigkeit zu sortieren. Hierbei wurde sowohl Polysemie (also mehrdeutige Benennungen) als auch Synonymie (verschiedene gleichbedeutende Benennungen) berücksichtigt, sodass zwar noch nicht von einer systematischen Ordnung wie in einem Begriffssystem gesprochen werden kann, aber dennoch ein terminologischer Überblick und vor allem ein Überblick über die Variation in dem Bereich gegeben ist. Die Erstellung und Darstellung eines Begriffssystems, das die Hierarchie und Relation der jeweiligen Begriffe im Detail festlegt und graphisch veranschaulicht, hätte eine intensive Zusammenarbeit mit Fachexperten erfordert, die im Rahmen dieses Dissertationsprojektes nur begrenzt möglich war. Die Anordnung der Termini im Glossar stellt einen Versuch dar, in einem ersten Schritt die Begriffsordnung und die jeweiligen Begriffsbeziehungen sichtbar zu machen.

4.1.1 Themenbereiche

Um die Ordnung der Begriffe im Glossar zu erleichtern, wurden diese zunächst Themenbereichen zugeordnet, da so ein besserer Überblick über zusammengehörende bzw. ähnliche Begriffe geboten werden kann, als bei einer rein alphabetischen Ordnung möglich gewesen wäre. Die Einteilung der Termini erfolgte grob in folgende fünf Themenbereiche:

- Anerkennung (ANER), der neben Begriffen zum Anerkennungssystem und zu den Anerkennungsverfahren auch Qualifikationen beinhaltet;
- Hochschule (HS);

- Rechtliches (LEX), worunter auch politische Institutionen fallen;
- Qualitätssicherung (QS) sowie
- Studium (STUD).

Die drei Themenbereiche Hochschule, Studium und Qualitätssicherung wurden jeweils nochmals in zwei Unterbereiche geteilt: Hochschulstruktur (HS-S) – darunter wurden Begriffe zur Beschreibung des Hochschulsystems, zur Einteilung des akademischen Jahres, aber auch Administratives in dem Bereich gezählt – sowie Hochschul-Institutionen (HS-I), inklusive leitende Funktionen und Organe; Studienorganisation (STUD-O) sowie Studienpersonal (STUD-P), welches umfassenderweise auch Studierende sowie das Hochschulpersonal abseits der Lehre beinhaltet; und Qualitätssicherung allgemein (QS-a) sowie Qualitätssicherungsverfahren (QS-V). Nachdem diese Bereiche miteinander verknüpft sind, kann in der Anordnung keine durchgehende Trennung erfolgen. Teilweise verschwimmen die Grenzen, und so kommt es im Versuch der begriffssystematischen Aufstellung stellenweise zu einer Unterbrechung bzw. Durchmischung der einzelnen Themenbereiche. In Klammer steht jeweils das im Glossar neben dem terminologischen Eintrag angegebene Kürzel. Wie ein solcher Eintrag aufgebaut ist, soll im Folgenden erläutert werden.

4.1.2 Informationen eines terminologischen Eintrags

Die terminologischen Einträge enthalten in der linken Spalte neben der Benennung und etwaigen Synonymen für einen Begriff auch Kontextsätze²³ sowie die jeweils dazugehörige Quellenangabe, die auch für die englische Entsprechung gilt. Die Quelle wird zudem durch die farbliche Hinterlegung angegeben. So soll auf einen Blick sichtbar gemacht werden, ob es sich um eine Variation auf Text- oder textübergreifender Ebene handelt. Eine Legende zur Erklärung der Zuordnung der Farben zu den jeweiligen Gesetzen sowie zu den

²³ Zur besseren Auffindbarkeit des jeweils relevanten Begriffs im Satz wurden diese im Deutschen durch Kursivschreibung und im Englischen durch Fettschreibung hervorgehoben.

variationsbezogenen Abkürzungen findet sich am Beginn des Glossars. In der rechten Spalte findet sich eine Auflistung der englischen Entsprechungen für die jeweilige Begriffsbezeichnung sowie die Übersetzung des Kontextsatzes, das unter der gleichen Quelle wie der deutsche Ausgangstext zu finden ist.

Gegebenenfalls wurden auch Angaben dazu gemacht, in welchen Gesetzen dieses „Termpaar“ noch gefunden werden kann (weiß hinterlegt). So handelt es sich etwa unter dem Themenbereich „Studienstruktur“ (STUD-S) bei „Doktoratsstudium“ um einen Überbegriff, der mit der englischen Entsprechung „doctor degree programme“ im FHStG wie auch im PUG und im UG gefunden werden kann.

Teilweise sind hinter den Begriffen in der linken Spalte in Klammer kurze Hinweise zur Begriffsbeziehung der einzelnen Einträge (diese gelten vorwiegend für das Deutsche) zueinander gegeben. Zur besseren Orientierung wurden außerdem zusammengehörige Begriffe optisch durch die Ziehung einer fetten Umrandungslinie zu einem Eintrag zusammengefasst. Zum Beispiel fällt unter den Überbegriff „Doktoratsstudium“ das „PhD-Doktoratsstudium“ (UG 2002) bzw. das Synonym „PhD-Studienprogramm“ (Int. Akk-RL [de] 2013), die beide im Englischen mit „PhD programme“ übersetzt wurden.

Schließlich wurde versucht, kurze Angaben zur Zuteilung der Varianten zu den verschiedenen Formen von Variation zu machen (ebenfalls linke Spalte). Hierbei wurde zwischen intralingualer (mit Hinweis, ob dies den/die englischen bzw. deutschen Terminus/Termini betreffen) und interlingualer Variation unterschieden, gefolgt von detaillierteren Infos. Dort, wo mehrere Termini betroffen sind und es zu dem Eintrag mehr als zwei Entsprechungen gibt, wird dieser Hinweis neben alle betroffenen Termini geschrieben.

Wo es für das Verständnis und vor allem für die Bestimmung der Variationsform bzw. der Begriffsbeziehung notwendig erschien, wurde zudem eine Definition mit Angabe der Quelle ergänzt (unabhängig von dieser weiß hinterlegt). Auf einige Einträge (diese sind im Glossar mit einem Sternchen (*) markiert) wird unter 4.3 beispielhaft näher eingegangen. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Formen der Variation, die in der Legende angeführt sind, definiert und anhand von Beispielen aus dem Glossar erläutert. Dies soll helfen, auch die anderen Glossareinträge besser zu verstehen.

4.2 Glossar

Farblegende:

Aufw.entsch. GA	Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria bzw. Fixed expense allowance for reviewers of AQ Austria
FH-Heb-AV	FH-Hebammenausbildungsverordnung bzw. Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Midwifery Education at Universities of Applied Sciences
FH-MTD-AV	FH-MTD-Ausbildungsverordnung bzw. Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Bachelor Degree Programmes providing Education for High Level Allied Health Professions at Universities of Applied Sciences
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz bzw. University of Applied Sciences Studies Act
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz bzw. Act on Quality Assurance in Higher Education
Int.Akk-RL	Internationale Akkreditierung von Bachelor-, Master- und PhD-Studienprogrammen Richtlinie bzw. International Accreditation of Bachelor, Master and PhD Programmes Guideline
PU-AkkVO	Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung bzw. Decree on Accreditation of Private Universities
PUG	Privatuniversitätengesetz bzw. Private Universities Act
PU-JB-VO	Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung bzw. Decree on Annual Reports of Private Universities
RL Audit	Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems bzw. Guideline for the Audit of Higher Education Institutions' Quality Management Systems
VP AQ	Verfahrenspauschale der AQ Austria bzw. AQ Austria Procedure charges
UG	Universitätsgesetz bzw. Universities Act

Abkürzungsverzeichnis:

dt.	deutsch
en.	englisch
(*)	wird in der Auswertung in Kapitel 4.3 näher beschrieben

intra-linguale Variation

Begr. Var.	Variation auf Begriffsebene
Ben. Var.	Variation auf Benennungsebene
lex. Var.	Variation auf lexikalischer Ebene
→ gen. Var.	generische Variation
→ meton. Var.	metonymische Variation
→ red. Form	reduzierte Form
sem. Var.	Variation auf semantischer Ebene
→ (ortho)graph. Var.	graphische/orthographische Variation
gramm. Var.	Variation auf grammatikalischer Ebene
→ Flexion (EZ/MZ)	Einzahl/Mehrzahl
→ Flexion (Inf/PP/Ger)	Infinitiv/Partizip Perfekt/Gerundium
→ synt. Var.	syntaktische Variation
→ morphosynt. Var. (V/N/A)	morphosyntaktische Variation (Verb/Nomen/Adjektiv)

inter-linguale Variation

strukt. Mod.	strukturelle Modifikation
sem. Mod.	semantische Modifikation

Quellen

HK 8/2019	Besprechung mit Heinz Kasparovsky am 19.8.2019
TermWB HW	Terminologiewörterbuch Hochschulwesen

Benennung	Kontext	englische Entsprechung + Synonyme	Kontext
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Kontext „Zur Entscheidung über Anträge nach § 13 Abs. 8 ist eine Schlichtungskommission beim <i>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i> zu errichten.“ Quelle: § 13a (1) UG	Federal Ministry for Science and Research	“An arbitration committee shall be established at the Federal Ministry for Science and Research to hear applications according to § 13 para. 8.”
intringual (en): syntaktische Variation	„Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim <i>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i> an.“ Quelle: § 135 (8) (2) UG	Federal Ministry of Science and Research	“Civil servants assigned to universities shall also continue to be represented by the central employment committee responsible for them at the Federal Ministry of Science and Research .”
Universitätsgesetz 2002 (*)	„Für die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte gilt § 51 Abs. 2 Z 26 <i>Universitätsgesetz 2002 (UG)</i> , BGBl. I Nr. 120/2002, sinngemäß.“ Quelle: § 3 (2) FHStG	Universities Act 2002	“§ 51 para. 2 sub-para. 26 of the Universities Act 2002 , Federal Law Gazette I No. 120/2002, shall apply by analogy to the calculation of ECTS credits.”
intringual (en): (ortho)graphische Variation	„Privatuniversitäten sind berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen der an ihr durchgeführten Studien akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit den im <i>Universitätsgesetz 2002 (UG)</i> , BGBl. I Nr. 120/2002, geregelten akademischen Graden, zu verleihen.“ Quelle: § 3 (1) PUG	Weitere Kontextquelle(n): Universities Act 2002 (UG)	PUG, PU-AkkVO “Private universities shall be entitled to award academic degrees to graduates of the degree programmes offered, even with the same denominations as foreseen for academic degrees by the Universities Act 2002 (UG) , Federal Law Gazette I No. 120/2002 ”
intringual (en): gramm. Var. → Flexion (EZ/MZ)	„Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im <i>Universitätsgesetz 2002</i> , BGBl. I 2002/120 i.d.g.F., [sic], zum Ausdruck kommen.“ Quelle: § 14 (5) (n) PU-AkkVO	University Act	“The procedure to be appointed professor has been laid down in an appointment code and is modelled on international standards as mentioned, for example, in the University Act 2002 , Federal Law Gazette I 2002/120 as amended.”
intringual (en): (ortho)graphische Variation	„Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 <i>Universitätsgesetz 2002</i> zum Ausdruck kommen“ [...]“ Quelle: § 14 (5) (b) PU-AkkVO	Universities' Act	“The organisational structures and responsibilities of the private university regarding the institution's bodies, their appointment and duties, meet international standards as expressed particularly in sections 20 to 25 of the Universities' Act 2002 (Universitätsgesetz 2002) ” [...]“
DUK-Gesetz (*)	„Zu den Aufgaben einer Hochschule gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG, § 3 UG, § 4 DUK-Gesetz sowie § 3 FHStG zählen die Kernaufgaben Studium und Lehre“ [...]“	Law on the University for Continuing Education Krems	“Pursuant to section 22 para. 2 HS-QSG, section 3 of the Universities Act (Universitätsgesetz, UG), section 4 of the Law on the University for Continuing Education Krems (Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, DUK-Gesetz) and section 3 of the University of Applied Sciences Studies Act (=hochschulstudiengesetz, FHStG), the core responsibilities of a higher education institution shall be studying and teaching” [...]“
interlingual: strukt. Mod. → de. Kurzform, en. Langform	Quelle: RL Audit, S. 5	Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG	HS-QSG
intringual (en): lex. Var. → Kurzform vs. reduzierte Form	„Die Studien an Universitäten nach UG und der Universität für Weiterbildung Krems nach <i>DUK-Gesetz 2004</i> [...] unterliegen auf Grund der genannten Bundesgesetze, die Studien an Privatuniversitäten und die Fachhochschul-Studiengänge aufgrund der Akkreditierung nach §§ 23 und 24 keiner Meldepflicht.“ Quelle: § 27 (1) HS-QSG	Danube University Act 2004	“Degree programmes offered at universities under the Universities Act and at the University for Continuing Education Krems under the Danube University Act 2004 [...] shall not be subject to registration according to the aforementioned Federal Acts, and degree programmes at private universities and the University of Applied Sciences degree programmes shall not be subject to registration according to the accreditation pursuant to §§ 23 and 24.”
interlingual: strukt. Mod. → de. Kurzform en. reduzierte Form	„Das Qualitätsmanagementsystem von Universitäten nach UG und der Universität für Weiterbildung Krems nach <i>DUK-Gesetz 2004</i> [...] „ist in periodischen Abständen einem Audit zu unterziehen.“ Quelle: § 18 (1) HS-QSG	Act on the Danube University Krems 2004	“The quality management system of universities under the Universities Act and of the University for Continuing Education Krems according to the Act on the Danube University Krems 2004 [...] shall be subject to periodic audits.”

HS-S	Hochschulwesen (OBERBEGRIFF)	„eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder“ Quelle: § 116 (1) (1) UG	higher education system	“a designation specific to a domestic or foreign higher education system; or”
	interlingual: semantische Modifikation	„Acht Mitglieder müssen Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein“ [...] Quelle: § 6 (1) HS-QSG	Weitere Kontextquelle(n): higher education	HS-QSG “Eight members shall be experts in the area of higher education” [...]
	interlingual: semantische Modifikation	„Sie müssen Kenntnisse des nationalen oder internationalen Hochschulwesens“ [...], „haben.“ Quelle: § 30a (2) HS-QSG	higher education sector	“They shall be familiar with the national or international higher education sector” [...]
HS-S	Hochschulsektor (UNTERBEGRIFF)	„Acht Mitglieder müssen“ [...], „unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren.“ Quelle: § 6 (1) (1) HS-QSG	sectors of higher education	“Eight members shall” [...], “represent different sectors of higher education.”
HS-S	Universitätswesen (UNTERBEGRIFF) interlingual: sem. Mod.	„Die Privatuniversität und die dort tätigen Personen sind berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des <i>Universitätswesens</i> zu verwenden“ [...] Quelle: § 4 (3) PUG	higher education	“The private university and its employees shall be entitled to use designations and titles associated with higher education” [...]
ANER	Anerkennung (*) (OBERBEGRIFF)	„Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG verliehenen Berechtigungen werden für die Dauer ihrer <i>Anerkennung</i> von den Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.“ Quelle: § 8 (6) PUG	entitlement	“The entitlements granted under the University Accreditation Act at the time of the entry into force of this Act shall remain unaffected by the provisions of this Act for the duration of the entitlement .”
	interlingual: strukt. Mod. → dt. MZ, en. EZ	„Solche <i>Anerkennungen</i> können im Curriculum generell festgelegt werden.“ Quelle: § 78 (1) UG	Weitere Kontextquelle(n): recognition	FHSIG, UG “Such recognition may be generally prescribed by the curriculum.”
	interlingual: strukt. Mod. → dt. EZ, en. MZ	„Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen <i>Anerkennung</i> .“ Quelle: § 12 (1) FHSIG	recognitions	“Regarding the recognition of documented knowledge, the principle of course-based recognitions shall apply.”
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Substantiv en., Verb	„Eine Akkreditierung als Fachhochschul-Studiengang setzt voraus, daß“ [sic] [...] „eine <i>Anerkennung</i> nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist“ [...] Quelle: § 8 (3) (6) FHSIG	recognizing	“An accreditation as a University of Applied Sciences degree programme shall require that” [...] “provisions are made for recognizing proven knowledge in terms of the job-oriented training in the respective degree programme and the period of studies can thus be shortened.”
	intringual (en): generische Variation	„Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG anerkannten Studien dürfen in der anerkannten Form für die Dauer ihrer <i>Anerkennung</i> weitergeführt werden.“ Quelle: § 8 (7) PUG	accreditation	“The degree programmes recognised under the University Accreditation Act at the time of the entry into force of this Act may be continued in the accredited form for the duration of the accreditation .”
ANER	Zugang (*) (UNTERBEGRIFF)	Definition: „Gesetzliche Entscheidung, Rechtsstatus, sich für ein Studium bewerben zu können.“ Quelle: HK 8/2019		
	interlingual: sem. Mod.	„In den Studien Human- und Zahnmedizin ist das Recht auf Bildung und <i>Zugang</i> zur Hochschulbildung“ [...], „stark beschränkt“ [...] Quelle: § 71d (5) UG „ <i>Zugang</i> zu besonders stark nachgefragten Studien“ Quelle: Überschrift § 71c UG	access	“For the degree programmes in human medicine and dental medicine, the right to education and to access to higher education” [...] “has been substantially curtailed” [...]
			admission	“ Admission to Very Popular Degree Programmes”

Zulassung (UNTERBEGRIFF)	Definition: „Tätigkeit der Aufnahme zu einem konkreten Studium durch Bescheid, Entscheidung der Universität, die aber an Voraussetzungen gebunden sein kann.“ Quelle: HK 8/2019		
intralingual (en): Synonymie de. Nomen en. Verb	„Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat jener Universität einzubringen, bei der ein Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.“ Quelle: § 64a (3) UG	admittance	“The application for admittance to the university entrance qualification examination shall be submitted in writing to the rectorate of the university at which studies in the group of studies aimed for are offered.”
interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb	„Sie umfasst insbesondere das Recht; 1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen.“ Quelle: § 59 (1) (1) UG	to be accepted	“This shall, in particular, include the right: 1. to be accepted for other degree programmes both at the university to which they have been admitted and at other universities;”
intralingual (en): Synonymie	„In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festzulegen.“ Quelle: § 55 (3) UG	admission	“Such approval shall include the date of admission to individual degree programmes.”
Aufnahme (*) (SYNONYM)	„Als Voraussetzung für die Aufnahme in einen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang für die Hebammenausbildung ist festzulegen, dass die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche berufsspezifische und gesundheitliche Eignung vorzuliegen hat.“ Quelle: § 4 FH-Heb-AV	admission	“ Admission to a bachelor course providing midwifery education at universities of applied sciences shall require that the students have the necessary profession-specific and medical fitness for exercising the profession of midwives.”
	„Aufnahme der Studierenden.“ Quelle: § 22 (1) (8) UG	admitting	“ admitting students;”
Zulassungsvoraussetzungen	„Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund Ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen.“ Quelle: § 60 (1) UG	requirements for admission	“The rectorate shall, on application by persons fulfilling the requirements for admission to a programme of study, admit such persons to such studies at the university in question.”
intralingual (en): syntaktische Variation	Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.“ Quelle: § 60 (2) UG	admission requirements	“If supporting documents in foreign languages are required to determine whether the admission requirements are met, the applicant shall have certified translations made.”
Zugangsbedingungen (*)	„Mastergrade in Universitätslehrgängen sind jene international gebräuchlichen Mastergrade, die für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Weiterbildungsangebote Masterstudien vergleichbar sind.“ Quelle: § 51 (2) (23) UG	admission requirements	“Master degrees in continuing education” mean internationally used degrees awarded to students who successfully complete certificate university programmes for further education, the admission requirements , scope and standards of which are comparable with those of similar master degree programmes abroad.”
intralingual (de); gen. Var. intralingual (de) + (en): generische Variation	„Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.“ Quelle: § 9 (2) FHSIG	Weitere Kontextquelle(n): access requirements	UG, FHSIG “In the curriculum of a certificate University of Applied Sciences programme for further education in the respective disciplines internationally common degrees may be laid down, which may be conferred upon the graduates of those certificate University of Applied Sciences programme for further education whose access requirements , scope and qualifications are comparable with the access requirements, scope and qualifications of corresponding foreign master degree programmes.”

ANER	Nostrifikation(*) (UNTERBEGRIFF)	Definition: „Gleichstellung eines ausländischen mit einem österreichischen Reifezeugnis.“ Quelle: TermWB HW, S. 38	nostrifikation	„a foreign certificate which in the individual case is equivalent to one of these Austrian certificates on the basis of an agreement under international law, a nostrification , or a decision taken by the rectorate on a case-by-case basis.“
ANER		„ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer <i>Nostrifikation</i> oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist.“ Quelle: § 64 (1) (3) UG		
ANER	Nostrifizierung (*) (UNTERBEGRIFF)	Definition: „Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.“ Quelle: § 51 (2) (28) UG	nostrifikation	„ Nostrifikation shall be awarded by the officer responsible for study matters by issuing official notifications thereof.“
ANER	Nostrifizierungsantrag (BEGRIFF)	„Die <i>Nostrifizierung</i> ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mit Bescheid auszusprechen.“ Quelle: § 90 (3) UG	application for the recognition of foreign degrees	“§ 90 para. 3 as amended by Federal Law Gazette I No. 47/2012 shall apply to applications for recognition of foreign degrees submitted after May 1, 2012.“
	interlingual: strukt. Mod. → de, Terminus, en, Paraphrase	Quelle: § 143 (29a) UG	application for nostrification	“The same application for nostrification may not be submitted to more than one university simultaneously, nor may it be resubmitted to a second university after its withdrawal.“
	interlingual (en): paradigmatische Variation	„Es ist unzulässig, denselben <i>Nostrifizierungsantrag</i> gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.“ Quelle: § 90 (2) UG	application for nostrification	“The decision on an application for nostrification of a degree earned at a foreign University of Applied Sciences shall be taken by the University of Applied Sciences Board of the institution“ [...]
ANER	Antrag auf Nostrifizierung (SYNONYM)	„Über einen <i>Antrag auf Nostrifizierung</i> eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet das Kollegium der Einrichtung“ [...] Quelle: § 6 (6) FHSIG	application for nostrification	“ Austrian secondary-school leaving certificate , including a certificate of the TVE Diploma Examination.“
ANER	Reifezeugnis	„österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsprüfung.“ Quelle: § 64 (1) (1) UG	Austrian secondary-school leaving certificate	“A university entrance qualification obtained as a result of German language tuition shall, in particular, constitute such proof.“
	interlingual (en): UNTERBEGRIFF OBERBEGRIFF	„Der Nachweis der Sprache wird insbesondere durch ein <i>Reifezeugnis</i> auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht.“ Quelle: § 63 (10) UG	university entrance qualification	
ANER	Anforderungen (SYNONYM)	„Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und <i>Anforderungen</i> mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.“ Quelle: § 9 (2) FHSIG	qualifications	“In the curriculum of a certificate University of Applied Sciences programme for further education in the respective disciplines internationally common degrees may be laid down, which may be conferred upon the graduates of those certificate University of Applied Sciences programme for further education whose access requirements, scope and qualifications are comparable with the access requirements, scope and qualifications of corresponding foreign master degree programmes.“
ANER	Qualifikation (BEGRIFF)	„Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige <i>Qualifikation</i> ausgewiesen sein“ [...] Quelle: § 8 (4) FHSIG	qualification	“Of them two must be academically qualified by a state doctorate degree or an equivalent qualification “ [...]
	interlingual: strukt. Mod. → dt, EZ, en, MZ	„Die konkrete Betrauung der oder des Bediensteten erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Basis der <i>Qualifikation</i> der betreffenden Person in Forschung und Lehre.“ Quelle: § 29 (9) UG	Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG, RL-Audit	“The rector shall entrust these employees based on their qualifications regarding research and teaching.“
	interlingual (en): Synonym	„Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen oder künstlerischen und <i>beruflichen Qualifikation</i> für das Fach bestellt werden“ [...] Quelle: § 97 (2) UG	qualifications	
	interlingual: strukt. Mod. → dt, EZ, en, MZ		credentials	“Both Austrian and foreign researchers or artists whose scientific or artistic and professional credentials qualify them for the subjects related to the positions to be filled may be appointed as university professors.“

ANER	Qualifizierung (BEGRIFF) intringual (en): Polysemie interlingual: strukt. Mod. → dt. Substantiv, en. Verb	„wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, <i>Qualifizierung</i> für berufliche Tätigkeiten.“ Quelle: § 3 (3) UG „Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der <i>Qualifizierung</i> für berufliche Tätigkeiten“ [...] „dienen.“ Quelle: § 51 (2) (3) UG	qualification qualify	“scientific, artistic, artistic-pedagogical and artistic-scientific training, qualification for professional activities“ [...] “Diploma programmes” mean degree programmes which provide pre-vocational scientific or artistic vocational education and qualify students for occupations“ [...]
ANER	Meisterprüfung intringual (en): Synonym interlingual (en): Synonym	„Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine <i>Meisterprüfung</i> [...] „erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung“ [...] „auf Ansuchen zu befreien.“ Quelle: § 64 a (9) UG „eine fach einschlägige Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung (z. B. <i>Meisterprüfung</i> , Konzessionsprüfung, Abschluss einer fach einschlägigen BHS usw.);“ Quelle: Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 (4.1.a) HS-QSG „Die Privatuniversität sieht angemessene <i>Weiterbildungs-</i> und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.“ Quelle: § 14 (5) (9) PU-AkkVO	master craftsman's certificate in a skilled trade Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG master craftsman qualification	“Candidates for the university entrance qualification examination who have successfully passed a master craftsman's certificate in a skilled trade [...] “shall, on application, be exempt from taking the university entrance qualification examination” HS-QSG “Completion of vocational training related to the subject or similar qualifications (e.g. master craftsman qualification , licencing examination, completion of a relevant upper secondary vocational school etc.);”
ANER	Weiterbildung intringual (en): gen. Var. interlingual (en): gen. Var.	„die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische <i>Weiterbildung</i> der Lehrenden heranzuziehen.“ Quelle: § 3 (2) (9) FHSIG „Universitätslehrgänge dienen der <i>Weiterbildung</i> .“ Quelle: § 51 (2) (21) UG „Die Universität hat die <i>berufliche Weiterbildung</i> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern.“ Quelle: § 100 (2) UG	further training further education Weitere Kontextquelle(n): UG, PU-AkkVO continuing education	“The private university provides for adequate further training and staff development measures.” “the results of the evaluation shall serve for quality assurance and shall be used for the pedagogically didactic further education of the teachers.” UG, PU-AkkVO “Certificate university programmes for further education” mean courses providing continuing education .” “The university shall promote the professional development of staff members under para. 1.”
ANER	außerhochschulisch (OBERBEGRIFF) interlingual: strukt. Mod. → de. Terminus, en. Paraphrase interlingual: strukt. Mod. → de. Terminus en. Beschreibung/Paraphrase intringual (en): Synonymie interlingual: semantische Modifikation	„Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention“ und <i>außerhochschulisch</i> erbrachte Leistungen sind festgelegt.“ Quelle: Standard 1.9 Int. Akk-RL „Für das Studienprogramm sind entsprechend seinem Profil nationale beziehungsweise internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls <i>außerhochschulischen</i> Partnern etabliert.“ Quelle: Standard 6.1 Int. Akk-RL „Die Lehrgänge zur Weiterbildung dürfen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit <i>außerhochschulischen</i> Rechtsträgern durchgeführt werden.“ Quelle: § 3 (2) (11) FHStG	outside of higher education institutions Weitere Kontextquelle(n): FHSIG outside the higher education sector non-educational	“Recognition rules for external achievements pursuant to the Lisbon Recognition Convention ² and achievements outside of higher education institutions have been defined.” FHSIG “in line with the study programme's profile, national and/or international co-operation projects with higher education institutions or institutions outside the higher education sector have been established.” “The certificate University of Applied Sciences programmes for further education may be conducted in cooperation with non-educational legal entities for the purpose of financial and organisational support.”
ANER	außeruniversitär (*) (UNTERBEGRIFF) interlingual: semantische Modifikation	„An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld, das“ [...] „die Möglichkeit zur inner- und <i>außeruniversitären</i> Kooperation gewährleistet.“ Quelle: Standard 1.13.1 Int. Akk-RL „Die Universitätslehrgänge dürfen“ [...] „in Zusammenarbeit mit <i>außeruniversitären</i> Rechtsträgern durchgeführt werden.“ Quelle: § 56 UG	non-university Weitere Kontextquelle(n): Int. Akk-RL, UG other	“A well-established research environment is in place at the institution, which ensures” [...] “the opportunity for intra-university and non-university co-operation.” Int. Akk-RL, UG “Certificate university programmes for further education may also be conducted” [...] “in co-operation with other legal entities.”

ANER	postsekundär (*)	„Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsstufe im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als <i>postsekundäre</i> Bildungseinrichtung anerkannt ist.“ Quelle: § 4 (4) FHSIG	postsecondary	„This shall be an educational institution offering degree programmes lasting for at least six semesters which requires the general university entrance qualification under this Act for admission and which is recognised as a postsecondary educational institution according to the legal regulations of the country in which it is domiciled.“
	intralingual (en): (ortho)graph. Var.	„Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen <i>postsekundären</i> Bildungseinrichtung.“ Quelle: § 4 (5) (4) FHSIG	post-secondary	„a document certifying the completion of studies of at least three years at a recognised domestic or foreign post-secondary educational institution.“
ANER	fach einschlägig (*) (SYNONYM)	Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/rechtschreibung/fachschlaegig), eingesehen am 20.8.2019		
	intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener <i>fach einschlägiger</i> Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“ Quelle: § 4 (4) FHSIG	subject-relevant	„The educational requirement for admission to a University of Applied Sciences bachelor degree programme shall be the general university entrance qualification or a subject-relevant professional qualification.“
	intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem <i>fach einschlägigen</i> Doktoratsstudium an einer Universität“ [...] Quelle: § 6 (4) FHSIG	subject-related	„The successful completion of a University of Applied Sciences master degree programme or of a University of Applied Sciences diploma degree programme shall qualify to pursue a subject-related doctor degree programme at a University“ [...]
	intralingual (en): synt. Var.			
	intralingual (en): synt. Var.	„eine <i>fach einschlägige</i> Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung“ Quelle: Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG	related to the subject	„Completion of vocational training related to the subject or similar qualifications“
	intralingual (en): metonymische Variation	„Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche <i>fach einschlägige</i> und hochschuldidaktische Qualifikation auf.“ Quelle: § 14 (5) (g) PU-AkkVO	Weitere Kontextquelle(n): pertinent	PU-AkkVO „The scientific and/or artistic staff has the necessary pertinent and didactic qualifications.“
ANER	fach einschlägige Studien	„Für <i>fach einschlägige</i> Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ Quelle: Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 (5) HS-QSG	degree programmes taken in particular subjects	„For degree programmes taken in particular subjects , a supplementary programme for secondary-level teacher training (general education)“
	interlingual: strukt. Mod. → de. Terminus, en. Paraphrase		Weitere Kontextquelle(n): UG	
	intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Absolvierung eines <i>fach einschlägigen</i> Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Credits.“ Quelle: Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 (5) (3.1.a) HS-QSG	degree programmes in a particular subject	„Completion of a degree programme in a particular subject at a post-secondary educational institution amounting to at least 180 ECTS credit points.“
	interlingual: semantische Modifikation	„150 ECTS-Credits, die durch das <i>fach einschlägige</i> Studium angerechnet werden“ Quelle: Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG	degree programme completed	„150 ECTS credit points that are transferred from the degree programme completed .“
	interlingual: semantische Modifikation	„Der Antrag ist vom für die Organisation der Studien zuständigen Organ <i>fach einschlägigen</i> Studium gleichwertig ist.“ Quelle: § 55 (3) UG	such	„Applications shall be approved by the governing bodies responsible for the degree programmes if the programme applied for is of equivalent standing to a degree programme relevant to such subjects .“
ANER	fach einschlägiger Experte	„Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen <i>fach einschlägiger</i> Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.“ Quelle: § 42 (5) UG	/	„In case that the working group on equal opportunities seeks reports, opinions or information from experts as a basis for its decisions, such experts shall be furnished with the necessary documentation.“
ANER	fachlich (*) (BEGRIFF)	Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/rechtschreibung/fachlich#close), eingesehen am 20.8.2019		
	intralingual (en): Polysemie	„Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der <i>fachlichen</i> Voraussetzungen, [...] „allgemein zugänglich.“ Quelle: § 4 (1) FHSIG	subject-relevant	„Students fulfilling the subject-relevant requirements shall be admitted to Universities of Applied Sciences degree programmes“ [...]“

ANER	einschlägig (*) (SYNONYM) intralingual (en): Polysemie	Definition: „zu einem bestimmten Gebiet oder Fach gehörend, dafür zutreffend“ Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/rechtsschreibung/einschlaegig , eingesehen am 20.8.2019)	subject-relevant	“The educational requirement for admission to a University of Applied Sciences bachelor degree programme shall be the general university entrance qualification or a subject-relevant professional qualification.”
ANER	fachlich in Frage kommend	Quelle: § 4 (4) FHSIG „Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines <i>fachlich in Frage kommenden</i> Diplomstudiums“ [...] „als erbracht.“	relevant	“The general university entrance qualification for admission to doctoral degree programmes shall be deemed to be established by proof of successful completion of a relevant diploma [...] „programme“ [...]
ANER	Fachnähe (BEGRIFF)	„Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studien“ [...] „kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studien in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der <i>Fachnähe</i> der Studien, zweckmäßig ist.“ Quelle: § 3 (7) PU-AkkVO	relatedness	“If accreditation of several degree programmes“ [...] “is applied for at the same time, the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria can handle them in a joint procedure if this is reasonable, in particular considering the relatedness of the degree programmes.”
ANER	fachliche Nähe (SYNONYM) interlingual: Änderung d. Wortart	„Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit fachentsprechender Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine <i>fachliche Nähe</i> zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.“ Quelle: § 17 (2) (b) PU-AkkVO	related certificate degree programme	“In the case of related certificate university programmes, the full-time employee with the required pertinent qualifications to be appointed professor responsible for the existing degree programme may also take over the related certificate degree programme .”
ANER	fachlich verwandt	[...] „mit dem in Österreich angestrebten Studium <i>fachlich am nächsten verwandtes</i> Studium zu erfüllen.“ Quelle: § 65 (3) UG	related	“with regard to the studies in the country of issue which are most closely related to those applied for in Austria.”
ANER	fachspezifisch (*) (BEGRIFF)	Definition: „auf ein bestimmtes Fachgebiet, eine Fachrichtung speziell ausgerichtet“ Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/suchen/dudenonline/fachspezifisch , eingesehen am 20.8.2019)	specialist	“Adequate support structures are available for students seeking advice on scientific, specialist , study-related organisational, or sociopsychological matters.”
	interlingual: semantische Modifikation	Quelle: § 17 (1) (m) PU-AkkVO „Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, <i>fachspezifischen</i> , studienorganisatorischen sowie soziopsychologischen Beratung zur Verfügung.“ Quelle: § 17 (1) (m) PU-AkkVO	Weitere Kontextquelle(n): FHSIG	
	interlingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, <i>fachspezifischen</i> , studienorganisatorischen sowie soziopsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.“ Quelle: § 14 (3) (c) PU-AkkVO	study-related	“The private university ensures that adequate support structures are available for students seeking advice on scientific, study-related organisational, or sociopsychological matters.”
		„Der im Falle einer Verlängerung gemäß Abs. 4 festzulegende Gesamtumfang der Grundlagenfächer, der <i>fachspezifischen</i> Ergänzungsfächer und der Vertiefungsfächer, hat sich an den <i>fachspezifischen</i> Anforderungen der Dissertation zu orientieren.“ Quelle: § 6 (5) FHSIG	subject-specific, subject-relevant	“The scope of the basic courses, subject-relevant supplementary courses and specialised courses to be laid down in case of a prolongation under para. 4 shall be adjusted to the subject-specific requirements of the doctoral thesis.”

HS-I	Bildungseinrichtung	„Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre <i>Bildungseinrichtungen</i> .“	educational institution	“The partner institutions are recognised post-secondary educational institutions .“
	intringual (en): generische Variation	Quelle: § 17 (1) (p) PU-AkkVO „Bezeichnung des Rechtsträgers der <i>Bildungseinrichtung</i> .“ Quelle: § 9 (2) (2) PU-AkkVO	higher education institution	“the name of the legal entity of the higher education institution .“
HS-I	Forschungseinrichtung	„Der Wirkungsbereich der Universitäten [...] ergibt sich, soweit nicht Abs. 2 anderes bestimmt, aus den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an den gleichnamigen Universitäten eingerichteten Studien und <i>Forschungseinrichtungen</i> .“ Quelle: § 7 (1) UG	research institution	“The sphere of action of the universities [...]“; unless otherwise provided for by para. 2, shall correspond to the study programmes and research institutions at the above universities as constituted on the day before the entry into force of this Act.“
	intringual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären <i>Forschungseinrichtungen</i> [...] „sind“ [...] „bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.“ Quelle: § 78 (3) UG	research establishment	“Scientific research at business establishments or non-university research establishments “ [...] “may be recognized as equivalent to examinations“ [...]
	intringual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Sie umfasst insbesondere das Recht.“ [...] „die fach einschlägigen Lehr- und <i>Forschungseinrichtungen</i> und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benutzen.“ Quelle: § 59 (1) (4) UG	research facility	“This shall, in particular, include the right.“ [...] “to make use of the teaching and research facilities relevant to their subject, and the library at the university which has admitted them in accordance with the regulations pertaining thereto.“
HS-I	Medizinische Fakultät (*)	„Ist gemäß dem Organisationsplan der Universität eine <i>Medizinische Fakultät</i> eingerichtet, so ist jedenfalls eine Vizektorin oder ein Vizektor für den medizinischen Bereich vorzusehen.“ Quelle: § 22 (3) UG	faculty of medicine	“If a faculty of medicine has been established according to the organisation plan of the university, a vice rector for the clinical department shall be appointed.“
	intringual (en): syntaktische Variation	„Abweichend von Abs. 2 sind die Angehörigen einer <i>Medizinischen Fakultät</i> nur für den Gründungskonvent jener Medizinischen Universität aktiv und passiv wahlberechtigt oder entscheidungsfähig, die gemäß § 136 Abs. 2 die Gesamtrechtsnachfolgerin der betreffenden Medizinischen Fakultät ist.“ Quelle: § 120 (3) UG	medical faculty	“Notwithstanding para. 2, the members of medical faculties shall only be eligible to vote and be elected to the constituent conventions of those universities of medicine which are the legal successors of the faculties of medicine concerned according to § 136 para. 2.“
	intringual (en): lex. Var. → Vollform	[...] „welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden <i>Medizinischen Fakultät</i> ist.“ [...]	faculty	[...] “which is the successor institution of the faculty concerned“ [...]
	interlingual: dt. Vollform, en. reduzierte Form	Quelle: § 125 (4) UG	University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna	“ University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna .“
HS-I	Universität für Bodenkultur Wien	„ <i>Universität für Bodenkultur Wien</i> .“ Quelle: § 6 (1) (11) Aufstufung UG	University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna	“The University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna shall be the universal successor of the Institute for Agrobiotechnology Tulln.“
	intringual (en): paradigmatische Variation	„Die <i>Universität für Bodenkultur Wien</i> ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrobiotechnologie Tulln.“ Quelle: § 136 (5) UG	University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna	“The University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna shall be the universal successor of the Institute for Agrobiotechnology Tulln.“
HS-I	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	„ <i>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz</i> .“ Quelle: § 6 (1) (20) UG	University of Art and Industrial Design Linz	“ University of Art and Industrial Design Linz .“
	intringual (en): paradigmatische Variation	„ausgenommen sind die Studien an der Universität für angewandte Kunst Wien, an der <i>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz</i> und an der Akademie der bildenden Künste Wien.“ Quelle: Fußnote § 71c UG	University of Art and Design Linz	“exempt are degree programmes at the University of Applied Art Vienna, the University of Art and Design Linz , and the Academy of Fine Art Vienna.“

HS-I	Wissenschaftsrat intringual (en): Vollform intralingual (en): reduzierte Form	„Der Wissenschaftsrat ist eine Einrichtung des Bundes.“ Quelle: § 119 (1) UG „Die Bundesregierung kann ein Mitglied des Wissenschaftsrats [...] „auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung“ [...] „mit Bescheid von seiner Funktion abberufen.“ Quelle: § 119 (11) UG	Science Council Council	„The Science Council shall be a federal institution.“ „The Federal Government may, on application“ [...] „of a majority of the members of the Science Council “ [...] „dismiss a member of the Council due to severe misconduct, conviction of a criminal offence, or mental incapacity or health impairment.“
HS-I	Universitätsrat (*) intralingual: en. Vollform intralingual: en. reduzierte Form	„Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April jeden Jahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.“ Quelle: § 13 (6) UG „Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.“ Quelle: § 21 (9) UG	university council council	„The rectorate shall submit by 30 April of each year an intellectual capital report for the past calendar year to the university council .“ „The chairperson of the university council shall be elected by the council from among its members by a simply [sic] majority of the votes cast.“
HS-I	Vizektor intralingual (en): (ortho)graph. Var. § 22 (3) UG intralingual (en): (ortho)graphische Variation	„Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizektorinnen oder Vizektoren .“ Quelle: § 22 (3) UG „Die Vizektorin oder der Vizektor für den medizinischen Bereich ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter der Medizinischen Fakultät.“ Quelle: § 22 (3) UG	vice-rector vice rector	„The rectorate shall consist of the rector and up to four vice-rectors .“ „The vice rector for the clinical department shall also be the dean of the faculty of medicine.“
HS-I	Schlichtungskommission intralingual (en): paradigmatische Variation	„Kommt es zu keiner einvernehmlichen Abänderung, kann die Schlichtungskommission (§ 13a) angerufen werden.“ Quelle: § 13 (3) UG „Der Bescheid der Schlichtungskommission ersetzt die zu treffende Vereinbarung.“ Quelle: § 13 (8) UG	arbitration commission arbitration committee	„In case that amendments cannot be made by mutual agreement, the arbitration commission (§ 13a) may be invoked.“ „The official notification of the arbitration committee shall apply instead of the agreement to be concluded.“
HS-I	Studierendenvertretung (*) intralingual (en): paradigmatische Variation intralingual (en): metonymische Variation	„Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung .“ Quelle: Kapitel 3.3 int. Akk-RL „Sie hat in diesem Zusammenhang mit den Studierendenvertretungen zu kooperieren und regelmäßig durch Veranstaltungen in Informationsaustausch mit Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, zu treten.“ Quelle: § 31 (2) HS-QSG	students' council Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG student representatives	„The student representatives are selected by the students' council .“ HS-QSG „For this matter, it shall collaborate with the student representatives and shall periodically organise events for the purpose of sharing information with institutions that deal with matters relevant to students.“
HS-I	Studierendenvertreter (BEGRIFF)	„Die Gutachterinnengruppe besteht aus mindestens vier Gutachterinnen und Gutachtern, davon ein/e Studierendenvertreter/in .“ Quelle: RL Audit, S. 6	student representative	„The expert panel shall consist of at least four reviewers, one of them being a student representative .“
HS-I	Vertreter der Studierenden (SYNONYM)	„Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu bestellen.“ Quelle: § 6 (1) (2) HS-QSG	student representatives Weitere Kontextquelle(n): FHSG, UG	„Two members shall be appointed who are student representatives .“ FHSG, UG
HS-I	intralingual (en): Syntaktische Variation	„Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an.“ Quelle: § 10 (2) FHSG	representatives of the students	„The University of Applied Sciences Board shall consist of, in addition to the chairperson of the Board and the deputy chairperson, six heads of the degree programmes established at the University of Applied Sciences, six representatives of the teaching and research staff as well as four representatives of students at the University of Applied Sciences degree programmes.“
HS-I	Studiengangsvvertretung	„Die Wahlen der Jahrgangs- und Studiengangsvvertretungen sind gemäß den Bestimmungen des § 5 bis spätestens 31. Dezember 2014 letztmalig durchzuführen“ [...] Quelle: § 27 (13) FHSG	representatives of a degree programmes	„Elections for the representatives of each year and degree programme shall be held by 31 December 2014 for the last time according to the stipulations under § 5.“
HS-I	intralingual: strukt. Mod. → de. Terminus. en. Paraphrase intralingual (en): Synonymie	„[...] wobei die Funktionsperiode der Fachhochschul-Studienvertretungen, der Studiengangsvvertretungen und der Jahrgangsvvertretungen mit 30. Juni 2015 endet.“ Quelle: § 27 (13) FHSG	degree-programme representations	„The term of office of the University of Applied Sciences study representations, the degree-programme representations and the year representations shall end by 30 June 2015.“

Statuten (BEGRIFF)	„In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten“ [...] „aufzunehmen.“ Quelle: § 10 (3) (10) FHSIG	statutes	“The statute shall, as a minimum, include the curriculum and examination rules, rules for the election of the Board, the establishment of working groups, if any, and their statutes” [...]
Satzung (*) (SYNONYM)	„In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.“ Quelle: § 18 (1) FHSIG	statutes	“The statutes can permit further resits.”
intralingual (en): gramm. Var. → Flexion (EZ/MZ)	„In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln.“ Quelle: § 19 (2) UG	FHSIG, UG statute	“The statute shall, in particular, contain arrangements governing.”
Wahlordnung	„In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, [...] „aufzunehmen.“ Quelle: § 10 (3) (10) FHSIG	rules for the election	“The statute shall, as a minimum, include the curriculum and examination rules, rules for the election of the Board.” [...]
intralingual (en): Synonymie	„Die Wahlordnung hat den Grundsätzen gemäß § 120 Abs. 6 zu entsprechen.“ Quelle: § 121 (3) UG	electoral regulations	“The electoral regulations shall conform to the principles named in § 120 para. 6.”
Ablauf (*) (BEGRIFF)	Definition: Beendigung einer Zeit, Erlöschen einer Frist, Zeitablauf Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/rechtschreibung/Ablauf), 3., eingesehen am 20.8.2019)		
vor Ablauf	„Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizektoren.“ Quelle: § 24 (3) UG	before expiry of	“In case that the rector leaves office before expiry of his/her term or no new rector has been elected when the term of office expires, the term of office of the vice-rectors shall end when the vice-rectors elected on the recommendation of the new rector take up their functions.”
bis zum Ablauf	„Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres“ [...] „zu beauftragen.“ Quelle: § 16 (4) UG	Weitere Kontextquelle(n): PUG	“The auditor shall be appointed by the university council” [...] “not later than six months before the end of the current financial year.”
endet mit Ablauf	[...] „bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.“ Quelle: § 143 (14) UG	until after	“However, it shall continue to apply until after 30 September 2012” [...]
	[...] „sind bis zum Ablauf des 31. August 2012 bestellt“ Quelle: § 8 (3) PUG	until	“shall remain in office until 31 August 2012”
	[...] „endet jedenfalls mit Ablauf des 31. August 2012“ Quelle: § 8 (4) PUG	end on	“shall end on 31 August 2012”
	„Die Funktionsperiode der am 1. Jänner 2010 bestehenden Senate endet mit Ablauf des 30. September 2010.“ Quelle: § 143 (17) UG	end after	“The term of office of the senates in office on 1 January 2010 shall end after 30 September 2010.”
tritt mit Ablauf ... außer Kraft	„Die Funktion des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2003.“ Quelle: § 120 (12) UG	expire at the end of	“The term of office of the constituent convention shall expire at the end of December 31, 2003.”
	„§ 143 Abs. 22 und 28 treten mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.“ Quelle: § 143 (31) UG	expire on	“§ 143 paras. 22 and 28 shall expire on 28 February 2013.”
	[...] „tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft“ Quelle: § 8 (2) PUG	expire after	“shall expire after 29 February 2012.”
interlingual. sem. Mod.	„Abs. 6d tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.“ Quelle: § 58 (6d) UG	valid up to	[...] “para 6d valid up to 31.12.2015”
	„§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. k, l und m, § 54 Abs. 6d und § 64 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“ Quelle: § 143 (40) UG	become invalid as of	“§ 13 para. 2 subpara. 1 lit. k, l and m, § 54 para. 6d and § 64 para. 6 shall become invalid as of 31 December 2015.”
	„Das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlicher Richtung (Studienberechtigungsgesetz – StudBerG) , BGBl. Nr. 292/1985, tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“ Quelle: § 143 (14) UG	cease to be in force after	“The Higher Education Entrance Act, Federal Law Gazette No. 292/1985, shall cease to be in force after 30 September 2010.”

STUD-O	Curriculum (BEGRIFF)	Definition: „Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“ Quelle: § 51 (2) (24) UG			
STUD-O	Studienplan (SYNONYM)	„Solche Anerkennungen können im <i>Curriculum</i> generell festgelegt werden.“ Quelle: § 78 (2) UG	curriculum	„Such recognition may be generally prescribed by the curriculum .“	
STUD-O	Studienordnung (BEGRIFF) intringual (de); gen. Var. intringual (en); Synonymie	„Auf diese Studien sind die jeweiligen <i>Studienpläne</i> [...] „weiterhin anzuwenden.“ Quelle: § 124 (3) UG „In der Satzung sind jedenfalls die <i>Studien- und Prüfungsordnungen</i> [...] „aufzunehmen.“ Quelle: § 10 (3) (10) FHSIG „Festlegung der anzuwendenden <i>Studien- und Prüfungsordnung(en)</i> .“ Quelle: § 17 (1) (6) PU-AkkVO	curriculum curriculum curriculum Weitere Kontextquelle(n): PU-AkkVO study regulations	“The respective curricula for these programmes” [...] “shall continue to apply.” “The statute shall, as a minimum, include the curriculum and examination rules” [...] “determination of the applicable study and examination regulation(s) .” PU-AkkVO	
STUD-O	Prüfungsordnung (OBERBEGRIFF) interlingual; sem. Mod.	Definition: „ <i>Prüfungsordnung</i> ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.“ Quelle: § 51 (2) (25) UG	examination rules	“The Private University has adopted examination rules .“	
STUD-O	intringual (en); generische Variation	„Eine <i>Prüfungsordnung</i> liegt vor.“ Quelle: § 17 (1) (1) PU-AkkVO „Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und <i>Prüfungsordnung</i> sowie Leitung der Studien.“ Quelle: § 4 (2) (5) PUG „Die konkreten <i>Prüfungsmodalitäten</i> “ [...] „sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“ Quelle: § 13 (4) FHSIG	examination regulations Weitere Kontextquelle(n): PU-AkkVO examination regulations	“regulations governing the degree programmes, in particular admission and examination regulations as well as the heads of studies.” PU-AkkVO “The students shall be informed, in an appropriate manner, of the exact examination regulations ” [...] “at the beginning of each course.”	
STUD-O	Studium (*) (OBERBEGRIFF)	Definition: „Ein Studium im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sind alle Bachelor-, Diplom-, Master- sowie Doktoratsstudien, einschließlich individueller Studien.“ Quelle: § 14c (6) UG	degree programme	“The degree programme has been integrated into the institution’s quality management system.” UG, Int. Akk-RL, RL Audit	
STUD-O	interlingual; strukt. Mod. → de. EZ. en. MZ	„Das <i>Studium</i> ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.“ Quelle: § 17 (3) (a) PU-AkkVO	Weitere Kontextquelle(n): studies	“recent student experience based on pertinent studies .“	
STUD-O	intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„aktuelle studentische Erfahrung durch ein fach einschlägiges <i>Studium</i> .“ Quelle: Kapitel 3.2 Int. Akk-RL „Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das <i>Studium</i> , die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.“ Quelle: Standard 3.3 Int. Akk-RL	study programme	“The participation of students in reflections on the study programme , the study conditions and the programme organisation has been institutionalised.”	
STUD-O	intringual (en); generische Variation	„Das Studienprogramm sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der <i>Studium</i> , Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt“ [...]“ Quelle: Standard 3.2 Int. Akk-RL	Weitere Kontextquelle(n): curriculum	UG “The study programme is part of a regular quality assurance and enhancement process which takes into account the curriculum , the study conditions and the programme organisation” [...]	
STUD-O	interlingual; strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb	„Zu den Aufgaben einer Hochschule“ [...] „zählen die Kernaufgaben <i>Studium</i> und Lehre einschließlich Weiterbildung“ [...]“ Quelle: RL Audit, S. 5	studying	[...] “the core responsibilities of a higher education institution shall be studying and teaching including further training” [...]	
STUD-O	interlingual; semantische Modifikation	„Personen, die zu dem <i>Studium</i> , für das die Zulassung beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Universität [...] „zugelassen waren, haben“ [...] „die Abgangsbescheinigung“ [...] „vorzulegen.“ Quelle: § 63 (2) UG	study	“Persons applying to study a subject for which they have already been admitted by another Austrian university must submit their leaving certificate” [...]	
STUD-O	intringual (en); Kurzform	„andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn im betreffenden <i>Studium</i> vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen.“ Quelle: § 63 (3) (3) UG	subject	“other foreign nationals or stateless persons, provided that the conditions for study of the subject concerned are acceptable in the countries concerned (para. 4).”	
STUD-O	intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„die Zahl der Studierenden im <i>Studium</i> “ [...]“ Quelle: § 60 (1b) (1) UG „Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers einer Universität oder mehrerer Universitäten durch Verordnung die Einrichtung eines <i>Studiums</i> auftragen.“ [...]“ Quelle: § 8 UG	programme programme of study	“the number of students enrolled in the programme ” [...] “On the recommendation of the Federal Minister, the Federal Government may, by decree, direct one or more universities to establish a programme of study ”	

intralingual (en): Synonymie	„Für das <i>Studium</i> steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal“ [...] „zur Verfügung.“ Quelle: § 17 (2) (a) PU-AkkVO	degree programme	“A sufficient number of scientific or artistic staff is available for the degree programme ” [...]
intralingual (en): metonym. Var. interlingual: strukt. Mod. → de: Terminus, en: Paraphrase	„Bei Standortgründungen im Ausland, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass“ [...] „gegebenfalls bestehende andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in <i>Studium</i> und Lehre, inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden“ [...] Quelle: § 14 (5) (e) PU-AkkVO	learning	“If the private university intends to offer degree programmes abroad, it shall ensure – in addition to meeting the criteria under sections 14 and 17 – that” [...] “cultural differences regarding teaching and learning , including examinations, are respected” [...]
Studienbetrieb (BEGRIFF) interlingual: strukt. Mod. → de: Terminus, en: Paraphrase	„der <i>Studienbetrieb</i> an einem zusätzlichen Standort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte führt“ Quelle: § 14 (5) (d) PU-AkkVO	offering degree programmes PUG	“ offering degree programmes at an additional site does not lead to a lack of resources and, subsequently, a deterioration in quality at existing sites.”
interlingual: semantische Modifikation	„Privatuniversitäten haben an statistischen Erhebungen zur Bereitstellung von Informationen über den <i>Studienbetrieb</i> “ [...] „mitzuwirken.“ Quelle: § 6 (3) PUG	studies	“Private universities shall participate in the collection of statistical information to be able to provide information on their studies ” [...]
Studienangebot (*) (ÜBERBEGRIFF)	„Dazu zählt, jedenfalls die Schaffung von berufsleitend organisierten <i>Studienangeboten</i> sowie von Teilstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning.“ Quelle: § 13 (2) (f) UG	study programmes	“This includes the creation of part-time study programmes , which should also include blended learning.”
interlingual: sem. Mod. intralingual (en): Synonymie	„Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des <i>Studienangebotes</i> der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt“ [...] Quelle: § 5 (1) PUG	range of studies	[...] “with exception of payments in counter-performance of contracts for the rendering of particular teaching and research services by a private university, which the Federal Government may, in case of need, conclude with a private university for the purpose of supplementing the range of studies offered by state universities” [...]
interlingual: semantische Modifikation	„Den Studierenden sollen“ [...] „ausreichend zusätzliche <i>Studienangebote</i> “ [...] „angeboten werden“ Quelle: § 59 (7) UG	courses	“The students shall be offered” [...] “sufficient courses ”
interlingual: semantische Modifikation	„es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von Online- <i>Studienangeboten</i> handelt.“ Quelle: § 63 (9) (3) UG	course offerings	“the examinations are based on new media, particularly online course offerings .”
interlingual: semantische Modifikation	„Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre <i>Studienangebote</i> zur Verfügung.“ Quelle: § 14 (9) PU-AkkVO	degree programmes	“The private university provides the public with easily accessible and accurate information on its services and its degree programmes .”
Studienprogramm (*) (BEGRIFF)	„Das <i>Studienprogramm</i> orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Strategien und Zielen.“ Quelle: Standard 1.1. Int. Akk-RL	study programme	“The study programme is aligned with the objectives of the institution and is logically connected with its strategies and goals.”
intralingual (en): Polysemie intralingual (en): Polysemie	„Die Universitäten sind auch berechtigt, gemeinsame <i>Studienprogramme</i> durchzuführen.“ Quelle: § 54 (10) UG	Weitere Kontextquelle(n): degree programme	UG “The universities shall also be entitled to run joint degree programmes .”
Studiengang (*) (SYNONYM)	„Sie muss jedenfalls“ [...] „mindestens einen darauf aufbauenden <i>Studiengang</i> anbieten.“ Quelle: § 2 (1) (4) PUG	degree programme	“It shall offer” [...] “at least one subsequent degree programme .”
Studien (*) (SYNONYM)	„Sie muss jedenfalls zwei <i>Studien</i> “ [...] „anbieten.“	Weitere Kontextquelle(n): degree programmes	FHSIG, PU-AkkVO “It shall offer at least two degree programmes ” [...]

Universitätslehrgang (ÜBERBEGRIFF) intralingual (en): lexikalische Var. → reduzierte Form	Definition: „Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelor- oder Diplomstudium ist zulässig.“ Quelle: § 51 (2) (21) UG	certificate university programme PUG, UG	"The focus of the studies and/or certificate university programmes is logically related to the institution's objectives and its profile."
intralingual (en): lexikalische Var. → Vollform	„Privatuniversitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten.“ Quelle: § 14 (3) (a) PU-AkkVO	certificate university programme for further education	"Private universities shall be entitled to establish certificate university programmes for further education ."
intralingual (en): Synonymie	„Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.“ Quelle: § 3 (4) PUG	university further education course	"If a university further education course is held to prepare students for a supplementary examination, its successful completion shall be deemed equivalent to such examination."
intralingual (en): lexikalische Var. → reduzierte Form	„Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden.“ [...]	further education course	"If para. 1 is not applicable, the designation 'Akademische ...' or 'Akademischer ...' with an addition specifying the contents of the respective further education course may be laid down" [...]
intralingual (en): lex. Var. → Kurzform/reduzierte Form	„Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen.“ Quelle: § 58 (2) UG	course	"This shall be set by the rectorate at levels reflecting actual course costs ."
Vorbereitungslehrgang (BEGRIFF)	„Die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 bis 21 sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bachelor- oder Diplomstudium einzurichten.“ Quelle: § 91 (7) UG	certificate university programme for further education	"The universities named in § 6 para. 1 subparas. 16 to 21 shall be entitled to establish certificate university programmes for further education to prepare students for artistic bachelor or diploma degree programmes."
intralingual (en): Polysemie	„ Vorbereitungslehrgänge “ Quelle: § 57 UG	preparatory course	Preparatory Courses
intralingual (en): lexikalische Var. → Vollform	„Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich.“ Quelle: § 70 (2) UG	preparatory continuing education course	"Eligibility for admission to preparatory continuing education courses shall cease on the applicant's 21 st birthday."
ordentliches Studium (*) (BEGRIFF)	Definition 1: „Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge.“ Quelle: § 4 (3) FHSTG Definition 2: „Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien und die Doktoratsstudien.“ Quelle: § 51 (2) (2) UG		
intralingual (en): Polysemie	„Gilt nur für ordentliche Studien “ Quelle: § 17 (5) (a) PU-AkkVO	degree programme Weitere Kontextquelle(n):	"This applies only to degree programmes " FHSIG, UG

STUD-O

STUD-O

STUD-O

Bachelorstudium intralingual (en): (ortho)graphische Variation intralingual (en): (ortho)graphische Variation	„Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte“ [...] „zu betragen.“ Quelle: § 54 (3) UG „Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen“ [...] „bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.“ Quelle: § 54 (3) UG	bachelor degree programme bachelor's degree programme bachelor programme bachelor's programme	"The workload associated with bachelor degree programmes shall amount to 180 ECTS credits" "The workload associated with a bachelor's degree programme may, in exceptional cases, amount to up to 240 ECTS credits" [...]
intralingual (en): (ortho)graphische Variation intralingual (en): (ortho)graphische Variation	„Zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung ist anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen“ [...]	bachelor programme	"On admission to diploma or bachelor programmes , orientation tutorials shall be offered to new students as preparatory measures and ongoing support"
intralingual (en): (ortho)graphische Variation	Quelle: § 60 (1b) UG „Bisherige Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien gelten als <i>Bachelorstudien</i> und Masterstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und 5“ [...]	bachelor's programme	"Prior bachelor's and master's programmes shall be regarded as bachelor's and master's programmes according to § 51 para. 2 subpara. 4 and 5" [...]
intralingual (en): (ortho)graphische Variation	Quelle: § 124 (10) UG „ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß Abs. 3 Z 3, die nach Absolvierung ausländischer Studien in“ [...] „einem <i>Bachelorstudium</i> entsprechenden Umfang eine Zulassung zum Studium in Österreich anstreben“ [...]	bachelor's degree	"foreign nationals and stateless persons in the meaning of para. 3 subpara. 3 seeking admission to study programmes in Austria on successful completion of studies abroad equivalent to" [...] "a bachelor's degree " [...]
intralingual: metonym. Var. intralingual (en): (ortho)graphische Variation	Quelle: § 63 (5) (3) UG „andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in“ [...] „einem <i>Bachelorstudium</i> entsprechenden Umfang anstreben.“ Quelle: § 61 (3) (3) UG	bachelor degree	"other foreign nationals and stateless persons seeking admission for studies in Austria for a maximum of two semesters" [...] "equivalent to" [...] "a bachelor degree ."
Fachhochschul-Bachelorstudiengang intralingual (en): (ortho)graph. Var. intralingual (en): (ortho)graph. Var.	„Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von <i>Fachhochschul-Studiengängen</i> zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen.“ Quelle: § 10 (1) FHSIG „ <i>Fachhochschul-Bachelorstudiengänge</i> dürfen nur in Verbindung mit <i>Fachhochschul-Masterstudiengängen</i> “ [...] „eingesetzt werden.“ Quelle: § 3 (2) (2a) FHSIG	University of Applied-Sciences-bachelor degree programme University of Applied-Sciences bachelor degree programme	"If fewer than six heads of University of Applied-Sciences-degree programmes are available, they shall be supplemented with representatives of the teaching and research staff." "University of Applied-Sciences bachelor degree programmes may be offered only in combination with University of Applied Sciences master degree programmes" [...]
intralingual (en): (ortho)graph. Var. intralingual (en): (ortho)graph. Var.	„In <i>Fachhochschul-Bachelorstudiengängen</i> besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten“ [...]	University of Applied Sciences bachelor degree programme	"University of Applied Sciences bachelor degree programmes shall require the submission of independent papers" [...]
Fachhochschul-Diplomstudiengang intralingual (en): (ortho)graph. Var. intralingual (en): (ortho)graph. Var.	„Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden“ [...] „ <i>Fachhochschul-Diplomstudienganges</i> oder <i>Fachhochschul-Masterstudienganges</i> “ [...]	university of applied sciences diploma degree programme	"The general university entrance qualification for admission to doctoral degree programmes shall be deemed to be established by proof of successful completion of a relevant" [...] "university of applied sciences diploma or master's degree programme " [...]
	Quelle: § 64 (4) UG	Weitere Kontextquelle(n):	FHSIG

STUD-O

STUD-O	Masterstudiengang (*) (BEGRIFF)	Definition: „Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“ Quelle: § 51 (2) (5) UG	master degree programme "The private university offers a minimum of two bachelor degree programmes with at least one subsequent master degree programme ."
	intralingual (en): (ortho)graphische Variation	„Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden <i>Masterstudiengang</i> an.“ Quelle: § 14 (3) (a) PU-AkkVO	master's degree programme "The general university entrance qualification for admission to doctoral degree programmes shall be deemed to be established by proof of successful completion of a [...] university of applied sciences diploma or master's degree programme " [...]
STUD-O	Masterstudium (SYNONYM) intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	Quelle: § 64 (4) UG „Sie stellen eine über ein künstlerisches Diplom- bzw. <i>Masterstudium</i> hinausgehende künstlerische Qualifikation dar“ [...]	master programme "They provide an artistic qualification beyond the artistic diploma and master programme " [...]
	intralingual (en): (ortho)graphische Variation	Quelle: § 51 (2) (12a) UG „für den Abschluss des Humanmedizinischen <i>Masterstudiums</i> kann der Mastergrad ‚Doctor medicinae universae‘ [...] ‚verliehen werden.“	master's degree programme "for the successful completion of the master's degree programme in human medicine the master's degree ‚Doctor medicinae universae‘ [sic] [...] „can be awarded."
		Quelle: § 51 (2) (11) UG „Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder <i>Masterstudium</i> verbunden werden.“ Quelle: § 55 (1) UG	master degree programme "Subjects forming part of different diploma, bachelor or master degree programmes may be combined in individual diploma, bachelor or master degree programmes."
STUD-O	Masterstudien (SYNONYM) intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als <i>Masterstudien</i> behandelt.“ Quelle: § 14 (3) (a) PU-AkkVO	master degree programmes "Diploma programmes accredited at the date of entry into force are treated as master degree programmes ." Weitere Kontextquelle(n): UG
	intralingual (en): (ortho)graphische Variation	„Bisherige Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien gelten als Bachelorstudien und <i>Masterstudien</i> gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und 5" [...] Quelle: § 124 (10) UG	master's programmes "Prior bachelor's and master's programmes shall be regarded as bachelor's and master's programmes according to § 51 para. 2 subpara. 4 and 5" [...]
STUD-O	Doktoratsstudium (ÜBERBEGRIFF)	Definition: „Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“ Quelle: § 51 (2) (12) UG	doctor degree programme "The successful completion of a University of Applied Sciences master degree programme or of a University of Applied Sciences diploma degree programme shall qualify to pursue a subject-related doctor degree programme " [...]
	intralingual (en); Synonymie	„Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem fach einschlägigen <i>Doktoratsstudium</i> “ [...] Quelle: § 6 (4) FHSIG	Weitere Kontextquelle(n): PUG, UG
	intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Sofern Privatuniversitäten <i>Doktoratsstudien</i> anbieten, können sie den akademischen Ehrengrad Doktorin oder Doktor honoris causa' (Dr.h.c.) aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen verleihen.“ Quelle: § 3 (2) PUG	doctoral degree programme "If private universities offer doctoral degree programmes , they shall be entitled to award the academic honorary degree 'Doctor honoris causa' (Dr. h.c.) for exceptional academic achievements." FHSIG
STUD-O	PhD-Doktoratsstudium (UNTERBEGRIFF)	„Die Fakultätsvertretungen gemäß § 15 des Hochschulerschulgesetzes 1998 an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck für [...] „das <i>Doktoratsstudium</i> der medizinischen Wissenschaft über“ [...] „die Funktion der Universitätsvertretungen der Studierenden“ [...] „aus“ [...].“ Quelle: § 121 (24) UG	doctoral studies "The faculty representatives (§ 15 of the Students Union Act 1998) of the medical faculties of the Universities of Vienna, Graz and Innsbruck for" [...] " doctoral studies in medical science shall [...] "be deemed to be the representatives of these universities from January 1, 2004."
	intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Für die Zulassung zu einem ‚ <i>PhD-Doktoratsstudium</i> können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden“ Quelle: § 71e (3) UG	PhD programme "The curriculum may prescribe qualitative requirements for the admission to a PhD programme ."
STUD-O	PhD-Studienprogramm (SYNONYM)	„Für die Akkreditierung von <i>PhD-Studienprogrammen</i> gelten zusätzlich folgende Kriterien.“ Quelle: Standard 1.13 Int. Akk-RL	PhD programme "The following additional criteria shall apply to the accreditation of PhD programmes :"

STUD-O	gemeinsames Studienprogramm (BEGRIFF)	Definition: „Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen Hochschulen in der Form eines Joint-, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“ Quelle: § 51 (2) (27) UG	joint degree programme	“University of Applied Sciences degree programmes can also be run as joint degree programmes. ”
STUD-O	joint, double or multiple degree programs (SYNONYM)	„Fachhochschul-Studiengänge können auch als <i>gemeinsame Studienprogramme</i> durchgeführt werden.“ Quelle: § 3 (2) (11) FHSStG	joint, double or multiple degree programme	“Joint study programmes mean degree programmes which are offered jointly” [...] “in the form of a joint, double or multiple degree programme ” [...]
STUD-O	joint-double- oder multiple - degree programs (SYNONYM) infralingual (de); graph. Var.	Quelle: § 51 (2) (27) UG „Die sind ordentliche Studien, die“ [...] „in der Form eines <i>joint-, double- oder multiple -degree programs</i> durchgeführt werden“ [...] Quelle: § 3 (2) (10) FHSStG alt	Weitere Kontextquellen: part-time	FHSStG “These are degree programmes conducted in the form of a joint, double, or multiple degree programme ” [...]
STUD-O	berufsbegleitend organisiert (BEGRIFF) interlingual; sem. Mod.	„Dazu zählt jedenfalls die Schaffung von <i>berufsbegleitend organisierten Studienangeboten</i> “ [...] Quelle: § 13 (2) (f) UG	part-time	“This includes the creation of part-time study programmes , which should also include blended learning.”
STUD-O	berufsbegleitend (*) (SYNONYM) infralingual (en); metonym. Var.	„Studienorganisation und Arbeitspensum eines <i>berufsbegleitenden Studienprogramms</i> sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar.“ Quelle: Standard 1.11 Int. Akk-RL	part-time	“The organisation of the study programme and the workload of a part-time study programme can be reconciled with a regular job.”
STUD-O	Teilzeitstudium (BEGRIFF)	„Im Falle eines <i>Teilzeitstudiums</i> kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist vorgesehen werden.“ Quelle: § 4 (8) FHSStG	Weitere Kontextquellen: part-time studies	FHSStG “In the case of part-time studies an appropriate extension of this deadline may be granted.”
STUD-O	Studieninhalte infralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Das Kollegium hat zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich“ [...] „der <i>Studieninhalte</i> so aufgebaut ist, dass es“ [...] „als gleichwertig anzusehen ist.“ Quelle: § 6 (6) FHSStG	subject contents	“The University of Applied Sciences Board shall examine whether the applicant’s foreign degree programme is designed in such a way with respect to its“ [...] “ subject contents that it can be regarded as equivalent“ [...]
STUD-O	Studienfach Unterrichtsfach (neu)	„Darüber hinaus sind die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 berechtigt, im Curriculum für einen Vorbereitungslehrgang ein Zulassungsalter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorzusehen, wenn dies auf Grund der <i>Studieninhalte</i> erforderlich ist.“ Quelle: § 70 (2) UG	course contents	“The universities named in § 6 para. 1 subparas. 16 to 21 shall be entitled to provide for admission to preparatory continuing education courses up to the applicant’s 26 th birthday if this is necessitated by the course contents. ”
STUD-O	Fach infralingual (en); Polysemie	„Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen <i>Studieninhalte</i> und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.“ Quelle: § 66 (6) UG	contents of the studies	“The goal of the orientation period is the orientation to the most important contents of the studies and not a quantitative admission restriction.”
STUD-O	Fach infralingual (en); Polysemie	„pro <i>Studienfach</i> 95 bis 100 ECTS-Credits für studienfachbezogene Fachdidaktik und Fachwissenschaften bzw. 190 bis 200 ECTS-Credits für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer (kohärentes Fächerbündel);“ Quelle: Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 (2.1.b) HS-QSG	subject	“95 to 100 ECTS credit points per subject for specialised pedagogy in the subject and subject-related theory or 190 to 200 ECTS credit points for more than two overlapping subjects (combination of related subjects)”
STUD-O	Fach infralingual (en); Polysemie	„Die Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus.“ [...] Quelle: § 17 (1) (o) PU-AkkVO	subject	“In any case, a habilitation degree in the relevant scientific and/or artistic subject is required for independently tutoring doctoral students.”
STUD-O	Fach infralingual (en); Polysemie	„Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind berechtigt, in ihrem <i>Fach</i> auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität einzuwerben und durchzuführen“ [...] Quelle: § 26 (1) UG	Weitere Kontextquelle(n): field	PU-AkkVO, UG, FHSStG “University scientific and artistic staff shall be entitled to procure and undertake research or artistic projects, in their fields and at their universities“ [...]
STUD-O	Fach infralingual; strukt. Mod. → de: Einzahl en: Mehrzahl	„Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.“ Quelle: § 103 (2) UG	discipline	“Art submissions must demonstrate the candidate’s ability to exercise his/her artistic discipline within the full scope of the <i>venia docendi</i> applied for.”
STUD-O	Fach infralingual; strukt. Mod. → de: Einzahl en: Mehrzahl	„Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen <i>Fach</i> international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden“ [...] Quelle: § 9 (2) FHSStG	disciplines	“In the curriculum of a certificate University of Applied Sciences programme for further education in the respective disciplines internationally common degrees may be laid down“ [...]

STUD-O	Prüfungsgegenstand intra/lingual (en): Polysemie	„In das Protokoll sind der <i>Prüfungsgegenstand</i> [...] „sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.“ Quelle: § 15 (2) FHSIG	subject	“Records of examinations shall include the subject of the examination ” [...] “as well as any unusual occurrences.”
STUD-O	Fachbereich intra/lingual (en): Polysemie	„Im <i>Fachbereich</i> des PhD-Studienprogramms ist ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Stammpersonal“ [...] „vorhanden.“ Quelle: Standard 1.13.2 Int. Akk-RL „Bei interdisziplinär konzipierten PhD-Studienprogramms“ [sic] „ist in allen beteiligten <i>Fachbereichen</i> wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.“ Quelle: Standard 1.13.3 Int. Akk-RL „ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im <i>Fachbereich</i> .“ Quelle: Kapitel 3.2 Int. Akk-RL „Zuordnung zu Studien oder <i>Fachbereichen</i> “ Quelle: § 5 (1) (2) (2a) PU-JBVO	subject / Weitere Kontextquelle(n): Int. Akk-RL, PU-JBVO subjects discipline department	“For PhD programmes, the number of permanent scientific and/or artistic staff” [...] “is sufficient.” Int. Akk-RL, PU-JBVO “In the case of interdisciplinary PhD programmes, all subjects involved are covered by scientific and/or artistic staff possessing sufficient qualifications.” “proven scientific qualification in the relevant discipline .” “allocation to degree programmes or departments .”
STUD-O	Publizistik und Kommunikationswissenschaft (BEGRIFF) intra/lingual (en): gen. Var.	„In den besonders stark nachgefragten Studien“ [...] „Wirtschaftswissenschaft, Pharmazie sowie <i>Publizistik und Kommunikationswissenschaft</i> muss folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. Studium österreichweit zur Verfügung gestellt werden.“ Quelle: § 71c (2) UG „Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (zB“ [sic] „Pädagogik, Philosophie, <i>Publizistik- und Kommunikationswissenschaft</i> , Politikwissenschaft“) Quelle: § 64a (15) (7) UG	media and communication studies journalism and communication studies	“For the very popular degree programmes in” [...] “economic sciences, pharmacology as well as media and communication studies , the following number of study places shall be offered nationally for new students for each academic year and field of education or degree programme.” “Studies in philosophy, arts and education (e.g. education, philosophy, journalism and communication studies , political science);”
STUD-O	Lehramtsstudium (BEGRIFF) inter/lingual: sem. Mod.	„die körperlich-motorische Eignung für das <i>Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport</i> und das Studium der Sportwissenschaften“) Quelle: § 63 (1) (5) UG	degree programme leading to teacher training studies in ...	“physical-motor aptitude, in the case of degree programmes leading to teacher training studies in Movement and sports and of degree programmes in sports science;”
STUD-O	intra/lingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation Lehramtsstudien (SYNONYM) intra/lingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Im Curriculum für das <i>Lehramtsstudium</i> aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport und für das Studium Sportwissenschaften ist festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist.“ Quelle: § 76 (2) UG „Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Absolventinnen und Absolventen von <i>Lehramtsstudien</i> “ [...] „zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch-praktischen Berufsfeld dienen.“ Quelle: § 51 (2) (30) UG	teacher training studies teacher training programmes	“The curricula for teacher training studies in Movement and Sports and for Sports Science degree programmes shall prescribe the form of the supplementary examination to demonstrate physical-motor aptitude.” “Inductive courses are courses that support graduates of teacher training programmes ” [...] “by means of scientific mentoring and reflecting on experiences in the practice of their pedagogical profession.”

STUD-O	Studium für das Lehramt an Schulen (*) (UNTERBEGRIFF) intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„in Bezug auf Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen.“ Quelle: § 13 (2) (1) (k) UG „Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen) ist im gleichlautend zu erlassenden Curriculum festzulegen, welche studienrechtlichen Bestimmungen“ [...] „für die Durchführung des Studiums gelten.“ Quelle: § 54 (9) (a) UG „Für das Bachelorstudium für das Lehramt an Schulen beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte“ [...]	teacher training programmes for schools teacher training programmes at schools bachelor programme for teacher training for schools training programs for teaching at schools	"for teacher training programmes for schools or elementary educational institutions" "For teacher training programmes (Teacher training programmes at schools or elementary educational institutions) [...] "the curriculum to be enacted identically shall stipulate which provisions" [...] "shall apply to the programmes." "The workload associated with the bachelor programme for teacher training for schools shall amount to 240 ECTS credit points" [...] "curricula for training programs for teaching at schools or at elementary educational institutions shall also be submitted to the Quality Assurance Council for Teacher Training."
STUD-O	(Lehramt im Bereich der Sekundarstufe *) intralingual (en); (ortho)graph. Var. intralingual (en); (ortho)graphische Variation interlingual; semantische Modifikation	„Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kann ein Erweiterungsstudium für die Primarstufe in Form eines weiteren Masterstudiums im Umfang von 120 ECTS-Credits angeboten werden.“ Quelle: Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG „Ein ‚Studienfach‘ bezieht sich im Folgenden immer auf einen Unterrichtsgegenstand im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ Quelle: Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 (2) HS-QSG „Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.“ Quelle: § 54 (3) UG	secondary-level (teacher) Weitere Kontextquelle(n): UG secondary level secondary schools	"Graduates of a degree programme for secondary-level teacher training (general education) may be offered a supplementary programme for the primary level in the form of an additional master degree programme amounting to a total of 120 ECTS credit points." UG "In the following, a 'subject' denotes a subject taught at the secondary level (general education)." "Master programmes for teacher training for secondary schools (general education) shall have a workload of at least 90 ECTS credit points."
HS-S	Lehrbefugnis (*) intralingual (en); Synonymie interlingual; semantische Modifikation interlingual; strukt. Mod. → de. Terminus, en. Paraphrase intralingual (en); Synonymie intralingual (en); Synonymie	„Die Betreuung von Doktorand/in/nen setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus“ [...]	habilitation degree Weitere Kontextquelle(n): UG, Int. Akk-RL authorisation to teach authorised to teach teaching qualification (venia docendi) venia docendi such authorisation	"In any case, a habilitation degree in the relevant scientific and/or artistic subject is required for independently tutoring doctoral students." UG, Int. Akk-RL "The rector shall be responsible for seeking Church approval of appointments under art. V § 3 and for withdrawing authorisations to teach under art. V § 4." "are authorised to teach the subject in question (venia docendi)" "In any case, a teaching qualification (venia docendi) in the scientific or artistic subject is required for independently tutoring doctoral students." "The venia docendi applied for must be within the sphere of action of the university." "They shall be entitled to retain their habilitation degrees (venia docendi) at the university [...] "and to give lectures and hear examinations under such authorisation."

HS-S	Lehrbetrieb interlingual, strukt. Mod. dt. Terminus, en. Paraphrase	„Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes;“ Quelle: § 10 (3) (7) FHStG	teaching and examinations	“coordinating the content of all teaching and examinations ;”
		„Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne.“ Quelle: § 10 (3) (8) FHStG	Weitere Kontextquelle(n): teaching	FHSIG, UG “evaluating all teaching including examination rules and curricula.”
HS-S	Mitarbeiter im Lehrbetrieb intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Die Leistungen [...] „der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig [...] „zu evaluieren.“ Quelle: § 14 (7) UG „die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb.“ Quelle: § 94 (2) (2) UG	teaching staff staff in teaching	“The performance of [...] “other research, artistic and teaching staff shall be regularly evaluated” [...] “The associate professors and the scientific as well as artistic staff in research, art, and teaching .”
HS-S	Lehre intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Für die Tätigkeit dieser Bediensteten im Rahmen von Forschung und Lehre ist § 2 Z 1 bis 3 anzuwenden.“ Quelle: § 29 (9) UG „bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der <i>Lehre</i> und mit geringem Stundenausmaß (Lehrauftrag) vorgesehen sind.“ [...] Quelle: § 107 (2) (1) UG	teaching activities teaching duties	“§ 2 (1) to (3) shall apply to the research and teaching activities of these employees.” “posts solely involving teaching duties , and with low teaching loads (part-time temporary lectureships);” [...]
HS-S	Lehrfähigkeit	„Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen <i>Lehrfähigkeit</i> an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“ Quelle: § 103 (2) UG	teaching	“The award of a habilitation degree shall be conditional on evidence of outstanding scientific or artistic qualification as well as repeated teaching at recognized post-secondary educational institutions as evidence of the didactic abilities of the applicant.”
HS-S	Methode intringual (en); Synonymie	„Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, <i>Methoden</i> und Lehrmeinungen.“ Quelle: § 2 (3) UG „Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen <i>Methode</i> unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.“ Quelle: § 13 (2) FHStG	method format	“diversity of scientific and artistic theories, methods and doctrines;” “Students shall have the right to take the examination in a different format, if they submit proof of a disability that makes it impossible to take the examination in the prescribed format and if the different format does not impact subject contents and requirements of the examination.”
		„Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher <i>Methoden</i> zu beachten;“ Quelle: § 3 (2) (1) FHStG	methodology	“University of Applied Sciences degree programmes shall have to pay attention to the multiplicity of scientific theories and scientific methodologies ,”
HS-S	methodische Gestaltung	„das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und <i>methodische Gestaltung</i> unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.“ Quelle: § 3 (2) (1) FHStG	methods	“the principle of freedom of teaching shall refer to the organization of courses within the scope of the teaching objectives to be attained and the presentation of content and methods with regard to paras. 1 and 2.”

HS-S	Lehrveranstaltungsangebot (BEGRIFF)	„Den Studierenden sollen“ [...] „ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen“ [...] „angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzzeit zu erwachsen droht, deren Ursache“ [...] „der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität.“ Quelle: § 59 (7) UG	course	“The students shall be offered“ [...] sufficient courses [...] if the prolongation of a student’s duration of studies appears to be imminent, for which the university is“ [...] “responsible, in particular because the university has offered too few courses.”
HS-S	Lehrangebot (SYNONYM) intra lingual (en): Polysemie intra lingual (en): metonym. Var.	„das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern,“ Quelle: § 60 (1b) (1) (h) UG	courses	“the recommended courses for the first two semesters.”
		„Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.“ Quelle: § 54 (7) UG	range of courses	“These conditions shall also apply to students registering for the courses in question in connection with the use of the range of courses or within an individual study programme.”
		„das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekannt zu machen.“ Quelle: § 53 (2) UG	teaching	“the teaching and the teaching materials shall be appropriately notified to the students prior to commencement of a distance learning unit.”
HS-S	Meldung der Fortsetzung des Studiums (BEGRIFF)	„Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig“ [...]	registration for the continuation of studies	“Admission and registration for the continuation of studies is permissible in the extension period;”
		Quelle: § 61 (2) UG	register for the continuation of studies	“Admission to a programme of study shall expire if a student: [...] “fails to register for the continuation of studies” [...]”
HS-S	Fortsetzungsmeldung (SYNONYM) interlingual: sem. Mod.	„Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die oder der Studierende“ [...] die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt“ [...]	registered continuation period for studies	“The results of examinations taken outside the registered continuation period for studies” [...] “shall be null and void.”
		Quelle: § 68 (1) (2) UG	Weitere Kontextquelle(n):	UG, FHSiG
STUD-P	außerordentliche Studierende	Definition: „Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.“ Quelle: § 4 (2) FHSiG Definition: „Der Begriff „außerordentliche Studierende“ umfasst folgende Studierende: 1. an Universitäten alle außerordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 22 UG, 2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Hochschullehrergängen oder Lehrgängen gemäß § 39 HG mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind, 3. an Fachhochschulen Studierende gemäß § 4 Abs. 2 FHSiG, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind, 4. an Privatuniversitäten Studierende von Universitätslehrgängen gemäß § 3 Abs. 4 PUG und 5. an der Universität für Weiterbildung Krems Studierende von Universitätslehrgängen gemäß § 5 Abs. 1 des DUK-Gesetzes 2004.“ Quelle: § 2 (2) HSG		
		„Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung haben die außerordentlichen Studierenden einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.“	non-degree seeking student	“For the attendance of certificate University of Applied Sciences programmes for further education, non-degree seeking students shall have to pay a course fee.”
		Quelle: § 9 (4) FHSiG	Weitere Kontextquelle(n):	FHSiG, UG
		„Auch außerordentliche Studierende“ [...] „haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.“ Quelle: § 91 (1) UG	non-degree-seeking student	“Also non-degree-seeking students” [...] “shall pay tuition fees in an amount of EUR 363.36 per semester” [...]”
		„Ordentliche und außerordentliche Studierende gehören der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß dem Hochschülerinnen- und Hochschülerchaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, an.“ Quelle: § 4 (10) FHSiG	non-degree student	“Degree students and non-degree students shall be members of the Austrian National Union of Students according to the Union of Students Act 2014, Federal Law Gazette I No. 45/2014.”
		„Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG (Amtstitel: Außerordentliche Universitätsprofessorin oder Außerordentlicher Universitätsprofessor) gelten organisationsrechtlich als Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes.“ Quelle: § 122 (2) (4) UG	/	“associate professors according to § 27 para. 3 University Organisation Act 1993 or § 28 para. 3 Universities of the Arts Organisation Act with the title of „Außerordentlicher/r Universitätsprofessorin“ shall, for organisational purposes, be deemed to be associate professors according to § 94 para. 2 subpara. 2 of this Act.”

ordentlicher Studierender	<p>Definition 1: „Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.“ Quellen: § 4 (3) FHStG, § 51 (2) (15) UG</p> <p>Definition 2: „Der Begriff ‚ordentliche Studierende‘ umfasst folgende Studierende: 1. an Universitäten alle ordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 15 UG, welche zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind (§ 63 UG) oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 62 UG), 2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Bachelorstudien und Masterstudien zugelassen sind, 3. an Fachhochschulen ordentliche Studierende gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz FHStG, 4. an Privatuniversitäten Studierende von Studien, mit Ausnahme der Universitätslehrgänge, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium an der Privatuniversität zugelassen sind und 5. an der Universität für Weiterbildung Krems Studierende von, PhD-Studien gemäß § 5 Abs. 1 des DJK-Gesetzes 2004.“</p> <p>Quelle: § 2 (1) HSG</p>
intralingual (en): lex. Var. → (ortho)graphische Variation	„Die Erhalter sind berechtigt, von <i>ordentlichen Studierenden</i> einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuliefern.“
intralingual (en): lex. Var. → (ortho)graphische Variation	Quelle: § 2 (2) FHStG „Allen übrigen <i>ordentlichen Studierenden</i> aus Drittstaaten, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 erster Satz fallen, ist ein Studienbeitrag gemäß Abs. 1 vorzuschreiben.“
intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation	Quelle: § 91 (2) UG „Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als <i>ordentliche oder außerordentliche Studierende</i> oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität.“
intralingual (en): lex. Var. → Kurzform	Quelle: § 60 (4) UG „Positiv beurteilte Prüfungen, die <i>ordentliche Studierende</i> an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [...] „abgelegt haben“ [...] „sind bescheidmäßig anzuerkennen“ [...]“
Studienanfänger (*)	Definition: „Studienanfängerinnen und -anfänger“ im Sinne der §§ 71c Abs. 1, 2 und 5, 71d Abs. 2, 3 und 5 sowie 71e Abs. 4 sind jene Studienwerberinnen und -werber, die nach allfälliger Absolvierung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens tatsächlich zum Studium zugelassen werden.“
interlingual: semantische Modifikation	Quelle: § 71b (2) UG „Das Rektorat ist berechtigt“ [...] „eine Anzahl von <i>Studienanfängerinnen und -anfängerinnen</i> festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.“
intralingual (en): gen. Var.	Quelle: § 71e (4) UG
intralingual (en): Synonymie	„Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen“ [...] „das der Information und der Orientierung der <i>Studienanfängerinnen und Studienanfänger</i> dient.“
interlingual: strukt. Mod. → dt. Terminus en. Beschreibung/Paraphrase	Quelle: § 51 (2) (6) UG „In den Studien gemäß Abs. 2 erfolgt in der Leistungsvereinbarung“ [...] „eine Festlegung der Anzahl an Studienplätzen für <i>Studienanfängerinnen und -anfänger</i> im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung“ [...]“
intralingual (en): Synonymie	Quelle: § 71d (3) UG „Zahl der Studierenden, <i>Studienanfänger/innen</i> und Absolvent/innen im Berichtszeitraum“
Selbststudium	Quelle: § 5 (1) (2.1.) (a) PU-JBVO „Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und <i>Selbststudium</i> der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.“
intralingual (en): (ortho)graph. Var.	Quelle: § 53 (1) UG
intralingual (en): (ortho)graph. Var.	„Die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und <i>Selbststudium</i> , das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekannt zu machen.“
intralingual (en): (ortho)graph. Var.	Quelle: § 53 (2) UG

Berufspraktikum	„Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen Fachhochschul-Diplomstudiengängen ist den Studierenden ein <i>Berufspraktikum</i> vorzuschreiben“ [...] Quelle: § 3 (2) (3) FHSIG „Die Studienzeit wird um die Dauer des <i>Berufspraktikums</i> nicht verlängert.“ Quelle: § 3 (2) (3) FHSIG „Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des <i>Berufspraktikums</i> zu berücksichtigen.“ Quelle: § 12 (2) FHSIG „Das <i>Berufspraktikum</i> stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums dar.“ Quelle: Standard 1.12 Int. Akk-RL	practical course on the job Weitere Kontextquelle(n): practical course	"Within the framework of the University of Applied Sciences bachelor degree programmes and the University of Applied Sciences diploma degree programmes the students shall be required to attend a practical course on the job " [...] FHSIG, Int. Akk-RL "The period of studies shall not be extended by the duration of the practical course ."
intringual (en); Vollform intringual (en); Synonymie intringual (en); reduzierte Form intringual (en); Synonymie intringual (en); Synonymie		professional practical training placement	"Specialist knowledge or experience from the job shall be taken into consideration for the recognition of courses or the professional practical training ." "Placements form an educationally relevant part of the curriculum."
künstlerische Arbeit (*) intringual (en); gramm. Var. → morphosyntaktische Variation intringual (en); gramm. Var. → morphosyntaktische Variation intringual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation intringual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation intringual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden.“ [...] „wissenschaftliche oder <i>künstlerische Arbeiten</i> (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.“ Quelle: § 103 (1) UG „Positiv beurteilte wissenschaftliche und <i>künstlerische Arbeiten</i> “ [...] „sind auf Antrag der oder des Studierenden von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.“ [...] Quelle: § 85 UG „Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder <i>künstlerische Arbeiten</i> an der Universität einzuwerben und durchzuführen.“ [...] Quelle: § 26 (1) UG „Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder <i>künstlerische Arbeiten</i> selbstständig zu veröffentlichen.“ Quelle: § 106 (1) UG „Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind <i>künstlerische Arbeiten</i> , die dem Nachweis der Befähigung dienen“ [...] Quelle: § 51 (2) (9) UG	art submission artistic submission artistic project artistic work work of art	"The habilitation degree shall confer the right" [...] "to the supervision and assessment of academic theses or art submissions (§§ 81 to 83 and 124)." "Accepted academic theses or artistic submissions " [...] "shall be recognized by official notification by the officer responsible for study matters on application of the degree student concerned" [...] "University scientific and artistic staff shall be entitled to procure and undertake research or artistic projects , in their fields and at their universities." "All university members shall have the right to independent publication of academic papers and artistic work ." "Artistic diploma and master degree submissions' mean works of art which serve to demonstrate students' ability" [...]
Prüfungsbetrieb (BEGRIFF)	„Jede und jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden.“ Quelle: § 31 (3) HS-QSG	examination	"Each student shall have the right to turn to the student ombudsman for information and advice on matters related to degree programmes, teaching, examinations , services, and administration at higher education institutions."
Prüfung (BEGRIFF) intringual (en); Vollform intringual (en); lex. Var. → Kurzform	„die automatische und vollständige Anerkennung der <i>Prüfungen</i> und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden.“ Quelle: Standard 1.14.3 Int. Akk-RL „Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von <i>Prüfungen</i> etc.) zu schließen.“ Quelle: § 54 (9) UG	Weitere Kontextquelle(n): examination exam	UG, Int. Akk-RL, PU-AkkVO "automatic and full recognition of examinations and scientific papers produced at the institutions involved;" „If educational institutions other than those named in § 6 para. 1 participate, the participating educational institutions shall conclude an agreement on the implementation, in particular the responsibilities (admission, awarding of certificates, recognition of exams etc.)“

STUD-O	Prüfungswiederholung (*) (ÜBERBEGRIFF)	„Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der Studierenden oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an <i>Prüfungswiederholungen</i> in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß Abs. 2 erster Satz § 77 zur Verfügung.“ Quelle: § 66 (4) UG	re-sit	“After each renewed admission, the student shall again be entitled to the total number of re-sits in the orientation period under para. 1a, third sentence.”
	intringual (en): (ortho)graph. Var. intralingual (en): lex. Var. → (ortho)graph. Var.	„In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere <i>Prüfungswiederholungen</i> zulässig sind.“ Quelle: § 77 (2) UG	resit	“The statute shall state whether further resits are permitted, and if so how many may be taken.”
STUD-O	Wiederholung einer Prüfung (BEGRIFF)	„Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen <i>Wiederholung einer Prüfung</i> ist die neuerliche Zulassung für dieses Studium an der Universität“ [...] „ausgeschlossen.“ Quelle: § 63 (7) UG	examination resit	“Upon the annulment of admission due to failure of the last permissible examination resit , renewed admission to the respective programme of study at the university” [...] “shall be excluded.”
	intringual (en): Vollform	„Für die <i>Wiederholung von Prüfungen</i> [...] „ist statt § 77 (4) dieses Bundesgesetzes der § 58 Abs. 1 bis Abs. 6 UniStiG, in der zuletzt geltenden Fassung, anzuwenden.“ Quelle: § 124 (4) UG	repetition of examinations	“ Repetition of examinations ” [...] „shall be subject to § 58 paras. 1 to 6 University Studies Act, as last amended, instead of § 77 of this Act.”
STUD-O	Wiederholungsprüfung (BEGRIFF)	„Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und <i>Wiederholungen von Prüfungen</i> je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.“ Quelle: § 13 (3) FHSIG	Weitere Kontextquelle(n): FHSIG	
	intralingual (en): lex. Var. → Kurzform	„Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur <i>Wiederholungsprüfung</i> nichtig.“ Quelle: § 77 (1) UG	resits	“The result of the passed examination shall become null and void when the resit is taken.”
STUD-O	Wiederholungsprüfung (BEGRIFF)	„Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den <i>kommissionellen Prüfungen</i> zu verständigen.“ Quelle: § 16 (3) FHSIG	examination before a committee	“The students shall be informed about admittance to the examinations before a committee in an appropriate manner.”
	intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation	„Bei mündlichen <i>kommissionellen Prüfungen</i> haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören.“ Quelle: § 15 (3) FHSIG	Weitere Kontextquelle(n): UG, FH-Heb-AV	
	intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„[...] „Zeugnisse über <i>kommissionelle Prüfungen</i> hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates der Prüfungskommission“ [...] „auszustellen.“ Quelle: § 75 (3) UG	examination held before examination committees	“For oral examinations held before examination committees , the examination committee shall consist of at least three persons.”
	intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation	„Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat“ [...] „festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als <i>kommissionelle Prüfung</i> abzulegen ist.“ Quelle: § 76 (1) UG	examination held before boards	[...] “those of examinations held before boards by the chairperson of the examination board.”
	intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Bei <i>kommissionellen mündlichen Prüfungen</i> hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.“ Quelle: § 79 (2) UG	examination heard by an examination board	“The officer responsible for study matters shall” [...] “determine whether the examination is to be heard by a single examiner or an examination board .”
			examination held before examination boards	“In the case of oral examinations held before examination boards , all members of the board must be present throughout the examination.”
			bachelor examination before the examination committee	“The successful completion of in-service training shall be required for admission to the bachelor examination before the examination commission .”
				Quelle: § 3 (3) (6) FH-Heb-AV

HS-S	Verleihung (*)	„Aus einer <i>Verleihung</i> gemäß Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche an den Bund.“ Quelle: § 22 (3) FHSiG	conferral	„A conferral according to para. 1 shall not give rise to any financial claims against the Federal Government.“
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Substantiv, en. Verb	„Die <i>Verleihung</i> der Bezeichnung ‚Fachhochschule‘ setzt voraus, dass“ [...]	Weitere Kontextquelle(n): conferring	FHSiG, UG, Int. Akk-RL “ Conferring the designation ‘University of Applied Sciences’ shall require” [...]
	interlingual: semantische Modifikation	Quelle: § 22 (2) FHSiG „Für den Widerruf der <i>Verleihung</i> gemäß § 22 Abs. 4 ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zuständig.“	entitlement	“The Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria shall be competent for the revocation of the entitlement under § 22 para. 4.”
	intralingual (en): Synonymie	Quelle: § 27 (5) FHSiG „Für die <i>Verleihung</i> des akademischen Grades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an der Universität nicht erforderlich.“	award	“For the purpose of the award of the academic degree, admission to study at the university shall not be necessary.”
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Substantiv, en. Verb	Quelle: § 93 (2) UG „akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der <i>Verleihung</i> des akademischen Grades.“	awarded	“academic degree and specification of how and by whom academic degrees will be awarded .”
		Quelle: Standard 1.14.3 Int. Akk-RL	awarding	“ awarding academic degrees and revoking them,” [...]
HS-S	Verleihungsurkunde (OBERBEGRIFF)	„Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der <i>Verleihungsurkunde</i> eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen“ [...]	awarding document	“In order to promote international mobility of students an English translation shall be added to the awarding document ” [...]
	intralingual (en): synt. Var.	Quelle: § 6 (3) FHSiG	Weitere Kontextquelle(n):	FHSiG, UG
	intralingual (en): synt. Var.	„Personen, denen“ [...] „ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der <i>Verleihungsurkunde</i> festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen“ [...]	document of award	“Persons who have been awarded an academic degree by a recognised domestic or foreign post-secondary educational institution shall be entitled to use this degree in the form set down in the document of award , also abbreviated”
		Quelle: § 88 (1) UG	notification of award	“The notification of award shall, as a minimum, contain the following information:”
HS-S	Verleihungsbescheid (UNTERBEGRIFF)	„Der <i>Verleihungsbescheid</i> hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten.“	awarding document	“In order to promote international mobility of students, an English translation shall be added to the awarding document ”
	intralingual (en): generische Variation	Quelle: § 87 (3) UG „Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist dem <i>Verleihungsbescheid</i> eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen“ [...]	academic degree	“The right to use academic degrees that have already been awarded shall remain unaffected.”
		Quelle: § 87 (3) UG	Weitere Kontextquelle(n):	UG
STUD-O	akademischer Grad	„Das Recht zur Führung bereits verliehener <i>akademischer Grade</i> bleibt unberührt.“	degree	“awarding academic degrees and revoking them, deciding on the nostrification of foreign degrees ”
	intralingual (en): Vollform	Quelle: § 27 (4) FHSiG	master's degree	“and for the successful completion of the master's degree programme in pharmacology the master's degree ‚Magistra pharmaciae‘ [sic] [...] “can be awarded.”
	intralingual (en): Kurzform	„Verleihung <i>akademischer Grade</i> und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade“ [...]	title	“Persons who have successfully completed individual master degree programmes shall be awarded the title of ‘Master’, abbreviated as ‘MA.’”
	interlingual: semantische Modifikation	Quelle: § 10 (3) (9) FHSiG [...] „und für den Abschluss des Masterstudiums der Pharmazie kann der <i>akademische Grad</i> ‚Magistra pharmaciae‘ oder ‚Magister pharmaciae‘, jeweils abgekürzt ‚Mag. pharm.‘, verliehen werden.“		
	intralingual (en): Synonymie	Quelle: § 51 (2) (11) UG [...] „Absolventinnen und Absolventen individueller Masterstudien ist der <i>akademische Grad</i> ‚Master‘, abgekürzt ‚MA‘ zu verleihen.“		
		Quelle: § 55 (4) UG		

Studienbedingungen intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn im betreffenden Studium vertretbare <i>Studienbedingungen</i> (Abs. 4) bestehen.“ Quelle: § 63 (3) (3) UG „Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die <i>Studienbedingungen</i> und die Studienorganisation zu beteiligen.“ Quelle: Standard 3.3 Int. Akk-RL	conditions for study „other foreign nationals or stateless persons, provided that the conditions for study of the subject concerned are acceptable in the countries concerned (para. 4)“
intralingual (en); Synonymie	„Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die <i>Studienbedingungen</i> und die Studienorganisation zu beteiligen.“ Quelle: § 17 (3) (c) PU-AkkVO	study conditions „The participation of students in reflections on the study programme, the study conditions and the programme organisation has been institutionalised.“ UG, PU-AkkVO
interlingual; semantische Modifikation	„Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der universitäts- bzw. fachspezifischen Besonderheiten angestrebt, <i>Studienbedingungen</i> zu vermeiden, die Studienabbrüche sowie überdurchschnittliche Studiendauern zur Folge haben.“ Quelle: § 71a (1) UG	study environment „Taking into account the particularities of different universities and subjects, another objective shall be to avoid a study environment that results in drop-outs or an extraordinarily long duration of studies.“
Studiendauer intralingual (en); Synonymie intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Das mit dem Studienprogramm verbundene Arbeitspensum der Studierenden (workload) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten <i>Studiendauer</i> erreicht werden können.“ Quelle: Standard 1.6 Int. Akk-RL [...] „die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten <i>Studiendauer</i> das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.“ Quelle: § 68 (2) UG	study period „The students' workload required for the study programme is devised in a way so as to allow them to reach the aspired qualification objectives in the study period specified.“ UG
intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese <i>Studiendauer</i> international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.“ Quelle: § 54 (3) UG	duration of the studies „The workload associated with a bachelor's degree programme may, in exceptional cases, amount to up to 240 ECTS credits, if this is vital for guaranteeing employability and if the duration of the studies is comparable to that in other countries.“
intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Die Übergangsbestimmungen dürfen für das Weiterstudium auf Grund der alten Vorschriften eine Übergangsrüst vorsehen, die höchstens der durchschnittlichen <i>Studiendauer</i> für dieses Diplomstudium entspricht.“ Quelle: § 124 (5) UG	duration of studies „The transitional arrangements may provide for the continuation of studies on the basis of the former regulations for a transitional period which may not exceed the average duration of studies for the diploma in question.“
interlingual; strukt. Mod. → die. Terminus en. Beschreibung/Paraphrase	„Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes abgeschlossen, bei dessen Durchführung [...] „bei einer <i>Studiendauer</i> von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde“ [...] „vorzunehmen“ Quelle: § 87 (5) UG	comprising „If a student successfully completes a joint diploma programme comprising [...] „more than 120 ECTS credits of which at least 60 were obtained under the auspices of a foreign partner institution, the award of the degree may be evidenced by a document jointly issued“ [...]
Studienabschnitt intralingual (en); lex. Var. → Vollform intralingual (en); lex. Var. → reduzierte Form	„Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden <i>Studienabschnittes</i> “ [...] „einmal zu wiederholen“ Quelle: § 91 (1) UG „Sie sind nicht in <i>Studienabschnitte</i> gegliedert.“ Quelle: § 77 (1) UG	stage of the study programme „Students shall be entitled to repeat passed examinations up to six months after taking them, but not later than the end of the respective stage of the study programme “ [...]
intralingual (en); Synonymie	„Ordentliche Studierende“ [...] „haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit“ [...] „eines <i>Studienabschnittes</i> eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.“ Quelle: § 51 (2) (4) UG	stage „They are not divided into stages .“ part „Degree-programme students“ [...] „shall pay tuition fees in an amount of EUR 363.36 per semester, if they exceed the prescribed duration of“ [...] „one part of a diploma degree programme by more than two semesters.“

Studienjahr		Definition: „Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungszeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.“ Quelle: § 52 (1) UG	
intralingual (en): Änderung auf Begriffsebene			academic year Weitere Kontextquelle(n): UG, FHSIG
intralingual (en): Änderung auf Begriffsebene		„Berichtszeitraum ist das Studienjahr .“ Quelle: § 2 PU-JBVO	“First-year students with a relevant professional qualification shall take the required supplementary examinations either before starting their studies or up to a certain date in their studies, in any case before starting their second year of studies .”
intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation		„Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite <i>Studienjahr</i> , nachzuweisen.“ Quelle: § 4 (8) FHSIG	“Provision shall be made for tutorials that offer new students on-going support in meeting the academic, organisational and social challenges presented by their first year of study .”
intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation		„Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten <i>Studienjahres</i> unterstützen sollen“ [...] Quelle: § 66 (5) UG	“One repetition of a study year due to a negative assessment of an examination held before a committee is permissible.”
Wintersemester		„Die einmalige Wiederholung eines <i>Studienjahres</i> in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich.“ Quelle: § 18 (4) FHSIG	“The general admission period shall last at least eight weeks for the winter semester “ [...]
intralingual (en): generische Variation		„Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das <i>Wintersemester</i> mindestens acht Wochen zu betragen“ [...] Quelle: § 61 (1) UG	“§ 71c para. 6 subpara. 3“ [...] „shall apply, provided that the examinable material can be made accessible“ [...] “by the winter term 2019/2020 for admission to the programme.”
Lehrveranstaltungsfreie Zeit (*)		„§ 71c Abs. 6 Z 3“ [...] „ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Zulassung zum Studium bis zum <i>Wintersemester</i> 2019/2020 die Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes“ [...] „erfolgen kann.“ Quelle: § 143 (46) UG	“The academic year consists of the winter semester, the summer semester and the recess period .”
intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation		„Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der <i>Lehrveranstaltungszeit</i> .“ Quelle: § 52 (1) UG	“At the medical universities“ [...] “the senate shall have the right to enact more detailed provisions regarding the beginning and the end of the clinical internship year as part of the degree programme in human medicine (§ 35a), yet no period of recess is permissible in the course of the clinical internship year.”
interlingual: strukt. Mod. → dt. Terminus, en. Paraphrase		„An den Medizinischen Universitäten“ [...] „kann der Senat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende des Klinisch-Praktischen Jahres im Rahmen des Studiums der Humanmedizin (§ 35a) erlassen, wobei während der Dauer des Klinisch-Praktischen Jahres keine <i>Lehrveranstaltungsfreie Zeit</i> möglich ist.“ Quelle: § 52 (2) UG	“The senate shall enact detailed regulations on the commencement and end of semesters and the periods during which courses are not held .”

STUD-P	Aufnahme Quelle: Eigeninterpretation	Definition 1: Einstellung von Personal Quelle: Eigeninterpretation	appointment Weitere Kontextquelle(n): PU-AkkVO	"Advertisement of Positions and Appointments " PU-AkkVO
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Substantiv en. Verb	„Ausschreibung und Aufnahme “ Quelle: Überschrift § 107 UG „Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personal- auswahlverfahren.“ Quelle: § 14 (5) (m) PU-AkkVO	hiring	"A transparent, university-relevant and quality-driven recruitment procedure is in place for hiring teaching and research staff."
	Aufnahme	Definition 2: Zulassung Quelle: Eigeninterpretation	employment admission	"The Federal Equal Opportunities Act shall apply to all members of a university as well as applicants for employment thereof or for admission as a student" [...]
STUD-P	Lehrpersonal (BEGRIFF) intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation	„Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechendes qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.“ Quelle: § 9 (2) FHSIG	teaching staff	"The quality of teaching shall be assured by a scientifically and didactically appropriately qualified teaching staff ."
	intralingual (en): gramm. Var. → syntaktische Variation	Sie muss für Forschung und Lehre in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftliches oder künstlerisch ausgewiesenes Lehr- und Forschungspersonal verpflichten.“ Quelle: § 2 (1) (5) PUG	staff for teaching	"It shall appoint staff for teaching and research of international scientific or artistic standard for research and teaching in the main subjects contained in the degree programmes planned."
STUD-P	Lehrende (UNTERBEGRIFF)	„Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen.“ Quelle: § 1 UG	teachers	"Through the common efforts of teachers and students, working in an enlightened knowledge society, they assist individuals in their striving for the education and autonomy through science."
STUD-P	Universitätsprofessor (*) (BEGRIFF)	„Er beinhaltet die fachliche Widmung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 123b Abs. 1.“ Quelle: § 13b (2) UG	university professor	"It shall specify the specific field of positions for university professors according to § 123b para. 1."
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Beschreibung/Paraphrase en. Terminus	„Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben“ [...] „mindestens zwei“ [...] „Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.“ Quelle: § 98 (3) UG	professorial member	"The professorial members of the senate shall appoint at least two assessors" [...]
	interlingual: strukt. Mod. → dt. Vollform, en. Kurzform	„Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren .“ Quelle: § 23 (1) (7) UG	professor	"selecting professors from shortlists drawn up by the appointments committees;"
	interlingual: semantische Modifikation	„Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.“ Quelle: § 98 (1) UG	chair	"The subject allocation of a chair to be filled on a permanent basis or for longer than three years shall be specified by the development plan."
STUD-P	Professor (KURZFORM)	[...] „ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/innen die Bestellung externer Universitätsprofessor/innen als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.“ Quelle: § 14 (5) (n) PU-AkkVO	professor	[...] "external professors shall be appointed members of the appointment committee until the number of professors is sufficient."
STUD-P	künstlerisches Personal (OBERBEGRIFF)	„Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden.“ Quelle: Standard 5.2 Int. Akk-RL	artistic staff	"The scientific and/or artistic staff is involved in the institution's research activities and/or activities regarding the development and appreciation of the arts."
STUD-P	künstlerische Mitarbeiter (UNTERBEGRIFF) interlingual: sem. Mod.	„Studienassistentinnen und Studienassistenten gemäß § 34 UOG 1993 oder § 34 KUOG gelten organisatorisch als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter “ [...] Quelle: § 122 (2) (7) UG	artistic staff	"teaching assistants according to § 34 University Organisation Act 1993 or § 34 Universities of the Arts Organisation Act shall, for organisational purposes, be deemed to be scientific or artistic staff " [...]

STUD-P	wissenschaftlicher Nachwuchs (OBERBEGRIFF)	„Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses“ Quelle: § 122 (4) (5) UG	junior academics	„training and career promotion of junior academics and young artists;“
STUD-P	wissenschaftlicher Mitarbeiter in Ausbildung (UNTERBEGRIFF) intralingual (en); gramm. Var. → syntaktische Variation	„Hinsichtlich der Rechtsstellung der <i>Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)</i> [...] „tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein.“ Quelle: § 132 (1) UG	junior academic scientific staff	„There shall be no change after the effective date in the legal position of junior academic scientific and artistic staff“ [...]
	intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Der Teilbetrag für die Grundbudgets“ [...] „erhöht sich“ [...] „für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum“ [...] „in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis“ [...] „als <i>wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung)</i> (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist.“ Quelle: § 12 (3) UG	junior academic staff	„The component for the basic budgets shall“ [...] „be increased“ [...] „as a result of general salary increases payable.“ [...] „to federal employees present at universities on the day before the entry of this Act into full effect, insofar as such staff are during the periods in question“ [...] „assigned to universities under special contracts“ [...] „as junior academic (artistic) staff (§ 132).“
	intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)“ Quelle: Überschrift § 132 UG	junior scientific staff	Junior Scientific and Artistic Staff
QS-a	Qualitätssicherungsagentur intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb“ [...] „soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der <i>Wissenschaftlichen</i> und <i>Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung)</i> “ [...] „gehören“ [...] Quelle: § 122 (2) (10) UG	trainee scientific staff	„staff engaged in the arts, teaching and research“ [...] „shall, if classed as trainee scientific or artistic staff “ [...]
	intralingual (en); synt. Var.	„Audits“ [...] „sind anzuerkennen, wenn das Audit durch eine im EQAR registrierte oder eine andere abhängige und international anerkannte <i>Qualitätssicherungsagentur</i> gemäß § 19 durchgeführt wurde.“ Quelle: § 26 (3) HS-QSG	quality assurance agency	„Audits“ [...] „shall be recognised, if the audit was performed by a quality assurance agency registered with the EQAR or any another independent and internationally recognised quality assurance agency according to § 19.“
QS-a	Qualitätssicherung	„Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat die <i>Qualitätssicherungsagenturen</i> gemäß Abs. 1 mittels Verordnung kundzumachen.“ Quelle: § 19 (2) HS-QSG	agency for quality assurance	„The competent Federal Minister shall announce the agencies for quality assurance according to para. 1 by decree.“
		„Das Studium sieht einen periodischen Prozess der <i>Qualitätssicherung</i> und Weiterentwicklung vor“ [...] Quelle: § 17 (3) (b) PU-AkkVO	quality assurance	„The degree programme includes a regular quality assurance and enhancement process“ [...] UG
	interlingual; strukt. Mod. → dt. Nomen, en. Verbkonstruktion	„Die Universitäten haben zur <i>Qualitäts- und Leistungssicherung</i> ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.“ Quelle: § 14 (1) UG	assure quality	„The universities shall develop their own quality management systems in order to assure quality and the attainment of their performance objectives.“
QS-a	Qualitätsmanagementsystem (*)	„Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.“ Quelle: § 14 (1) UG	quality management systems	„The universities shall develop their own quality management systems in order to assure quality and the attainment of their performance objectives.“
	intralingual; sem. Var. → (ortho)graphische Variation	„Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls“ [...] „8. <i>Qualitätsmanagementsystem</i> “ Quelle: § 23 (3) (6) HS-QSG	Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG, RL-Audit	
	intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Anregungen und Feedback der Gutachter/innen sollen die Weiterentwicklung des <i>Qualitätsmanagementsystems</i> unterstützen.“ Quelle: RL Audit, S. 4	quality development system	„Recommendations and feedback provided by the reviewers shall support the advancement of the quality development system .“
QS-a	Qualitätsentwicklung	„Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und <i>Qualitätsentwicklung</i> .“ Quelle: § 3 (3) (9) HS-QSG	quality enhancement	„providing information and advice in matters related to quality assurance and quality enhancement “ RL Audit
	intralingual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Autonomen Hochschulen obliegt die Verantwortung für <i>Qualitätssicherung und -entwicklung</i> “ [...] Quelle: RL Audit, S. 3	Weitere Kontextquelle(n): quality development	„Autonomous higher education institutions are in charge of quality assurance and quality development “ [...]

Weiterentwicklung (*)	„Ebenso fließen Ergebnisse aus internen und externen Evaluierungsmaßnahmen in die Weiterentwicklung bzw. Anpassung des Qualitätsmanagementsystems ein.“	Quelle: RL Audit, S. 5 „Das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule umfasst alle Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung hochschulinterner Organisations- und Steuerungsprozesse“ [...] Quelle: RL Audit, S. 4 „Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, welche die Hochschule in der Erreichung ihrer Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Weiterentwicklung der internen Organisations- und Steuerungsprozesse unterstützen.“ Quelle: RL Audit, S. 5 „Das Audit fördert die Hochschule bei der Weiterentwicklung ihres internen Qualitätsmanagementsystems.“ Quelle: RL Audit, S. 3 „Das Feedback der Gutachter/innen bezieht sich auf die künftige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems“ [...] Quelle: RL Audit, S. 6f „Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit“ [...] „dienen.“ Quelle: § 51 (2) (12) UG „Erarbeitung von Vorschlägen zu dessen Weiterentwicklung.“ Quelle: § 119 (2) (2) UG „Wird die Zertifizierung mit Auflagen erteilt, hat der Erhalter der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein <i>Entwicklungskonzept</i> vorzulegen“ [...] Quelle: § 23 (9) HS-QSG Definition: „Der Entwicklungsplan ist das strategische Planungsinstrument der Universität und bildet eine wesentliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung.“ Quelle: § 13b (1) UG	advancement Weitere Kontextquelle(n): UG advance „The quality management system of a higher education institution shall comprise all measures taken to assure and advance internal organisational and controlling processes“ [...] advancing „The quality management system shall comprise measures of internal quality assurance, which support the higher education institution in achieving its objectives, fulfilling its tasks and advancing its internal organisational and management processes.“ enhancement [...] „to support the higher education institution in the enhancement of its internal quality management system.“ development „The reviewers’ feedback shall address the further development of the quality management system“ [...] develop „Doctoral degree programmes“ mean degree programmes which develop students’ ability to undertake independent scientific work.“ further development [...] „formulating proposals for its further development .“ development plan „If the certification is made conditional, the provider shall submit a development plan to the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria“ [...]
Entwicklungskonzept (BEGRIFF)			
Entwicklungsplan (QUASI-SYNONYM)			
Entwicklungsplanung			
Leistungsperiode			
Zielvereinbarung			

	Tätigkeitsbericht (*) (BEGRIFF)	„Das Board hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen“ [...] Quelle: § 28 (1) HS-QSG	activity report Weitere Kontextquelle(n): UG
QS-a intralingual (de-en): syntaktische Variation	intralingual (de-en): syntaktische Variation	„Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zu übermitteln.“ Quelle: § 42 (10) UG	„The Board shall annually prepare an activity report “ [...] UG
QS-a Bericht über Tätigkeit (SYNONYM)	Bericht über Tätigkeit (SYNONYM)	„Die Ombudsstelle hat jährlich“ [...] „einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen.“ Quelle: § 31 (7) HS-QSG	„The student ombudsman shall annually prepare a report on its activities “ [...] UG
QS-a Gutachten	intralingual (en): Quasi-Synonymie intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die Hochschule erhält des vorläufige Gutachten und kann auf mögliche Fakten- und Formalfehler hinweisen.“ Quelle: RL Audit, S. 7	„The preliminary audit report shall be handed over to the higher education institution, which shall get the opportunity to point out any potential factual or formal errors.“
	intralingual (en): Quasi-Synonymie intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.“ Quelle: § 79 (3) UG	„The higher education institution shall comment on the contents of the final review report .“ UG
	intralingual (en): Quasi-Synonymie intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.“ Quelle: § 103 (6) UG	„If the assessment documents (in particular, examiners' reports , and corrected written examinations and assessment papers) are not surrendered to the student, steps shall be taken to ensure that they are held in safekeeping for at least six months after announcement of the result.“
	intralingual (en): Quasi-Synonymie intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken.“ Quelle: § 108a UG	„The university professors in the department concerned and departments in related fields shall be entitled to give opinions on the assessors' reports .“
	intralingual (en): Quasi-Synonymie intralingual (en): gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich.“ Quelle: § 54 (3) UG	„Employees who are assigned to a unit of forensic medicine shall participate in the preparation of assessments and reports in court proceedings as part of their official duties.“
	intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren“ [...] „bei Beschwerden in Studienangelegenheiten.“ Quelle: § 25 (1) (12) UG	„As regards employability, an expert opinion based on internationally recognized scientific criteria shall be presented.“
QS-a Stellungnahme	intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Vor Erteilung der Zustimmung ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.“ Quelle: § 15 (4a) UG	„Preparing reports as part of the procedure for preliminary rulings on appeals“ [...] „for appeals in matters relating to studies.“
	intralingual (en): Synonymie interlingual: strukt. Mod. → de. EZ, en. MZ	„[...] „nach Stellungnahme der jeweiligen Senate kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen.“ Quelle: § 6 (4) UG	„Prior to this approval, the Federal Minister of Finance shall have the opportunity to give her/his opinion .“ HS-QSG
	intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Erfolg bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, ist die Wissensbilanz mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten.“ Quelle: § 13 (6) UG	„after hearing the opinions of the respective senates, the Federal Minister shall have the right to present a proposal for the amendment of para. 1 as well as for the adoption of necessary further legal regulations (merger framework Regulations).“
	intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Die Stellungnahme hat an den Universitätsrat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln.“ Quelle: § 21 (2) UG	„In the absence of such approval within the appointed period, the intellectual capital report shall nevertheless be forwarded together with an explanatory statement .“
	intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Die Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen des Qualitätssicherungsrates sind zu veröffentlichen.“ Quelle: § 30a (7) HS-QSG	„The statement shall be forwarded to the university council and shall be dealt with in the next meeting of the university council.“
	intralingual (en): metonymische Variation	„Grundlage der Leistungsvereinbarung ist bei neu eingerichteten Studien eine positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagogen- und Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung.“ Quelle: § 13 (2) (k) UG	„The decisions, pronouncements and recommendations of the Quality Assurance Council shall be published.“

QS-a	Gutachter (*) intringual (en); Synonymie	„Die AQ Austria bestellt die <i>Gutachter/innen</i> .“ Quelle: RL Audit, S. 6 „Die <i>Gutachter/innen</i> berücksichtigen die Hinweise der Hochschule in der endgültigen Fassung ihres Gutachtens.“ Quelle: RL Audit, S. 7	reviewer Weitere Kontextquelle(n): peer	„The AQ Austria shall appoint the reviewers .“ UG, VP AQ „The peers shall take the higher education institution's comments into account for their final version of the report.“
	intringual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die Kosten der <i>Gutachter/innen</i> “ [...] „werden gemeinsam mit dem 2. Teil der Verfahrenspauschale in Rechnung gestellt“ [sic] Quelle: VP AQ, S. 2 (b.)	external reviewer	„The fees of the external reviewers “ [...] „are charged together with the 2nd half of the procedure charges.“
	intringual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Die Pauschale wird mit Abschluss des Verfahrens fällig und gemeinsam mit allfälligen Verfahrenskosten (Kosten der <i>Gutachter/innen</i> – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) in Rechnung vorgeschrieben.“ Quelle: VP AQ, S. 2 (a.)	external expert	„The fixed charges shall fall due upon completion of the procedure and are charged together with any procedural costs (fees of the external experts , i.e. the fixed expense allowance plus any fees, travel or accommodation“ [sic] “costs).“
	interlingual; strukt. Mod. → de, MZ, en, EZ	„Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere <i>Gutachterin</i> oder einen weiteren <i>Gutachter</i> zu bestellen.“ Quelle: § 98 (3) UG	assessor	„The rector shall have the right to appoint one additional assessor .“
	interlingual; sem. Mod.	„Die <i>Gutachter/innen</i> führen zwei Vor-Ort-Besuche an der Hochschule durch.“ Quelle: RL Audit, S. 7	expert	„The expert shall pay two site visits to the higher education institution.“
QS-a	Gutachtergruppe (*) interlingual; sem. Mod.	„Die <i>Gutachter/innen</i> erstellen ein gemeinsames Gutachten“ [...] „Dem Peer-Prinzip entsprechend führt die <i>Gutachter/innengruppe</i> Gespräche mit unterschiedlichen Personengruppen“ [...] „Zulage für Vorsitzende/n der <i>Gutachter/innen-Gruppe</i> “ Quelle: Aufwentsch. GA	expert panel	„The expert panel shall draw up a joint review report“ [...]
	intringual (en); Synonymie	Ebenso achtet die AQ Austria bei der Zusammensetzung der <i>Gutachter/innengruppe</i> auf Diversität“ [...] Quelle: Kapitel 3.2 Int. Akk-RL	group of peers	„AQ Austria takes care that the composition of the group of peers is diverse“ [...]
QS-V	Verfahren (BEGRIFF)	„Die <i>Gutachter/innen</i> werden durch das Board der AQ Austria bestellt und durch die Geschäftsstelle ausführlich auf das <i>Verfahren</i> vorbereitet.“ Quelle: RL Audit, S. 6	procedure	„The AQ Austria shall thoroughly prepare the reviewers for the procedure .“
QS-V	Audit-Verfahren intringual (en); gramm. Var. → Flexion (Gerundium)	„Die Zertifizierung ist bis zum Abschluss eines laufenden <i>Audit-Verfahrens</i> zu verlängern.“ Quelle: § 22 (4) HS-QSG	auditing procedure	„The certification shall be extended until the completion of an on-going auditing procedure .“
QS-V	Auditverfahren intringual (de); graph. Var.	„Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls <i>Audit- und Akkreditierungsverfahren</i> , nach nationalen und internationalen Standards.“ Quelle: § 3 (3) (1) HS-QSG	audit procedure	„Developing and carrying out external quality assurance procedures, as a minimum, audit and accreditation procedures , according to national and international standards.“
QS-V	Begutachtungsverfahren intringual (en); gramm. Var. → paradigmatische Variation	„Das Board hat nach Durchführung eines öffentlichen <i>Begutachtungsverfahrens</i> eine Verordnung zu erlassen“ [...] Quelle: § 23 (5) HS-QSG	assessment procedure	„The Board shall issue a decree upon completion of a public assessment procedure “ [...]
	interlingual; morphosyntaktische Variation	„Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung orientiert sich in der Erstellung seiner Stellungnahmen im Rahmen der Curricula- <i>Begutachtungsverfahren</i> zu den Curricula der neuen Lehramtsstudien an folgenden Rahmenvorgaben zur Studienarchitektur“ Quelle: Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG	evaluation procedure	„When giving its opinion on the curricula of the new degree programmes for teacher training as part of the curriculum evaluation procedure the Quality Assurance Council for Teacher Training shall take into consideration the following framework guidelines for the structure of degree programmes“
		„Stellungnahme im Rahmen der Curricula- <i>Begutachtungsverfahren</i> zu den Curricula der Lehramtsstudien gemäß Anlage“ [...] Quelle: § 30a (1) (4) HS-QSG	/	„giving its opinion on the curricula of the degree programmes for teacher training according to the appendix“ [...]

<p>Begutachtung (*) intringual (en): Polysemie intringual (en): Polysemie intringual (en): Quasi-Synonymie interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb</p>	<p>„Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die <i>Begutachtung</i>“ [...] Quelle: § 20 (1) HS-QSG „Externe Qualitätssicherung umfasst verschiedene periodische Maßnahmen der <i>Begutachtung</i>“ [...] Quelle: § 2 (1) HS-QSG „Das Board bestellt die für die <i>Begutachtung</i> des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die <i>Begutachtung</i> aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche“ [...] Quelle: § 5 (1) PU-AkkVO „<i>Begutachtung</i> ohne Vor-Ort-Besuch“ Quelle: Aufwentsch. GA „Die Gutachter/innen erklären schriftlich ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit und verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Zuge der <i>Begutachtung</i> erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse.“ Quelle: RL Audit, S. 6</p>	<p>assessment Weitere Kontextquelle(n): RL Audit, PU-AkkVO, Aufw.entsch. GA "External quality assurance encompasses various measures to be taken periodically for the evaluation" [...] review "The Board shall appoint the external experts required to review the application and shall ensure the review of all assessment areas" [...] review "Review excl. on-site visit" Audit "The reviewers shall declare in writing that there are no grounds for prejudice, that they are independent and unbiased and that they will keep confidential all information received and lessons learned in the course of the Audit." evaluation "Evaluations shall be conducted in accordance with subject-based international evaluation standards." Weitere Kontextquelle(n): FHSG evaluating "evaluating all teaching including examination rules and curricula," assessment "Those providers existent as of 1. March 2012 with accredited University of Applied Sciences degree programmes that have already passed an institutional assessment shall not be subject to a procedure according to § 23 of the Act on Quality Assurance in Higher Education." examining "As a rule, one peer will be involved in examining whether the conditions are fulfilled." evaluating "evaluating the academic and professional requirements for the provision of degree programmes at University Colleges of Teacher Education with specific regard to the degree programmes offered" evaluation "quality-assurance structures and procedures for degree programmes for teacher training for schools or elementary educational institutions, in particular for the evaluation of the academic and professional requirements for the provision of degree programmes." inspection "The Management Office shall forward the appeal without delay to the Appeals Committee for inspection and shall inform the Board about this." review "Review of the application"</p>
<p>Evaluierung (*) interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb intringual (en): Quasi-Synonymie</p>	<p>„Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.“ Quelle: § 14 (3) UG „<i>Evaluierung</i> des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne“ Quelle: § 10 (3) (8) FHStG „Für die am 1. März 2012 bestehenden Erhalter mit akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, die bereits eine <i>institutionelle Evaluierung</i> positiv durchlaufen haben, ist kein Verfahren gemäß § 23 HS-QSG erforderlich.“ Quelle: § 10 (3) (8) FHStG „Zur <i>Prüfung</i> der Aufgabenerfüllung wird in der Regel eine Gutachter/In einbezogen.“ Quelle: Kapitel 3.5 Int. Akk-RL „Studienangebotspezifische <i>Prüfung</i> der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“ [...] Quelle: § 30a (1) (2) HS-QSG „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen insbesondere zur <i>Prüfung</i> der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung.“ Quelle: § 22 (2) (6) HS-QSG „Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde unverzüglich zur <i>Prüfung</i> an die Beschwerdekommission weiterzuleiten und das Board darüber zu informieren.“ Quelle: § 13 (10) HS-QSG „<i>Prüfung</i> des Antrags“ Quelle: Überschrift § 4 PU-AkkVO</p>	<p>evaluation Weitere Kontextquelle(n): FHSG evaluating "evaluating all teaching including examination rules and curricula," assessment "Those providers existent as of 1. March 2012 with accredited University of Applied Sciences degree programmes that have already passed an institutional assessment shall not be subject to a procedure according to § 23 of the Act on Quality Assurance in Higher Education." examining "As a rule, one peer will be involved in examining whether the conditions are fulfilled." evaluating "evaluating the academic and professional requirements for the provision of degree programmes at University Colleges of Teacher Education with specific regard to the degree programmes offered" evaluation "quality-assurance structures and procedures for degree programmes for teacher training for schools or elementary educational institutions, in particular for the evaluation of the academic and professional requirements for the provision of degree programmes." inspection "The Management Office shall forward the appeal without delay to the Appeals Committee for inspection and shall inform the Board about this." review "Review of the application"</p>
<p>Prüfung (BEGRIFF) Qualitätssicherung interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb intringual (en): Quasi-Synonymie</p>	<p>„Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.“ Quelle: § 14 (3) UG „<i>Evaluierung</i> des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne“ Quelle: § 10 (3) (8) FHStG „Für die am 1. März 2012 bestehenden Erhalter mit akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, die bereits eine <i>institutionelle Evaluierung</i> positiv durchlaufen haben, ist kein Verfahren gemäß § 23 HS-QSG erforderlich.“ Quelle: § 10 (3) (8) FHStG „Zur <i>Prüfung</i> der Aufgabenerfüllung wird in der Regel eine Gutachter/In einbezogen.“ Quelle: Kapitel 3.5 Int. Akk-RL „Studienangebotspezifische <i>Prüfung</i> der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“ [...] Quelle: § 30a (1) (2) HS-QSG „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen insbesondere zur <i>Prüfung</i> der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung.“ Quelle: § 22 (2) (6) HS-QSG „Die Geschäftsstelle hat die Beschwerde unverzüglich zur <i>Prüfung</i> an die Beschwerdekommission weiterzuleiten und das Board darüber zu informieren.“ Quelle: § 13 (10) HS-QSG „<i>Prüfung</i> des Antrags“ Quelle: Überschrift § 4 PU-AkkVO</p>	<p>evaluation Weitere Kontextquelle(n): FHSG evaluating "evaluating all teaching including examination rules and curricula," assessment "Those providers existent as of 1. March 2012 with accredited University of Applied Sciences degree programmes that have already passed an institutional assessment shall not be subject to a procedure according to § 23 of the Act on Quality Assurance in Higher Education." examining "As a rule, one peer will be involved in examining whether the conditions are fulfilled." evaluating "evaluating the academic and professional requirements for the provision of degree programmes at University Colleges of Teacher Education with specific regard to the degree programmes offered" evaluation "quality-assurance structures and procedures for degree programmes for teacher training for schools or elementary educational institutions, in particular for the evaluation of the academic and professional requirements for the provision of degree programmes." inspection "The Management Office shall forward the appeal without delay to the Appeals Committee for inspection and shall inform the Board about this." review "Review of the application"</p>

Prüfung (BEGRIFF) finanziell interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen en. Verb	„Die Gebarung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“ Quelle: § 15 (7) HS-QSG „Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen.“ Quelle: § 16 (4) UG „Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat [...] „durch Verordnung die erforderlichen Regelungen, Anpassungen und Ergänzungen“ [...] „für die Prüfung des Rechnungsabschlusses,“ [...] „festzulegen.“ Quelle: § 16 (2) UG „Die Gebarung der Universitäten“ [...] „unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“ Quelle: § 15 (6) UG „Angelegenheiten, die einem Rechtsgutzug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.“ Quelle: § 34 (2) UG	audit audit auditing examined investigation procedure Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG procedure as such „The Appeals Committee shall deal with and decide on appeals lodged by educational institutions against the procedure as such and against certification decisions.“	„The financial management of the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria shall be subject to audits by the Court of Audit.“ „The auditor shall be appointed by the university council to audit the books of account and the financial statements not later than six months before the end of the current financial year.“ „The Federal Minister shall, by decree, [...] „make such regulations for, and adjustments and additions to“ [...] „ auditing of the statements“ [...]
Verfahrensablauf (BEGRIFF) interlingual: semantische Modifikation	„Die Hochschule hat die Möglichkeit, gegen den Verfahrensablauf [...] „Einspruch bei der Beschwerdekommision der AQ Austria zu erheben.“ Quelle: RL Audit, S. 8 „Die Beschwerdekommision behandelt und entscheidet Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen den Verfahrensablauf und gegen Zertifizierungsentscheidungen.“ Quelle: § 13 (1) HS-QSG	procedure „The higher education institution can appeal to AQ Austria's Appeals Committee against the procedure “ [...]	„The universities' financial management“ [...] „shall be examined by the Court of Audit.“ „Matters which are the subject of legal proceedings, and performance evaluations shall be excluded from investigation by the arbitration board.“ „The higher education institution can appeal to AQ Austria's Appeals Committee against the procedure “ [...]
Ablauf (*) (BEGRIFF) interlingual: sem. Mod.	Definition: „Abfolge von Programmpunkten“ Quelle: Duden Onlinewörterbuch (https://www.duden.de/rechtschreibung/fachspezifisch , 2. b), eingesehen am 20.8.2019) „Der Ablauf wird mit der Hochschule abgestimmt“ [...]	procedure „The procedure is co-ordinated with the higher education institution“ [...]	„The following principles shall apply to the organisation and agenda of the site visit.“
Ablauf (*) (BEGRIFF) in an orderly manner	„Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule gelten folgende Grundsätze.“ Quelle: Kapitel 3.3. Int. Akk-RL Definition: „Durchführung“ Quelle: Eigeninterpretation	agenda in an orderly manner	„The examiners or the chairpersons of examination boards shall ensure that examinations are conducted in an orderly manner , and shall make records of examinations.“
Selbstdokumentation intralingual (en): paradigmatische Variation	„Zu diesem Zweck erstellt sie eine Selbstdokumentation “ [...] Quelle: Kapitel 3.1 Int. Akk-RL „In der Selbstdokumentation weist die Hochschule die festgestellten Mängel und die gesetzten Maßnahmen gesondert aus.“ Quelle: RL Audit, S. 8	self-documentation Weitere Kontextquelle(n): RL Audit self-report	„In this context, it shall prepare a self-documentation “ [...] „In the self-report , the higher education institution shall separately indicate the identified shortcomings and the measures taken.“
Vor-Ort-Besuch intralingual (en): lex. Var. → Vollform intralingual (en): lex. Var. → reduzierte Form	„Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch “ Aufw.entsch. GA „Im ersten Vor-Ort-Besuch stellt die Hochschule die Organisation ihres internen Qualitätsmanagementsystems vor.“ Quelle: RL Audit, S. 7 „Zum zweiten Vor-Ort-Besuch beurteilen die Gutachter/innen die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems“ [...] Quelle: RL Audit, S. 7	on-site visit Weitere Kontextquelle(n): RL Audit site visit visit	„Review incl. on-site visit “ RL Audit „At the first site visit , the higher education institution shall outline how its internal quality management system is organised.“ „At the second visit , the expert panel shall assess the implementation of the quality management system“ [...]

Programmakkreditierung	Quelle: Tabellenüberschrift Aufw.entsch. GA	programme accreditation Weitere Kontextquelle(n): PU-AkkVO, Int. Akk-RL
interlingual: strukt. Mod. → de, Terminus en, Beschreibung/Paraphrase	„Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende <i>Programmakkreditierung</i> liegt vor“ [...]	the degree programme has been accredited "The degree programme has been accredited, if so required, in accordance with the national laws and regulations applicable in the partner institutions' countries" [...]
interlingual: strukt. Mod. → de, Terminus en, Beschreibung/Paraphrase intralingual (en): synt. Var.	Quelle: § 17 (1) (p) PU-AkkVO „Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende <i>Programmakkreditierung</i> liegt vor“ [...]	the study programme has been accredited "The study programme has been accredited, if so required, in accordance with the national laws and regulations applicable in the partner institutions' countries" [...]
interlingual: strukt. Mod. → de, Terminus en, Beschreibung/Paraphrase intralingual (en): synt. Var.	Quelle: Standard 1.14.2 Int. Akk-RL „Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten <i>Programmakkreditierungen</i> im Einzelnen.“	at a programme level "The evaluation procedure in the course of initial accreditation addresses aspects both at institutional level and at a programme level."
Bescheid über die Akkreditierung (BEGRIFF)	Quelle: § 2 (1) (a) PU-AkkVO „Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten.“ [...]	administrative decision on accreditation "The administrative decision on accreditation shall contain the following information as a minimum:" [...]
Akkreditierungsbescheid (SYNONYM)	Quelle: § 9 (2) PU-AkkVO „Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten“ [...]	administrative decision on accreditation "The application for modification of the administrative decision on accreditation shall be addressed to the Board" [...]
intralingual (en): Synonymie	Quelle: § 12 (2) PU-AkkVO „Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten.“	Weitere Kontextquelle(n): HS-QSG official accreditation notification "The official accreditation notification shall, as a minimum, include the following information."
Akkreditierungs-voraussetzung (BEGRIFF)	Quelle: § 23 (6) HS-QSG „Die Akkreditierung als Privatuniversität und von Studien an Privatuniversitäten hat nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PUG und den in Abs. 3, 4 oder 5 genannten Prüfbereichen zu erfolgen.“	accreditation requirement "The accreditation as a private university and of degree programmes at private universities is subject to the accreditation requirements stipulated in the Act on Private Universities and the assessment areas named in paras. 3, 4 or 5."
intralingual (en): Synonymie	Quelle: § 34 (1) HS-QSG „Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen.“	Weitere Kontextquelle(n): PU-AkkVO prerequisite for the accreditation "The application shall contain all information and documents required to verify that the statutory prerequisites for accreditation are met."
Voraussetzungen für die Akkreditierung (SYNONYM)	Quelle: § 3 (5) PU-AkkVO „Das Board ist berechtigt oder auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen.“	requirement for the accreditation "The Board shall be entitled to or, upon request by the competent Federal Minister, obliged to obtain information from the accredited educational institutions at any time about all matters that make it possible to check the fulfilment of the requirements for the accreditation."
Akkreditierungsdauer (BEGRIFF)	Quelle: § 29 (1) HS-QSG „Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung jeweils für zwölf Jahre erfolgen.“	years of accreditation "After twelve years of uninterrupted accreditation, the accreditation can be awarded for twelve years at a time."
	Quelle: § 24 (10) HS-QSG „Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren ist die Bildungseinrichtung einem Audit gemäß § 22 zu unterziehen.“	accreditation period "After an uninterrupted accreditation period of twelve years, the educational institution shall undergo an audit according to § 22."
Zeitraum der Akkreditierung (QUASI-SYNONYM)	Quelle: § 23 (6) (1) HS-QSG Aufzählung „Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum im Jahr 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.“	accreditation period "For those private universities whose accreditation period ends in the year 2012, the accreditation period shall be prolonged until 31 December 2014."
intralingual (en): syntaktische Variation	Quelle: § 8 (6) PUG „Scheidet eine dieser Personen während des Akkreditierungszeitraumes aus dem Lehr- und Forschungspersonal aus, ist diese durch eine gleichqualifizierte Person zu ersetzen.“ Quelle: § 8 (4) FHSIG	Weitere Kontextquelle(n): PUG, FHSIG period of accreditation "If one of these persons leaves the teaching and research staff during the period of accreditation, he/she must be replaced by an equally qualified person."

Zertifizierung		Definition: „Zertifizierung ist die formelle Bescheinigung der Konformität des Qualitätsmanagementsystems einer Bildungseinrichtung mit definierten Kriterien und Standards.“ Quelle: § 2 (4) HS-QSG	
	certification	"The certification shall be limited to seven years."	
interlingual: strukt. Mod. → de. Nomen, en. Verbkonstr.	issuing certificates	"issuing certificates for educational institutions upon an audit;"	
Verfahrenspauschale	flat administrative fee	"The fee shall include the actual costs of the assessment as well as a flat administrative fee for the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria."	
intringual (en): Synonymie	Weitere Kontextquelle(n):	VP AQ, PU-AkkVO	
intringual (en): Synonymie	lump sum for the procedure	"The obligation to pay the lump sum for the procedure shall arise upon submission of the (revised) application documents" [...]	
intringual (en): lex. Var. → Vollform	procedure charges	"50% of the procedure charges shall be paid upon conclusion of the contract, 50% after the certification decision was taken."	
interlingual: sem. Mod.	charges	"In particular cases, the Board may, for reasons of equity, reduce or even waive completely the charges ." [...]	
intringual (en): lex. Var. → reduzierte Form		"Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen" [...]	
interlingual: sem. Mod.		Quelle: § 11 PU-AkkVO	
intringual (en): lex. Var. → reduzierte Form		"50%" [sic] „der Verfahrenspauschale sind bei Vertragsabschluss. 50%" [sic] „nach der Zertifizierungsentscheidung zu zahlen.“	
interlingual: sem. Mod.		Quelle: VP AQ, S. 2 (b.)	
intringual (en): lex. Var. → reduzierte Form		"Das Board kann aber im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit die Verfahrenspauschale reduzieren oder auch ganz erlassen."	
interlingual: sem. Mod.		Quelle: VP AQ, S. 2 (a.)	

4.3 Auswertung der terminologischen Variation

Terminologische Variation kommt in den untersuchten Gesetzen und deren Übersetzungen, wie das Glossar zeigt, sowohl auf Ausdrucks- (also im Hinblick auf die einzelnen Benennungen) als auch auf Bedeutungsebene (im Hinblick auf die darunterliegenden Begriffe) vor. Dazu ist anzumerken, dass der Begriff der terminologischen Variation für die vorliegende Arbeit sowohl Synonyme als auch Quasi- oder Pseudo-Synonyme²⁴ sowie formale Varianten umfasst.

Oft stößt man auf Varianten, die auf eine abweichende orthographische Schreibweise oder grammatikalische Änderungen zurückzuführen sind. Die Variation ist jedoch nicht nur auf die englischen Übersetzungen beschränkt, sondern kann schon in den deutschen Ausgangstexten beobachtet werden, weshalb weiters zwischen interlingualer und intralingualer Variation unterschieden werden muss.

Das ursprüngliche Ziel der Arbeit war die Darstellung und Sichtbarmachung der terminologischen Variation in den Gesetzesübersetzungen. Um das Ausmaß dieser Variation greifbar zu machen und nicht das Glossar für sich alleine stehen zu lassen, erscheint eine Kategorisierung der gefundenen Inkonsistenzen sinnvoll. Zu diesen Kategorien, bei denen es sich nur um eine kleine Auswahl handelt²⁵, sollen im Folgenden nun einige Beispiele aus dem

²⁴ In vielen Fällen kann bei den im Glossar genannten Beispielen auch bei faktischen Begriffsunterschieden in den meisten Fällen von einer von der Intention her synonymen Verwendung ausgegangen werden. Man spricht dann von einer sogenannten „Pseudo-Synonymie“ oder falscher Synonymie. In einer von Magris (2012:163) zitierten Definition aus den Unterlagen zu einem Online-Kurs zur Terminologie wird diese als „a designation incorrectly used for a given concept as a result of misunderstanding correct usage, confusion between a generic and a specific, etc.“ beschrieben.

²⁵ Aus der Vielzahl der Variationsformen, die in einschlägigen Untersuchungen festgelegt und beschrieben wurden (siehe u. a. Ville-Ometz, Royauté & Zasadzinski 2007 und Daille 2005), wurden nur einzelne ausgewählt, die für die Beschreibung der vorhandenen Varianten relevant erschienen, ohne zu sehr auf die einzelnen kognitionslinguistischen Elemente eingehen zu wollen. Dies müsste in einer gesonderten Arbeit vertieft behandelt werden.

Glossar näher erläutert und am Ende des Kapitels mögliche Gründe für terminologische Variation angesprochen werden. Dem voraus sollen kurz die Probleme angeführt werden, die, sowohl auf intra- als auch auf interlinguärer Ebene, im Vorfeld in diesem Zusammenhang bei der Aufbereitung des Glossars aufgetreten sind.

4.3.1 Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung

Synonymie – das heißt, wenn zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und beliebig austauschbar sind – bzw. Polysemie – das heißt die Mehrdeutigkeit einer Benennung (vgl. Arntz, Picht & Schmitz 2014:135) – haben die Kategorisierung der Variationen teilweise erschwert, da manchmal auf den ersten Blick nicht klar war, ob es sich bei gewissen Termini (im Englischen wie im Deutschen) um ein und denselben Begriff handelt, ob es lediglich unterschiedliche Benennungen sind oder es Bedeutungsunterschiede gibt.²⁶ Als Beispiel hierfür seien etwa die Termini *Studium*, *Studienprogramm* und *Studiengang* genannt.

In solchen Fällen können Definitionen²⁷, wie sie teilweise – wenn auch nur sehr limitiert – in den Gesetzen selbst in den Begriffsbestimmungen zu finden sind, eine wertvolle Hilfe bieten. Stehen keine Definitionen zur Verfügung, wie es im Bereich des Hochschulrechts oft der Fall ist, kann es für das Verständnis hilfreich sein, einen Experten zu konsultieren.

²⁶ Der Begriff der Homonymie wird hier bewusst weggelassen, da er „nur in der historischen Terminologieforschung“ und daher für die vorliegende Arbeit nicht relevant ist (vgl. Arntz et al. 2014:140).

²⁷ Auf die verschiedenen Arten der Definition bzw. beschreibenden Paraphrase und die Anforderungen, die von verschiedenen Seiten an sie gestellt werden (siehe zu neuen Ansätzen für Definitionen ten Hacken (2014), zu Definitionen im Kontext der Translationswissenschaft etwa Hebenstreit (2005) oder de Bessé (1997) sowie für eine allgemeine Einführung Arntz et al. (2014)) kann hier nicht näher eingegangen werden. Dennoch muss ihre Wichtigkeit und Bedeutung betont werden, da sie gerade in diesem Bereich schon in ihrer einfachsten Form helfen kann, etwaige Nuancen in der Bedeutung zu identifizieren. Unterschiede in einzelnen ähnlich scheinenden Benennungen mögen zwar für Experten ohnehin klar sein, sind jedoch für Leser und Übersetzer, die oft über kein ausgeprägtes Fachwissen in dem Bereich verfügen, vielleicht nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich.

4.3.2 Fehlende Äquivalenz

Im Gegensatz zu Fischer (2014) handelt es sich bei der vorliegenden terminologischen Untersuchung nicht um einen Vergleich der verschiedenen Hochschul- und Qualitätssicherungssysteme einzelner Länder und deren Terminologie, sondern um eine Darstellung des IST-Zustandes der Terminologie der österreichischen Rechtstexte in diesem Bereich und deren Übersetzungen. Zwar spielen die immer noch vorhandenen Unterschiede in den Hochschulsystemen der einzelnen Staaten Europas und international bei der untersuchten terminologischen Variation in den Texten sicherlich auch eine Rolle, insbesondere wenn es darum geht, im Übersetzungsprozess für neue Begriffe eine passende Entsprechung in der englischen Sprache zu finden – als mögliche Referenzen können vergleichbare Texte anderer, insbesondere englischer Hochschul- bzw. Qualitätssicherungsinstitutionen dienen²⁸ –, doch ist das Ziel dieser Arbeit nicht die Klärung der Frage der Äquivalenz. Vielmehr geht es darum – ganz wertungsfrei –, auf die vorhandenen Defizite in diesem Bereich aufmerksam zu machen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

4.3.3 Intralinguale Variation

Im Folgenden werden Beispiele für intralinguale Variation, also im Hinblick auf die in einer Sprache – im vorliegenden Fall mit einem Fokus auf die Variation im Englischen, doch mit Berücksichtigung einiger Beispiele aus dem Deutschen – auftretenden Variationsformen, genannt. Diese werden im Groben in Variation auf Begriffsebene und Variation auf Benennungsebene gegliedert, wobei zweiteres in den Untersuchungsergebnissen für den beschriebenen Bereich der Hochschulrechtsterminologie wesentlich umfangreicher vertreten ist.

²⁸ Als Beispiele seien hier die ENQA, eine Vereinigung europäischer Qualitätssicherungsagenturen, sowie britische Universitäten genannt.

4.3.3.1 Variation auf Begriffsebene

Variation auf Bedeutungsebene²⁹ konnte insbesondere im Vergleich der englischen Übersetzungen für verschiedene Termini im Deutschen beobachtet werden. Bei den sogenannten Begriffsvarianten unterscheidet sich der Begriffsinhalt der einzelnen Benennungen, das heißt, dass sie in verschiedenen Kontexten eine unterschiedliche Bedeutung aufweisen. So werden im FHStG die Begriffe ‚facheinschlägig‘, ‚fachlich‘, ‚einschlägig‘ und ‚fachspezifisch‘ in der englischen Version jeweils mit *SUBJECT-RELEVANT* übersetzt. Sieht man sich die Definitionen an, wird klar, dass die verschiedenen Ausgangstermini nicht alle die gleiche Bedeutung haben. Während es sich bei ‚fachlich‘, ‚einschlägig‘ und ‚facheinschlägig‘ um Synonyme handelt, ist der Begriff ‚fachspezifisch‘ enger zu verstehen. Diese und ähnliche Begriffe – Wadsack-Köchler erwähnt etwa das englische Wort ‚RELATED‘ – stehen in terminologischen Diskussionen der Hochschulrechtsentwicklung immer wieder im Mittelpunkt, da es, gerade im Bereich der Anerkennung, wichtig ist, klare Regeln für die Äquivalenz von anzurechnenden Qualifikationen und Leistungen vorzugeben. Für den im Englischen im Expertenkreis klar verständlichen Begriff ‚RELATED‘ gibt es im Deutschen, wie auch oben sichtbar wird, keine eindeutige Entsprechung (vgl. IWK 4 unter A.1.1).

Besonders deutlich wird die Variation auf Bedeutungsebene beim Terminus *ABLAUF*. Das Glossar zeigt, dass dieser in drei verschiedenen Bedeutungen verwendet wird, und zwar im Sinne einer ‚Abfolge von Programmpunkten‘ bzw. ‚Verlauf‘, im Sinne von ‚Beendigung einer Zeit‘ oder ‚Erlöschen einer Frist‘ und im Sinne von ‚Zeitablauf‘.

Ein letztes Beispiel, auf das hier näher eingegangen werden soll, bezieht sich auf die Begriffe ‚Nostrifikation‘ und ‚Nostrifizierung‘. Während es bei beiden Termini um die Anerkennung von Abschlüssen geht, bezieht sich ersteres auf den schulischen Bereich, während zweiteres im hochschulischen Bereich

²⁹ An dieser Stelle sollen an die aus der Linguistik stammenden und von Ammon (1995) für die Beschreibung der Variation adaptierten Schreibkonventionen zur Hervorhebung von Begriffen bzw. Bedeutungsangaben (Setzung unter einfache Anführungszeichen) sowie von einer Benennung als sprachlichem Ausdruck (Kursivschreibung) und zur Unterscheidung von Variable (Großschreibung) und Variante (Normalschreibung) erinnert werden.

verwendet wird. Diese Unterscheidung spiegelt sich in der Wahl der englischen Übersetzung – es wurde beides mit *NOSTRIFICATION* übersetzt – nicht wieder. Dort geht die spezielle Bedeutung nur aus dem Kontext hervor.

4.3.3.2 Variation auf Benennungsebene

Sehr häufig findet man, vor allem mit Blick auf die englischen Übersetzungen, eine Variation auf Ausdrucksebene, wo zwar der Ausdruck variiert, die Bedeutung jedoch gleich bleibt. Hier gibt es – zumindest aus theoretischer Sicht – in der Definition der Begriffe keine Unterschiede; die verschiedenen Benennungen sind also austauschbar ohne Auswirkung auf die Bedeutung. Es stellt sich dennoch die Frage, wieso dann nicht, zumindest innerhalb eines Textes, bei einer Übersetzungsvariante oder auch im Ausgangstext bei einer Benennung geblieben wurde.

Ein besonders ausgiebiges Beispiel bietet der Begriff ‚STUDIUM‘. Hier finden sich nicht nur im Deutschen eine große Auswahl an synonymen oder zumindest synonym gebrauchten Benennungen³⁰ wie *ordentliches Studium*, *Studienprogramm*, *Studien*, *Studiengang*, *Studienangebot* – alle werden, unter anderem, mit *degree programme(s)* übersetzt. Im Englischen findet man jedoch auch eine Vielzahl weiterer Übersetzungsmöglichkeiten, darunter verschiedene Benennungen – u. a. *degree programme*, *study programme*, *curriculum*, *programme of study* –, aber auch Beschreibungen, wo im Vergleich zum deutschen Ausgangstext die strukturelle bzw. grammatikalische Ebene

³⁰ Dieses Phänomen der Pseudo-Synonymie wurde bereits angesprochen und soll hier nochmals aufgegriffen werden. Während viele der gesammelten Variationsbeispiele auf Benennungsebene den Anschein von Synonymie erwecken, stellt sich bei näherem Hinsehen oftmals heraus, dass es doch Bedeutungsunterschiede gibt. Meist handelt es sich nur um Nuancen, die aber faktisch einen Unterschied machen. Im weiteren Verlauf werden verschiedene Formen der Pseudo-Synonymie genannt und näher beleuchtet. Dazu zählen für die vorliegende Arbeit auf intralingualer Ebene einerseits die generische Variation (siehe Seite 104), die Verwendung eines übergeordneten Begriffes für einen spezifischeren Begriff, andererseits die metonymische Variation (siehe Seite 105), die verallgemeinernde Verwendung eines Unterbegriffes für einen übergeordneten Begriff, sowie auf interlingualer Ebene die morphosyntaktische Variation (siehe Seite 110), die oftmals mit einem Perspektivenwechsel einhergeht.

gewechselt wurde (siehe auch Strukturelle Modifikationen auf Seite 111).

Aus dem Bereich der Hochschulqualitätssicherung gibt es zwei weitere Beispiele für Variation auf Benennungsebene: So werden die Termini *Evaluierung* und *Begutachtung* im Deutschen synonym verwendet und auch im Englischen jeweils mit *assessment* oder *evaluation* übersetzt.

Für ‚GUTACHTER‘ findet man im Englischen eine ganze Reihe verschiedener, synonym verwendeter Benennungen: *reviewer* oder *external reviewer*, *peer*, *assessor*, *expert* oder auch *external expert*, viele davon im selben Dokument (vgl. RL Audit [de] bzw. RL Audit [en]).

Ein weiteres Synonym stellt der auch für ‚GUTACHTERGRUPPE‘ verwendete Terminus *expert panel*. Weitere Variationen, die man dafür findet, sind *group of peers* oder *reviewers* in der Mehrzahl.

Bei der Variation auf Benennungsebene wurde weiters zwischen Änderungen auf der lexikalischen und der grammatikalischen Ebene unterschieden:

Variation auf lexikalischer bzw. semantischer Ebene

Hier handelt es sich um alle Änderungen, die sich auf die Wortwahl bzw. auf die Schreibweise und Darstellungsform eines Terminus beziehen, darunter graphische Variation, generische Variation, metonymische Variation sowie die Verwendung einer Kurzform oder einer reduzierten Form versus der Vollform.

- Graphische und orthographische Variation³¹

Unter diese beiden Variationsformen fällt jede Variation, die auf optischen Änderungen beruht, also Unterschiede in der Schreibweise bzw. der Darstellung. Hierzu werden in der vorliegenden Arbeit auch Änderungen der Groß- und Kleinschreibung, etwa bei Aufzählungen, gezählt.

Als Beispiele seien etwa *resit* und *re-sit* oder *postsecondary* und *post-secondary* genannt, die sich nur durch die Setzung bzw. Auslassung des Bindestrichs unterscheiden. Weiters gehört in diese Kategorie die Schreibweise von *master degree programme*³², wie es unter anderem in

³¹ Vgl. Daille, Habert, Jacquemin & Royauté 1996:10.

³² Die verschiedenen Varianten *Masterstudiengang*, *Masterstudium* und *Masterstudien*,

der PU-AkkVO [de] (§ 14 (3)(a)) verwendet wird, sowie *master's degree programme*, wie es im UG (§ 64 (4)) zu finden ist.

Ein weiteres Beispiel stellen Referenzen auf Stellen im Gesetz dar: *sub-para.* vs *subpara* vs *sub-para* vs (2). Auch zählt hierzu die Verwendung verschiedener Zahlen- oder Datumsformate (15 000 vs 15,000; *February 28 2003* vs *February 28, 2003* vs *28 February, 2004*) bzw. Prozentangaben (*vH* vs *%* bzw. im Englischen auch vs *percent* vs *per cent*).

- Generische Variation

Bei der generischen Variation liegt der Fokus auf der Abstraktionsbeziehung, das heißt wenn ein untergeordneter Begriff mit dem eigentlichen Oberbegriff benannt wird, der Unterbegriff aber faktisch „mitgemeint“ wird. Dies kommt im folgenden Beispiel gut zum Ausdruck:

„Mastergrade in Universitätslehrgängen sind jene international gebräuchlichen Mastergrade, die für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.“

Wenngleich hier von *Zugangsbedingungen* (§ 51 (2)(23) UG) die Rede ist, die sich im Allgemeinen um die ‚Voraussetzung für den Eintritt in eine hochschulische Bildung‘ bezieht, ist hier im konkreten Fall wohl eher die ‚Zulassung zu einem bestimmten Studienangebot‘, in dem Fall zu einem Universitätslehrgang, gemeint, zudem der ‚Zugang‘ zumeist auf Ebene eines Bachelor- bzw. Diplomstudiums beginnt, deren Abschluss die Voraussetzung für den Eintritt in ein Masterstudium darstellt.

wie sie im Deutschen synonym verwendet werden, decken in Gegenüberstellung zu den ebenso variationsreichen englischen Übersetzungen (siehe Glossar) einige der hier genannten Variationsformen ab, darunter syntaktische Variation im Hinblick auf die englischen Synonyme sowie Variation auf Flexionsebene – hier: Einzahl/Mehrzahl – im Hinblick auf die deutschen Synonyme.

Ein weiteres Beispiel bietet sich beim Blick auf die sogenannte *Studienordnung*. Es handelt sich dabei laut Kasparovsky (Besprechung am 19.8.2019) um einen veralteten Begriff, der eine ‚Verordnung des Ministeriums‘ beschreibt, die früher, analog dem Lehrplan im schulischen Bereich, den Studienplänen übergeordnet war. Im vorliegenden Beispiel – „In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen“ [...] „aufzunehmen.“ (§ 10 (3)(10) FHStG) – kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine generische Variation handelt, die den Unterbegriff des ‚Studienplans‘ miteinbezieht.

- Metonymische Variation

Die metonymische Variation beschreibt eine partitive Begriffsbeziehung, wo faktisch mit einem Teilbegriff ein weiter gefasster Begriff gemeint ist oder umgekehrt. Dies soll anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Im Deutschen wie auch im Englischen ist die Benennung des Studienbegriffs sehr variationsreich. Der Versuch eines Begriffssystems soll ein besseres Verständnis für die Unterschiede ermöglichen. Das ‚Studium‘ bildet den Oberbegriff für ein ‚ordentliches‘ bzw. ein ‚außerordentliches Studium‘, die jeweils wiederum in einzelne konkrete ‚Studienprogramme‘ (also z. B. das ‚Masterstudium Translation‘) unterteilt werden. Die ‚Gesamtheit der angebotenen Studienprogramme einer Hochschulinstitution‘ nennt man ‚Studienangebot‘. Wenn also im Englischen im vorliegenden Kontext „The degree programme has been integrated into the institution’s quality management system“ (§ 17 (3)(a) PU-AkkVO [en]) von *degree programme* (streng gesehen: ‚ordentliches Studium‘) gesprochen wird, ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine metonymische Variation handelt und der Teilbegriff auch den Oberbegriff ‚study programme‘ (umfassend ‚Studium‘ mit Perspektive auf einzelne Programme) mitmeint. Andernfalls wären etwa Universitätslehrgänge, die in der Regel nicht zu einem akademischen Grad führen, ausgeschlossen.

Eine weitere Übersetzung, die in der PU-AkkVO [en] (§ 14 (5)(e)) für ‚STUDIUM‘ gefunden werden kann, ist *learning*, was wiederum sehr

allgemein gehalten ist und alles rund ums Studieren miteinbezieht, jedoch den Fokus auf die Studierendenperspektive legt, und daher im folgenden Kontext: „If the private university intends to offer degree programmes abroad, it shall ensure – in addition to meeting the criteria under sections 14 and 17 – that” [...] „cultural differences regarding teaching and learning, including examinations, are respected” davon ausgegangen werden muss, dass auch die organisatorischen und strukturellen Aspekte hier mitgemeint sind.

Ähnlich schwierig ist die Einbettung der Bezeichnung *part-time study programme*, die den deutschen Begriff ‚berufsbegleitendes Studienprogramm‘ wiederzugeben versucht, dabei jedoch suggeriert, dass es sich um kein Vollzeitstudium, sondern nur um ein Teilzeitstudium handelt (vgl. etwa Standard 1.11 Int. Akk-RL [en]). Tatsächlich ist es aber so, dass ein berufsbegleitendes Studium genauso 30 ECTS-Punkte pro Semester und daher ebenso viel Zeitaufwand erfordert wie ein Vollzeitstudium (vgl. AM 23 unter A.1.3). Der Unterschied liegt allein in der Organisation, da etwa Kurse für Berufstätige abends oder an den Wochenenden stattfinden. So kann auch *part-time study programme* am ehesten als partitiv in Beziehung mit dem Begriff des ‚berufsbegleitenden Studiums‘ stehenden Begriff in die Kategorie der metonymischen Variation eingeordnet werden.

Die verschiedenen Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die schon im Deutschen nicht eindeutig geklärt sind, stellen ein weiteres terminologisches Problemfeld dar. Dies wurde im Rahmen des Übersetzungsprozesses des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG), das erst 2018 ins Englische übersetzt wurde, besonders deutlich. Denn wo es im Deutschen keine eindeutig definierten Begriffe gibt, ist es ebenso schwierig, im Englischen klare Entsprechung zu finden. Obwohl das HSG nicht mehr in den HS-Rechtskorpus aufgenommen werden konnte, da dieser zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Übersetzung schon ausgewertet war, liefert das Glossar ein Beispiel für die angesprochenen Schwierigkeiten in dem Bereich. In der Int. Akk-

RL [en] (2013) findet sich für ‚Studierendenvertretung‘ die sehr spezifische Benennung *students’ council*, welches das Bild eines konkreten studentischen Vertretungsorgans vermittelt – das in dieser Form in der englischen Fassung des HSG übrigens nicht Eingang gefunden hat –, wenngleich eine allgemeinere Form der Vertretung³³ gemeint ist, die sich von Hochschule zu Hochschule und von Studienprogramm zu Studienprogramm unterscheidet.

- Reduzierte oder Kurzform vs Vollform

In einem Text wird oft zwischen der Verwendung der Vollform und der Verwendung einer reduzierten Form oder abgekürzten Form – dazu zählt auch die Verwendung von Abkürzungen und Akronymen, Formeln und Symbolen – gewechselt. Dies sollte jedoch nur dann gemacht werden, wenn aus dem Kontext bereits hervorgeht, worum es sich handelt, wie etwa im nachstehenden Satz: „The chairperson of the university council shall be elected by the council from among its members by a simply“ [sic!] „majority of the votes cast“ (§ 21 (9) UG). Hier wird zwei Mal im gleichen Satz vom ‚university council‘ gesprochen, wobei die zweite Verwendung in abgekürzter Form *council* erfolgt. Aus dem Kontext geht klar hervor, dass auch hier der Universitätsrat und nicht etwa irgendein anderer Rat gemeint ist. Würde die Information aus der ersten Hälfte des Satzes fehlen, so wäre nicht nachvollziehbar, um welchen Rat es sich handelt.

Ähnlich könnte man im Anschluss an den Satz „Private universities shall be entitled to award academic degrees to graduates of the degree programmes offered, even with the same denominations as foreseen for academic degrees by the Universities Act 2002 (UG), Federal Law Gazette I No. 120/2002“ mit der Verwendung der Abkürzung *UG* fortfahren.

Gewisse allgemeine Abkürzungen werden, auch ohne zuvor erklärt zu werden, verwendet. So liest man anstelle von *Federal Law Gazette* man-

³³ In der englischen Fassung des HSG findet man dafür *representation of students* (vgl. z. B. Überschrift § 24 HSG).

ches Mal auch *F. L. G.*, was im gesetzlichen Kontext eine bekannte Abkürzung ist, deren Bedeutung daher durch eine Online-Recherche relativ einfach zu eruieren wäre. In den Gesetzestexten und anderen relevanten Texten im Hochschulbereich findet man auch verschiedene Schreibweisen, um Summen auszudrücken (80 € vs Euro 80 vs EUR 80 mit dahinter gestelltem ,– oder ,-) oder für Millionenbeträge (Mio bzw. m €). Auch die Paragraphenbezeichnungen variieren zwischen den Texten (§ vs Article; Abs vs (1)). Dies sind allgemein bzw. international bekannte Symbole und Zeichen, die keiner näheren Erläuterung bedürfen. Dennoch sollte man sich in einem Text für eine Variante entscheiden und diese konsistent für den ganzen Text verwenden.

Variation auf grammatikalischer Ebene

Hierbei handelt es sich um Variationen, die aufgrund von grammatikalischen Änderungen, etwa einer Modifikation der Worte auf Flexionsebene oder hinsichtlich ihrer morphologischen Struktur sowie Änderungen in der Syntax oder in der Zusammensetzung von Mehrwortbenennungen.

- Variation auf Flexionsebene (vgl. Daille et al. 1996:10f)
Darunter fällt jede Änderung bezüglich der Flexion, also etwa die Verwendung eines Terminus in der Einzahl/Mehrzahl bzw. als Infinitiv/Partizip Perfekt/Gerundium.

Im folgenden Beispiel wird etwa *statute* einmal in der Einzahl – „The statute shall, in particular, contain arrangements governing:“ (§ 19 (2) UG) – und dann in der Mehrzahl verwendet: „The statutes can permit further resits“ (§ 18 (1) FHStG).

Die Auditrichtlinie bietet zwei weitere Beispiele für Variation auf Flexionsebene. Während im folgenden Satz *advance* in der Infinitivform verwendet wird – „The quality management system of a higher education institution shall comprise all measures taken to assure and advance internal organisational and controlling processes“ [...] (RL Audit [en] 2015:4) –, findet man eine ähnliche Formulierung an anderer Stelle (RL Audit [en] 2015:5) mit dem Gerundium:

„The quality management system shall comprise measures of internal quality assurance, which support the higher education institution in achieving its objectives, fulfilling its tasks and advancing its internal organisational and management processes.”

- Syntaktische Variation (vgl. Daille et al. 1996:11)

Bei dieser Form der Variation wird die innere Struktur des Grundterminus, etwa durch Permutation, Auslassung, Hinzufügen etc. modifiziert (vgl. Daille 2005:186). ‚MEDIZINISCHE FAKULTÄT‘ wird im UG an einer Stelle mit *faculty of medicine* (§ 22 (3)), an anderer Stelle mit *medical faculty* (§ 120 (3)) und an dritter Stelle mit der reduzierten Form *faculty* (§ 125 (4)) übersetzt.

Im Deutschen finden sich mit *Studierendenvertreter* (RL Audit [de]) und *Vertreter der Studierenden* (HS-QSG) bzw. *Akkreditierungsbescheid* und *Bescheid über die Akkreditierung* (beides siehe PU-AkkVO [de]) zwei ähnliche Beispiele.

Während bei den obengenannten Beispielen neben der Syntax keine weiteren offensichtlichen Unterschiede bestehen und auch die folgenden Benennungen die gleiche Art von Bericht beschreiben, so lassen sich, wie von Krusz deutlich gemacht (Mail am 5.9.2019), mithilfe des Kontexts der *Tätigkeitsbericht* und der *Bericht über die Tätigkeiten* auf inhaltlicher Ebene doch voneinander abgrenzen. So ist der *Tätigkeitsbericht* des Board der AQ Austria ein näher definiertes Qualitätssicherungswerkzeug, für das im HS-QSG genau beschrieben wird, wer was zu berichten hat. In § 28 (1) HS-QSG etwa heißt es:

„Das Board hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen.“

Wohingegen beim *Bericht über die Tätigkeiten* lediglich festgelegt wird, dass dieser keine „namentliche Nennung von Personen“ zu enthalten hat (vgl. § 37 (7) HS-QSG).

- Paradigmatische Variation (vgl. Ville-Ometz et al. 2007:40)

Hier wird ein Teil einer Mehrwortbenennung durch ein Synonym ersetzt, ohne die morphosyntaktische Struktur zu ändern, wie im folgenden Beispiel *project* durch *work*: „entitled to procure and undertake research or artistic projects“ (vgl. § 26 (1) UG) im Gegensatz zu „right to independent publication of academic papers and artistic work“ (§ 106 (1) UG).

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Gegenüberstellung des FHStG und des UG. Während die kommissionelle Prüfung in ersterem vor „examination *committees*“ (§ 15 (3) FHStG) gehalten werden, heißen diese im UG entsprechend „examination *boards*“ (§ 79 (2) UG).

Auch ein Blick in die rechtlichen Grundlagen der Qualitätssicherung im Hochschulbereich liefern diesbezüglich Beispiele. So ist etwa in § 23 (3)(8) HS-QSG vom „quality-*management system*“ die Rede, während in der RL Audit [en] (z. B. S. 4) vom „quality *development system*“ gesprochen wird.

- Morphosyntaktische Variation (vgl. Daille et al. 1996:11)

Hierbei handelt es sich um Änderungen in der Wortart, also die Nominalisierung von Adjektiven oder Verben, die Adjektivisierung von Nomen etc. Ein Beispiel dafür bietet die Gegenüberstellung einer Stelle aus der FH-Heb-AV (§ 4)

„*Admission* to a bachelor course providing midwifery education at universities of applied sciences shall require that the students have the necessary profession-specific and medical fitness for exercising the profession of midwives.“³⁴

³⁴ Hervorhebung durch Autorin.

und einem Aufzählungspunkt aus dem UG – *admitting students*; (§ 22 (1)(8) UG). Hier wird ‚ZULASSUNG‘ im einen Text als Nomen, im anderen als Verb übersetzt. Dies ist oft auch in Mehrwortbenennungen zu beobachten, wie das folgende Beispiel zeigt, wo das nominalisierte *authorisation to teach* (§ 38 (1) UG) zum adjektivischen *authorised to teach* (§ 93 (1)(1a) UG) wird.

4.3.3.3 Genderformen

Variiert wird in den jeweiligen Rechtstexten im Deutschen auch bei der Form des Genders. Verwendet wurden sowohl die Paarform („Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“) als auch die Schreibweise mit Schrägstrich („Mitarbeiter/innen“) und neutrale Schreibweisen, wie etwa „Studierende“. Und, wie in vielen Texten, wurde dies manchmal auch in einem Text abgewechselt.

4.3.4 Interlinguale Variation

Die Variation zwischen den Sprachen, also im Hinblick auf die Verwendung im Deutschen im Unterschied zum Englischen, nennt man interlinguale Variation. Es wird dabei wieder zwischen der Begriffsebene, also im Hinblick auf die Bedeutung der Wörter, und der Benennungsebene, also den verschiedenen Ausdrucksweisen der jeweiligen Sprache unterschieden. Manche Variationsformen wurden schon im vorigen Kapitel der intralingualen Variation vorgestellt und kommen in ähnlicher Form hier nochmals vor. Bei der interlingualen Variation spielt auch die unterschiedliche Struktur der beiden Sprachen und etwa die passivere Sprachverwendung des Deutschen im Gegensatz zur aktiveren Sprache des Englischen eine Rolle.

4.3.4.1 Strukturelle Modifikationen

Wie bereits auf intralingualer Ebene können auch im zwischensprachlichen Vergleich strukturelle Änderungen beobachtet werden. Im Folgenden wird anhand von Beispielen näher auf Änderungen der Wortart bzw. des Numerus, die Verwendung eines Terminus im Vergleich zu dessen paraphrasischen Beschreibung sowie die Verwendung einer Vollform im Gegensatz zu einer reduzierten oder Kurzform eines Terminus eingegangen.

Änderung der Wortart bzw. des Numerus

Hier findet im Vergleich zwischen ausgangssprachlicher Formulierung und Übersetzung eine Änderung der Wortart oder des Numerus statt.

Im FHStG (§ 22 (2)) wird z. B. aus dem Substantiv *Verleihung* – „Die Verleihung der Bezeichnung ‚Fachhochschule‘ setzt voraus, dass“ [...] – im Englischen die flektierte Verbsform *conferring* – „Conferring the designation ‘University of Applied Sciences’ shall require“ [...].

In UG findet man ein Beispiel dieser Art für die Änderung des Adjektivs „künstlerisch“ in *künstlerische Arbeit* in das Substantiv „art“ in der englischen Entsprechung *art submission* (vgl. etwa § 103 (1) UG).

In den folgenden Beispielen ist eine Änderung des Numerus zu beobachten: In § 78 (1) UG wird aus den Mehrzahl-*Anerkennungen* – „Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.“ – in der englischen Übersetzung ein Einzahl-*recognition* – „Such recognition may be generally prescribed by the curriculum.“ Umgekehrt wird in § 12 (1) FHStG aus *Anerkennung* – „Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung.“ – im Englischen *recognitions* – „Regarding the recognition of documented knowledge, the principle of course-based recognitions shall apply.“

Terminus vs Beschreibung/Paraphrase

Bei dieser Art der Variation wird in einer Sprache ein Terminus als Beschreibung bzw. Paraphrase wiedergegeben oder vice versa.

„Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“, die in der deutschen Version des § 98 (3) UG durch die Beschreibung ihrer Funktion definiert sind, werden im Englischen mit dem Terminus *professorial members of the senate* wiedergegeben.

Umgekehrt bietet § 71d (3) UG im Deutschen einen Terminus, *Studienanfängerinnen und -anfänger*, der im Englischen paraphrasiert wird: ‚students beginning their studies‘.

Auch der deutsche Terminus *lehrveranstaltungsfreie Zeit* wird im Englischen umschrieben: ‚periods during which courses are not held‘.

Reduzierte Form/Kurzform vs Vollform

Wie auch schon im Bereich der intralingualen Variation beobachtet werden konnte, kommt es auch sprachübergreifend vor, dass in einer Sprache die Abkürzung eines bestimmten Begriffes verwendet wird, während der Begriff in der anderen Sprache in der Langform angeführt wird. Dies kann etwa in der RL Audit [de] bzw. RL Audit [en] (2015:5) beobachtet werden, wo das im deutschen Original in der Kurzform angeführte *DUK-Gesetz* im Englischen der übersetzten Langform *Law on the University for Continuing Education Krems (Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, DUK-Gesetz)*, sogar unter Angabe des deutschen Äquivalents (bzw. Originals), gegenübersteht:

„Zu den Aufgaben einer Hochschule gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG, § 3 UG, § 4 DUK-Gesetz sowie § 3 FHStG zählen die Kernaufgaben Studium und Lehre“ [...]

“Pursuant to section 22 para. 2 HS-QSG, section 3 of the Universities Act (Universitätsgesetz, UG), section 4 of the Law on the University for Continuing Education Krems (Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, DUK-Gesetz) and section 3 of the University of Applied Sciences Studies Act (Fachhochschulstudiengesetz, FHStG), the core responsibilities of a higher education institution shall be studying and teaching” [...]

Im HS-QSG hingegen wird es einmal mit *Danube University Act 2004* (§ 27 (1)) und einmal mit *Act on the Danube University Krems 2004* (§ 18 (1)) übersetzt.

In § 23 (1) (7) UG wird *Universitätsprofessor* kurz mit *professor* übersetzt.

4.3.4.2 Semantische Modifikationen

Bei der semantischen Modifikation handelt es sich um eine konzeptuelle Änderung bzw. eine Änderung in der Interpretation eines Terminus, der sich in der Wahl der Übersetzung im Vergleich zum Ausgangstext äußert; das heißt, wenn ein Begriff in der Übersetzung breiter gefasst oder genauer begrenzt ist (vgl. Kerremans 2010:6).

In § 56 UG heißt es beispielsweise: „Die Universitätslehrgänge dürfen“ [...] „in Zusammenarbeit mit *außeruniversitären* Rechtsträgern durchgeführt werden.“ Im Englischen wird der Fokus von den *außeruniversitären* Rechtsträgern weggeführt und durch ein allgemeines und stark vereinfachtes *other* ersetzt: „Certificate university programmes for further education may also be conducted“ [...] „in co-operation with *other* legal entities.“

In § 54 (3) UG wird das in der deutschen Ausgangsversion eher allgemein formulierte *Lehramt im Bereich Sekundarstufe* im Englischen mit Blick auf die Studiertätigkeit für den späteren Arbeitsplatz *teacher training for secondary schools* konkretisiert.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Auditrichtlinie: „Die *Gutachter/innen* erstellen ein gemeinsames Gutachten“ [...] (RL Audit [de] 2015:7). Hier wird der Fokus auf die einzelnen Gutachterpersonen gelegt, während er in der englischen Übersetzung „The *expert panel* shall draw up a joint review report“ [...] auf der Gruppe liegt.

Auch die Internationale Akkreditierungsrichtlinie bietet ein Beispiel für semantische Modifikation (siehe Kapitel 3.3) auf interlingualer Ebene, das durch einen Vergleich zweier Stellen auf intralingualer Ebene verdeutlicht wird: Im Hinblick auf den Begriff des ‚Ablaufs‘ wird in der Übersetzung an einer Stelle die Perspektive auf das größere Ganze, also auf das Verfahren gelenkt – „The *procedure* is co-ordinated with the higher education institution“ [...] –, an anderer Stelle auf einen programmatischen Ablauf – „The following principles shall apply to the organisation and *agenda* of the site visit:“³⁵

4.3.5 Warum terminologische Variation?

Terminologische Variation ist auch in der Fachkommunikation kein seltenes Phänomen mehr. Daille schätzt, dass – abhängig vom Fachbereich sowie von der Textsorte und der Art der Varianten – zwischen 15 und 35 Prozent der verwendeten Terminologie Variation aufweist (vgl. Daille 2005:181). Das kann verschiedene Gründe haben. Im allgemeinen Sprachgebrauch dient sie dazu,

³⁵ Hervorhebungen im Text durch Autorin.

Wiederholungen, die vor allem im literarischen Bereich als „unschön“ gelten, zu vermeiden. In der Fachsprache wird es jedoch immer noch als anstrebenswert gesehen, eine terminologische Eineindeutigkeit, also eine Konsistenz auf Begriffs- und Benennungsebene in Texten zu erreichen. Eine Variation der Terminologie innerhalb eines Textes wird hier oft als Schlampigkeit zulasten der Qualität gesehen. Montero Martínez & Faber Benítez (2009:88f) sowie Bowker & Hawkins (2006:79) haben in der steigenden Tendenz von Polysemie und Synonymie in der Fachkommunikation und der daraus resultierenden Notwendigkeit, zwischen bestimmten Termini in einem vorgegebenen Kontext zu wählen, eine nennenswerte Quelle für Übersetzungsprobleme und eine weitere Herausforderung der Übersetzungstätigkeit erkannt. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass Übersetzer in der Regel nicht über das gleiche Niveau bzw. die gleiche Tiefe an Fachwissen verfügen wie die Textautoren selbst, kann dies zu einem Qualitätsverlust in der Übersetzung führen.

Im Gegensatz dazu verliert die Standardisierung sowie die Schaffung neuer Terminologie, die früher als wesentliche Aspekte und Aufgaben in der Arbeit mit Fachterminologie angesehen wurden, immer mehr an Bedeutung. In diesem Zusammenhang seien auch Fernández-Silva, Kerremans, Vandaele, Bastin, van Campenhoudt & Temmerman (2011:48) genannt, die anhand der Ergebnisse verschiedener deskriptiver Studien, in denen nachgewiesen wurde, dass terminologische Varianten aus dem Ausgangstext in den Übersetzungen in vielen Fällen übernommen werden, eine interessante Folgeentwicklung beschreiben. Aus dieser geht hervor, dass das Phänomen der intralingualen Variation die interlinguale Variation beeinflusst. Eine logische Schlussfolgerung, wenn man bedenkt, dass Übersetzer nicht immer den ganzen Text zum Übersetzen erhalten bzw. das Übersetzungsvolumen angesichts der oft sehr knapp bemessenen oder gar zu kurzen Zeit für die Anfertigung der zielsprachlichen Version zu groß ist, um ein näheres Hinterfragen der ausgangssprachlichen Variation überhaupt zuzulassen.

Wenngleich terminologische Variation in Fachtexten in der Regel in erster Linie mit terminologischer Unsicherheit in Verbindung gebracht wird – ein

Standpunkt, der auch die Ausgangsbasis für die vorliegende Arbeit bildet –, sollen im Folgenden zwei Beispiele genannt werden, in denen eine bewusste Entscheidung für ein Abweichen von einer synonymfreien Kommunikation, auch auf Textebene, getroffen wird.

Eine erste Erklärung für eine etwaig gewollte terminologische Variation zwischen den einzelnen Texten liefert der Blick auf die unterschiedlichen Herausgeberinnen und Herausgeber und deren unterschiedlichen Sprachgebrauch. Unterschiede in der Terminologieverwendung von Texten, die von der AQ Austria erlassen wurden und jenen, die auf Bundesebene erlassen wurden, lassen auf eine Art Corporate Language rückschließen, was in den Interviews jedoch nur bis zu einem gewissen Grad bestätigt werden konnte (vgl. IWK 11f, HK 10f und AK 12–17).

Bowker & Hawkins (2006:82, 90) haben weitere Motivationsgründe für die bewusste Wahl bestimmter Termini bzw. der alternativen Zusammensetzung dieser, um ein neues Wort zu formen, in ihren linguistischen Untersuchungen im Bereich der Organisationsstruktur von medizinischen Termini definiert: Sie unterscheiden dabei zwischen einer begrifflichen, linguistischen, oder sozial motivierten Wahl, die eine klarere Kommunikation zwischen Experten zum Ziel hat. Auch Freixa (2006:51f) hat sich mit dem Thema Variation³⁶ beschäftigt und eine Klassifikation der verschiedenen Ursachen aufgestellt. Hierbei wird zwischen dialektischer (auf unterschiedlicher Herkunft der Autoren begründet), funktionaler (auf verschiedenen Kommunikationsebenen basierend), diskursiver (aufgrund stilistischer und expressiver Bedürfnisse der Autoren), interlinguistischer (aus der Berührung zweier Sprachen folgend) sowie kognitiver Variation (Unterschiede in der Begriffsbildung und Motivation) unterschieden, wobei die Ursachen danach unterschieden werden, ob

³⁶ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass sich ihre Untersuchungen dabei auf die von ihr begründete „denominative Variation“ beziehen, die ausschließlich auf eine Variation innerhalb einzelner Begriffsbezeichnungen spezialisiert ist und formale Aspekte, wie etwa die Variation zwischen der Verwendung eines Terminus und einer Paraphrase oder einer Definition, außer Acht lässt (vgl. Freixa 2006:51). Für die vorliegende Arbeit, die darauf abzielt, den Gesamtbestand an Variation auf terminologischer Ebene zu untersuchen und abzubilden, ist diese Form der Variation daher zu eng gefasst.

es sich um eine Variation in der Ausdrucksweise ein und desselben Autors handelt oder um eine Variation in der Beschreibung desselben Begriffs durch verschiedene Experten (self-variation vs. hetero-variation).

Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den genannten Motivationsgründen wäre an dieser Stelle sicherlich interessant, führt aber zu tief in den Bereich der Korpuslinguistik, die von Anfang an durch die manuelle Auswertung der Texte ausgeschlossen wurde. Auch eine diesbezügliche qualitative Analyse wäre aufgrund fehlender Kontaktmöglichkeiten zu allen ursprünglich in die Texterstellung bzw. den Übersetzungsprozess involvierten Personen nicht möglich gewesen. Zudem kann bei den im HS-Rechtskorpus identifizierten Variationen eine bewusste, motivationsgeleitete Verwendung von Varianten, wie von Bowker & Hawkins (2006) bzw. Freixa (2006) beschrieben, ausgeschlossen werden, denn die zunächst angenommene Corporate Language Policy, die die Variation auf textübergreifender Ebene erklären würde, konnte durch die Interviews nicht hinreichend belegt werden. Hier hieß es nämlich, dass sich die AQ Austria etwa an der in den Gesetzen und daher vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgegebenen Terminologie orientieren, und auch im BMBWF gebe es diesbezüglich keine festgelegten Regelungen zu einer einheitlichen, institutionsspezifischen Regelung (vgl. Antworten IWK 11ff, HK 10f, AK 13–17).

Die Ergebnisse der terminologischen Untersuchungen lassen also darauf schließen, dass es sich hier tatsächlich vorwiegend um eine Inkonsistenz in der Terminologieverwendung handelt. Dies ist einerseits sicherlich auf die häufigen Novellen der Gesetze zurückzuführen, die oft mit der Einführung neuer Begrifflichkeiten oder der Definition bzw. einer Abgrenzung von Begriffen einhergehen, was insbesondere im Übersetzungsprozess immer wieder schwammige Formulierungen im Ausgangstext bzw. ungenaue Übersetzungen in den älteren Textteilen zutage treten lässt; andererseits ist es wiederum durch die synonyme Verwendung ähnlicher, jedoch nicht deckungsgleicher Begriffe bzw. eine fehlende Definition zu erklären.

5 Interviews

Zur Verifizierung der Hypothesen zu den möglichen Gründen für die terminologischen Inkonsistenzen in den Rechtstexten wurden mit ausgewählten Expertinnen und Experten des Hochschulbereichs teiloffene Tiefeninterviews geführt, die zum Ziel hatten, die jeweilige Vorgangsweise bezüglich Auswahl der zu übersetzenden Texte, Übersetzungsbeauftragung und Auftragsabwicklung, Zusammenarbeit mit den Übersetzerinnen und Übersetzern, interne Terminologiearbeit (einsprachig bzw. mehrsprachig) und Corporate Language zu erheben. Ausgewählt wurden Personen, die im Bereich Hochschulrecht und Hochschulqualitätssicherung mit der Erstellung von Rechtstexten bzw. deren Übersetzung zu tun haben oder in diesen Prozess involviert sind – im konkreten Fall Juristinnen und Juristen, der Vizerektor einer Fachhochschule sowie eine Übersetzerin (siehe Kapitel 5.2).

Als Basis für die Interviews diente ein Fragebogen (siehe Kapitel 5.1), der ursprünglich als Online-Umfragebogen großräumig als quantitative Erhebung ausgeschickt hätte werden sollen. Aufgrund der sehr speziellen Fragestellungen sowie der relativ kleinen Zielgruppe fiel die Wahl schließlich auf diesen qualitativen Ansatz mit einzelnen ausgesuchten Gesprächspartnern, um auch hier den qualitativen Ansatz der Themenstellung zu unterstreichen.

5.1 Leitfaden

Der Leitfaden wurde, wie bereits oben erwähnt, ursprünglich als Online-Fragebogen konzipiert und kann in zwei Teile unterteilt werden: Der allgemeine Teil enthält Fragen zum Aufgabengebiet sowie der Arbeitsweise der interviewten Person, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit Texten. Die Fragen wurden für zwei Zielgruppen jeweils leicht adaptiert – für Übersetzer lag der Schwerpunkt auf deren Qualifikation sowie dem Übersetzungsprozess und der Qualitätssicherung, während für Personen, die in die Erstellung der Ausgangstexte bzw. die Beauftragung der Übersetzung involviert sind, der Fokus eher auf die Auftragsabwicklung sowie auf die Kriterien für die Übersetzerwahl und die Vorgaben an den Übersetzer gelegt wurde. Weiters gab es einen Terminologieteil, in dem der Schwerpunkt auf Themen wie Terminologiearbeit, Terminologieverwendung und Terminologieverwaltung lag.

Die Fragen wurden so gewählt, dass mit Hilfe der Antworten einerseits mögliche Ursachen für die inkonsistente Terminologieverwendung in den Gesetzen sowie deren Übersetzungen hergeleitet, andererseits realistische Lösungs- und Verbesserungsvorschläge zusammengestellt werden konnte. Zudem wurden die erhaltenen Informationen als Basis für eine Beschreibung der Translationskultur in diesem Bereich genutzt.

5.1.1 Allgemeiner Teil – Übersetzer

Die übersetzungsspezifischen Fragen zielen darauf ab, die Expertise bzw. die Qualifikation und Erfahrung der Übersetzer im Bereich der Übersetzung von hochschulischen Texten zu erheben und einen Überblick über den Ablauf und die Durchführung des Übersetzungsprojektes zu bekommen. Ferner sollen sie einen Eindruck von der Kooperation und Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie der Qualitätssicherung und Fehlerkultur in Bezug auf die Ausgangs- wie auch die Zieltexte vermitteln.

Mit der ersten Frage soll der Spezialisierungsgrad der übersetzenden Person abgefragt werden, der Rückschlüsse auf deren Erfahrung in Bezug auf

die Übersetzung von Texten in einem bestimmten Fachbereich und das damit einhergehende Fachwissen über ein solches zulässt.

Ü1) Sind Sie in Ihrer übersetzerischen Tätigkeit auf (einen) bestimmte/n Fachbereich/e spezialisiert? Wenn ja, auf welche/n?

Fragen Ü2 und Ü3 sollen Auskunft über die fachliche Qualifikation im Hinblick auf die Übersetzertätigkeit und die erforderlichen Prozesse mit dem Fokus auf den Hochschulbereich und die damit verbundenen Kenntnisse des Systems und der spezifischen Terminologie geben. Dabei soll auch einmal genauer auf das hochschulspezifische Wissen eingegangen und die Möglichkeiten, sich mit diesem Fachgebiet bekannt zu machen, erfragt werden.

Ü2) Bitte beschreiben Sie Ihre Qualifikation für eine übersetzerische Tätigkeit im Hochschulbereich.

Übersetzerausbildung (Studium, Fortbildungskurse, ...), langjährige Tätigkeit im Hochschulbereich (Funktion?), Muttersprachler

Ü3) Verfügen Sie über umfassende Kenntnisse des hochschulischen Fachbereichs?

→ **Wenn ja, war dies schon vor Beginn Ihrer übersetzerischen Tätigkeit in dem Bereich so?**

→ **Falls nicht, welche Einarbeitungsmöglichkeiten bestehen?**

Die nächste Frage zielt darauf ab, einen Überblick über den Prozess der Übersetzung eines Textes von der Auftragsvergabe bis zur Abnahme der fertigen Übersetzung zu bekommen.

Ü4) Beschreiben Sie bitte kurz den typischen Ablauf eines Übersetzungsprojektes.

Mit den darauffolgenden beiden Fragen soll einerseits abgeklärt werden, ob Terminologiearbeit beim Auftraggeber eine Rolle spielt oder nicht und ob es eine gewisse Sprachenpolitik gibt. Andererseits soll an dieser Stelle auch ein Einblick in die Auseinandersetzung mit und Verwaltung von Fachterminologie seitens des Übersetzers bzw. der Übersetzerin gegeben werden.

Ü5) Gibt es terminologische Vorgaben vonseiten der Auftraggeber?

Ü6) Verwalten Sie Ihre fachspezifische Terminologie? Wenn ja, wie?
(*Terminologieliste/Glossar/Terminologiedatenbank, Translation Memory*)

Untenstehender Fragenblock soll ein Bild davon vermitteln, ob es über die Auftragsvergabe und -abnahme hinaus eine Kommunikation zwischen Auftraggeberseite und Übersetzerseite gibt, von wem sie ausgeht und wie detailliert diese abläuft. Denn das richtige Verständnis eines Textes ist Voraussetzung für eine gute Qualität der Übersetzung.

Ü7) Gibt es eine Kundenkommunikation? (*vorwiegend davor, laufend, vorwiegend danach, nicht über die Auftragsabwicklung hinaus*)

→ **Wenn nein, worauf ist das zurückzuführen?** (*keine Notwendigkeit, keine Zeit, mangelnde Kooperation seitens der Auftraggeber*)

→ **Führt dies zu Schwierigkeiten beim Verständnis bzw. bei der Übersetzung? Wenn ja, inwiefern?** (*bisher noch nicht, manchmal, öfter*)

Hier wird die Fehlerkultur der in den Übersetzungsprozess eingebundenen Personen angesprochen, was auch ein Indiz für Qualitätsansprüche der jeweiligen Parteien sein kann.

Ü8) Machen Sie Ihren Kunden auf etwaige Fehler bzw. Inkonsistenzen im Ausgangstext oder in Paralleltexten aufmerksam? Wenn ja, wie wird darauf reagiert?

Frage Ü9 soll helfen, einen Einblick in den Prozess im Hinblick auf die Übersetzung besonders langer Texte zu bekommen.

Ü9) Arbeiten Sie immer allein, oder werden besonders große Aufträge auf mehrere Übersetzer aufgeteilt? (*allein, umfangreiche Texte werden schon vonseiten des Kunden aufgeteilt, für lange Texte wird Unterstützung herangezogen*)

In den letzten beiden Fragen dieses übersetzungsspezifischen Teils wird genauer auf die Sicherstellung von Qualitätsmerkmalen, zu denen u. a. eine einheitliche Terminologieverwendung und ein durchgehender Sprachstil fallen, auch im Hinblick auf eine externe Qualitätsüberprüfung, eingegangen.

Ü10) Wie stellen Sie bei langen Texten oder etwa bei der Übersetzung von Gesetzesnovellen, wo nur einzelne Stellen neu übersetzt bzw. überarbeitet werden müssen, eine durchgehende und einheitliche Übersetzung auf allgemein sprachlicher sowie speziell auf terminologischer Ebene sicher?

Ü11) Findet eine Übersetzungsrevision statt? Wenn ja, durch wen?

5.1.2 Allgemeiner Teil – andere

Mit diesem allgemeinen Fragenteil soll ein Überblick über die Art der Textarbeit und die Zielgruppen der Texte geschaffen und die Kriterien, nach denen Texte für eine Übersetzung ausgewählt bzw. aufbereitet werden, erhoben werden. Auch hier wird auf den Übersetzungsprozess und die -abwicklung sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Texte eingegangen.

Die ersten beiden Fragen sollen Auskunft über die Funktion in der Arbeit mit den verschiedenen Textarten, auch mit Blick auf die damit angesprochenen Leserinnen und Leser, geben:

A1) Mit welcher Art von Texten arbeiten Sie? Wer ist die Zielgruppe der jeweiligen Texte? *Gesetze, sonstige Rechtstexte (Verordnungen, Richtlinien, ...), informative und erläuternde Texte (Folder, Handreichungen, Leitfäden, ...), Sonstiges*

A2) Welche Rolle spielen Sie im Zusammenhang mit diesen Texten? *(Erstellung, Revision, Übersetzung, andere...)*

Die nächsten beiden Fragen beziehen sich auf die Auswahl und Aufbereitung von Texten für eine Übersetzung.

A3) Nach welchen Kriterien werden die (Gesetzes-)Texte für die Übersetzung ausgewählt? Wofür werden die Übersetzungen verwendet? Wer ist die Zielgruppe?

A4) Wie wird diesbezüglich bei Überarbeitungen bzw. Novellen vorgegangen?

Analog zu Ü4 zielt die folgende Frage darauf ab, einen Überblick über den Prozess der Übersetzung eines Textes von der Auftragsvergabe bis zur Abnahme der fertigen Übersetzung zu bekommen.

A5) Beschreiben Sie bitte kurz den typischen Ablauf eines Übersetzungsprojektes.

Hier geht es um die Anforderungen an die Übersetzerin bzw. den Übersetzer.

A6) Gibt es für die Übersetzerwahl Vergabekriterien? Wenn ja, welche? (z. B. abgeschlossene Übersetzerausbildung, Fachwissen in dem Bereich, Praxiserfahrung, Muttersprachler ...)

Analog zu Ü7 soll mit untenstehender Frage das Ausmaß der Kommunikation zwischen Auftraggeberseite und Übersetzerseite abgefragt und geklärt werden, von wem sie ausgeht und wie detailliert diese abläuft. Zudem wird hier die Frage nach der Relevanz dieser Kommunikation für die Qualität der fertigen Übersetzung gestellt.

A7) Findet im Rahmen des Übersetzungsprozesses eine Kommunikation zwischen Übersetzern und Auftraggebern bzw. Fachleuten statt?

→ **Wenn ja, wie sieht diese aus?** (vorwiegend davor, laufend, vorwiegend danach, nicht über die Auftragsabwicklung hinaus; persönliche Besprechung, Mailverkehr, Telefonate)

→ **Wenn nein, worauf ist das zurückzuführen?** (keine Notwendigkeit, keine Zeit, mangelnde Kooperation seitens der Übersetzer)

→ **Schlägt sich dies in der Qualität der Übersetzung nieder?**
Erläutern Sie bitte Ihre Antwort.

5.1.3 Terminologieteil

Die Fragen des Terminologieteils lenken den Fokus auf die konkrete Auseinandersetzung mit und (Aus)Wahl von Terminologie.

Die ersten beiden Fragen dieses terminologiespezifischen Teils möchten einen

Überblick über das institutionsinterne Bewusstsein im Hinblick auf Terminologieverwendung und -verwaltung geben.

T1) Gibt es eine interne Sprachenpolitik bzw. eine Corporate Language? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte kurz.

T2) Gibt oder gab es eine interne Terminologearbeit bzw. ist dahingehend etwas geplant?

→ **Wenn ja: im Deutschen und/oder im Englischen? (Beschreiben Sie diese bitte kurz bzw. erläutern Sie, warum damit aufgehört wurde.)**

→ **Wenn nein, was ist gegebenenfalls geplant?**

Bei der nächsten Frage geht es um die terminologische Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit anderen.

T3) Wird diesbezüglich auch mit anderen Institutionen, Abteilungen bzw. Stellen zusammengearbeitet oder kommuniziert? (*Ja, es ist geplant, nicht mehr, nein*)

Analog zu Ü5 und Ü6 geht es bei T4 und T5 um die Frage der Terminologieverwaltung durch die Institutionen sowie in dem Zusammenhang auch um die Weitergabe von Terminologievorgaben für Übersetzungen.

T4) Wie verwalten Sie Ihre fachspezifische Terminologie?

T5) Gibt es terminologische Vorgaben an die Übersetzer?

Wenn ja, in welcher Form? *Terminologieliste, Zugang zu einer Terminologiedatenbank, Zurverfügungstellung einer Translation Memory (Übersetzungsspeicher)*

Schließlich wird die Letztverantwortung bezüglich der Entscheidung zur Verwendung von besonderen Termini im „Streitfall“ erfragt.

T6) Bei wem liegt die Letztentscheidung bezgl. der Terminologieverwendung?

5.2 Interviewpartnerinnen und -partner und Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse

Für die vorliegende Arbeit wurden acht Interviews geführt. Die Interviewpartnerinnen und -partner kommen aus verschiedenen Bereichen des österreichischen Hochschulsystems. Bei der Auswahl war wichtig, dass die Personen im Bereich Hochschulrecht und Hochschulqualitätssicherung spezialisiert und in den Prozess der Beauftragung bzw. Erstellung von Übersetzungen von Rechtstexten und verwandten Texten in diesem Bereich involviert sind.

Im Folgenden werden die Interviewpartner kurz vorgestellt und ein Überblick über die Schwerpunkte der Gespräche gegeben. Auf einzelne Gesprächsthemen und Aussagen wurde bereits in der Auswertung des Glossars Bezug genommen und wird auch in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen. Die Transkripte der vollständigen Interviews finden sich im Anhang.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den folgenden Institutionen erklärten sich für ein Gespräch bereit:

- Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)
Frau Mag. Anita Kruisz (siehe Anhang A.1.5), die stellvertretende Geschäftsführerin der AQ Austria, ist einerseits in den Erstellungsprozess der Ausgangstexte – hierbei handelt es sich vorwiegend um Verordnungen zu den verschiedenen Bereichen der Hochschulqualitätssicherung, aber auch um deskriptive Texte zum Qualitätsmanagementsystem der AQ Austria – andererseits in die Beauftragung und Abwicklung der Übersetzungsaufträge zur Übertragung der Texte ins Englische involviert. Übersetzt werden Texte vorwiegend für den Zweck von Qualitätssicherungsverfahren mit Englisch als Verfahrenssprache. Nachdem die AQ Austria auch international wirkt, werden viele der Informationen, für die sie eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht auf Deutsch haben, auch auf Englisch zur Verfügung gestellt (vgl. Antworten AK 1–4).

Durch eine Arbeitsplanung ist ein gewisser Überblick darüber, was für Texte wann beschlossen werden und wo eine Übersetzung benötigt wird, gegeben. Bei der Wahl der Übersetzerinnen und Übersetzer ist der Agentur wichtig, dass die Endprodukte „das Gefühl vermitteln, dass sie aus einem Guss sind“ (AK 7), daher werden Texte möglichst immer an die gleiche Übersetzerin bzw. an den gleichen Übersetzer vergeben. Dabei bemüht sich die Agentur um eine möglichst frühe Information und genügend Vorlaufzeit, um eine gute Planung und auch bei längeren Texten die Übersetzung durch nur eine Person zu ermöglichen. Weitere wichtige Kriterien für die Auswahl sind Genauigkeit, eine einschlägige Ausbildung sowie Erfahrung in dem Bereich (vgl. AK 5–8 und AK 21).

Die Kommunikation bzw. Rückfragen laufen über Frau Mag. Kruisz. Verständnisfragen bzw. Unklarheiten werden dann von ihr intern weitergeleitet und das Ergebnis an den Übersetzer bzw. die Übersetzerin rückkommuniziert (vgl. AK 9f).

Bei Begriffen, die im Deutschen oft sehr klar definiert sind, wird auch versucht, im Englischen ebenso klare Entsprechungen zu finden. Dabei werden die gesetzlichen Grundlagen auf österreichischer wie auch auf europäischer Ebene als Basis genutzt. Die AQ Austria hat für die meist genutzten Termini daher eine zweisprachige Terminologieliste, die regelmäßig aktualisiert und adaptiert wird und die auch an die Übersetzerin bzw. den Übersetzer weitergegeben wird. Diesbezüglich wird, insbesondere in rechtlichen Fragestellungen, mit dem BMBWF zusammengearbeitet. Wenngleich die Vorgaben des Ministeriums auch im Hinblick auf die Terminologieverwendung meist übernommen werden, liegt die Letztentscheidung hier beim Geschäftsführer der AQ Austria, Herrn Dr. Achim Hopbach (vgl. AK 12, 14–18).

Auf Textqualität und Einheitlichkeit im Wording wie auch in der Terminologieverwendung wird in deutschen Texten und auch in den englischen Übersetzungen im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens, den jeder Text vor Veröffentlichung durchläuft, geachtet. Auch intern schauen schon die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf und notieren In-

konsistenzen bzw. Ungereimtheiten in der Formulierung in einer Liste, die gesammelt und bei Erreichen eines gewissen Ausmaßes überarbeitet werden (vgl. AK 19f).

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

Aus dem BMBWF haben sich Herr Dr. Heinz Kasparovsky, Abteilungsleiter der Abteilung für Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht (siehe im Anhang A.1.2), und seine Stellvertreterin, Frau Mag. Ingrid Wadsack-Köchel (A.1.1), zu einem Gespräch bereit erklärt. Zu den Aufgaben der Abteilung IV/13 zählen die Analyse von Rechtstexten sowie die Bewertung von Hochschul-Qualifikationen. Im Rahmen dieser Arbeit wird häufig mit Gesetzen, inklusive Staatsverträgen, Erläuterungen, Empfehlungen des BMBWF, Kommentaren, Literatur und eigenen Publikationen gearbeitet. Weiters ist sie auch in den Entstehungsprozess von Gesetzen, wie etwa dem UG, involviert. In diesem Zusammenhang leistet sie die Vorbereitungsarbeit für die Legistik, wo es, vor allem im Rahmen von Novellierungen, darum geht, Auslegungsprobleme zu lösen. Es geht um „Satzgliederung, um Satzzeichen, um die deutsche Semantik, die deutsche Grammatik“ [wo] „Deutsch“ [...] „für uns dann fast wie eine Fremdsprache“ [wird] (vgl. Antwort IWK 4). Dahinein fällt auch die Auseinandersetzung mit der Terminologie der Texte.

Zum Aufgabenbereich der Abteilung IV/13 zählt zudem die Beauftragung der Übersetzung der wichtigsten Gesetzestexte im Hochschulbereich zur Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem (RIS). Das sind die Hauptgesetze der verschiedenen Hochschulsektoren – das Universitätsgesetz, Fachhochschul-Studiengesetz, Privatuniversitätengesetz sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und, letztes Jahr neu hinzugekommen, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (vgl. HK 3). Der Beauftragung geht eine hausinterne Genehmigung vor. Insbesondere bei Novellen ist zudem noch eine Zwischenphase notwendig, in der der Text zuerst aufbereitet sowie zusammengeschnitten und

dann entschieden wird, was aus früheren Übersetzungen übernommen werden kann (oft gibt es Parallelen zu anderen Gesetzen), was selbst übersetzt werden kann (insbesondere Kleinigkeiten), und welche umfangreicheren Textteile nach außen vergeben werden. Ausschreibungen sind nur bei Überschreiten einer gewissen Betragsgrenze notwendig (vgl. HK 5). Bei der Wahl der übersetzenden Person sind vor allem Fachwissen im Hochschulbereich und Kenntnis der Hochschulterminologie wichtige Kriterien. Von besonderem Vorteil ist es, wenn in der konkreten Arbeit mit der Übersetzung hochschulrechtlicher Texte schon eine gewisse Erfahrung gegeben ist, denn „es reicht nicht, dass man allgemein gut Englisch kann“ (HK 8), es sei darüber hinaus erforderlich ein Gefühl dafür zu haben „was könnte der Gesetzgeber damit gemeint haben?“ (IWK 4).

Die englischen Übersetzungen sind von der internationalen Community, vor allem den NARICs, den Ministerien und den Hochschulen in anderen Ländern als Basis für die Zusammenarbeit sehr gefragt. Verwendet werden sie auch von österreichischen Behörden, vor allem von den Universitäten und allen, die vom Gesetz her zweisprachige Dokumente ausstellen müssen – darunter fallen etwa Diplome, der Verleihungsbescheid und die Diploma Supplements, die heute standardmäßig auf Deutsch und Englisch ausgestellt werden. Zielgruppe der englischen Gesetzesübersetzungen sind aber nicht nur Experten, sondern auch Laien, denn „auch Studierende, die im Ausland sind,“ [wollen] „zumindest in eine englische Fassung schauen“ (IWK 6f, vgl. auch HK 4).

Im Hinblick auf die Übersetzung von Gesetzen lautet das Motto: „Nur die wirklich notwendigen Gesetze.“ Dies ist einerseits auf finanzielle Gründe, andererseits aber auch darauf zurückzuführen, dass der Änderungsdienst bei der Häufigkeit der Novellen sonst nicht machbar wäre (vgl. IWK 7, HK 3). Denn der Übersetzungsprozess erfordere auch einen ständigen Dialog zwischen Auftraggeberseite und Übersetzerseite. Rückfragen betreffen oft Formulierungen bzw. terminologische Unklarheiten. Jede Übersetzung geht auch mit einer Revision einher, wo zu-

mindest stichprobenartig korrekturgelesen und auch Feedback an den Übersetzer bzw. die Übersetzerin gegeben wird. Der Fokus liegt dabei auf „heiklen Stellen“, auf solchen, die oft benötigt werden bzw. Formulierungen, die schon im Deutschen schwierig sind (vgl. HK 7).

- Fachhochschule Campus Wien (FH Campus Wien)

Von der FH Campus Wien erklärte sich Vizerektor Ao. Univ.-Prof. Dr. Arthur Mettinger zu einem Gespräch bereit. Dem promovierten Sprachwissenschaftler der Anglistik, der im Bereich der Kognitiven Linguistik eine Habilitation geschrieben hat, ist die Sprachqualität von bzw. auch eine terminologische Einheitlichkeit in Texten ein großes Anliegen, das er im Rahmen seiner Aufgaben, früher in der Funktion als Rektor und auch jetzt, vertritt (vgl. Antworten AM 27–30, 32).

Auf der Fachhochschule, die im Vergleich weniger Regeln durch das FHStG unterliegt, als das UG für die Universitäten vorschreibt, werden Rechtstexte zumeist als Hintergrundinformation bzw. Orientierung für die Erledigung der täglichen Aufgaben, etwa bezüglich der Ausbildungsverträge der Studierenden, der Studien- und Prüfungsordnungen und auch der Studienpläne, genutzt. Als gesetzliche Basis für die Arbeit des Kollegiums gilt neben dem FHStG auch das HS-QSG sowie verschiedene Verordnungen der AQ Austria, aber auch privatrechtliche Regelungen, wie etwa die des Konsumentenschutzes³⁷. Zur Klärung terminologischer Fragen werden zudem entsprechende ISO-Normen³⁸ bzw. EFQM-Normen³⁹ herangezogen (vgl. AM 2 und 5).

Die Fachhochschule bzw. die Fachhochschul-Konferenz hat bei Gesetzesentwürfen die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und wird auch manchmal bei Gesetzesnovellierungen von relevanten Ministerien eingebunden, um eine bestmögliche Umsetzung in der Praxis zu ermöglichen

³⁷ Fachhochschul-Studiengänge können sowohl von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch von juristischen Personen des privaten Rechts als Erhalter angeboten werden. Im Fachhochschulsektor ist das Verhältnis von Fachhochschule und Studierenden daher zumeist ein privatrechtliches (vgl. § 2 (1) FHStG sowie Antwort AM 6).

³⁸ Internationale Organisation für Normung.

³⁹ European Foundation for Quality Management.

bzw. Lücken zu schließen, ist jedoch ansonsten in den Gesetzgebungsprozess nicht direkt eingebunden (vgl. AM 3).

Die regelmäßigen Novellen machen immer wieder Änderungen notwendig, sowohl auf Organisationsebene als auch auf sprachlicher Ebene, wenn etwa für neue Organisationseinheiten passende Benennungen – im Deutschen wie im Englischen – gefunden werden müssen. Um eine möglichst einheitliche Sprachverwendung zu gewährleisten, gibt es seit 2017 ein Glossar für die FH Campus Wien, das jeweils eine englische Übersetzung für die alphabetisch geordneten deutschen Begriffe vorgibt. Dieses Glossar, welches 2014 von Prof. Mettinger initiiert wurde und nun gemeinsam mit dem Language Centre und der Unternehmenskommunikation halbjährlich aktualisiert wird, steht im Intranet allen Mitarbeitenden der FH zur Verfügung und dient auch für Übersetzungen als bindende Vorlage. Bei der Auswahl der Termini, bei der Prof. Mettinger die Letztentscheidung hat, wird im Deutschen vor allem die Universität Wien als Referenz hinzugezogen; im Englischen werden vorwiegend Texte aus dem britischen oder skandinavischen Raum konsultiert. Daneben gibt es diverse Vorschriften, die für die FH ein Corporate Wording, etwa bezüglich verbotener und erlaubter Schreibweisen, definieren (vgl. AM 6–9, 14, 19–22, AM 24f).

Das Language Centre ist außerdem für die Erstellung und Auslagerung von Übersetzungen zuständig. Seine Hauptaufgabe ist es jedoch, im Rahmen der Personalentwicklung die Sprachkompetenz der Lehrenden für die Lehre in Englisch zu steigern und den Teilnehmenden, etwa in Antragsangelegenheiten, das Schreiben zu erleichtern. Übersetzungen werden insbesondere für den Zweck von Vorträgen oder Präsentationen bei Veranstaltungen angefertigt. Im Falle von Gesetzestexten bzw. gesetzlich bindenden Texten werden die Übersetzungen ins Englische von einer Juristin der Stabstelle Recht angefertigt. Das Augenmerk liegt hierbei weniger auf einer „schönen“ als einer inhaltlich exakten Übersetzung, die nah am deutschen Original bleibt. Zur Übersetzung ausgelagert wird der Jahresbericht, der zweisprachig Deutsch–Englisch er-

scheint. Stichproben werden von Prof. Mettinger überprüft und Anregungen über die Unternehmenskommunikation an die Übersetzer weitergeleitet (vgl. AM 11ff).

- FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FH JOANNEUM)
Mag. Dr. Werner Hauser, Fachhochschul-Professor für öffentliches und privates Wirtschaftsrecht sowie Fachbereichs-Koordinator für Recht an der FH JOANNEUM in Graz, beschäftigt sich mit Gesetzen und Rechtstexten sowohl in der Lehre als auch in der Forschung. Eines seiner Schwerpunktgebiete in der Forschung ist das Hochschulrecht. In diesem und auch seinen anderen Interessens- und Schwerpunktthemen ist es ihm ein Anliegen, durch seine Forschung und Publikationen die fachöffentliche Diskussion zu ausgewählten Spezialthemen zu nähren, und das für unterschiedliche Zielgruppen. So ist er unter anderem der Herausgeber des jährlich gemeinsam mit etwa 40 Personen, darunter auch Dr. Heinz Kasparovsky, erstellten „Jahrbuchs Hochschulrecht“, das Fachbeiträge mit hohem Spezialisierungsniveau aus allen hochschulischen Bereichen darstellt – Qualitätssicherung, die verschiedenen Sektoren, Forschung und Forschungsförderung, Studierendenvertretungsrecht und Hochschulstatistik. Ebenso war er federführend am Handbuch für Hochschulrecht beteiligt, das einen groben Überblick über die grundlegenden Linien bieten soll, und arbeitet er an der Neuen@Hochschul-Zeitung mit, die in kurzen (meist) digitalen Beiträgen zu den Bereichen „Fachbeiträge“, „Hochschulrechtliche Entscheidungen“, „Aktuelle Normen“ sowie „Literatur“ wichtige und aktuelle Themen behandelt (vgl. Antworten WH 1, WH 4ff). Bei all diesen Projekten – die meisten sind Freizeitaktivitäten – ist es wichtig, dass es zu jedem einzelnen formale Standards gibt, die auch schriftlich festgehalten sein müssen. Dazu zählen neben Zitierregeln, die auf dem juristischen Standardwerk „Abkürzungs- und Zitierregeln“ mit seinen Korrekturvorschriften und -anregungen und einer Liste mit den wichtigsten Gesetzen und Normen in abgekürzter und vollständiger Langform basieren, vor allem terminologische Vorgaben zu darin nicht enthaltenen

Begriffen, die im Laufe der Jahre, vor allem aus den Gesetzen, gesammelt und festgehalten wurden. Diese Standards werden auch im Zuge der Arbeit immer wieder ergänzt. Die Letztverantwortung, insbesondere in terminologischen Fragen, liegt bei den von Prof. Hauser geführten Projekten bei ihm selbst, wobei eine gewisse Konsensorientierung für ihn im Vordergrund steht. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Einheitlichkeit. Gerade im rechtlichen Bereich ist dies ein sehr wichtiges Thema, das er auch seinen Studierenden bewusst machen möchte. Denn „man kann aus einer unterschiedlichen Benennung nicht eine unterschiedliche Geltung ableiten“ (WH 23). Dennoch kommt es auch in Gesetzestexten immer wieder vor, dass es für einen Begriff unterschiedliche Bezeichnungen gibt. In seiner Tätigkeit hat er mit den verschiedensten Rechtstexten zu tun – von Gesetzen über Verordnungen, bis hin zu Erlässen, Erläuterungen oder Stellungnahmen und auch parlamentarischen Materialien. Wenn in diesen Texten ein Übermaß an Inkonsistenzen zum Problem wird, so wie etwa in § 1 und § 2 des FHStG, publiziert er auch darüber (z. B. Hauser & Schweighofer 2017; vgl. WH 1, 13–17, WH 21f). In den Übersetzungsprozess von Gesetzes- oder Rechtsübersetzungen ist er jedoch nicht involviert (vgl. WH 3).

- Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien

Mit Barbara Heinisch, BA MA MA hat sich auch eine Übersetzerin für ein Gespräch bereit erklärt. Sie hat Fachübersetzen studiert und arbeitet seit nunmehr sieben Jahren im Übersetzerinnenteam der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien. Zudem hat sie an der Erstellung und Einführung der UniVieTerm, einer online-basierten Terminologiedatenbank mit vorwiegend administrativer Hochschulterminologie, zu der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in die Übersetzung von Texten für die Universität eingebundene Personen Zugang haben, mitgewirkt. Neben einem Styleguide bildet die Datenbank die terminologische Vorlage für die Übersetzung von verschiedensten Universitätstexten ins Englische – dazu zählen unter anderem Webseiten oder Broschüren für die unterschiedlichen Organisationseinheiten der

Universität Wien, aber auch grundlegende strategische oder rechtliche Texte, wie etwa der Entwicklungsplan oder der Organisationsplan, die Satzung oder diverse Curricula (vgl. Antworten BH 1f, 11, 15, 24, 29). Die Tätigkeit der Übersetzerinnen der Öffentlichkeitsarbeit umfasst neben der kompletten Neuübersetzung von Texten auch die Anpassung von kleineren oder größeren Änderungen und, so gewünscht, die Vereinheitlichung der Terminologie, bis hin zur laufenden Ergänzung von Website-Texten. Etwa 40 bis 50 Prozent der Übersetzungen werden extern vergeben. Dazu wird aus einem Pool an ausgebildeten und erfahrenen Übersetzerinnen und Übersetzern gewählt, der über die Jahre nach den Kriterien laut DIN EN ISO 17100 aufgebaut wurde (vgl. BH 6ff, 20). Zu den Qualitätskriterien für Übersetzungen, die bei jedem Auftrag im Rahmen eines Reviews überprüft werden, zählt die Einhaltung des Styleguides sowie eine korrekte Terminologieverwendung. Dabei wird vorwiegend die UniVieTerm genutzt, die bei größeren Änderungen der Rechtslage, etwa der Einführung des Bachelor-Master-Systems, oder wenn für größere Übersetzungen eingehende Abstimmungsprozesse mit Fachleuten notwendig werden, aktualisiert wird. Dabei haben auch die Nutzerinnen und Nutzer selbst die Möglichkeit, Feedback zu geben und Terminologievorschläge zu machen. Diese werden im Terminologie-Workflowsystem protokolliert und von den Übersetzerinnen und Terminologen der Öffentlichkeitsarbeit eingearbeitet. Eine Zusammenarbeit findet besonders mit Fachexperten, die im Bereich Studium das nötige Fachwissen, etwa zur Erläuterung der terminologischen Feinheiten, haben, statt. Darunter fallen die Mitarbeiter sowohl des Studienservice und Lehrwesens, als auch des Studienpräses und des Senats oder des Zentralen Informatikdienstes. Angesichts der Vielzahl an verschiedenen Fachbereichen, die an der Universität Wien vertreten ist, konnte bisher nur für einen vergleichsweise „kleinen Bereich der Studienterminologie“ [die] „einschlägige Terminologie für Deutsch–Englisch“ festgelegt werden. Für alle Bereiche, für die noch keine systematische Terminologearbeit durchgeführt wurde, ist man auf das Feedback der jeweiligen Fachexperten angewiesen (vgl. BH 9, 13ff).

6 Wege zu einer einheitlicheren Terminologie

Die Ergebnisse der vorliegenden Forschungsarbeit zeigen deutlich, dass es schon bei der Erstellung der Rechtstexte im Hochschulbereich, aber auch im Rahmen ihrer Übersetzung – einer Aufgabe, die in der heutigen Zeit der interkulturellen und intersprachlichen Zusammenarbeit unabdingbar geworden ist – an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Terminologie des jeweiligen Textes und noch mehr, was eine einheitliche Terminologieverwendung auf fachbereichsübergreifender Ebene anbelangt, mangelt. Laut einer im Auftrag des DIN-Verbraucherrats durchgeführten tekomp-Studie stellen eine schlechte Übersetzung sowie eine falsche Terminologieverwendung – darunter werden auch unterschiedliche Benennungen für das Gleiche in verschiedenen Bereichen bzw. in verschiedenen Dokumenten genannt – die zwei häufigsten Ursachen für Verständnisprobleme dar. Weiters wurde die Verteilung eines Dokuments im Übersetzungsprozess auf mehrere Übersetzer mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit stilistischer und terminologischer Inkonsistenzen in Zusammenhang gebracht (Schmitz & Straub 2016:34ff).

Um künftig eine bessere Qualität und maximale Verständlichkeit des Zieltextes sicherstellen zu können, muss also auf Erstellerseite eine strukturierte Terminologiarbeit sowie auf Übersetzerseite die Einarbeitung in die fachbereichsspezifische Terminologie ein fixer Bestandteil des Arbeitsablaufes werden⁴⁰. Denn die Einrichtung eines strukturierten Terminologiemanagements kann nicht nur zu einer Kosteneinsparung bei gleichzeitiger Abnahme von Rückfragen und, daraus resultierend, einer Senkung der Zeit, die Übersetzungen und eine anschließende Korrektur benötigen, führen, sie stellt auch ein Potenzial zur allgemeinen Qualitätsverbesserung dar (vgl. Schmitz & Straub 2016:36). Es können dabei verschiedene Ansätze verfolgt werden, wobei nachfolgende Vorschläge den Fokus auf eine präskriptive Terminologie-

⁴⁰ Terminologiemanagement bzw. die Auseinandersetzung mit Terminologie gehören „zum täglichen Handwerk des Übersetzers.“ Abhängig von Umfang und Komplexität kann die Terminologierecherche 15 bis 30 Prozent der Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Probleme verursachen neben schwer oder missverständlichen Benennungen, auf die man im Übersetzungsprozess vor allem bei fehlendem Kontext trifft (etwa wenn nur Textteile von größeren Texten übersetzt werden müssen), oft unnötige Varianten (Massion 2009:27).

arbeit legen und sich an die jeweiligen zeitlichen und finanziellen Ressourcen anpassen sowie nach Bedarf und Möglichkeit erweitern lassen.

Es werden verschiedene Wege der institutionsinternen Terminologiearbeit angesprochen und auch zwei Impulse für eine terminologische Zusammenarbeit auf institutionsübergreifender Ebene gegeben. Ein weiterer wichtiger Punkt, der angesprochen wird, ist die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Terminologieressource. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um fertig ausgearbeitete Konzepte, vielmehr sollen diese als Orientierungshilfe bzw. Impuls für Einstiegsmöglichkeiten in die systematische Terminologiearbeit, die aufgrund der Forschungsergebnisse für den untersuchten Bereich als geeignet erscheinen, dienen. Für die weiteren konkreten Schritte gibt es in der einschlägigen Fachliteratur zahlreiche Nachschlagemöglichkeiten mit systematischen „Handlungsanleitungen“. Dennoch ist es sinnvoll, sich bereits zu Beginn möglichst genau mit der Beantwortung einiger Fragen auseinanderzusetzen, da diese die Wahl der Methoden sowie die Form der Terminologiearbeit beeinflussen (vgl. Arntz et al. 2014:209f):

- Was soll bezüglich der Terminologie erreicht werden? (Zielsetzung)
- Für wen soll die Terminologie erarbeitet und aufbereitet werden? (Zielgruppe)
- Welche Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?
 - Personal (terminologisches, administratives und Fachpersonal)
 - Budget (laufend oder einmalig)
 - Daten (vorhandene Terminologien)
 - Dokumentationsmaterial (sachlich und sprachlich zuverlässig⁴¹)
 - ggf. Software (zur Terminologieextraktion und/oder -verwaltung)

⁴¹ Als entscheidende Faktoren sollte hier, neben der Vergleichbarkeit der Quellen, vor allem das Muttersprachenprinzip bzw. die Fachkompetenz in der Texterstellung sowie die Aktualität der hinzugezogenen Referenzen berücksichtigt werden (vgl. Arntz et al. 2014:213).

6.1 Institutionsinterne Terminologiearbeit

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit internen Möglichkeiten der systematischen Terminologieerarbeitung, -verwaltung und -verwendung. Wie bereits erwähnt, hängt die Qualität einer Übersetzung zum Teil sehr stark von der Qualität des Ausgangstextes ab, so auch im Hinblick auf eine einheitliche Terminologieverwendung (vgl. unter anderem auch Stolze 1999a:231, 246). Bei den vorliegenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass die terminologische Variation in den Gesetzesübersetzungen häufig aus einer schon inkonsistenten Terminologieverwendung in den Ausgangstexten herrührt. Ein weiterer wichtiger Grund sind sicherlich die durch Novellen und Überarbeitungen notwendigen Anpassungen bzw. Erweiterungen der Übersetzungen, die nicht immer durch die gleiche bzw., bei längeren Texten, nicht nur durch eine Person erfolgt oder erfolgen kann und oftmals aus Zeitgründen nicht das Textganze berücksichtigt. Durch eine isolierte Betrachtung nur der neuen Textstellen führt dies unwillkürlich zu einer Zunahme der zielsprachlichen Benennungen für einen Begriff. Es ist daher für die Qualitätssicherung der Texte und deren Übersetzungen unabdinglich, die eigene Terminologie zu planen und zu verwalten und schon bei Erstellung der Ausgangstexte auf eine konsistente Verwendung zu achten. Die Dynamik der Rechtssprache, die mit dem sich immer weiter entwickelnden Hochschulsystem einhergeht, macht es außerdem notwendig, diese in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gestaltung und das Ausmaß der durchgeführten Terminologiearbeit hängt von den individuellen Gegebenheiten bzw. den vorhandenen Ressourcen ab. In jedem Fall sollten aber festgelegte Regelungen und Spezifikationen zur Terminologieverwendung sowie auch, sofern vorhanden, bevorzugte Übersetzungsvarianten immer an alle Personen, die in den Erstellungs- und Übersetzungsprozess von Texten involviert sind, kommuniziert und deren Einhaltung forciert werden. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt, wie eine einheitliche Terminologieverwendung sichergestellt werden kann.

6.1.1 Einsprachige Glossare

Eine einfache und ressourcensparende Möglichkeit für den Einstieg in eine systematische Terminologearbeit bietet die Erstellung von Glossaren. Hierbei handelt es sich um Fachwortlisten⁴², die in einer Sprache die wichtigsten Fachtermini eines Fachbereichs zusammenfassen und deren Bedeutung durch eine Definition eindeutig festlegen. In den Bereichen, wo ein fachspezifisches Wörterbuch fehlt, sind Glossare ein einfaches Mittel, Nutzern mit unterschiedlichen Wissensniveaus eine rasche Einarbeitungsmöglichkeit in das Fachgebiet zu ermöglichen und zudem ein wichtiges Instrument für die Differenzierung von Begriffen, die dabei helfen, Synonyme zu identifizieren bzw. konkrete Unterschiede zwischen ähnlichen Begrifflichkeiten zu erläutern. Sie bilden somit die Basis für eine klare, eindeutige und einheitliche Terminologieverwendung in einem Fachbereich.

Die Entscheidung, welche Termini in ein Glossar aufgenommen werden sollen, fällt nicht immer leicht. Wichtig ist es jedenfalls, im Vorhinein eine fachliche Abgrenzung festzulegen, sodass keine zu allgemeinen Begriffe gewählt und dennoch die gebräuchlichsten und relevantesten Fachtermini festgehalten werden. Zusatzinformationen, wie eben Definitionen, aber auch die Einbettung in einen Kontext – dies ist vor allem für den Übersetzungsprozess von besonderem Wert – fördern ein umfangreiches Verständnis. Wichtig ist hierbei jeweils die Angabe von Quellen, die nicht nur eine größere Nachvollziehbarkeit gewährleisten, sondern auch Aufschluss über die Fachlichkeit, Seriösität bzw. Aktualität der Information geben.

Gerade für den Anfang ist es ratsam, mit einigen wenigen Begriffen zu einem präzise eingegrenzten Fachgebiet zu beginnen und bei Bedarf schrittweise darauf aufzubauen. Doch auch dann sollte man bei dieser Form der Terminologieverwaltung nicht zu sehr ausufern, da diese aufgrund der beschränkten Möglichkeit der Durchsuchung ab einer gewissen Größe zu unübersichtlich und für einen effizienten Gebrauch ungeeignet wird.

⁴² Die Erstellung von Fachwortlisten ist eine Vorstufe systematischer Terminologearbeit, die dann in einer onomasiologisch orientierten Terminologearbeit nach Begriffen geordnet und diese in Beziehung zu etwaigen Synonymen etc. gebracht werden können.

6.1.2 Zweisprachige Terminologielisten

Für die mehrsprachige Kommunikation und als Basis für den Übersetzungsprozess bieten zweisprachige Terminologievorgaben durch die Gegenüberstellung der zu verwendenden Termini in den jeweiligen Sprachen (in unserem Fall Deutsch und Englisch) eine wichtige Orientierung.⁴³ Im Idealfall basiert eine solche Gegenüberstellung auf detaillierten Glossaren, wie sie vorhin beschrieben wurden, die in den jeweiligen Sprachen, in denen die Texte einer Institution zur Verfügung gestellt werden, erstellt bzw. miteinander verglichen und so zu einer hilfreichen Ressource für Übersetzer zusammengeführt werden. Zweisprachige Terminologielisten bzw. Glossare bieten zudem die Möglichkeit, eine bevorzugte Terminologieverwendung für Nutzer in beiden Sprachen vorzugeben und erleichtern so eine konsistente Terminologieverwendung. Je detaillierter die angegebenen Informationen zu den jeweiligen Begriffen sind, desto vielfältiger sind sie einsetzbar, wobei diese Form der Verwaltung in Listenform ab einem größeren Umfang nicht mehr empfehlenswert ist. Hält man sich zudem bei der Erstellung an bestimmte Vorgaben, so lassen sich solche Tabellen mitunter auch in Redaktions- bzw. Übersetzungsprogramme einbinden.

6.1.3 Redaktionsleitfäden, Styleguides und Redaktionssystem

In vielen Bereichen werden Redaktionsleitfäden verwendet, um schon bei der Erstellung von Texten eine gewisse Konsistenz und Einheitlichkeit sicherzustellen und dadurch auch zu einer Übersetzungsgerechtigkeit der Texte beizutragen. Als Hilfsmittel der Standardisierung von Kommunikation geht ein solcher Leitfaden, der auch oft Styleguide genannt wird, über rein terminologische Vorgaben und die Festlegung von „bevorzugten“ oder „verbotenen“

⁴³ Diese Form der Terminologearbeit hat in der AQ Austria sowie an der FH Campus Wien in ihrer einfachsten Form bereits Eingang gefunden. Auch im BMBWF liegt mit dem Hochschulwörterbuch für die Sprachrichtungen Deutsch ↔ Englisch, Deutsch ↔ Spanisch, Deutsch ↔ Französisch sowie Deutsch ↔ Italienisch eine zweisprachige Terminologieressource vor, die zwar teilweise sogar Definitionen enthält, jedoch schon veraltet ist und daher viele neuere Termini nicht mehr beinhaltet.

nen“ Termini hinaus und beinhaltet zudem eine Definition von bevorzugten Schreibmustern für die jeweilige Sprache. Sinnvollerweise ist dies eine Vorgabe, an die sich alle, die Texte verfassen müssen, halten sollen.

Die Inhalte reichen von bestimmten Rechtschreibregeln und Regelungen zur Silbentrennung, Groß- und Kleinschreibung, Zeichensetzung, Bestimmungen zur Zitierung und Nennung von Literaturstellen, Festlegungen zur Schreibweise von Eigennamen und Zahlen sowie zur Verwendung von Datumsformaten, Titeln, Abkürzungen, Symbolen oder Formeln über die Vorschreibung einer bestimmten Genderform, bis hin zu formalen Regelungen für Aufzählungen oder Listen sowie Hervorhebungen im Text. So lassen sich neben Benennungsvarianten – als Beispiel seien etwa Institutions- oder Gesetzesnamen sowie die Bezeichnung für einzelne Studienprogramme genannt (vgl. AM 24) –, vor allem Varianten auf (ortho)graphischer Ebene, verhindern. Hier seien nochmals etwa Zahlenformate oder Paragraphenbezeichnungen sowie die Schreibung mancher Wörter mit bzw. ohne Bindestrich, wie sie bereits in der Auswertung in Kapitel 4.3 beschrieben wurden, wiederholt.

Diese Richtlinien und Regelungen können als Dokument zur Verfügung gestellt oder mittels eines Redaktionssystems, das die Einhaltung der Vorgaben während des Schreibprozesses automatisch überprüft, in den Arbeitsprozess integriert werden (vgl. auch Göpferich 2011:516ff).

6.1.4 Umfassende Terminologiedatenbank

Wozu früher Zettelkästen erstellt wurden, werden heute Terminologieverwaltungs- bzw. Terminologiemanagementsysteme verwendet. Speziell konzipierte Softwarelösungen ermöglichen auf effiziente und intuitive Weise die Verwaltung terminologischer Datenbestände und deren Aufbereitung und Abrufung durch verschiedenste Nutzergruppen, darunter auch Übersetzer (vgl. Arntz et al. 2014:229). So lassen sie sich im Idealfall auf die jeweiligen Benutzeranforderungen hinsichtlich der Attribute, Datenkategorien, Differenzierungsgrade der Begriffe, Metadaten oder Suchfilter anpassen (vgl. D.O.G. Dokumentation ohne Grenzen GmbH 2015:2). Im Laufe der Zeit entstehen auf diese Weise umfassende Datenbanken, die umfangreiche Informationen

zu Termini, auch zu deren bevorzugten und verbotenen Verwendung, sowie Angaben von Quellen, Kontexten, Definitionen, und, falls gewünscht, auch grammatikalische oder weitere Informationen enthält.

Durch die Möglichkeit der Vergabe von Rechten (administrativer Zugriff, Schreib- und Leserechte), ist eine auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Institution angepasste Verwendung möglich, und es kann bei entsprechender Server- oder Cloudbasierung auch ein externer Zugriff gewährt werden. Davon macht etwa die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien Gebrauch, deren UniVieTerm-Datenbank als bindende Terminologieressource gilt und die auch universitätsweit für alle Mitarbeitenden der Universität Wien als standortunabhängiges Nachschlagewerk zur Verfügung steht (vgl. BH 11, 13 und 27). Viele Programme bieten zudem die Möglichkeit, Wortlisten oder Glossare auszugeben, die als Dokument abgespeichert und sogar ausgedruckt werden können und so auch für eine Nutzung durch Externe brauchbar gemacht werden. Doch auch die Daten aus der Terminologiedatenbank selbst sind durch das mittlerweile sehr weit entwickelte TBX-Format zwischen einzelnen, auch von verschiedenen Software-Herstellern bzw. Entwicklern erstellten, Programmen austauschbar.

Im Vergleich zu Glossaren, die in einem Schreib- oder Tabellenformat erstellt wurden, lassen sich Änderungen in einer Terminologiedatenbank, gerade wenn Einträge von mehreren Personen bearbeitet werden, besser nachvollziehen. Auch hier muss man jedoch darauf achten, dass das Volumen die Nutzungsbedürfnisse nicht übersteigt, da natürlich der Aufwand für das Aktualhalten mit dem Umfang der Datenbank mitwächst.

6.1.5 Interne Sprachdienstleistungsabteilung

Eine Entscheidung, die sicherlich mit größerer Vorlaufzeit getroffen werden muss und einer intensiveren Kosten-/Nutzenerwägung bedarf, ist die Einrichtung einer Übersetzungs- bzw. Terminologieabteilung vor Ort. Gerade für größere Institutionen, für die mehrsprachige Kommunikation zum „daily business“ gehört und deren Übersetzungsumfang dementsprechend groß ist, ist eine interne Anlaufstelle für Sprachdienstleistungen wie Lektoren

rat/Korrektorat sowie Übersetzungen aus Kosten-, Zeit- und Qualitätsgründen zumeist die beste Lösung. Bei häufigem bzw. umfangreichem Änderungsbedarf auf terminologischer Ebene kann es zudem ratsam sein, einen Terminologen zur Verfügung zu haben.

Interne Sprachdienstleistungsabteilungen haben den großen Vorteil, dass die Ansprechpersonen in sprachlichen und terminologischen Fragen im Haus schnell greifbar und Korrekturen bzw. kleinere Änderungen in Texten auch im Nachhinein einfacher umsetzbar sind. Dies trägt viel zur Textqualität bei und bietet zudem im Hinblick auf die zeitliche Ressourceneinteilung mehr Möglichkeiten. So ist es etwa möglich, in regelmäßigen oder bedarfsorientierten Terminologiesitzungen die beim Verfassen oder Übersetzen von Texten auftretenden terminologischen Fragen zu klären und dementsprechend Regeln festzulegen bzw. bei Bedarf zu adaptierten.

In dem Zusammenhang sei auch der Vorteil der Nutzung eines CAT-Tools⁴⁴ für Übersetzungen genannt, dessen Übersetzungsspeicher mit jedem Übersetzungsprojekt mitwächst. Eine solche Software, für die es mittlerweile ein großes Angebot gibt, vereinfacht, gerade bei Spezialisierung auf einen bestimmten Fachbereich sowie in der Arbeit mit Texten, in denen immer wiederkehrende Themen behandelt werden, den Übersetzungsprozess und ermöglicht durch die automatische Analyse und Anzeige bereits früher angefertigter Übersetzungen einen konsistenten Sprachstil. Bei wiederholt auftretenden Formulierungen, wie in Gesetzen und sich darauf beziehenden Texten oft der Fall, stellt dies ein wertvolles Werkzeug dar, mit dem sich auch der Zeitaufwand für eine Übersetzung stark minimieren lässt.

⁴⁴ Computer-aided translation; Solche Übersetzungsprogramme segmentieren den zu übersetzenden Text meist Satz für Satz und speichern die vom Übersetzer eingegebenen Übersetzungen im sogenannten Translation Memory. Wenn im gleichen Text oder auch in einem späteren Übersetzungsauftrag eine gleiche oder ähnlich Formulierung auftritt, wird dies dem Übersetzer unter Angabe einer Prozentzahl (full match für eine 100-prozentige bzw. fuzzy match für darunterliegende Übereinstimmungen) angezeigt, und er kann die Übersetzung, sofern es für den jeweiligen Kontext passt, übernehmen bzw. anpassen.

Zudem ist es oft möglich, die verschiedenen Sprachtools miteinander zu verknüpfen, sodass etwa das Übersetzungsprogramm auf die Terminologiedatenbank zugreift und die bevorzugte Übersetzungsvariante für einzelne Begriffe anzeigt. Die Translation Memories lassen sich auch exportieren und können so gegebenenfalls an externe Übersetzer weitergegeben werden. Wichtig ist es, alle nachträglichen Änderungen immer auch in die jeweiligen Ressourcen einzuspeisen. Dies gilt vor allem für Änderungen auf der terminologischen Ebene.

6.2 Organisationsübergreifende Terminologearbeit

Auf den vorhergehenden Seiten wurden Möglichkeiten der institutionsinternen Terminologearbeit vorgestellt. Im Folgenden sollen zudem zwei Möglichkeiten der übergreifenden Zusammenarbeit erwähnt werden, die auch für die eigene Terminologie bereichernd sein und außerdem zu einer umfassenderen terminologischen Einheitlichkeit beitragen kann.

6.2.1 Zusammenarbeit und Koordination

Oftmals gibt es für ein terminologisches Problem keine interne Lösung oder es fehlt die notwendige Expertise; dann wird bei facheinschlägigen Experten Rat gesucht. Ein Austausch mit anderen Organisationen sowie die Besprechung und Klärung von terminologischen Unklarheiten bzw. Differenzen findet in manchen Bereichen ohnehin punktuell schon statt. So gibt es beispielsweise zwischen dem BMBWF und der AQ Austria jährliche Meetings, in denen auch terminologische Themen behandelt werden (vgl. AK 15). Auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Übersetzungen bedarf es immer wieder solcher Besprechungen, so etwa im Prozess der Übersetzung des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes ins Englische, wo eine begriffliche Klärung im Hinblick auf die verschiedenen Organe in der Studierendenvertretung notwendig war. Eine solche Zusammenarbeit mit relevanten Partnern kann bei terminologischen Schwierigkeiten besonders hilfreich sein und deckt vielleicht sogar weitreichendere Unstimmigkeiten in dem Bereich auf⁴⁵. Aber auch die Abstimmung von Entscheidungen bezüglich der Verwendung spezifischer Termini bzw. eine eingehende Diskussion zur Klärung der genauen Bedeutung auf einer organisations- bzw. institutionsübergreifenden Basis, etwa im Rahmen eines Round Tables, kann zu einer transparenteren Terminologie über die eigenen Grenzen hinweg beitragen und sollte daher gefördert werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft dazu wurde im Rahmen der Interviews mehrfach bekundet (vgl. etwa IWK 15ff, AK 15, BH 31ff).

⁴⁵ Im Interview mit Wadsack-Köchel (Antwort 13) wurde etwa die internationale Diskussion von terminologischen Unstimmigkeiten im Bereich von Anerkennungsbegrifflichkeiten angesprochen, die zur Ausarbeitung detaillierter Begriffsbestimmungen führte.

6.2.2 Wikibasierte Terminologieverwaltung

Wenngleich ein persönlicher Kontakt in vielen Angelegenheiten einer online-Zusammenarbeit vorzuziehen ist, bietet das Konzept des wikibasierten Terminologiemanagements eine interessante Möglichkeit der webbasierten Zusammenarbeit, wo die Nutzer ortsunabhängig Einträge hinzufügen, ergänzen und adaptieren können und es sogar eine Kommentarfunktion gibt, die eine Diskussion bzw. einen Austausch ermöglicht. So wie bei „konventionellen“ Terminologieverwaltungstools werden auch hier Änderungen aufgezeichnet und lassen sich somit nachverfolgen, was eine gewisse Qualitätssicherung möglich macht.

Wenn auch ein Terminologie-Wiki nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Terminologieverwaltung mittels eines einschlägigen Tools bieten kann, so ist es doch eine attraktive Einstiegsmöglichkeit, die weder der Installation eines Programms bedarf noch Anschaffungskosten verursacht und die auf einfache Art und Weise eine zeitlich flexible Zusammenarbeit in der Erweiterung und Bearbeitung dieser vielseitigen terminologischen Ressource sowie einen terminunabhängigen Austausch darüber ermöglicht. Auch hier ist es jedoch sinnvoll, im Vorhinein einheitliche Eintragsmerkmale und eine gewisse Struktur festzulegen, die von allen Beitragenden möglichst eingehalten werden. Die Belegung der Ausführungen durch Quellenangaben sollte wie bei den vorher genannten Terminologieressourcen und anderen seriösen Nachschlagemöglichkeiten fixer Bestandteil eines jeden Eintrages sein.

Auch die Gestaltung bzw. das Ausmaß lässt sich individuell bestimmen und nachträglich problemlos erweitern – so können Einträge beliebig ergänzt, bearbeitet bzw. erweitert und auch in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Möglichkeit der Verlinkung zwischen den einzelnen Einträgen lassen sich zudem bis zu einem gewissen Grad auch Begriffsbeziehungen darstellen bzw. Variationen thematisieren.

Ein besonderer Vorteil eines Wikis ist es, dass durch die freie Eintragsstruktur bei einzelnen Begriffen auch mehr in die Tiefe gegangen werden kann, wodurch sich bei regelmäßiger Wartung und Erweiterung im Laufe der Zeit neben einer reinen Terminologiequelle auch eine detaillierte Darstellung

des Hochschulrechts und dessen Terminologie entwickeln kann, was auch für externe fachlich interessierte „Surfer“ eine wertvolle Informationsressource darstellt. Schließlich trägt eine öffentliche Präsentation der Terminologie zu einer transparenteren Terminologieverwendung bei, da so zum Beispiel etwaige Nuancen in der Bedeutung von Benennungen, die auf den ersten Blick als Synonym wahrgenommen werden, auch für fachfremde Leser nachvollziehbar und vor allem recherchierbar gemacht werden. Im abschließenden Impuls wird genau dieser Aspekt der öffentlichen Zurverfügungstellung angesprochen.

6.3 Zugänglichmachen der Terminologie

Beim letzten Impuls geht es weniger um die Möglichkeiten der Terminologiearbeit selbst, als um die Veröffentlichung bzw. die Sichtbarmachung nach außen. Terminologien, die als Glossare zur Verfügung gestellt werden⁴⁶, bieten eine wertvolle Referenz für Übersetzer und Leser, die sich in den Fachbereich einarbeiten oder ein besseres Verständnis der Materie erlangen möchten. Viele Hochschulen und Institutionen stellen auf ihrer Webseite⁴⁷ eigene Glossare zur Verfügung, die durch die Definition wesentlicher Begriffe das Verständnis des Seiteninhalts unterstützen sollen.

Doch auch Beschlüsse und Entscheidungen bezüglich der Verwendung oder insbesondere auch der Bedeutung(sänderung) von Termini, die nicht nur intern relevant sind, sollten nach Möglichkeit nach außen kommuniziert werden. Dies ist etwa durch die Öffentlichmachung auf der eigenen Webseite oder durch einen einschlägigen Newsletter, für den man sich anmelden kann, möglich. Sogenannte RSS-Dienste, die ihre Abonnenten mittels automatisch generierten Schlagzeilen mit einer Kurzbeschreibung über neue Aktivitäten und Inhalte auf Webseiten informieren, werden von vielen Webcontent-Management-Systemen unterstützt und sind eine weitere Möglichkeit der Bekanntmachung von „terminologischer Aktivität“, sofern man diese auf der Webseite publiziert.

⁴⁶ Viele, auch umfangreichere, Programme zur Terminologieverwaltung bieten die Möglichkeit, Glossare oder Terminologielisten zu exportieren.

⁴⁷ Die Donau-Universität Krems etwa bietet ihren Lesern ein Glossar auf Englisch und Deutsch, das wichtige Begriffe aus dem Bereich Studium und Anerkennung beschreibt.

7 Blick auf die Translationskultur im Hochschulbereich

Während Übersetzer und Übersetzungsdienstleister in so einem stark internationalisierten Bereich wie dem Hochschulbereich eine sehr wichtige Rolle spielen, sind sie auch hier – wie in vielen Bereichen der Translation – bis heute oftmals kaum sichtbar. So findet man etwa bei Gesetzesübersetzungen in der Regel keine Angabe dazu, von wem sie übersetzt wurden. Auch wird ihre Arbeit nicht immer in dem Maße geschätzt bzw. honoriert, wie es – insbesondere angesichts der Verantwortung, die gerade im Bereich der Rechtsübersetzung mit der Übersetzertätigkeit⁴⁸ einhergeht – angemessen wäre.

Übersetzung zielt darauf ab, die Kommunikation zwischen Sprechern verschiedener Sprachen, sowie zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturen und Systemen zu vereinfachen. Die Zurverfügungstellung mehrsprachiger Inhalte ermöglicht es nicht nur, dass auch Menschen außerhalb des eigenen Sprachraums erreicht werden können, sondern trägt auch zu einer Erhöhung der Transparenz, Offenheit und Legitimität der Inhalte bei. Eine mehrsprachige Terminologiearbeit unterstützt diese Arbeit insbesondere im Bereich der Fachübersetzungen, wo nicht nur ein Verständnis des Ausgangstextes, sondern auch ein gefestigtes Wissen des Fachbereiches und insbesondere die Kenntnis der Fachbegriffe in der Ausgangs- und Zielsprache unerlässlich sind (vgl. Cabré Castellví 1999:47). Dennoch wird der Umfang an Aufgaben und Skills, die die Übersetzung eines Textes erfordert, vielfach unterschätzt und die Beauftragung einer Übersetzung bei einem professionellen Übersetzer im besten Fall als „notwendiges Übel“ gesehen (vgl. Lönnroth 2009:33ff). In einer so weit verbreitet gesprochenen und verstandenen Sprache wie dem Englischen herrscht mancherorts vielleicht sogar noch die „Einstellung, daß“ [sic!] „Übersetzung nichts anderes sei als eine reine Umkodierung von einer Sprache in die andere und daß“ [sic!] „dazu Sprachkompetenz allein völlig

⁴⁸ In den Medien wird dies zwar eher in Zusammenhang mit Dolmetschtätigkeiten immer wieder thematisiert, das Gleiche gilt jedoch in vielen Institutionen für die Beauftragung von Übersetzungen.

ausreiche.“, was das Berufsbild des ausgebildeten Übersetzers überhaupt in Frage stellt (vgl. Sandrini 1993:55). Dass die Realität viel komplexer ist, zeigen auch schon die terminologischen Untersuchungen, die im vorhergehenden Teil der Arbeit beschrieben wurden, und wird auch in den nachfolgenden Ausführungen verdeutlicht werden. Mit der Beschreibung von Translationskulturen, die in ihrem Konstruktionsprozess auch von den verschiedenen Akteuren und deren Agenten mitgestaltet werden, wollte Prunč (2007:331) die Möglichkeit schaffen, Handlungsanleitungen für die Translatoren abzuleiten. Im Folgenden soll nun, nach einer kurzen Klärung des Begriffs der Translationskultur nach Prunč, versucht werden, auf Basis der aus den Expertengesprächen sowie aus eigener Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse, die Translationskultur im Bereich der Rechtsübersetzung im österreichischen Hochschulbereich zu beschreiben.

Um einen vollständigeren Einblick in diesen Bereich zu gewähren, wird die Beschreibung auch eine kurze Einführung in relevante theoretische Aspekte beinhalten. Dazu zählen neben grundlegenden Ausführungen zur Fach- und Rechtsübersetzung, insbesondere im Hinblick auf die Problematik, die sich aus deren Charakteristik für die Arbeit in dem Bereich ergibt, auch das für die vorliegende Dissertation zentrale Thema der Terminologearbeit im Übersetzungsprozess sowie daraus resultierende Anforderungen an Übersetzer. Aufgrund der praktischen Orientierung der vorliegenden Arbeit, wie aus den terminologischen Untersuchungen und darauf basierenden konkreten Handlungsvorschlägen in Kapitel 4 und Kapitel 6 hervorgeht und auch in der abschließenden *Conclusio* noch einmal zum Ausdruck gebracht wird, soll hierbei nicht zu sehr in die Tiefe gegangen, sondern lediglich auf die für das umfassende Verständnis der Arbeit wichtigsten Informationen hingewiesen werden. Wenngleich bei der folgenden Dokumentation eine größtmögliche Objektivität angestrebt wird, muss berücksichtigt werden, dass diese zu einem großen Teil auf subjektiven Wahrnehmungen und Darlegungen basiert und daher für einen anderen Bereich nicht gleichermaßen gelten muss.

7.1 Was ist Translationskultur?

Prunč (2008:24f) definiert Translationskultur wie folgt als:

„historisch gewachsene[s], sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde[s], selbstreferentielle[s] und selbstregulierende[s] Subsystem einer Kultur“ [...], „das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht, und das aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen und Wertvorstellungen sowie den habitualisierten Verhaltensmustern aller in dieser Kultur aktuell oder potenziell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartnern besteht“. [Sie] „spiegelt zum jeweils aktuellen Zeitpunkt und im jeweils gegebenen Interaktionsraum den gesellschaftlichen Konsens und Dissens über unzulässige, zulässige, empfohlene und obligatorische Formen der Translation wider.“

So können auch vorliegende Ausführungen nur als Beschreibung und Beobachtung von zum „aktuellen Zeitpunkt“, nämlich dem Zeitraum der wissenschaftlichen Untersuchungen dieser Dissertation, durch die Interviews beschriebenen und aus eigenen Erfahrungen feststellbaren Interaktionen verstanden werden. Durch den qualitativen Fokus der Arbeit wurde hier auf umfangreichere quantitative Untersuchungen verzichtet, daher handelt es sich bei den Beschreibungen um einen sehr eng gefassten Bereich, in dem Hochschulrechtsübersetzung stattfindet. Bei den Beschreibungen wird von den Informationen, die zu den unten genannten Handlungspartnern vorliegen, ausgegangen. Zwar können diese möglicherweise auch auf andere Translationsprozesse außerhalb des durch diese Arbeit begrenzten Untersuchungsfeldes umgelegt werden, jedoch kann nicht notwendigerweise davon ausgegangen werden.

7.2 Wie sieht die Translationskultur im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung aus?

Die nachfolgende Beschreibung orientiert sich bezüglich des Aufbaus und der Fragestellungen an Pöchhacker's Beschreibung der Translationskultur im Krankenhaus (2001:339f). Sie basiert auf den wissenschaftlichen, qualitativen Untersuchungen für dieses Dissertationsprojekt, insbesondere auf den Interviewergebnissen, und wird auch von persönlichen Erfahrungen beeinflusst sein. Es handelt sich im konkreten Fall um die Beschreibung der Übersetzungskultur als Teil der Translationskultur im Rahmen des translationskulturellen Subsystems mit Perspektive auf das institutionelle Subsystem der österreichischen hochschulrechtlichen Kultur. Die folgenden Fragestellungen sollen als Leitfaden für die Charakterisierung der Übersetzungskultur im Hochschulrecht dienen:

- Wie sehen die Interaktionen (zwischen welchen Handlungsbeteiligten und mit welchen Sprachen) der Übersetzer im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung aus?
- Wer sind die Übersetzer und wie agieren sie?
- Welche Erwartungshaltungen bestehen bezüglich ihrer Kompetenz und ihres Aufgabenprofils?

Unter Berücksichtigung des Fokus des gesamten Dissertationsprojektes auf die Möglichkeiten und Grenzen der Terminologearbeit in diesem Bereich, wird auch in der Darstellung der Translationskultur ein Schwerpunkt auf der Terminologie und ihrer systematischen Aufbereitung und Verwaltung im Rahmen des Übersetzungsprozesses liegen.

7.2.1 Handlungsbeteiligte im Übersetzungsprozess

In jeden Übersetzungsprozess sind verschiedene Akteure involviert, die unterschiedliche Rollen spielen. Im Allgemeinen geht man von zumindest vier Rollen aus, die hier beschrieben werden: Das sind die Autoren der Ausgangssprachlichen Texte, die Auftraggeber, die sich um die Auftragsabwicklung

kümmern, die Übersetzer, die den Ausgangstext in die gewünschte Zielsprache übersetzen, wo er schließlich von den Lesern, also von den jeweiligen Adressaten, rezipiert wird. In vielen Fällen kommen auch andere Handelsbeteiligte dazu, die auf Aufgaben wie Korrektorat/Lektorat, eine systematische Terminologiearbeit oder die Projektleitung spezialisiert sind; auf diese wird jedoch nur am Rande eingegangen werden.

Manche Handlungspartner haben vielleicht mehrere Rollen inne: So handelt es sich beim Auftraggeber manchesmal auch gleichzeitig um den Autor, oder es werden Übersetzung und Projektleitung von einer Person übernommen. Im Folgenden sollen die Handlungsbeteiligten im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung vorgestellt und ihre Aufgaben kurz erläutert werden.

7.2.1.1 Autorinnen und Autoren

Bei den Gesetzestexten im österreichischen Hochschulbereich, im Konkreten etwa den großen Gesetzen wie dem UG 2002 oder dem HS-QSG 2011 und ihren Novellen, sind es vorwiegend ausgebildete Fachkräfte aus dem Bereich der Legistik und des Rechts, die an der Texterstellung beteiligt sind. Diese kommen aus den Rechtsabteilungen der jeweils zuständigen Ministerien, wobei auch andere Abteilungen Vorarbeiten leisten. Involviert sind auch höhere Instanzen, wie der Nationalrat oder der Ministerrat (vgl. IWK 2, HK 2). Bei Gesetzesentwürfen erhalten Experten des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit zur Stellungnahme; auch in Novellen werden die jeweils betroffenen Hochschulinstitutionen in beratender Funktion in den Überarbeitungsprozess involviert – für das FHStG 1993 also etwa die Fachhochschulen (vgl. AM 3, WH 20). Im Bereich der Hochschulqualitätssicherung werden die Verordnungen meist im Rahmen von Arbeitsgruppen von Mitarbeitern und Boardmitgliedern, also in Zusammenarbeit sowohl von Experten aus dem Hochschulsektor, die über eine wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen, und Vertretern der Studierenden sowie Vertretern aus der Berufspraxis⁴⁹ erstellt (vgl. AK 2).

⁴⁹ Für nähere Informationen zu den Organen und deren Zusammensetzung vgl. die Homepage der AQ Austria.

7.2.1.2 Auftraggeberinnen und Auftraggeber

Unter Auftraggeber kann sowohl die auftraggebende Institution, also etwa das BMBWF oder die AQ Austria, verstanden werden, als auch die jeweilige Person, die konkret für den Prozess der Beauftragung von Übersetzungen sowie die Auftragsabwicklung zuständig ist und in diesem Rahmen als Ansprechperson für den Übersetzer gilt. Wo in den folgenden Ausführungen eine Unterscheidung notwendig ist, wird dies entsprechend deutlich gemacht.

Zu den Aufgaben der Auftraggeber zählt zunächst die Klärung des Übersetzungsbedarfs, also die Entscheidung, welche Texte in welcher Fremdsprache benötigt werden. Im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung, die hier dargestellt werden soll, liegt die diesbezügliche Entscheidungsgewalt meist auf einer höheren Ebene als die dann für die Abwicklung zuständige Person. Im BMBWF wird die Entscheidung auf Sektionsebene gefällt, wobei festgelegt wurde, dass jedenfalls die Hauptgesetze auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen müssen. Über das Bundeskanzleramt werden diese auch in den „Austrian Laws“ im Rechtsinformationssystem des Bundes für alle online abrufbar gemacht, mit dem Hinweis, dass es sich nicht um den authentischen Rechtstext, sondern um eine Übersetzung handelt (vgl. HK 3, HK 15). Übersetzt werden zudem die vom Ministerium erstellten Empfehlungen zur Anerkennung. In der AQ Austria werden jene Texte übersetzt, die für Qualitätssicherungsverfahren in englischer Sprache gebraucht werden, oder wo für die Kommunikation auf internationaler Ebene, mit Hochschulen oder Gutachtern, englische Unterlagen notwendig sind. Nachdem die AQ Austria auch international tätig ist, werden grundlegende Dokumente, bei denen im Deutschen eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht gilt, auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt (vgl. AK 3f). Eine strukturierte Arbeitsplanung ermöglicht es, dass hier schon früh feststeht, wann der Beschluss einer neuen Verordnung im Jahresverlauf ansteht und welche Texte in der englischen Sprache benötigt werden. So kann auch der Übersetzungsprozess gut geplant und dem Übersetzer eine gewisse Vorlaufzeit gegeben werden (vgl. AK 6).

In einem zweiten Schritt gilt es, den Übersetzungsumfang festzulegen, das heißt zu entscheiden, ob ein Dokument als Ganzes oder in Tranchen übersetzt

werden soll. Gerade aufgrund der häufigen Novellierungen und des großen Änderungsbedarfs im Bereich des Hochschulrechts und der Hochschulqualitätssicherung kann es in diesem Zusammenhang auch sinnvoll sein, vorab intern zu klären, ob der ganze Text neu übersetzt werden muss oder ob es auf Basis der schon vorhandenen Übersetzungen möglich ist, den Übersetzungsaufwand einzuschränken. Im Fall, dass aus früheren Übersetzungen Teile übernommen werden können, muss das zu übersetzende Dokument diesbezüglich bearbeitet und neue Textstellen kenntlich gemacht werden. Um dem Übersetzer eine gewisse Orientierung zu ermöglichen und die Einheitlichkeit, nicht nur der Terminologie, sondern auch des Stils sicherzustellen, werden zu diesem Zweck in der Regel die bereits vorhandenen Texte als Referenztexte zur Verfügung gestellt (vgl. dazu HK 5 und 9 sowie AK 5 und 21).

Nach der Textaufbereitung erfolgt die Angebotseinholung und Beauftragung der Übersetzung. Im BMBWF bedarf es dazu einer vorherigen hausinternen Genehmigung. Ab einer gewissen Betragsgrenze muss die Übersetzung öffentlich ausgeschrieben werden (vgl. HK 5). Während des Übersetzungsprozesses selbst stehen die Auftraggeber für Rückfragen zur Verfügung, die gegebenenfalls an relevante Personen weitergeleitet werden.

Vor der offiziellen Abnahme⁵⁰ wird die Übersetzung nach Möglichkeit von Experten, zumindest stichprobenartig, Korrektur gelesen. Bei der AQ Austria wird explizit angestrebt, dass auch die Person, die den Grundtext verfasst hat, die Übersetzung noch einmal zur Kontrolle bekommt. Im BMBWF werden die Gesetzesübersetzungen im Anschluss noch an das Bundeskanzleramt weitergeleitet, das sich um die gegenübergestellte Layoutierung kümmert und so noch einmal kontrolliert, ob der Text vollständig und korrekt übersetzt wurde, bevor es ins RIS hochgeladen wird. Sind noch Änderungen gewünscht, werden diese an den Übersetzer kommuniziert, ansonsten ist der Auftrag dann mit der Einleitung der Honorarüberweisung abgeschlossen (vgl. auch HK 7 und AK 6).

⁵⁰ Wie formell dieser ganze Prozess der Beauftragung und Übersetzungsabnahme abläuft, hängt vom jeweiligen Auftraggeber ab. Während das BMBWF ein offizielles Auftrags- sowie Abnahmeschreiben aufsetzt und elektronisch verarbeitet, erfolgt dies bei der AQ Austria mittels informellem E-Mail-Verkehr.

An der FH Campus Wien werden die meisten Dokumente, die übersetzt werden müssen, vom hausinternen Language Centre übersetzt. Es handelt sich dabei vorwiegend um Vortrags- oder Präsentationsunterlagen für Kongresse. Gesetzlich bindende Texte, wie beispielsweise der Ausbildungsvertrag, werden von einer Juristin der Stabstelle Recht möglichst wortgetreu übersetzt. Externe Übersetzer werden lediglich für die Übersetzung des zweisprachig erscheinenden Jahresberichts beauftragt. Die Abwicklung läuft über die Unternehmenskommunikation (vgl. AM 9ff, 16).

Während die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien etwa 90 Prozent der Aufträge selbst übersetzt, werden dennoch ungefähr 40 bis 50 Prozent des Auftragsvolumens extern vergeben. Hier fungieren die Übersetzerinnen also auch als Auftraggeberinnen. Auch bei den extern vergebenen Übersetzungen erfolgt nach Fertigstellung eine Qualitätskontrolle, bei der die Einhaltung der terminologischen Vorgaben sowie des Styleguides überprüft und allgemein kontrolliert wird, ob der Zieltext den Qualitätsanforderungen entspricht (vgl. BH 8f).

7.2.1.3 Übersetzerinnen und Übersetzer

Für die Beschreibung der Übersetzer als Handelspartner in der Hochschulrechtsübersetzung muss vorausgeschickt werden, dass nur eine Übersetzerin aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien greifbar war und die Ausführungen daher auf ihren Statements im Interview sowie auf eigenen Erfahrungen basieren. Weitere Informationen aus den anderen Interviews sind nur als „Drittinformationen aus der Fremdperspektive“ anzusehen.

Auch muss erwähnt werden, dass in Österreich der Übersetzerberuf als freier Beruf gilt und nicht geschützt ist. Somit wird zu dessen Ausübung keine spezielle Ausbildung verlangt, und es muss daher zwischen professionellen Übersetzern, die über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen, und Laienübersetzern bzw. semiprofessionellen Übersetzern, die zwar meist über die relevanten Sprachkenntnisse – wenn auch oft nur in einem bedingten Maße –, in der Regel aber über keine angemessene Ausbildung verfügen, unterschieden werden. Dies wird im Kapitel 7.2.3.1 ab Seite 164 ausführlicher besprochen.

Im Hochschulbereich finden sich aus jeder „Kategorie“ Personen, die Übersetzungen erstellen – das heißt es gibt sowohl ausgebildete Übersetzer als auch solche, die durch langjährige Erfahrung und Fachwissen qualifiziert wurden. Im Bereich der Gesetzesübersetzung selbst werden Übersetzungsaufträge an externe Stellen ausgelagert, in anderen Bereichen der Hochschulrechtsübersetzung – etwa an der FH Campus Wien oder in der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien – werden Rechtstexte hausintern übersetzt.

So gibt es zwar an der FH Campus Wien keine Übersetzer mit facheinschlägiger Ausbildung, aber eine interne Sprachabteilung. Der Fokus in der Arbeit des sogenannten Language Centres liegt zwar auf Sprachschulungen und der Unterstützung der Lehrenden in der Erstellung englischer Texte, es werden jedoch auch Übersetzungen – etwa von Vorträgen oder Präsentationen für Kongresse – angefertigt. Für die Übersetzung rechtlich bindender Texte, etwa der Ausbildungsverträge, sind eine Juristin und eine administrative Kraft aus der Rechtsabteilung zuständig. Das Lektorat erfolgt durch Vize-Rektor Prof. Dr. Mettinger, der ausgebildeter Anglist ist. Einzig der Jahresbericht, der jedes Jahr zweisprachig auf Deutsch und Englisch veröffentlicht wird, wird an externe Übersetzer ausgelagert (vgl. AM 11ff).

In der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien werden eine facheinschlägige Ausbildung bzw. eine ausreichende Berufserfahrung vorausgesetzt. Hier werden auch Übersetzungspraktikantinnen und -praktikanten ausgebildet. Ein großer Wert wird dabei auf Feedback gegeben, da dieses viel zur Weiterentwicklung beiträgt (vgl. BH 4).

Wenngleich es zu den Kompetenzen eines Übersetzers zählt, sich rasch in ein bestimmtes Fachgebiet einzuarbeiten⁵¹ und die Übersetzertätigkeit daher sehr vielfältig und abwechslungsreich ist bzw. sein kann, so entwickelt sich im Laufe der Zeit in der Regel bei jedem eine gewisse Spezialisierung auf einen oder mehrere Fachbereich(e). Grundsätzlich erfolgt diese auf zwei Arten: einerseits durch ein einschlägiges Studium – hier wird man zunächst

⁵¹ Bei der Einarbeitung in einen Fachbereich können Vorgaben bezüglich der Terminologieverwendung und auch ein Styleguide Orientierung geben (vgl. BH 4).

vor die Wahl zwischen Literatur- und Fachübersetzung gestellt –, das die Grundlagen, die für eine professionelle Ausübung des Übersetzerberufs notwendig sind, vermittelt. Im Rahmen dessen ergibt sich oftmals, etwa durch das Thema der Abschlussarbeit, schon ein Fachgebiet, in das man sich später auch weiter vertieft. Andererseits sammelt man im Laufe der Zeit durch die Übersetzertätigkeit, egal ob in einem Angestelltenverhältnis – etwa in einem Übersetzungsbüro oder einer fachspezifischen Übersetzungsabteilung – oder in der Selbstständigkeit, Erfahrung in bestimmten Bereichen (vgl. auch BH 2f). Hier spielen naturgemäß auch die eigenen Interessen mit hinein.

Die Spezialisierung spielt auch im Bereich der Hochschulgesetzesübersetzung eine große Rolle und gehört sowohl für das BMBWF als auch für die AQ Austria bei der Übersetzerwahl zu den gewünschten Kriterien dazu. Dabei wird bevorzugterweise immer mit den gleichen Übersetzern zusammengearbeitet; im BMBWF etwa wird fürs Italienische schon seit Jahrzehnten die gleiche Übersetzerin herangezogen, in die aufgrund ihrer Spezialisierung und Erfahrung im Hochschulbereich mittlerweile großes Vertrauen gesetzt wird und die im Bereich der Terminologieverwendung und -gestaltung als Sachverständige angesehen wird und diese daher bis zu einem gewissen Grad mitbestimmen kann (vgl. IWK 14). Auch für die AQ Austria ist es wichtig, die Möglichkeit zu haben, gemeinsam mit den Übersetzern das Wording zu entwickeln, was es zudem erleichtert, einen einheitlichen Stil und eine einheitliche Terminologie einzuhalten (vgl. auch AM 15). Die Zusammenarbeit mit Agenturen und wechselnden Übersetzern bedeutet hingegen meist jedes Mal einen Neuanfang (vgl. AK 7).

Abgesehen von der Übersetzung selbst und – wie schon angedeutet – einem gewissen Ausmaß an Terminologearbeit, haben Übersetzer auch administrative Aufgaben zu erfüllen. Besonders selbstständige Übersetzer sind von Anfang an in die Auftragsabwicklung eingebunden; in einem Angestelltenverhältnis bzw. in einem Übersetzerbüro wird diese Aufgabe oft – jedoch nicht immer (vgl. BH 5) – von einem Projektleiter übernommen. Unter Auftragsabwicklung sind in der vorliegenden Arbeit Aufgaben wie Angebotserstellung, der in der Regel eine Machbarkeitsanalyse vorangeht, zu verstehen.

Hierfür müssen einander verschiedene Faktoren wie Umfang, Schwierigkeitsgrad und Liefertermin gegenübergestellt und abgewogen werden (vgl. BH 5). In der Regel liegt dafür der zu übersetzende Text bereits als Grundlage zur Verfügung. Nach Angebotsannahme gilt es zu klären, ob es Vorgaben vonseiten des Auftraggebers gibt – diese können terminologische Vorgaben, Glossare, Translation Memories, Referenztexte bzw. auch Stilvorgaben in der Form eines Styleguides sein. Es ist wichtig, dass dies bereits VOR Aufnahme der Übersetzungstätigkeit geklärt wird, da diesbezügliche nachträgliche Änderungen ein großes Fehlerpotenzial in Bezug auf die Einheitlichkeit des Textes in sich tragen. Je nach Fachgebiet – und der diesbezüglichen Erfahrung damit –, ist dann zuerst eine Einarbeitung in die jeweiligen Stilkonventionen und eine Terminologierecherche notwendig, wobei letztere sich durch den gesamten Übersetzungsprozess zieht. Oft ist es auch im Laufe der Übersetzungserstellung notwendig, Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten, etwa wenn es Verständnis- oder terminologische Fragen gibt, die oftmals nicht schon beim erstmaligen Querlesen des Textes, sondern erst beim Versuch einer Übersetzung auftreten (vgl. auch HK 5). Diese werden in der Regel nicht jede für sich gestellt, sondern – je nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber – zunächst gesammelt und in Tranchen bzw. am Abschluss des Auftrages weitergeleitet. Auch bemüht man sich, mit der Frage bereits eine Interpretation bzw. einen Übersetzungsvorschlag mitzuliefern.

Bevor die Übersetzung an den Auftraggeber übermittelt wird, erfolgt eine Revision – das ist ein Vergleich des ausgangssprachlichen Textes mit der erstellten Übersetzung, um sicherzugehen, dass nichts vergessen wurde und um Flüchtigkeitsfehler zu identifizieren. In der Regel wird dies durch eine dritte Person – meist ebenfalls ein qualifizierter Übersetzer – durchgeführt. Nach Ablieferung – in manchen Fällen aber auch bereits gemeinsam mit – der fertigen Übersetzung erfolgt die Rechnungslegung, die meist den Abschluss des Auftrages darstellt. Für den Übersetzer bleiben dann noch administrative Tätigkeiten, wozu etwa die Bereinigung der Translation Memories im Falle einer computergestützten Übersetzung, die Aktualisierung des Terminologiebestands sowie die Buchhaltung zählen.

7.2.1.4 Leserinnen und Leser

In den bisherigen Ausführungen wurde bereits angesprochen, dass die Entscheidung, welche Texte übersetzt werden sollen, von Institution zu Institution auf unterschiedlichen Ebenen erfolgt. Bei den Gesetzesübersetzungen ist noch hinzuzufügen, dass die Dringlichkeit, das heißt, ob ein Text früher oder später übersetzt wird, von der Öffentlichkeit, also von jenen, die die Texte lesen, vorgegeben wird (vgl. IWK 6). Gerade im Hochschulbereich, der von internationaler Zusammenarbeit und Durchlässigkeit geprägt ist, ist es wichtig, dass wesentliche Informationen, und dazu zählen die Gesetze als Grundlage des österreichischen Hochschulsystems, auch für interessierte Personen aus dem Ausland zumindest in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Im Hochschulbereich handelt es sich hierbei um eine sehr heterogene Gruppe⁵², zu der Laien wie auch Experten zählen.

An dieser Stelle muss zwischen zwei Arten von Zielgruppen unterschieden werden: zwischen jenen, die die Übersetzungen als Informationsquelle verwenden – dazu zählen etwa internationale Studierende oder Behörden bzw. Hochschulen aus dem Ausland –, und jenen, die sie als Referenz für englische Formulierungen und Terminologie in der Erstellung eigener Texte verwenden – hierzu gehören auch österreichische Behörden sowie alle, die zweisprachige Dokumente ausstellen müssen (vorwiegend Universitäten, aber auch etwa ÖH-Außenstellen, die Filialen österreichischer Privatuniversitäten betreuen) (vgl. IWK 6f, HK 4). Im Bereich der Hochschulqualitätssicherung kommen neben den ausländischen Hochschulen, die akkreditiert oder begutachtet werden, auch die Gutachter sowie andere Qualitätssicherungsagenturen aus dem Ausland als Zielgruppen dazu (AK 1).

Die Frage, an welche Zielgruppe sich ein Text richtet, oder, im Falle der Gesetzesübersetzungen, für wen sie angefertigt werden, ist eine wichtige Frage, die es bereits im Vorfeld der Erstellung zu klären gilt. Darauf basieren gewisse Entscheidungen im Übersetzungsprozess, die Formulierungen bzw. die Terminologiewahl beeinflussen können. Auf diese und weitere

⁵² Manche Texte richten sich an verschiedene Zielgruppen. Als konkretes Beispiel sei hier etwa die Satzung der Universität Wien genannt, die sich, je nach Stelle, sowohl an Studierende als auch an ihre Mitarbeiter richtet (vgl. BH 25).

Kommunikations- bzw. Interaktionsgründe soll auf den nächsten Seiten näher eingegangen werden.

7.2.2 Interaktionen im Rahmen der Übersetzungsarbeit

Eine der wesentlichen Voraussetzungen, um eine Übersetzung anfertigen zu können, ist die Sprach- und Sinnerfassung des Ausgangstextes. Insbesondere im Bereich des Rechtsübersetzens ist ein genaues Verständnis der Thematik von besonderer Wichtigkeit. Oft ist es nicht einfach, aus den Formulierungen die Intention des Gesetzgebers herauszulesen. Um eine korrekte Übertragung in die Zielsprache sicherzustellen, ist daher eine gewisse Kommunikation zwischen Übersetzern und Auftraggebern vor allem bei Auftreten von Unklarheiten, die oft erst im Übersetzungsprozess sichtbar werden, essenziell (vgl. IWK 4, HK 5).

Im Folgenden werden die Interaktionen zwischen den einzelnen Handlungsbeteiligten in den verschiedenen Phasen des Übersetzungsprozesses beschrieben, die vor der Beauftragung beginnt und oft über die Abgabe der Übersetzung hinausgeht. Wie dieser Kontakt aussieht – ob persönlich, telefonisch oder per Mail –, hängt einerseits von den zeitlichen Möglichkeiten sowie andererseits vom Umfang und der Komplexität der zu besprechenden Inhalte ab. Der Großteil der Kommunikation geschieht heutzutage digital, in der Regel per Mailverkehr. In manchen Fällen, insbesondere wenn es um kompliziertere Fragen geht, die einer ausführlichen Darlegung der Sachlage und der Fragestellung bedürfen, werden auch Besprechungen anberaunt.

7.2.2.1 Kontakt im Vorfeld der Beauftragung

Am Beginn eines Übersetzungsprojektes steht die Anfrage – die üblicherweise per Mail erfolgt –, bei der auf der Basis von Infos zu Textumfang (im Idealfall – und das ist im beschriebenen Fall auch die Regel – wird mit der Übersetzungsanfrage gemeinsam der Text mitgeschickt) und Fristen ein Angebot gestellt werden soll. In dem Zusammenhang werden die klassischen Fragen bezüglich Zielgruppe, zeitlichem Rahmen, etwaigen schon vorhandenen

Übersetzungen⁵³ oder Paralleltexten, die als Referenz bezüglich Terminologie oder Formulierungen hinzugezogen werden können, sowie weiteren Vorgaben geklärt (vgl. auch HK 9 und BH 5). In manchen Fällen, insbesondere wenn die Übersetzung von umfangreichen Texten erforderlich ist, geht dem Anfrageprozedere eine Kontaktaufnahme voran, im Rahmen derer der Übersetzer zur besseren Einteilung schon vorab über den vorläufigen Zeitplan bezüglich der anvisierten Termine für die Fertigstellung der Ausgangstexte und den Zeitrahmen der Übersetzung informiert wird (vgl. AK 6).

7.2.2.2 Kommunikation während des Übersetzungsprozesses

Das Ausmaß der Kommunikation im Zuge der Erstellung der Übersetzung hängt von mehreren Faktoren ab. Je nach Spezialisierung bzw. Erfahrung des Übersetzers in dem Fachbereich und abhängig von der sprachlichen Qualität des Ausgangstextes – unklare Formulierungen und terminologische Fragen gehören sicherlich zu den häufigsten Gründen für Rückfragen – kann die Kommunikation auf einige wenige Verständnisfragen oder Fragen bezüglich der gewünschten Formulierungsweise beschränkt oder auch ein intensiver Dialog zur Erörterung von Zusammenhängen und zur Klärung von Definitionen notwendig sein. In der Regel werden einige Fragen gesammelt, bevor sie in gebündelter Form an den Auftraggeber geschickt werden. Ob dies zwischendurch erfolgt oder am Ende gemeinsam mit einer ersten fertigen Übersetzungsversion, hängt einerseits von der Wichtigkeit der Probleme und Unklarheiten ab – also insbesondere davon, ob auch ohne Klärung ein Übersetzungsvorschlag gemacht werden kann – und andererseits von der Vereinbarung mit dem Auftraggeber, ob ein Kontakt auf laufender Basis oder etwa erst am Ende erfolgen soll (vgl. etwa AK 9, BH 6, HK 5). Üblicherweise

⁵³ Gerade in Rechtstexten wird immer wieder auf andere Quellen oder bestimmte Abschnitte im selben Text verwiesen oder diese Stellen zitiert. Dies ist wichtig, um Widersprüchlichkeiten zu verhindern, und hilft zudem, nicht nur einheitliche Regelungen, sondern vor allem eine idente Formulierung und somit Auslegungsbasis sicherzustellen. Dieses Spezifikum der Rechtssprache hilft, auch bei der Übersetzung dieser Texte einheitlich zu bleiben. Problematisch wird es allerdings, wenn die Stelle, auf die verwiesen wurde, später geändert wird (vgl. auch Mattila 2018:124f).

herrscht am Beginn einer Zusammenarbeit, etwa nach einem Wechsel, ein höherer Klärungsbedarf als in einem erfahrenen Zusammenwirken. Problematisch wird es, wenn keine Rückfragen seitens des Übersetzers kommen und erst beim Durchlesen der fertigen Übersetzung durch den Auftraggeber deutlich wird, dass der Ausgangstext nicht verstanden bzw. nicht korrekt wiedergegeben wurde; oft fehlt dann auch die Zeit, die problematischen Stellen durch den Übersetzer korrigieren zu lassen (vgl. AK 10f).

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass sich in einer professionellen Zusammenarbeit von Auftraggebenden und Übersetzenden die jeweilige Seite ihrer Bring- und Holschuld bewusst ist. Denn einerseits liegt es in der Verantwortung des Übersetzers, für ein ausreichendes Verständnis des Textes zu sorgen – dazu gehört neben der Einarbeitung in das jeweilige Fachgebiet und der Recherche der im jeweiligen Kontext gebräuchlichen Terminologie auch, dass nötigenfalls Unklarheiten kommuniziert und Fragen gestellt werden –, andererseits ist auch der Auftraggeber in die Pflicht genommen, die Fragen des Übersetzers in angemessener Form zu beantworten und, sofern vorhanden, bereits bei Auftragserteilung Unterlagen und Referenztexte zur Verfügung zu stellen, wenn dies dem Verständnis und somit der Qualität des Zieltextes dienlich ist (vgl. auch BH 17f).

7.2.2.3 Abschließender Austausch und Qualitätsmanagement

In vielen Fällen ist mit der Übermittlung der Übersetzung und der Abnahme durch die Auftraggeberseite die Zusammenarbeit bzw. ein Projekt abgeschlossen, und es folgt nur noch die Bezahlung. Doch manchmal sind im Zuge der Qualitätsüberprüfung noch weitere Interaktionen notwendig. Eine Revision bzw. Korrektur der fertigen Übersetzung findet zwar zumeist schon auf Übersetzerseite statt bevor die Übersetzung abgegeben wird, doch geht der Prozess der Qualitätssicherung oft noch über die Übermittlung der Übersetzung hinaus, und es findet, sofern die personellen und zeitlichen Ressourcen dafür reichen, auch auf Auftraggeberseite noch eine Durchsicht statt. Manchmal sind danach noch Änderungen im Hinblick auf eine konsistente Terminologieverwendung oder eine Adaptierung von Stellen, die nicht korrekt übersetzt wurden, notwendig. Bei langen Texten kann es auch passieren,

dass einzelne Passagen vergessen wurden – schon bei der Textaufbereitung oder bei der Übersetzung selbst –, die dann noch ergänzt werden müssen.

An dieser Stelle sei auf den Unterschied zwischen Qualitätssicherung, die bereits bei der Erstellung des Ausgangstextes beginnt, und Qualitätskontrolle von Texten hingewiesen, die erst nach der Fertigstellung der Übersetzung erfolgt (vgl. Wright 2001:488ff; Czopik 2014:78). Hier spielt neben der Auswahl der Übersetzungsdienstleistenden und der Berücksichtigung ihrer Qualifikation auch die Zielgruppe eine wichtige Rolle, da von ihren Erwartungen bzw. Bedürfnissen die Kriterien für die Bewertung der Textqualität abgeleitet werden können (vgl. Wright 2001:489; Czopik 2014:81). Zu den Kriterien und zur Bewertung von Textqualität wird im weiteren Verlauf noch näher eingegangen werden (siehe 7.2.3.2 auf Seite 177).

Ein weiterer interessanter Aspekt, der von Czopik (2014) angesprochen wird, ist die „Gefahr“, die von der unreflektierten Nutzung von CAT-Tools ausgeht – etwa durch die Segmentierung der Texte, was gerade beim Sprachenpaar Deutsch–Englisch aufgrund der unterschiedlichen Syntax zu ungewünschten Falschübersetzungen führen kann –, und damit verbunden die Wichtigkeit, sowohl der Textaufbereitung für den Übersetzungsprozess, als auch der anschließenden Revision des Textes. Hier sei auch auf die in der DIN EN ISO 17100 (2016) angeführten Kontrollprozesse hingewiesen, die als Teil des Übersetzungsprozesses vorzusehen sind. Dazu zählen einerseits eine von der übersetzenden Person selbst durchgeführte Kontrolle und nötigenfalls Korrektur des zielsprachlichen Textes hinsichtlich sprachlicher Fehler sowie Auslassungen⁵⁴, andererseits die Revision, die von einer dritten Person durchgeführt wird, und die die Übersetzung im Vergleich mit dem Ausgangstext „auf jegliche Fehler und andere Probleme sowie auf ihre Zweckentsprechung“

⁵⁴ Die meisten CAT-Tools haben Funktionen integriert, die bei der Überprüfung von Zahlen, Äquivalenz im Hinblick auf Segmentlänge und -zahl, Punctuation, Terminologie etc. Unterstützung bieten. Einen kurzen Überblick über die drei am häufigsten verwendeten Evaluierungsmodelle – SDL TMS Classic Model, LISA QA Model und die Multidimensional Quality Metrics – sowie Hinweise zu weiterführender Literatur gibt ein Beitrag in der Fachzeitschrift „technische kommunikation“: Übersetzungen richtig bewerten (Ottmann & Canfora 2017:35–40).

prüft (vgl. DIN EN ISO 17100:16f, zitiert nach Schmitz 2017:49f). In diesem Schritt wird überprüft ob ein Styleguide, so vorhanden, eingehalten wurde und ob die Terminologie stimmt und im Text konsistent verwendet wurde, ob der Text verständlich ist und vor allem der Intention des Ausgangstextes entspricht. Gerade bei In-House-Übersetzern ist es üblich, dass die Texte nach dem Vier-Augen-Prinzip gegenseitig Revision gelesen werden, wobei hier auch der Bezug zum Ausgangstext kontrolliert wird (vgl. auch BH 9, 23). Weiters können noch eine fachliche Prüfung – „die Begutachtung der Sachgebietsrichtigkeit“ und die „Berücksichtigung der einschlägigen Textsortenkonventionen“ – sowie ein weiteres Korrekturlesen des redigierten Textes durch den Abnehmer vorgesehen werden (vgl. DIN EN ISO 17100:16f, zitiert nach Schmitz 2017:49f). Überprüft werden zumindest solche Stellen, die oft gebraucht werden, oder wo es sich bereits im Deutschen um heikle Stellen handelt (vgl. HK 7, AM 18, AK 11).

So vielschichtig wie die Aufgaben im Übersetzungsprozess eines Textes und wie vielfältig die damit in Zusammenhang stehenden Überlegungen, so facettenreich sind auch die Erwartungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Auf diese Erwartungen soll nun näher eingegangen werden.

7.2.3 Erwartungen der verschiedenen Akteure

Die Übersetzung von Rechtstexten im Hochschulbereich erzeugt bei den verschiedenen Akteuren unterschiedliche Erwartungshaltungen, die sich auch auf ihre Handlungen auswirken. Im Folgenden sollen die Erwartungen hinsichtlich der Qualifikation von Übersetzern, der Textqualität sowie des ganzen „Rundherum“, also der Auftragsbedingungen, beschrieben werden. Einer Einführung in die theoretischen Ansätze und Auslegungen, die zu diesen Aspekten in der Forschungslandschaft bereits existieren, mit zahlreichen Verweisen auf einschlägige Literatur, folgt eine Beschreibung der spezifischen Erwartungen im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung, die auf Beobachtungen aus dem Tätigkeitsfeld der Rechtsübersetzung bzw. auf aus den geführten Interviews gezogenen Schlussfolgerungen basiert.

7.2.3.1 Qualifikation

Wie zuvor schon angesprochen, herrscht bezüglich der notwendigen Fertigkeiten, die für die Anfertigung von Übersetzungen erforderlich sind, oft noch die weit verbreitete Meinung, dass jeder, der eine Sprache spricht bzw. versteht, auch von dieser bzw. in diese übersetzen kann. So zählt der Übersetzerberuf in Österreich nicht zu den geschützten Berufen und erfordert zu seiner Ausübung keiner besonderen Voraussetzungen oder Qualifikationen. Dennoch gibt es Bestrebungen, etwa durch die DIN EN ISO 17100, die die notwendigen Kompetenzen und die Qualifikation eines Übersetzers festlegt, um eine Entwicklung in Richtung professionalisierter Übersetzungen, insbesondere im Bereich der Rechtsübersetzung, anzutreiben.

Bei In-House-Übersetzungsabteilungen oder in größeren Übersetzungsbüros erfolgt die Besetzung von Übersetzungsstellen und die Abwicklung von Übersetzungsprojekten oft nach bestimmten Kriterien, wie sie beispielsweise die genannte DIN-Norm vorgibt – so ist etwa ein abgeschlossenes einschlägiges Studium bzw. eine einschlägige Berufserfahrung Voraussetzung für die Aufnahme neuer Übersetzer in der Öffentlichkeitsabteilung der Universität Wien (vgl. BH 7). Diese internationale Norm nennt neben der übersetzerischen Kompetenz, welche auch die Identifizierung von Verständnisproblemen mit einschließt, der sprachlichen sowie textlichen Kompetenz in beiden Textsprachen und einer kulturellen Kompetenz für die ausgangs- wie die zielsprachliche Kultur, auch eine technische Kompetenz in Bezug auf die verwendeten Programme und Werkzeuge zur Unterstützung des Übersetzungsprozesses. Weiters nennt sie eine Sachgebietskompetenz, worunter die Kenntnis und Fähigkeit der Anwendung und Verwendung des jeweils passenden Stils und der korrekten Terminologie fällt, sowie eine Kompetenz zur Gewinnung und Verarbeitung des notwendigen Wissens bzw. der benötigten Informationen. Diese Kompetenzen werden in einschlägigen Hochschulstudien vermittelt und vertieft und können, bis zu einem gewissen Grad, mit der notwendigen Unterstützung auch durch berufliche Erfahrungen erlangt werden (vgl. DIN EN ISO 17100:11f, zitiert nach Schmitz 2017:44f).

Ganz allgemein lässt sich beobachten, dass jene Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine einschlägige Ausbildung im Bereich der Übersetzung bzw. der Transkulturellen Kommunikation verfügen, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Sprachdienstleistenden besonders auf die Qualifizierung achten und Laienübersetzungen kritisch gegenüberstehen. Dies hat sicherlich, gerade im Bereich der selbstständigen Übersetzung, auch mit einem gewissen Konkurrenzdruck zu tun, der sich v. a. aufgrund der üblicherweise deutlich geringeren (Zeilen-)Preise⁵⁵, die für Laienübersetzungen verlangt werden, und der daraus resultierenden Gefahr des Preisdumpings bei einem gleichzeitigen Fehlen des allgemeinen Bewusstseins für die Kompetenzen und Prozesse, die für eine qualitativ hochwertige Übersetzung erforderlich sind, erklären lässt. So wird bei der Bewertung der Qualität einer Übersetzung, die etwa mangels der erforderlichen kulturellen oder facheinschlägigen Kompetenz nicht so gut ausfällt, oftmals nicht unterschieden, ob diese von ausgebildeten oder Laienübersetzern erstellt wurde. Dies hat natürlich eine Auswirkung auf das allgemeine Ansehen der gesamten Berufsgruppe, was sich nicht selten in der fehlenden Bereitschaft bzw. dem Unwillen, ein angemessenes Honorar zu zahlen, ausdrückt. Etwas anders sieht es im Bereich der Rechtsübersetzung aus, in dem für die Anerkennung bestimmter Dokumente, wie etwa Zeugnissen oder Urkunden oft die Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung herrscht, die wiederum nur von Übersetzern, die eine spezielle Prüfung abgelegt haben, die auf regelmäßiger Basis erneuert werden muss, angefertigt werden kann⁵⁶. Im Allgemeinen wird jedoch, wie gesagt, die Wichtigkeit einer einschlägigen Ausbildung und zusätzlicher Qualifikationen in relevanten Fachbereichen meist unterschätzt. Um dem entgegenzuwirken und den Bedarf an Professionalität sichtbar zu machen, bemüht sich die UNIVERSITAS Austria⁵⁷ seit einigen Jahren um ein Sichtbarmachen besonders ein-

⁵⁵ Im deutschsprachigen Raum wird in der Regel nach Normzeilen, das sind 55 Zeichen inkl. Leerzeichen, verrechnet. Im englischsprachigen Raum ist eher eine Verrechnung auf Wortbasis, im literarischen Bereich nach Normseite üblich.

⁵⁶ In der Onlineversion der Wiener Zeitung war kürzlich ein interessanter Gastbeitrag von Heide Maria Scheidl zur gerichtlichen Beeidung und Zertifizierung zu lesen.

⁵⁷ Der österreichische Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen möchte mit dem immer wieder in seinem Mitteilungsblatt veröffentlichten „Gruselkabinett der

drucksvoller Beispiele für schlechte, manchmal sogar ins Lächerliche gehende, Übersetzungen, die aus einer unprofessionellen bzw. semiprofessionellen Übersetzung resultieren. Ihre Mitglieder verpflichten sich zudem zur Einhaltung einer Berufs- und Ehrenordnung, die unter anderem ein kollegiales und solidarisches Handeln sowie das Anbieten von Dienstleistungen zu einem angemessenen Preis vorschreibt.

Wenngleich es bei den verschiedenen Auftraggebern im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung keine festgeschriebenen Kriterien für die Übersetzerauswahl gibt und diesbezüglich unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden – hier spielen auch zeitliche und finanzielle Einflüsse mit hinein –, sind die Erwartungen an die Qualifikation der übersetzenden Person mit jenen der Übersetzungsabteilung der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien vergleichbar. So herrscht bezüglich der Anforderungen an die Qualifikation eines Übersetzers im Grunde Einigkeit darüber, dass Englischkenntnisse alleine nicht reichen, um in diesem sehr spezialisierten Feld der Gesetzesübersetzung qualitativ⁵⁸ hochwertige Übersetzungen zu erstellen. Vielmehr bedarf es neben einer genauen Arbeitsweise vor allem eines tiefgehenden Verständnisses für das Fachgebiet – also das Hochschulrecht und die Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Zudem sind eine einschlägige Ausbildung sowie idealerweise auch Erfahrung mit bereichsspezifischen Texten wichtige Kriterien für die Auswahl der Übersetzer (vgl. IWK 6 und 14; HK 8, AK 7f und 11). Dabei spielt auch die Einarbeitung in und Vertrautheit mit der einschlägigen Fachterminologie sowie eine konsistente Verwendung dieser eine besonders wichtige Rolle (IWK 6).

An dieser Stelle sollen auch die Besonderheiten der Rechtssprache und damit einhergehende Schwierigkeiten genannt werden, denen man beim Über-

Übersetzungen“ sowie dem „ÜbeLsetzungspreis“, der 2019 etwa an den Springer-Verlag für seine Sprachfibel „Dolmetscher für Pflegende“ vergeben wurde, ein öffentliches Bewusstsein für die negativen Konsequenzen unprofessioneller Übersetzungen schaffen (siehe auch die Homepage der UNIVERSITAS Austria: <https://www.universitas.org/>).

⁵⁸ Auf den Aspekt der Qualität und Qualitätsmessung wird auf Seite 177 noch kurz eingegangen werden.

setzen von Rechtstexten immer wieder gegenübersteht. Dabei wird nur auf die für die vorliegende Arbeit am relevantesten erscheinenden Informationen eingegangen, die auch mit den aus den Interviews extrahierten Aussagen und Erfahrungen in der Übersetzung von Rechtstexten verknüpft werden können bzw. für das Verständnis dieser als wichtig erachtet werden. Für eine tiefergehende Auseinandersetzung mit diesem Thema sei auf die im Folgenden zitierten Quellen verwiesen, die sich ausführlicher mit den Spezifika der Rechtstexte und der Rechtssprache beschäftigen, als es in der vorliegenden Arbeit möglich und sinnvoll wäre.

Spezifika der Rechtssprache, der Rechtsterminologie und des Rechtsübersetzens in der interkulturellen Fachkommunikation

Stolze (1999a) unterscheidet zwischen zwei „kommunizierenden Gemeinschaften“ – einer im Lebensbereich „Alltag“ und „Fest“ und einer anderen im Bereich „Arbeit“, wo sie die Fachkommunikation ansiedelt. Zudem beschreibt sie Fachsprache als soziale Orientierungsgröße, die eine fachliche Qualifikation sowie Systematik, Methodik und Reflexion im Handeln voraussetzt (siehe auch Kalverkämper 1998:2). Hier kommt noch einmal die Wichtigkeit des professionellen Handelns, wie oben beschrieben, zum Ausdruck. Fachkommunikation ist also „ein Sprechen im und über das Fach“.

In der interkulturellen Fachkommunikation geschieht dies auf sprachübergreifender Ebene, wobei hierin zum besseren Verständnis Übersetzer eingebunden werden, die helfen, Sprach- und Kulturbarrieren zu überbrücken (vgl. Stolze 1999a:13f). Eine Schwierigkeit, die sich dabei ergibt, ist, dass auch in den Fachsprachen oftmals gemeinsprachliche Begriffe verwendet werden, deren Bedeutung jedoch inhaltlich von diesen abweichen. Dies ist insbesondere im Bereich der Rechtssprache der Fall, wo hinzukommt, dass diese für zwei verschiedene Adressatengruppen verständlich sein muss, nämlich für ausgebildete Juristen wie auch „Rechtsbefolger“, bei denen es sich in der Regel um Laien handelt (vgl. Stolze 1999a:47). Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang, dass Rechtsbegriffe eine eindeutige Bedeutung haben. Dies wird durch eine möglichst detaillierte Definition erreicht, welche die Bedeutung der Begriffe genau eingrenzt und spezifiziert.

Dieses Streben nach größtmöglicher Klarheit und Genauigkeit stellt neben einer auf der anderen Seite abstrakten Ausdrucksweise ein grundlegendes Merkmal der Rechtssprache dar und ist oft der Grund für die für sie typisch komplexe Satzstellung und große Dichte an Information (vgl. Stolze 1999b:54f). Auf der anderen Seite kann dies, neben der schwer lesbaren Verschachtelung der Sätze, wiederum zu Verständnisschwierigkeiten durch verschiedene Interpretationsmöglichkeiten führen. Das bedeutet, dass beim Übersetzen nicht nur die Sprache, sondern auch die Intention des Gesetzgebers bei Entscheidungsprozessen der Übersetzung mitbedacht werden müssen. Dies stellt schon für Legisten, die in ihrer täglichen Arbeit mit Rechtstexten zu tun haben, eine Herausforderung dar, umso mehr für ein Laienpublikum (vgl. IWK 5). Auf terminologischer Ebene werden solche mehrfache Auslegungsmöglichkeiten durch eine konsequente Terminologieverwendung zu verhindern versucht, denn im Gegensatz zur Allgemeinsprache, wo Wortwiederholungen ungern gesehen werden, kann eine Änderung der für einen Begriff verwendeten Termini als Änderung des gesamten Begriffsinhaltes interpretiert werden (vgl. Mattila 2018:122f).

Eine weitere Schwierigkeit bei der Rechtsübersetzung ergibt sich daraus, dass in Rechtstexten neben exakten Termini auch unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Die sich dadurch ergebende Vagheit ist notwendig, um eine Rechtsauslegung nach der jeweils geltenden Rechtsordnung möglich zu machen, erschwert jedoch das Verständnis dieser Texte und führt oftmals dazu, dass bei der Übersetzung in eine andere Sprache bzw. für eine andere Kultur, in der ein genaues Äquivalent womöglich gar nicht existiert, allgemeinere Begriffe oder Formulierungen verwendet werden müssen (vgl. Stolze 1999a:47f, 170). Noch schwerer fassbar sind die sogenannten „abstrakten Rechtsbegriffe“, die gedanklich definierte Phänomene mithilfe von gemeinsprachlichen Wörtern beschreiben und so zu einer Mehrdeutigkeit dieser führen. Diese bedürfen dann einer näheren Erläuterung durch sogenannte Legaldefinitionen, die ihre Bedeutung für den jeweiligen Kontext festlegen (vgl. Pommer 2005:31), bzw. die Verwendung von rechtswissenschaftlichen Begriffen, für deren Verständnis ein gewisses Maß an Fachwissen notwendig ist (vgl. Stolze 1999a:49; Oksaar 1978:102f; Mattila 2018:127).

Das Bewusstsein für die Wichtigkeit von und die Problematik der Terminologie im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung ist vorhanden; das wurde auch in den Interviews mehrfach betont. So gelten für Übersetzungen und Texte, die direkt in englischer Sprache verfasst werden, als terminologische Basis die Rechtstexte, die schon in mehrsprachiger Version vorliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Gesetze, die zweisprachig auf Englisch und Deutsch in den Austrian Laws des RIS abrufbar sind, oder auf EU-Ebene über die EURLex-Plattform, ebenfalls in zwei- oder mehrsprachiger Ansicht, eingesehen werden können. Als weiteres Nachschlagewerk, das bei terminologischen Fragen im Arbeitsalltag des Ministeriums immer noch eine wichtige Rolle spielt, gilt das Hochschulwörterbuch, das für die Sprachenpaare Deutsch ↔ Englisch, Deutsch ↔ Spanisch, Deutsch ↔ Französisch und in fundierterer Form auch für Deutsch ↔ Italienisch zur Verfügung steht.

Dennoch stößt man auch hier immer wieder auf terminologische Diskrepanzen, was sicherlich zu einem großen Teil auf mangelnde bzw. fehlende sprachliche und terminologische Vorgaben bei der Texterstellung und einer unsystematischen Terminologieentwicklung, -verwendung und -verwaltung sowie einer großen begrifflichen Unschärfe und Unsicherheit zurückzuführen ist. So findet zwar eine bedarfsorientierte Kommunikation auch über Grenzen der eigenen Abteilung hinweg statt, jedoch verläuft diese oft nur mündlich und werden die Ergebnisse höchstens in einer eigenständigen Sammlung der Lösungen zu Terminologieproblemen festgehalten (IWK 16). Diskrepanzen in der Auffassung von Begriffen sind auch auf internationaler Ebene im Rahmen von Konferenzen immer wieder Thema von langen Diskussionen (IWK 13). Hier wird sichtbar, dass das Begriffsverständnis stark von der jeweiligen Kultur beeinflusst ist und sich dies auch in der Sprache und in der Terminologie widerspiegelt. Aus diesem Grund soll hier nochmals die Wichtigkeit von Definitionen betont werden.

Sandrini (1999) geht außerdem von einer bestimmten Rechtsordnung als bestimmendem Rahmen für die in dieser speziellen Kommunikation verwendete Rechtssprache bzw. -terminologie und anderen Merkmalen wie der Textsortenkonvention aus. Dabei betont er, dass nicht von *einer* Rechtssprache

gesprochen werden kann, sondern sich diese für jede Rechtsordnung – also etwa die österreichische, deutsche oder schweizerische im deutschen Sprachraum – sowie auch für die einzelnen Ebenen – das heißt auf Ebene der Rechtssetzung, des Rechtswesens und der Verwaltung – unterscheidet, was eine zusätzliche Herausforderung in der Übersetzung von Rechtstexten darstellt (vgl. de Groot 1991:283, zitiert nach Sandrini 1999:12f). Ferner spricht Sandrini von einer Transdisziplinarität des Rechts, da dieses alle Lebensbereiche durchdringt und für die Regelung aller Fachbereiche angewendet wird bzw. werden kann. Bei der Rechtsübersetzung muss unterschieden werden, ob zwischen zwei verschiedenen Rechtsordnungen oder innerhalb einer mehrsprachigen Rechtsordnung (RO) übersetzt wird. Diese Frage sowie die jeweilige Sprache (Spr.) und deren Einbettung in einen Rechtskreis (vorgegeben durch den Rezipienten) bestimmen den gewünschten Texttyp – rechtsetzend (perf.) bzw. beschreibend (deskr.) – und somit die Herangehensweise des Übersetzungsvorganges. In der folgenden Tabelle (Abbildung 9) stellt Sandrini (1999) die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten übersichtlich dar.

	Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT	⇒	Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
I.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	x	b	x
II.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	x	b	y
III.	perf.	x	a	x	⇒	perf.	y	b	y
IV.	perf.	x	a	x	⇒	deskr.	x	b	y
V.	deskr.	x	a	x	⇒	perf.	y	b	y

Abbildung 9: *Abstrakte Darstellung potenzieller Übersetzungssituationen in der Rechtsübersetzung (Sandrini 1999:24)*

Für die untersuchten Rechtstexte treffen verschiedene Situationen zu. Einerseits werden die rechtsetzenden Ausgangstexte (dt. Gesetze) zu Informationszwecken, teilweise für Rezipienten aus einer anderen Rechtsordnung, ins Englische übersetzt (vgl. Reihe IV. in Abbildung 9) – der Zieltext dient hierbei nur als Dokumentation des Originals; andererseits fungieren etwa die Übersetzungen der Verordnungen der AQ Austria auch in der englischen Fassung als rechtsetzende Texte, wobei sich diese sowohl an Rezipienten aus

der gleichen Rechtsordnung richten (etwa bei Privatuniversitäten, die von ausländischen Trägern in Österreich angeboten werden – vgl. Reihe I in Abbildung 9) als auch an Rezipienten aus einer anderen Rechtsordnung (z. B. für Studienprogramme, die an österreichischen Privatuniversitäten im Ausland angeboten werden – Reihe II).

In den ersten beiden Fällen soll also die Übersetzung nicht in die zielsprachliche Kultur eingebettet werden, sondern es muss bei der Wahl der Terminologie und der Stilistik auf die Hervorhebung der österreichischen Charakteristika geachtet werden. Dabei soll auch die Struktur bzw. die Semantik des deutschen Ausgangstextes so gut es geht beibehalten werden, was beim Lokalisieren von Texten, wo es darum geht, die Inhalte auf allen Ebenen für die zielsprachliche Kultur aufzubereiten, nicht der Fall ist. In der letzten beschriebenen Situation müsste man daher grundsätzlich tiefer auf die Zielkultur bzw. die zielsprachlichen Konventionen und den rechtssprachlichen Stil eingehen, was allerdings eine zweifache Übersetzung erforderlich machen würde. In der Realität ist dies jedoch nicht umsetzbar, weshalb schon bei der Formulierung des Ausgangstextes ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende Verständlichkeit gelegt werden muss. Dies kann etwa durch eine genauere Beschreibung der Spezifika im Text erreicht werden, was gleichzeitig auch bei der Auswahl der englischen Terminologie eine Abgrenzung von teiläquivalenten Begriffen ermöglicht bzw. erleichtert.

Für eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten der Rechtsübersetzung bietet neben den obengenannten Quellen auch Pommer (2005) einen detaillierten Überblick über die (Un-)Übersetzbarkeit von Rechtsbegriffen, wobei sie auch auf die verschiedenen Prinzipien des Rechtsübersetzens und auf mögliche Strategien für den Umgang mit Unterschieden in der Rechtsordnung und begrifflicher Inäquivalenz eingeht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Übersetzung von Rechtstexten jedenfalls ein detailliertes Wissen des jeweiligen Rechtsgebietes und der sprachlichen und stilistischen Spezifika in diesem Bereich erfordert. Dazu zählt, wie auch schon in den bisherigen Ausführungen immer wieder ange-

sprochen wurde, vor allem eine Kenntnis und ein Verständnis der Terminologie, die genauso immer von der Eigenkultur bestimmt ist und dementsprechend verstanden werden muss. Zu den genannten Kompetenzen kommt also für die Rechtsübersetzung zudem noch eine umfassende Kompetenz im Umgang mit der Terminologie, die nun im Folgenden nochmals im Kontext der beschriebenen Translationskultur näher beleuchtet werden soll.

Terminologische Kompetenz im Kontext der Fachübersetzung

Die für die Erstellung einer Übersetzung benötigten Kompetenzen wurden vorhin bereits im Zusammenhang mit der DIN EN ISO 17100 angesprochen (siehe Punkt 7.2.3.1). Daneben gibt es auch schon zahlreiche Werke in der einschlägigen Literatur, die sich mit diesem Thema beschäftigen⁵⁹. Auch die Bedeutung der Terminologearbeit im Bereich der Fachübersetzung wurde bereits mehrfach thematisiert (siehe z. B. Schmitz 2010, Montero Martínez & Faber Benítez 2009, Hohnhold 1999). In den folgenden Ausführungen soll daher nur auszugsweise auf die für die vorliegende Arbeit wichtigsten Erkenntnisse eingegangen werden.

Terminologische Kompetenz beginnt bereits beim Verständnis der jeweiligen Fachbegriffe, die in einem bestimmten Gebiet verwendet werden; für diese Arbeit im Konkreten also die Terminologie des Hochschulrechts. Dies macht nicht selten eine eingehende Recherche erforderlich, um die oftmals ähnlich wirkenden Begriffe differenzieren zu können. Erst wenn die genaue Bedeutung klar ist, kann begonnen werden, in der Zielsprache nach einer passenden Übersetzung zu suchen. Dabei muss, wie bereits erwähnt, berücksichtigt werden, dass jede Terminologie auch von der jeweiligen Kultur beeinflusst ist und es daher auch bei einem Begriff, der zwar auf den ersten Blick gleich zu sein scheint, Unterschiede in der Auffassung gibt bzw. geben kann. Als Beispiel sei etwa die hauptberufliche Tätigkeit genannt. Unter hauptberuflich wird in der Regel Vollzeit verstanden, weshalb dies oftmals mit full-time übersetzt wird. Für die AQ Austria liegt der Fokus dabei jedoch auf der

⁵⁹ Einen Überblick geben u. a. Schäffner (2011), Wilss (2005) und Risku (1998).

beruflichen Haupttätigkeit einer Person und schließt deshalb etwa auch in Teilzeit tätige Mütter mit ein, wohingegen in der englischen Version des UG diesbezüglich zwischen *internal* („hauptberuflich“) und *external* („nebenberuflich“) unterschieden wird.

Genau um die Auseinandersetzung mit solchen Problemen geht es in der translations- bzw. übersetzungsorientierten Terminologearbeit, welche die Festlegung terminologischer Äquivalente in den verschiedenen Sprachen zum Ziel hat, die dann für weitere Übersetzungen als Referenz verwendet werden und somit zur Qualität der Übersetzungen beitragen sollen.

Um eine Entsprechung bestimmen zu können, ist jedoch zuvor ein translatorischer Terminologievergleich notwendig, bei dem der Grad der Äquivalenz – das heißt der Gleichwertigkeit von Benennungen (Hohnhold 1990:56) – festgestellt wird. Hier spielen wieder die genaue Bedeutung eines Begriffes und etwaige Auslegungsunterschiede in den jeweiligen Rechtsordnungen eine wichtige Rolle. Unterschieden wird dabei in der Regel zwischen der vollständigen begrifflichen Äquivalenz – also einer vollkommenen Übereinstimmung zwischen A und B –, begrifflicher Überschneidung, bei der die inhaltliche Übereinstimmung (Schnittmenge) idealerweise groß genug ist, um eine Zuordnung zu ermöglichen, Inklusion – wobei der Begriff A weiter als B gefasst ist, B aber ganz einschließt – und Lücke – in diesem Fall fehlt ein Begriff in der anderen Sprache und muss durch Übernahme der ausgangssprachlichen Benennung oder der Verwendung einer Lehnübersetzung, der Schaffung eines neuen Ausdrucks bzw. die Nutzung einer erklärenden Umschreibung geschlossen werden. In den allermeisten Fällen wird man eine Teiläquivalenz feststellen können, bei der zwei Begriffe einen gemeinsamen Kern an wesentlichen Merkmalen haben, darüber hinaus jedoch auch eigene wesentliche Merkmale aufweisen (vgl. Arntz et al. 2014:146–149, Stolze 1999a:38). Stolze (1999b:59ff) spricht in dem Zusammenhang auch vom Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“, worunter etwa die Übersetzung durch einen allgemeineren Begriff fällt, der den unteren Begriff impliziert. Möglich wäre auch eine explikative Übersetzung, bei der ein in der Zielkultur fehlender Begriff transparent gemacht werden soll.

Bei der übersetzungsorientierten Terminologearbeit, zu der auch der translatorische Terminologievergleich zählt, ist wichtig zu ergänzen, dass die einzelnen Termini oder Benennungen, so wie auch im Fall der vorliegenden Arbeit, immer im Kontext gesehen werden müssen. Denn für die Erstellung von sachgerechten Übersetzungen sind auch Informationen zur Verwendung der Termini sowie zu ihrer Position in Sätzen und zu fachsprachlichen Wendungen maßgeblich (vgl. Hohnhold 1999:62f). Damit in Zusammenhang steht auch der Bereich der Terminographie, bei dem es schließlich um die Erfassung, Systematisierung und Darstellung der Termini eines bestimmten Wissensgebietes geht. Dies kann etwa in Form einer Datenbank, also einer strukturierten Informationssammlung über die Bedeutungseinheiten und Benennungen eines Fachgebiets, das an die speziellen Bedürfnisse der Anwender angepasst ist, geschehen. Aus Übersetzersicht ist auch hier die Berücksichtigung und Einbindung des Kontextes ein wichtiger Faktor, der die Nützlichkeit des Ergebnisses für den Übersetzungsprozess beeinflusst (vgl. Cabré Castellví 1999:13, 115, 176).

Weitere Kompetenzen, die im Übersetzungsprozess unabdingbar sind, stehen in Verbindung mit der Einarbeitung in sowie Nutzung und Wartung von computergestützten Tools zur Sammlung und Verwaltung von ein- oder mehrsprachiger Terminologie. Neben Datenbankensystemen zählen dazu auch Tools für eine korpusbasierte Terminologearbeit, etwa eine terminologische Analyse von Texten oder die (automatische) Extraktion von Terminologie aus Korpora.

Ein Blick auf die Praxis zeigt, dass auch Terminologiemanagement als Teil der Translation in unterschiedlicher Ausprägung an allen interviewten Institutionen bereits stattfindet. Während die FH Campus Wien für die deutsche Sprache einen Styleguide und im Bemühen um eine konsistente Terminologieverwendung im Englischen ein zweisprachiges Glossar zusammengestellt hat und die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien eine solche Vorgabe für die englische Sprache nutzt (vgl. AM 6f und 24 sowie BH 11), gibt es im BMBWF vorerst nur in kleineren Bereichen verbindliche Vorgaben zur Sprachverwen-

dung – etwa zur Benennung der Verwaltungseinheiten im Geschäftsbericht und zu den Geschäftsbezeichnungen in der E-Mail-Signatur. Hier wird also erst mit der Standardisierung der Sprache begonnen (vgl. IWK 11f). Auch die AQ Austria bemüht sich, zumindest im Englischen, um eine einheitliche Terminologieverwendung und hat dazu eine Terminologieliste mit den meist genutzten Begrifflichkeiten in Deutsch und Englisch erstellt. Im Folgenden soll nun näher auf die jeweiligen bereits vorhandenen Maßnahmen zum Terminologiemanagement eingegangen werden.

Die in der Terminologieliste der AQ Austria angegebenen Benennungen sollen für die Erstellung der Übersetzungen als Grundlage für eine einheitlichen Terminologieverwendung im Englischen dienen. Sie richten sich vor allem nach der gesetzlichen Grundlage; vieles wird vom BMBWF vorgegeben, manches aber auch den europäischen Standards entnommen. Die Letztentscheidung, welche Variante verwendet werden soll, liegt hier bei Geschäftsführer Dr. Hopbach. Das Glossar wird immer wieder überarbeitet, ergänzt und geändert – dazu findet auch ein jährlicher Austausch mit dem BMBWF statt, bei dem es auch um die Interpretation von Begrifflichkeiten geht (siehe AK 12, 14f und 18).

Keine offizielle terminologische Vorgabe, aber dennoch inoffiziell als Richtlinie verwendet wird für englische Texte des BMBWF dessen Hochschulwörterbuch, das als Ergebnis eines Vorprojekts zur Übersetzung der Hauptgesetze entstanden ist. Dazu fand eine abteilungsübergreifende Sammlung der in den verschiedensten Texten, nicht nur den Gesetzen, verwendeten Terminologie statt – zuerst nur auf Deutsch. Einer Diskussion und Einigung folgend, wurden dann auch die englischen Entsprechungen ergänzt. Dazu war eine teilweise „Neuschöpfung“ von Termini notwendig, wodurch sich etwa die wörtliche Übersetzung von Nostrifikation – nostrification – als englisches Äquivalent etablierte (vgl. HK 11). Verbindlich sind hingegen die Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes, die formale Vorgaben für eine einheitliche Gesetzessprache im Deutschen vorgeben (HK 10).

Die FH Campus Wien ist ein Beispiel für eine Institution, die faktisch bereits präskriptive Terminologearbeit betreibt. Ein hausintern verwendetes

Glossar, das für alle Autoren quasi bindend ist (ohne jedoch aktiv überprüft zu werden) bildet die Grundlage einer internen Sprachenpolitik mit dem Ziel, auch auf terminologischer Ebene einen einheitlichen Auftritt nach außen zu ermöglichen. Strukturelle Änderungen erfordern immer wieder die Festlegung neuer Termini bzw. eine Anpassung dieser. Als Beispiel sei die Suche nach einer einheitlichen Benennung für die Serviceeinheiten genannt, die bereits verschieden benannt werden (Bereich, Ressort, Abteilung, ...). Für die Festlegung der Entsprechungen im Englischen dienen Referenzen aus dem englischsprachigen oder dem skandinavischen Raum, die Terminologie der Universität Wien sowie das Hochschulwörterbuch und bereits vorhandene Ressourcen, die von der Unternehmenskommunikation verwaltet werden. Für die Terminologieauswahl sind das Language Centre und Vizerektor Mettinger, bei dem die Letztverantwortung liegt, zuständig. Eine Anpassung der jeweiligen Dokumente passiert sukzessive (vgl. AM 6–9, 19 und 23).

Etwas strukturierter und mit einer höheren Verbindlichkeit arbeitet die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien, die mit der auf TBX⁶⁰ basierten UniVieTerm-Datenbank einen kleinen Bereich der österreichischen Studienterminologie für die englische und deutsche Sprache mit einem Fokus auf administrativer Terminologie⁶¹ strukturiert erfasst und zur Verwendung für die Übersetzung von Texten aufbereitet hat. Updates und Erweiterungen finden bei größeren rechtlichen oder systemischen Änderungen statt. Auch die zugriffsberechtigten Nutzer – das sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien – können Feedback geben, das vom Terminologie-Workflowsystem protokolliert und auf regelmäßiger Basis von den Übersetzern und Terminologen, die zudem über Schreibrechte verfügen, bearbeitet wird. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit findet momentan nur universitätsintern statt. Gemeinsam mit dem Styleguide bildet die UniVieTerm die Basis für eine englische Corporate Language der Universität (vgl. BH 12f, 15, 27 und 30).

⁶⁰ TBX ist eine standardisierte, auf XML basierende Auszeichnungssprache für den Austausch von Terminologiedaten (vgl. Wikipedia, eingesehen am 31.10.2019).

⁶¹ Für die verschiedenen Fachbereiche gibt es noch keine systematische Terminologiearbeit, weshalb hier ein bedarfsweiser Austausch mit den jeweiligen Fachleuten stattfindet.

Eine einheitliche Terminologieverwendung sowie ein konsistenter Stil spielen für die Qualität von Texten eine große Rolle. Als Motor hinter den genannten Maßnahmen steht zu einem Großteil ein Qualitätsbestreben der jeweiligen Institution, daher soll auch auf diesen Aspekt gesondert eingegangen werden.

7.2.3.2 Qualität

Die Qualität von Texten im Allgemeinen und von Übersetzungen im Speziellen bzw. die Möglichkeiten, diese zu messen, ist ein viel diskutiertes Thema. Nicht nur ist Qualität ein sehr weit gefasster und subjektiv geprägter Begriff, sie ist gerade im Hinblick auf etwas so Individuelles wie Sprache und Stil – und das ist, was einen Text zu einem großen Teil ausmacht – objektiv kaum messbar. Im Folgenden sollen einige in der Forschung bereits behandelten Aspekte des Qualitätsbegriffs mit einem Fokus auf die Qualität von Übersetzungen und deren Terminologie genannt werden. Im weiteren Verlauf gilt es dann zu klären, was – im Rahmen des untersuchten Bereiches der Hochschulgesetzesübersetzung – für die jeweiligen Handlungspartner die Qualität eines Textes ausmacht, wobei der Schwerpunkt, dem Thema der vorliegenden Arbeit folgend, auf Qualitätsaspekten in der Terminologiarbeit liegt. Die Ausführungen hierzu basieren wieder auf den Erwartungen der Stakeholder, wie sie aus den Interviews abgeleitet werden konnten (vgl. v. a. HK 9f, WH 2 und 4, AK 7).

Textqualität

Lauscher (2006) definiert „Translatqualität“ als ein von einem bewertenden Subjekt für einen bestimmten Rezipienten in einer bestimmten Situation anhand eines festgelegten Maßstabs bewusst gefälltes Werturteil. So wie die Translationskultur selbst ist auch die Bewertung der Translatqualität von situationsgebundenen subjektiven Vorstellungen beeinflusst und bedarf für seine Zuerkennung eines sozialen Konsenses (vgl. Lauscher 2006:56-61).

Ahrend (2006) beantwortet die Frage danach, wann eine Übersetzung gut sei, mit der Festlegung verschiedener Bewertungskriterien. Er bezieht sich dabei auf die Bewertung von Fachübersetzungen, betont aber ebenso, dass die

Einschätzung der Qualität von der jeweiligen Perspektive abhängt. Er unterscheidet in seinen Ausführungen zwischen allgemeinen und praxisorientierten Kriterien. Zu ersteren zählt er, dem Prinzip der „Übersetzungstreue“ folgend, Vollständigkeit und Genauigkeit und setzt neben der fundierten Kenntnis der Ausgangs- wie der Zielsprache, auch Stilsicherheit und eine fundierte Kenntnis des Themas voraus. Nur so kann auch das Kriterium der Verständlichkeit, das er in diesem Zusammenhang als viertes Beispiel nennt, erreicht werden (vgl. Ahrend 2006:31f). Hier spielen außerdem kulturelle Faktoren sowie Zielgruppenorientierung und Textsortenadäquatheit eine wesentliche Rolle. An diese müssen die Sprache, Darstellung und der systematische Aufbau eines Textes angepasst werden (vgl. WH 4).

Auf die Verständlichkeit muss, gerade im Hinblick auf juristische Texte, bereits bei der Erstellung der Ausgangstexte geachtet werden. Hier gibt es auf Bundes- wie auf Landesebene Richtlinien zur Gestaltung von generellen Normen⁶², die vor allem von den Legisten angewandt werden (vgl. HK 10 sowie WH 2 und 4). Wenn schon bei der Erstellung eines Textes bei dessen Formulierung und Formatierung einige Prinzipien berücksichtigt und somit die Übersetzungsgerechtigkeit erhöht wird⁶³, wirkt sich dies auch in der Ziel-

⁶² Als Beispiel seien das Handbuch der Rechtssetzungstechnik des Bundeskanzleramts (1990:6) sowie die Legistischen Richtlinien (2015:7) des Landes Niederösterreich genannt, die beide vorschreiben, dass Rechtsvorschriften präzise, verständlich, eindeutig und klar formuliert werden sollen.

⁶³ Drewer & Ziegler (2011) haben sich eingehend mit dem Thema „übersetzungsgerechtes Schreiben“ beschäftigt. Wenngleich der Fokus auf der übersetzungsgerechten Erstellung von Technischer Dokumentation liegt, so können die Prinzipien teilweise auch sehr einfach auf den Bereich der Erstellung von Rechtstexten umgelegt werden. So werden als wesentliche Voraussetzungen die ohnehin bereits mehrfach genannte Verständlichkeit und stilistische wie auch orthographische und terminologische Konsistenz genannt. Hinzu kommt das Vermeiden von unnötigen Kulturspezifika, wobei dies im Rechtsbereich oft nicht möglich ist. Hier muss auf eine transparente Formulierung, die deren jeweilige Bedeutung verdeutlicht, ausgewichen werden. Auch konkrete Beispiele für ein TMS-gerechtes Schreiben und Formatieren werden angesprochen, was gerade in Bereichen, wo sich Formulierungen und Inhalte oft wiederholen – in Rechtstexten ist dies häufig der Fall –, zusätzlichen Nutzen bringt.

sprache positiv auf die Qualität und Verständlichkeit der Übersetzung aus und erleichtert das zudem den Übersetzungsprozess.

Zu den praxisorientierten Kriterien für die Einschätzung von Qualität zählt Ahrend einerseits, dass die Intention des Autors für die Zielgruppe erkennbar gemacht wird und dass dafür vor allem zwischen wahren Unklarheiten, die es im Übersetzungsprozess zu beseitigen gilt, und gewollter Mehrdeutigkeit, die im Zieltext bewahrt werden soll, unterschieden werden muss. Wo dies möglich ist, ist es besonders wichtig, durch „intelligente Rückfragen“ solche Unsicherheiten zu klären. Als weiteres Kriterium für Qualität nennt er, dass man nicht merkt, dass es sich um eine Übersetzung handelt. In manchen Situationen reicht aber schon allein das Faktum, dass es eine Übersetzung gibt – etwa wenn diese einen grundlegenden Überblick über den Text ermöglicht bzw. eine grobe Information über das Thema gibt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, den Übersetzungszweck⁶⁴ zu kennen, da dieser bei der Feststellung der Übersetzungsqualität berücksichtigt werden muss (vgl. Ahrend 2006:32f).

In engem Zusammenhang mit der Qualität der Übersetzung bzw. der Erfüllung des Übersetzungszwecks steht die Ausgangstextqualität, wo Verständlichkeit eine große Rolle spielt. Diese wurde vorhin schon als Kriterium für die Qualität eines Textes genannt und kann nur erreicht werden, wenn die Person, die einen Text schreibt bzw. übersetzt, die Materie bzw. das Thema, das im Text behandelt wird, auch selbst versteht. Beim Übersetzen besteht neben einer guten Fachkenntnis auch die Notwendigkeit, den Text selbst bzw. die Intention des Textes zu verstehen. Nur so kann auch die verständliche Übertragung in eine andere Sprache gelingen.

⁶⁴ Siehe dazu auch Nord 2006. Dieser Artikel ist zwar auf die Bewertung von Übersetzungen im Bereich der Lehre fokussiert, jedoch wird darin das funktionale Übersetzen, das den Erfolg einer gelungenen Übersetzung von der Orientierung auf deren Zweck abhängig macht, beschrieben und mit der Translationsqualität verknüpft (vgl. Nord 2006:15).

Auch wenn bei Rechtstexten – im untersuchten Bereich der Hochschulrechtsübersetzung behalten die Texte im Grunde ihre Funktion als rechtsetzende Texte – auch der zielsprachige Text die Funktion des Originals präzise wiedergeben soll, ist es im Allgemeinen wichtig, dass – je nach Zielgruppe bzw. Textfunktion, die in der Zielsprache gewünscht ist – die Sprache, Darstellung und der systematische Aufbau an die jeweilige Leserschaft angepasst wird (WH 4).

Qualität im Hinblick auf die Terminologie

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, haben sowohl Ausgangstext- als auch Übersetzungsqualität Merkmale wie Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Transparenz gemein. Dabei spielt die Terminologieverwendung eine nicht zu unterschätzende Rolle, denn ein konsistentes Wording und eine für das jeweilige Fach korrekte Sprache – dazu zählen auch die Fachbegriffe – sind die Voraussetzung für eben genannte Qualitätsmerkmale. Aus terminologischer Sicht auf die Textqualität ist daher eine Einheitlichkeit sowohl auf Textebene, also innerhalb eines Gesetzes, als auch zwischen den Gesetzen anzustreben. Daraus folgt dass, wenn Gesetze novelliert werden, im Gesetz selbst sowie in der Übersetzung besonders darauf geachtet werden muss, dass sich Neuerungen in das Bestehende hineinpassen und der Text das Gefühl vermittelt, „aus einem Guss“ zu sein (vgl. HK 9f, AK 7). Dabei spielen nicht nur der sprachliche Stil, sondern auch die Terminologieverwendung eine wichtige Rolle, was wiederum dem Terminologiemanagement und der Sprachplanung eine besondere Bedeutung zukommen lässt.

Auf den Aspekt der Qualitätssicherung bzw. Qualitätskontrolle wurde bereits weiter vorne eingegangen (siehe Punkt 7.2.2.3). An dieser Stelle soll auch Shreve (1997:773) genannt werden, der nochmals die Wichtigkeit des Kontexts für die Terminologieverwendung bzw. die „Eignung“ eines verwendeten Terminus in einem Text auf verschiedenen Ebenen prüft. So muss dieser sowohl aus semantischer Sicht – also in Bezug auf die anderen Begriffe –, aus linguistischer Sicht mit Blick auf die sprachlich richtige Einbettung und aus pragmatischer Sicht unter Berücksichtigung der Intention des Textes pas-

sen. Daher ist es auch für die Terminologearbeit wichtig, den Kontext zu berücksichtigen und diesen auch in den Ressourcen festzuhalten.

In der DIN 2330 (2013) werden als Anforderungen an Benennungen neben sprachlicher Richtigkeit und Neutralität (v. a. in Bezug auf Geschlecht und eine mögliche Diskriminierung sowie negative Konnotationen) unter anderem auch Genauigkeit, die im Idealfall durch eine eindeutige Beziehung zwischen Begriff und Benennung erreicht wird, sowie Transparenz, das heißt auch ohne Definition oder Erklärung verständliche Bezeichnungen, genannt (vgl. DIN 2330:17f, zitiert nach Schmitz 2017:166f). Diesbezügliche Vorgaben für die Erstellung von Übersetzungen sollten jedenfalls schon im Vorfeld geklärt werden, denn größere Überarbeitungen, insbesondere wo es sich um nachträgliche Änderungen des Ausgangstextes oder um spezielle Wünsche bezüglich der Terminologieverwendung, die erst im Nachhinein kommuniziert wurden, handelt, führen häufig dazu, dass sich im Prozess der Überarbeitung nachträglich Fehler einschleichen.

7.2.3.3 Auftragsbedingungen

Unter diesem Punkt sollen kurz auch die Erwartungen hinsichtlich der Auftragsbedingungen – im Konkreten was zeitliche und finanzielle Aspekte sowie die Unterstützung des Übersetzungsprozesses durch die Bereitstellung von zusätzlichen Materialien anbelangt – beschrieben werden, wobei nicht alle Aspekte in den Interviews angesprochen wurden und sich manche Ausführungen daher auf die aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen und relevanten Beobachtungen sowie auf eigene Einschätzungen und Erwartungen stützen.

Zeitmanagement

Wie in vielen anderen Bereichen, so herrscht auch im Hochschulbereich oft ein großer Zeitdruck. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Dringlichkeit der Erstellung von Übersetzungen. Dies ist besonders im Bereich der Hochschulqualitätssicherung zu beobachten (vgl. AK 11). Nach Möglichkeit wird jedoch versucht, die Übersetzungsprojekte so einzuteilen und schon vorab zu planen

– auch unter Einbeziehung der übersetzenden Person –, dass ausreichend Zeit bleibt (vgl. AK 6). Gerade wenn es um größere Übersetzungsaufträge geht, ist es jedoch manchmal notwendig, diese extern an Übersetzungsbüros zu vergeben. Dies wird im Rahmen der Angebotseinholung mit Terminvorgabe (vgl. AK 6) bzw. seitens der Übersetzerinnen und Übersetzer vor Angebotsannahme durch eine Machbarkeitsanalyse (vgl. BH 5) ermittelt.

Vergütung

Wie auch zuvor in Kapitel 7.2.3.1 angesprochen, muss in Österreich das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer professionellen, das heißt durch ausgebildete Übersetzer erstellten Übersetzung noch geschärft werden. Gerade im Bereich der Rechts- und legistischen Übersetzung ist es wichtig, auf die Qualifikation des Übersetzers bzw. der Übersetzerin zu achten. Dennoch kommt es immer noch viel zu häufig vor, dass aus der falschen Vorstellung, dass Sprachkenntnisse für die Übersetzung eines Textes reichen würden, Übersetzungen an Laien vergeben werden. Dies führt auch dazu, dass sich professionelle Übersetzer, gerade im Bereich der Selbstständigkeit, gegen „Billiganbieter“ bzw. die „Dumpingpreise“, wie sie oft von unseriösen Übersetzungsbüros angeboten werden, Geltung verschaffen müssen. Selbstverständlich kommt es auch auf den Zweck, für den die Übersetzung benötigt wird, an, und so kann auch eine laienhaft erstellte Übersetzung bzw. eine „Google-Übersetzung“ ausreichen, wenn es etwa darum geht, einen groben Überblick über den Inhalt eines Textes zu bekommen, doch ist es für einen Zweck, der über dieses reine Informationsangebot hinausgeht, wichtig, auf die Erstellung einer professionellen Übersetzung Wert zu legen.

Institutionen, die über eine interne Übersetzungs- bzw. Sprachabteilung verfügen und dafür ein Budget aufbringen, haben schon die Wichtigkeit von interkultureller Kommunikation erkannt, wenngleich bei der Qualifikation der Übersetzer in manchen Bereichen sicherlich noch Verbesserungspotenzial besteht. Dort, wo im Hochschulbereich Übersetzungsarbeiten ausgelagert werden, konnte ebenfalls an vielen Stellen ein ausgeprägter Qualitätswunsch beobachtet werden (siehe Kapitel 7.2.3.2), wodurch Texte zur

Übersetzung trotz des oftmals begrenzten Budgets nach Möglichkeit an qualifizierte Übersetzerinnen und Übersetzer vergeben werden.

Zurverfügungstellung von Referenzmaterialien

Gerade in Zusammenhang mit den oft höherpreisigen Übersetzungsdienstleistungen durch professionelle Übersetzer fehlt manchmal das Verständnis, was die Wichtigkeit spezifischer Vorgaben und der Übermittlung vorhandener Referenzmaterialien für die Qualität einer Übersetzung anbelangt. Oft wird es als Last oder gar als unnötige Arbeit angesehen. Dabei führt ein diesbezügliches Versäumnis nicht selten zu nachträglichem Änderungsbedarf, der schnell auch die in einem Auftrag beinhalteten geringfügigen Änderungen übersteigt und so zu zusätzlichen Kosten führt.

Für die übersetzende Person ist es wichtig zu wissen, wo es möglicherweise schon ähnliche Texte gibt bzw. aus welchen auch bereits in der Zielsprache vorhandenen Texten zitiert oder referenziert wurde. Auch etwaige Terminologievorgaben sollten schon im Vorhinein geklärt und relevante Dokumente mit dem zu übersetzenden Text mitgeliefert werden. Dies erleichtert es, den Sprachstil und auch die Terminologie an bereits Bestehendes anzupassen. So wird ein etwaig nachträglicher Änderungsbedarf minimiert, und es erübrigen sich zudem manche terminologischen Rückfragen.

7.3 Kurzer Exkurs: Fehlerkultur im Hochschulbereich

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Translationskultur im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung, erscheint es passend, auch einen kurzen Blick auf die Fehlerkultur zu richten. Dieses Thema ist im Gespräch mit Mag. Dr. Werner Hauser, der viel mit den verschiedensten Gesetzen arbeitet und auch im Prozess der Novellierungen immer wieder für eine Stellungnahme angesprochen wird, aufgekommen. Er versucht schon im Bereich der Lehre, den Studierenden die Gefahren und Fallen in der Arbeit mit Gesetzen bewusst zu machen, und nutzt seine Publikationen, wo es notwendig ist, auch dazu, auf Problembereiche bzw. auf Gebiete hinzuweisen, in denen Verbesserungspotenzial besteht. Der Fokus liegt hierbei immer auf einer sachlichen Kommunikation, denn es geht ihm dabei darum, durch das Erkennen von Fehlern und die Identifizierung von Fehlerquellen, nicht Sanktionen zu verhängen – als Beispiel sei hier die 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die daraus resultierende Klagewelle genannt –, sondern Möglichkeiten zu suchen, wie eine Besserung, idealerweise unter Berücksichtigung der Interessen aller, gelingen kann. Dennoch wird eine solche Kritik mit der Intention, durch konstruktive Ansätze zu einer Lösung beizutragen, nicht immer richtig angenommen (vgl. auch WH 21f).

Im Gegensatz dazu sind die Handlungsbeteiligten im untersuchten Bereich der Hochschulrechtsübersetzung im Allgemeinen offen für Kritik. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind die Kunden meistens dankbar, wenn sie auf Fehler oder Mängel im Ausgangstext (meist Webcontent oder Texte, die auch in Druckform zur Verfügung gestellt werden) aufmerksam gemacht werden (vgl. BH 19).

Wenngleich schon von Anfang an versucht wird, durch gewisse Prozesse – etwa einem Stellungnahmeverfahren im Erstellungsprozess von Rechtstexten oder einem Review beim Übersetzen – Fehler zu vermeiden, kann hier auch darüber hinaus eine Offenheit und ein Handlungswille beobachtet werden. Insbesondere was die Problematik inkonsistenter Terminologie anbelangt, ist man darauf bedacht, eine Besserung herbeizuführen. Im BMBWF werden

Inkonsistenzen an die Rechtsabteilung weitergeleitet, wo sie gesammelt und bei nächster Gelegenheit⁶⁵ diskutiert werden, bevor der Text diesbezüglich adaptiert bzw. korrigiert wird (vgl. HK 6).

Während ein Gesetzgebungsverfahren bzw. ein Novellierungsprozess sehr komplex ist und viele verschiedene Handlungsbeteiligte involviert, brauchen Änderungen in Rechtstexten der AQ Austria lediglich der Zustimmung des Boards. Hier wird auch der Input von außen dankbar angenommen. So spielt etwa für die Identifizierung und Beseitigung von Fehlern und Inkonsistenzen schon das externe Stellungnahmeverfahren eine wichtige Rolle – sowohl inhaltlich als auch in terminologischer Hinsicht. Auch später können kleinere Dinge wie Schreibweisen ohne Weiteres ausgebessert werden. Alles, was größere Änderungen erforderlich macht, wie unklare Formulierungen, die oft erst im Laufe der Arbeit mit einem Text erkennbar werden, wird gesammelt und in angemessenen Tranchen korrigiert (vgl. AK 20).

An dieser Stelle möchte ich explizit betonen, dass die vorliegende Arbeit, die ein Problem thematisiert, das in der Arbeit mit Rechtstexten identifiziert wurde – nämlich eine teilweise inkonsistente Terminologieverwendung, die immer wieder zu Verständnis- und Übersetzungsproblemen geführt hat – im Bemühen um Sachlichkeit formuliert wurde und nicht darauf abzielt, einen Sündenbock zu finden oder jemanden bloßzustellen. Vielmehr soll damit ein Streben nach Verbesserung bzw. Optimierung der Terminologie im Bereich des Hochschulrechts ausgedrückt werden, welche nur in der gemeinsamen Zusammenarbeit mit allen in die Texterstellung und Übersetzung involvierten Personen erreicht werden kann.

⁶⁵ Zwar werden die großen Gesetze, insbesondere das UG, jährlich oder sogar öfter novelliert, doch ist es immer eine politische Frage, für welche Bereiche der Prozess geöffnet wird. Der Schwerpunkt der letzten Novelle etwa lag auf der Universitätsfinanzierung, die nur in spezifischen Paragraphen behandelt wird. Deshalb ist es nicht ohne Weiteres möglich, jedes Mal terminologische Anpassungen vorzunehmen (vgl. HK 6).

8 Conclusio

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war ein Bewusstmachen der terminologischen Inkonsistenzen in Rechtstexten und ihren Übersetzungen. Die empirischen Untersuchungen haben sich auch mit möglichen Gründen für die Vielzahl vorhandener Varianten in der Ausgangs- wie auch in der Zielsprache beschäftigt und die Erkenntnis gebracht, dass es unerlässlich ist, schon bei der Erstellung von Texten auf eine ausreichende Qualität, insbesondere in terminologischer Hinsicht, zu achten, um das Verständnis der Leser, die oft die verschiedensten Backgrounds haben, zu gewährleisten – dies immer auch im Hinblick auf eine mögliche weitere Verarbeitung –, um so auch die Übersetzung der Texte in einer entsprechenden Qualität zu ermöglichen und zu vereinfachen. Zum Schluss soll nun noch einmal auf die Forschungsfragen eingegangen und zusammenfassende Antworten gegeben werden:

- **Wofür werden die Übersetzungen der Gesetze verwendet?**

- Wer ist das Zielpublikum?**

- Beim Adressatenkreis von Gesetzesübersetzungen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe, die sowohl aus Experten des jeweiligen Fachbereichs, als auch aus Laien besteht. Die Übersetzungen dienen einerseits Behörden und Universitäten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf Hochschulebene sowie auch Gutachtergruppen und allen Personen, die in die Qualitätssicherung in diesem Bereich involviert sind, als Referenz, bieten andererseits aber auch ausländischen Studierenden, die sich über das bzw. ein spezifisches Studium informieren möchten, eine wichtige Informationsquelle. Die Übersetzungen werden also durchaus, insbesondere in Expertenkreisen, auf einer „daily basis“ genutzt. Umso wichtiger ist hier eine konsistente, transparente, nachvollziehbare und klare Terminologieverwendung, um ein maximales Verständnis und minimalen Informationsverlust zu erreichen.

- **Welche Übersetzungsmöglichkeiten gibt es für die Terminologie der Rechtstexte im Hochschulbereich und worauf begründen sich die Unterschiede?**

Wie in den Grafiken (siehe Seiten 54–57) und im Glossar (siehe ab Seite 62) ersichtlich, gibt es für eine Vielzahl an Termini nicht nur eine Möglichkeit der Übersetzung, sondern es wurden in den unterschiedlichen Gesetzen, oftmals aber sogar im gleichen Text, verschiedene Varianten verwendet. Als ein Grund für diese Terminologievielfalt für einen Begriff wurde die terminologische Inkonsistenz, die bereits in den Ausgangstexten auftritt, identifiziert. Eine wichtige Rolle spielt hier nicht zuletzt die häufige Novellierung der Texte, bei denen – auch aus Zeitgründen – die überarbeiteten Stellen oftmals isoliert betrachtet werden bzw. aufgrund des Volumens oder im Laufe der Zeit die Texte von verschiedenen Übersetzern bearbeitet wurden und werden. Zu einem Teil konnten Variationen auch auf institutionsspezifische Vorzugsbenennungen zurückgeführt werden, wobei bewusste Terminologievorgaben nur auf einer sehr elementaren Ebene vorhanden sind und bezüglich einer systematischen Terminologieverwaltung und -verwendung noch Verbesserungspotenzial besteht.

- **Welche Folgen kann eine inkonsistente Terminologieverwendung in diesem Bereich haben?**

Abgesehen vom Qualitätsaspekt, der in der Rechtssprache immer noch eine klare Terminologie erfordert, ist eine inkonsistente Terminologie ein häufiger Grund, nicht nur für Verständnisprobleme auf Seiten der Leser, sondern sie kann auch in der weiteren Bearbeitung, insbesondere im Übersetzungsprozess, zu Problemen führen, was sich in der Arbeitszeit und somit indirekt in den Kosten niederschlägt. Es ist daher wichtig, sowohl bei der Texterstellung als auch bei der Überarbeitung und Ergänzung von Rechtstexten die vorhandene Terminologie auf dem Radar zu behalten. Eine wichtige Frage, die sich im Laufe der Arbeit ergeben hat ist, **wie in Rechtstexten mit eventuell bewusst eingeführten Termvarianten umgegangen werden kann.** Angesichts

der kurz angesprochenen Entwicklungen in Richtung einer lockereren Ansicht bezüglich terminologischer Variation in Fachsprachen ist dies eine Frage, die es in Zukunft noch zu lösen gilt. Es muss jedoch festgehalten werden, dass gerade in rechtlichen Texten, die naturgemäß ein Recht begründen und für die Transparenz, Verständlichkeit und Eindeutigkeit grundlegende Eigenschaften sind, aus Leser- und auch aus Übersetzersicht aus dem Text klar hervorgehen muss, wo ähnlich lautende Benennungen Unterschiede aufweisen und wo es sich um austauschbare Synonymbezeichnungen handelt. Wenngleich Termini idealerweise so gebildet und verwendet werden, dass sie auch ohne Definition verständlich sind, sind diese ein nützliches Hilfsmittel, um eine nachvollziehbare Terminologieverwendung zu ermöglichen, und gerade in Gesetzestexten, wo Begriffsbestimmungen ohnedies üblich sind, einfach einzubinden.

- **Wie kann mit Hilfe des Terminologiemanagements eine konsistente Terminologieverwendung erreicht werden?**

Angesichts der Entwicklungen hinsichtlich Variation und der zahlreichen Motivationen, die man dafür finden kann, sollte statt von einer einheitlichen Terminologieverwendung vielleicht eher von einer konsistenten oder, besser noch, von einer transparenten bzw. einer nachvollziehbaren Terminologieverwendung gesprochen werden, in dem Sinn, dass verschiedene Benennungen nebeneinander verwendet werden können, solange für alle Zielgruppen klar hervorgeht, wieso im jeweiligen Kontext gerade diese Benennung zu bevorzugen ist. Dies kann im Textverlauf, als Fußnote oder auch in einem externen Dokument (etwa einem Glossar, in dem die jeweiligen Definitionen angegeben sind, oder in einem Styleguide), zu dem an geeigneter Stelle verknüpft wird, geschehen. In Gesetzestexten bieten sich dafür die Begriffsbestimmungen an, die bisher ohnedies eher sparsam eingefügt wurden.

Schlussendlich ist aber eine bewusste und vor allem regelmäßige Auseinandersetzung mit der Terminologie sowie eine konsequente Festlegung (und auch Einhaltung) von Regelungen bezüglich der Terminologiever-

wendung der einzige Weg dazu. Dies erfordert die Investition sowohl zeitlicher als auch finanzieller Ressourcen in den schrittweisen Aufbau einer institutionsweiten Terminologiarbeit, die, den Bedürfnissen entsprechend, auch mehrsprachig ausgerichtet und für alle an der Texterstellung und Übersetzung beteiligten Parteien zugänglich sein muss. Ob in diesem Zusammenhang auch die Bereinigung bereits vorhandener Texte als notwendig bzw. sinnvoll zu erachten ist, hängt von der Wichtigkeit dieser im Gebrauch ab. Natürlich ist es empfehlenswert, in allen öffentlich zugänglichen Texten eine transparente Terminologie sicherzustellen, da diese unter anderem Übersetzern als potenzielle Referenz dienen können, doch steht in den meisten Fällen der diesbezügliche Aufwand in keiner Relation zum Nutzen. Eine gangbare Lösung, wie es etwa an der FH Campus Wien (vgl. AM 23), aber auch von der AQ Austria (vgl. AK 19f) und dem BMBWF (HK 6) praktiziert wird, ist es, bei Gelegenheit – also bei jeder Überarbeitung eines Textes – auch die Terminologie zu aktualisieren und eine etwaige ungewollte Termvariation nach Möglichkeit zu beseitigen. Doch auch dieses Vorgehen bedarf für ein möglichst zweckmäßiges Resultat einer systematischen Herangehensweise und ist keineswegs etwas, das einfach nebenbei geschehen kann.

- **Welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Texte?**

Eine konsistente und nachvollziehbare Terminologie – und dazu zählt vor allem die Unmissverständlichkeit ihrer Bedeutung in allen verwendeten Sprachen – trägt gerade im fachsprachlichen Bereich, aber auch hinsichtlich des Corporate Design aus Unternehmenssicht, viel zur Qualität und somit zur Verständlichkeit eines Textes bei – dies wurde sowohl in der einschlägigen Literatur als auch im Gespräch immer wieder betont. Zudem trägt eine klare Terminologieverwendung schon bei der Erstellung der ausgangssprachlichen Texte zu mehr Verständlichkeit und somit zu einer höheren Übersetzungsgerechtigkeit bei. Dadurch wird eine korrekte Wiedergabe der Inhalte in der Zielsprache verein-

facht, was dazu führt, dass sie auch von den verschiedenen Zielgruppen korrekt verstanden werden.

Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Terminologie, insbesondere nach Gesetzesnovellen oder Textüberarbeitungen, ist für die Werterhaltung der terminologischen Ressourcen und zur Sicherstellung terminologischer Konsistenz und ihrer Richtigkeit unabdinglich.

- **Welche Rolle spielt Sprachenpolitik bzw. Corporate Language in dem Bereich des Hochschulrechts und der Hochschulqualitätssicherung?**

Die anfangs angenommene Rolle von Sprachenpolitik bzw. Corporate Language im Bereich der Erstellung und Übersetzung der untersuchten Rechtstexte konnte in den Untersuchungen nicht eindeutig belegt werden. Wenngleich gewisse Vorlieben für Termini einzelnen Texten und somit den jeweiligen Verfassern zugeordnet werden konnten, gibt es in dieser Hinsicht keine bewusst ausformulierten Regelungen – zumindest auf Ebene der Rechtstexte⁶⁶. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer einheitlichen Terminologie ist zwar sehr wohl vorhanden, und es wurden auch sowohl in der AQ Austria (Wörterliste) als auch im BMBWF (Hochschulwörterbuch) erste Schritte zur Erreichung dieser gesetzt, jedoch kann hier weniger von einer Sprachenpolitik als von einem natürlich gewachsenen Sprachgebrauch in den jeweiligen Institutionen gesprochen werden. Dennoch ist es gut vorstellbar, dass sich hier mit einigen systematischen Überlegungen und der Festsetzung eines Fahrplans mit vertretbarem Aufwand eine konsequente Sprachenpolitik und eine gezielte Terminologieverwaltung entwickeln kann.

⁶⁶ An der FH Campus Wien gibt es für die internen und auch für nach außen gehende Texte für das Deutsche einen Styleguide, für das Englische eine zweisprachige Fachwortliste, die als Vorgabe, wenn auch nicht aktiv kontrolliert, für alle Textautoren gelten. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien hat einen Styleguide erstellt, der jedoch nur für das Englische gilt, und verwendet zudem für ihre Übersetzungen eine umfangreiche Terminologiedatenbank, die UniVieTerm, um eine konsistente Terminologieverwendung sicherzustellen.

- **Wie sieht die Translationskultur im Bereich der Übersetzung des österreichischen Hochschulrechts aus?**

Insbesondere auf Basis der Interviewergebnisse konnte ein erster Überblick über diese sehr spezifische Translationskultur gegeben werden. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Übersetzer im untersuchten Feld einen hohen Stellenwert genießen und ihnen auch viel Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die terminologische Gestaltung der Texte, eingeräumt wird. Meist wird bevorzugt immer mit derselben Übersetzerperson gearbeitet.

Auch muss hervorgehoben werden, dass alle Handlungsbeteiligten Kommunikation als wichtigen Teil des Übersetzungsprozesses und als Grundlage für eine qualitative Texterstellung ansehen. Qualitätsbestrebungen äußern sich auch in den Kontroll- bzw. Revisionsprozessen für Übersetzungen, deren Umsetzung jedoch aufgrund der eingeschränkten personellen und finanziellen Ressourcen oft nur bedingt möglich ist. Zudem ist das Bewusstsein für die Wichtigkeit der terminologischen Einheitlichkeit zwar auf allen Ebenen vorhanden, jedoch müssen die vorhandenen Bemühungen zu ihrer Erreichung noch systematisiert werden.

Zur bereits erwähnten Frage nach dem Umgang mit einer bewussten Einführung von Variation kommt eine weitere wichtige Frage, die es in der Zukunft noch zu klären gilt: **Wie kann man die Hochschulterminologie zugänglich machen, wie aufbereiten, dass sie institutionsübergreifend von verschiedenen Personen eingesehen, verwaltet und verwendet werden kann?** Im Hinblick auf die begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen, gerade im öffentlichen Dienst, muss eine Terminologie leicht und vor allem kostengünstig zu warten und zu erweitern sein.

Das langfristige Ziel muss jedenfalls nicht nur die Erreichung einer einheitlichen Terminologieverwendung auf textueller oder institutioneller Ebene, sondern die Schaffung einer österreichweit einheitlichen Terminologie auf Bereichsebene sein. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit bzw. Kommunikation der einzelnen Institutionen wäre hier ein erster wichtiger Schritt.

9 Ausblick

Viele Fragen konnten im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts beantwortet werden, einige haben sich im Zuge der Arbeit neu ergeben, auf die in weiterführenden Untersuchungen Antworten zu suchen wären.

In einem nächsten Schritt müsste eine nähere Auseinandersetzung mit den auf den Forschungsergebnissen basierenden Impulsen zur Terminologiearbeit und eine entsprechende Umsetzung in die Praxis erfolgen, eventuell in Verbindung mit der Organisation eines Runden Tisches für alle Interessierten, um eine mögliche Zusammenarbeit zu erörtern.

In diesem Zusammenhang wäre eine Aktualisierung und Neuauflage des Hochschulwörterbuchs (womöglich auch in digitaler und online zugänglicher Form)⁶⁷ sowie eine Öffnung der UniVieTerm für ein breiteres Zielpublikum wünschenswert, da diese beiden Terminologiebestände wertvolle Referenzen bezüglich der gebräuchlichen Hochschulterminologie darstellen, die nicht nur einer eingeschränkten Leserschaft vorbehalten sein sollte.

⁶⁷ Im Rahmen einer Tagung am 21. Oktober 2019 zum Thema „Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende? → Dialog!“, die zum Ziel hatte, einen Dialogprozess zur Verbesserung und Gestaltung einer verständlichen (Amts)Sprache im Hochschulbereich zu entwickeln, wurde auch das Thema der terminologischen Einheitlichkeit thematisiert und die Notwendigkeit für sektorenübergreifende Begrifflichkeiten identifiziert. Als nächster Schritt wurde hier gemeinsam mit einer Gruppe, bestehend aus Mitarbeitenden im BMBWF, der AQ Austria sowie der ÖH, die Sammlung und Ergänzung der vorhandenen Definitionen sowie die Erneuerung des Hochschulwörterbuchs und eine eventuelle Adaption als „Studi-Wiki“ festgelegt.

10 Quellenverzeichnis

10.1 Wörterbücher, Rechtsvorschriften und Normen

AUFW.ENTSCH. GA [DE] (2017). *Aufwandsentschädigung für Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria*. AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/kosten/kosten.php>, eingesehen am 1.3.2018.

AUFW.ENTSCH. GA [EN] (2017). *Fixed expense allowance for reviewers of AQ Austria*. AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/en/accreditation/costs.php>, eingesehen am 1.3.2018.

BUNDESKANZLERAMT (1990). *Handbuch der Rechtssetzungstechnik*. <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/verfassungsdienst/legistik/e-recht-und-legistische-richtlinien/legistische-richtlinien~2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.html>, eingesehen am 29.9.2019.

DUDEN ONLINE (2019). *Onlinewörterbuch*. <https://www.duden.de/woerterbuch>, eingesehen am 20.8.2019.

DUK-GESETZ (2004). *Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)*. RIS: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2004/22>, eingesehen am 3.9.2016.

FH-HEB-AV (2006). *Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Hebammenausbildung (FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV))* StF: BGBl.II Nr.1/2006; *Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Midwifery Education at Universities of Applied Sciences*. Original version: *Federal Law Gazette II No. 1/2006 as amended by: Federal Law Gazette II No. 11/2016*. Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erv&Dokumentnummer=ERV_2006_2_1, eingesehen am 29.4.2019.

FH-MTD-AV (2006). *Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV))* StF: BGBl. II Nr. 2/2006; *Ordinance of the Federal Minister for Health and Women on Bachelor Degree Programmes providing Education for High Level Allied Health Professions at Universities of Applied Sciences. Original version: Federal Law Gazette II No. 2/2006.* Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erw&Dokumentnummer=ERV_2006_2_2, eingesehen am 29.4.2019.

FHStG (1993). *Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG)* StF: BGBl. Nr. 340/1993; *Federal Act on University of Applied Sciences Degree Programmes (University of Applied Sciences Studies Act – FHStG)* Original version: *Federal Law Gazette No. 340/1993 as amended by: Federal Law Gazette I No. 31/2018.* Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erw/ERV_1993_340/ERV_1993_340.pdf, eingesehen am 29.4.2016.

HS-QSG (2011). *Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)* StF: BGBl. I Nr. 74/2011; *Federal Act on the External Quality Assurance in Higher Education and the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria (Act on Quality Assurance in Higher Education – HS-QSG)* Original Version: *Federal Law Gazette I No. 74/2011 as amended by: Federal Law Gazette I No. 95/2018.* Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erw&Dokumentnummer=ERV_2011_1_74, eingesehen am 29.4.2016.

INT. AKK-RL [DE] (2013). *Internationale Akkreditierung von Bachelor-, Master- und PhD-Studienprogrammen Richtlinie.* AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-internationale-zertifizierungen/>

- Int-Programmakkreditierung_Richtlinie_2013-07-15.pdf, eingesehen am 29.4.2019.
- INT. AKK-RL [EN] (2013). *International Accreditation of Bachelor, Master and PhD Programmes Guideline*. AQ Austria: https://www.aq.ac.at/en/accreditation/dokumente-international-accreditation/AQ-Austria_Guideline_International-Accreditation.pdf, eingesehen am 29.4.2019.
- KASPAROVSKY, Heinz & WADSACK-KÖCHL, Ingrid (Hrsg.) (2004). *Terminologiewörterbuch Hochschulwesen: Deutsch ↔ Englisch*. Bd. 1. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF).
- LAND NIEDERÖSTERREICH (2015). *NÖ Legistische Richtlinien 2015*. http://www.noegv.at/noe/Rechtsinformationen/Legistische_Richtlinien.html, eingesehen am 29.9.2019.
- PU-AKKVO [DE] (2015). *Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)*. AQ Austria: https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-pu/PU_AkkVO-2015.pdf, eingesehen am 29.4.2016.
- PU-AKKVO [EN] (2015). *Decree on Accreditation of Private Universities*. AQ Austria: https://www.aq.ac.at/en/accreditation/dokumente-verfahren-pu/PU_AkkVO2015__en_ende.pdf, eingesehen am 29.4.2016.
- PU-JBVO [DE] (2013). *Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung*. AQ Austria: https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/PU_Jahresberichtsverordnung_14.06-2013.pdf, eingesehen am 29.4.2016.
- PU-JBVO [EN] (2013). *Decree on Annual Reports of Private Universities*. AQ Austria: https://www.aq.ac.at/en/accreditation/dokumente-verfahren-pu/ENGLISCH_PU-Jahresberichtsverordnung_14-06-2013.pdf, eingesehen am 29.4.2016.

- PUG (2011). *Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz (PUG)) StF: BGBl.I Nr.74/2011; Private Universities Act. Original version: Federal Law Gazette I No. 74/2011.* Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erw&Dokumentnummer=ERV_2011_1_74_a, eingesehen am 29.4.2016.
- RL AUDIT [DE] (2015). *Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems.* AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-audit-verfahren/Auditrichtlinie-2015.pdf>, eingesehen am 29.4.2019.
- RL AUDIT [EN] (2015). *Guideline for the Audit of Higher Education Institutions' Quality Management Systems.* AQ Austria: https://www.aq.ac.at/en/audit/dokumente-audit-verfahren/Guideline-Audit_2015_en.pdf, eingesehen am 29.4.2016.
- SCHMITZ, Klaus-Dirk (Hrsg.) (2017). *Normen für Übersetzer und technische Redakteure. Normen-Handbuch.* Berlin: Beuth. 1. Aufl.
- UG (2002). *Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 (UG) StF: BGBl. I Nr. 120/2002; Universities Act 2002. Original version: Federal Law Gazette I No. 120/2002.* Austrian Laws: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erw&Dokumentnummer=ERV_2002_1_120, eingesehen am 29.4.2016.
- VP AQ 2017 [DE] (2017). *Verfahrenspauschale der AQ Austria.* AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/kosten/kosten.php>, eingesehen am 1.3.2018.
- VP AQ 2017 [EN] (2017). *AQ Austria Procedure charges.* AQ Austria: <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/kosten/kosten.php>, eingesehen am 1.3.2018.

10.2 Internetquellen und eBooks

AMMON, Ulrich (1995/2012). Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz: Das Problem der nationalen Varietäten [eBook]. Berlin, New York: Walter de Gruyter. <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/downloadpdf/books/9783110872170/9783110872170.fm/9783110872170.fm.pdf>, eingesehen am 2.10.2019.

BERUFSVERBAND FÜR DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZEN, UNIVERSITAS Austria (2017). *Berufs- und Ehrenordnung*. http://www.universitas.org/wp-content/uploads/Berufs-_und_Ehrenordnung_2017_final-1.pdf, eingesehen am 9.10.2019.

BMUKK; BMFWF; BMASK & BMWFJ (2011). *Strategie zum lebensbegleitenden Lernen „LLL:2020“*. <https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/Strategie1.pdf>, eingesehen am 7.10.2019.

BMFWF (2017). *Projekt „Zukunft Hochschule“: Differenzierung, Kooperation, Durchlässigkeit*. https://www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/Zukunft_Hochschulen/Daten_und_Fakten.pdf, eingesehen am 10.9.2019.

BOWKER, Lynne & HAWKINS, Shane (2006). *Variation in the organization of medical terms: Exploring some motivations for term choice*. *Terminology 12 (1)*: 79–110. <https://www.jbe-platform.com/content/journals/10.1075/term.12.1.05bow>, eingesehen am 29.8.2019.

BOWKER, Lynne & PEARSON, Jennifer (2002/2003). *Working with Specialized Language: A practical guide to using corpora* [eBook]. London, New York: Routledge. <http://web.b.ebscohost.com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmx1YmtfXzg1NDc0X19BTg2?sid=7ffdb954-7ddf-4cb3-8ff1-ae1b72431e71@sessionmgr102&vid=0&format=EB&rid=1>, eingesehen am 3.7.2019.

- CABRÉ CASTELLVÍ, Maria Teresa (1999). Terminology: Theory, methods and applications [eBook]. Bd. 1 *Terminology and Lexicography Research and Practice*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company. Übersetzt von Janet Ann DeCesaris; <http://web.a.ebscohost.com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmxlymtfXzI1MzUxMV9fQU41?sid=4d5ee21d-d985-43dc-afb3-07b6580e3661@sidc-v-sessmgr01&vid=0&format=EB&rid=1>, eingesehen am 20.9.2019.
- COSERIU, Eugenio (1980). ‚Historische Sprache‘ und ‚Dialekt‘. In: GÖSCHEL, Joachim; IVIĆ, Pavle & KEHR, Kurt (Hrsg.) Dialekt und Dialektologie. Ergebnisse des Internationalen Symposions „Zur Theorie des Dialekts“, Marburg/Lahn, 5.–10.9.1977. XVIII. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag. 106–122. <http://www.romling.uni-tuebingen.de/coseriu/publi/coseriu162.pdf>, eingesehen am 16.10.2019.
- CZOPIK, Jerzy (2014). *Quality Assurance process in translation*. In: Translating and the Computer 36. AsLing. 77–85. <http://www.tradulex.com/varia/TC36-london2014.pdf>, eingesehen am 2.10.2019.
- DAILLE, Béatrice (2005). *Variations and application-oriented terminology engineering*. *Terminology 11 (1)*: 181–197. <https://www-jbe-platform-com.uaccess.univie.ac.at/docserver/fulltext/term.11.1.08dai.pdf?expires=1573416406&id=id&accname=jbid110931&checksum=C39BA0878EB167B78A68420BA4022682>, eingesehen am 14.6.2019.
- DAILLE, Béatrice; HABERT, Benoît; JACQUEMIN, Christian & ROYAUTÉ, Jean (1996). *Empirical Observation of Term Variations and Principles for their Description*. *Terminology. International Journal of Theoretical and Applied Issues in Specialized Communication 3 (2)*: 197–257. https://www.researchgate.net/publication/233573106_Empirical_Observation_of_Term_Variations_and_Principles_for_their_Description, eingesehen am 10.9.2019.

- DE BESSÉ, Bruno (1997). *Terminological Definitions*. In: BUDIN, Gerhard & WRIGHT, Sue Ellen (Hrsg.) *Handbook of terminology management: Basic aspects of terminology management* [eBook]. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company. Bd. 1. 63–74. Übersetzt von Juan C. Sager; <http://web.a.ebscohost.com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmx1YmtfXzM2Mzg1NV9fQU41?sid=89e9175f-8c0d-4c6e-93b4-12d31732b6be@sidc-v-sessmgr03&vid=0&format=EB&rid=1>, eingesehen am 2.9.2019.
- DONAU-UNIVERSITÄT KREMS (2019a). *Glossar*. <https://www.donau-univie.ac.at/de/glossar.html>, eingesehen am 3.6.2019.
- DONAU-UNIVERSITÄT KREMS (2019b). *Uni-Chronik: Meilensteine in der Geschichte*. <https://www.donau-univie.ac.at/de/universitaet/ueber-uns/geschichte/uni-chronik.html>, eingesehen am 3.6.2019.
- FERNÁNDEZ-SILVA, Sabela; KERREMANS, Koen; VANDAELE, Sylvie; BASTIN, Georges; VAN CAMPENHOUDT, Marc & TEMMERMAN, Rita (2011). *Terminological Variation in Source Texts and Translations: A Pilot Study*. *Meta* 56 (2): 318–335. <https://www.erudit.org/fr/revues/meta/2011-v56-n2-meta1821316/1006179ar.pdf>, eingesehen am 3.7.2019.
- FISCHER, Rebecca (2014). *Vergleich der Terminologie des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes mit Schweden und Spanien*. Masterarbeit. Universität Wien. <http://othes.univie.ac.at/31420/>, eingesehen am 28.2.2019.
- FREIXA, Judit (2006). *Causes of denominative variation in terminology: A typology proposal*. *Terminology. International Journal of Theoretical and Applied Issues in Specialized Communication* 12 (1): 51–77. <https://www.jbe-platform.com/content/journals/10.1075/term.12.1.04fre>, eingesehen am 3.7.2019.
- GALINSKI, Christian; DE V. CLUVER, August D. & BUDIN, Gerhard (2008). *Deskriptive und präskriptive Fachsprachenforschung*. In: HOFFMANN, Lothar; KALVERKÄMPER, Hartwig & WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.)

Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft [eBook]. Berlin, Boston: Walter de Gruyter. Bd. 2 *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (HSK)*. 2183–2215. <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/viewbooktoc/product/36438>, eingesehen am 5.11.2019.

HEINISCH-OBERMOSER, Barbara (2013). *Languages for Special Purposes in a Multilingual, Transcultural World. Proceedings of the 19th European Symposium on Languages for Special Purposes, 8–10 July 2013, Vienna, Austria*. In: BUDIN, Gerhard & LUŠISKY, Vesna (Hrsg.) *University terminology: Why it is not just higher education terminology*. 429–433. <https://uscholar.univie.ac.at/get/o:359149>, eingesehen am 3.7.2019.

HOHNHOLD, Ingo (1999/2008). *Übersetzungsorientierte Terminographie: Grundsätze und Methoden*. In: HOFFMANN, Lothar; KALVERKÄMPER, Hartwig & WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.) *Fachsprachen / Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft / An International Handbook of Special-Language and Terminology Research* [eBook]. Berlin, New York: Walter de Gruyter. Bd. 2 *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft / Handbooks of Linguistics and Communication Science (HSK 14.2)*. 2155–2164. <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/viewbooktoc/product/36438>, eingesehen am 1.11.2019.

KALVERKÄMPER, Hartwig (1998/2008). *Fach und Fachwissen*. In: HOFFMANN, Lothar; KALVERKÄMPER, Hartwig & HERBERT ERNST WIEGAND (Hrsg.) *Fachsprachen / Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft / An International Handbook of Special-Language and Terminology Research* [eBook]. Berlin, New York: Walter de Gruyter. Bd. 1 *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft / Handbooks of Linguistics and Communication Science (HSK 14.1)*. 1–19. <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/viewbooktoc/product/37939>, eingesehen am 5.12.2019.

- KERREMANS, Koen (2010). *A Comparative Study of Terminological Variation in Specialised Translation*. In: HEINE, Carmen & ENGBERG, Jan (Hrsg.) *Reconceptualizing LSP. Online proceedings of the XVII European LSP Symposium 2009*. Aarhus. 1–14. <https://www.asb.dk/fileadmin/www.asb.dk/isek/kerremans.pdf>, eingesehen am 11.9.2019.
- KERREMANS, Koen (2017). *Towards a resource of semantically and contextually structured term variants and their translations*. In: DROUIN, Patrick; FRANCOEUR, Aline; HUMBLEY, John & PICTON, Aurélie (Hrsg.) *Multiple Perspectives on Terminological Variation* [eBook]. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company. Bd. 18 *Terminology and Lexicography Research and Practice (TLRP)*. 83–108. <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=1572172&site=ehost-live>, eingesehen am 3.10.2019.
- KOCH, Sabine; SCHINWALD, Anna & WADSACK-KÖCHL, Ingrid (2017). *Projekt „Zukunft Hochschule“: Differenzierung, Kooperation, Durchlässigkeit. Ergebnis: Durchlässigkeit*. Ergebnisbericht. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). [https://www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/Zukunft_Hochschulen/AF_5_Durchl%*c3*%*a4*ssigkeit.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/Zukunft_Hochschulen/AF_5_Durchl%c3%a4ssigkeit.pdf), eingesehen am 10.9.2019.
- LEÓN-ARAÚZ, Pilar (2017). *Term and concept variation in specialized knowledge dynamics*. In: DROUIN, Patrick; FRANCOEUR, Aline; HUMBLEY, John & PICTON, Aurélie (Hrsg.) *Multiple Perspectives on Terminological Variation* [eBook]. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company. Bd. 18 *Terminology and Lexicography Research and Practice (TLRP)*. 213–258. <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=1572172&site=ehost-live>, eingesehen am 3.10.2019.
- MAGRIS, Marella (2012). *Variation in Terminologie, Terminographie und Phraseographie*. *JoSTrans – The Journal of Specialised Translation* 18: 160–174. http://www.jostrans.org/issue18/art_magris.php, eingesehen am 3.7.2019.

- MATTILA, Heikki (2018). *Legal language*. In: HUMBLEY, John; BUDIN, Gerhard & LAURÉN, Christer (Hrsg.) *Languages for Special Purposes. An International Handbook* [eBook]. Berlin, Boston: Walter de Gruyter. *Handbooks of Linguistics and Communication Science*. 113–150. <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/downloadpdf/books/9783110228014/9783110228014-026/9783110228014-026.pdf>, eingesehen am 8.10.2019.
- MONTERO MARTÍNEZ, Silvia & FABER BENÍTEZ, Pamela (2009). *Terminological competence in translation. Terminology. International Journal of Theoretical and Applied Issues in Specialized Communication 1 (1)*: 88–104. <https://www.jbe-platform.com/content/journals/10.1075/term.15.1.05mon>, eingesehen am 3.7.2019.
- OKSAAR, Els (1978). *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: MENTRUP, Wolfgang (Hrsg.) *Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für die deutsche Sprache*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann. Bd. 46 *Sprache der Gegenwart. Schriften des Instituts für deutsche Sprache*. 100–113. https://ids-pub.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1661/file/Fremdsprachen_und_Gemeinsprache_1979.pdf, eingesehen am 30.10.2019.
- PEARSON, Jennifer (1998). *Terms in Context. Studies in Corpus Linguistics*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company. http://search-ebshost-com.uaccess.univie.ac.at/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=253519&site=ehost-live&ebv=EB&ppid=pp_iii, eingesehen am 2.9.2019.
- SANDRINI, Peter (1993). *Die Rolle des Übersetzers im mehrsprachigen Umfeld. Lebende Sprachen 38 (2)*: 54–56. <https://www.degruyter.com/view/j/les.1993.38.issue-2/les.1993.38.2.54/les.1993.38.2.54.xml>, eingesehen am 8.10.2019.

- SCHEIDL, Heide Maria (2019). *Gerichtsdolmetscher: unterbezahlt und unterbesetzt. Gastkommentar vom 12.9.2019.* Wiener Zeitung. <https://www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2028991-Gerichtsdolmetscher-unterbezahlt-und-unterbesetzt>, eingesehen am 16.9.2019.
- SCHMITZ, Klaus-Dirk (2010). *Was ein Wort bedeutet, kann ein Satz nicht sagen: Zur Bedeutung der Terminologearbeit für die Technische Kommunikation und das Fachtextübersetzen.* *Íkala, revista de lenguaje y cultura* 15 (25): 189–197. <http://www.scielo.org.co/pdf/ikala/v15n25/v15n25a08.pdf>, eingesehen am 4.7.2019.
- SHREVE, Gregory M. (1997/2001). *Terminological Aspects of Text Production.* In: WRIGHT, Sue Ellen & BUDIN, Gerhard (Hrsg.) *Handbook of Terminology Management: Application-Oriented Terminology Management* [eBook]. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company. Bd. 2. 488–502. <http://web.a.ebscohost.com.uaccess.univie.ac.at/ehost/ebookviewer/ebook/bmxlymtfXzM3NjMOM19fQU41?sid=6f96fd28-4f2e-4766-ab72-1d8a411e3030@sidc-v-sessmgr01&vid=0&format=EB&rid=1>, eingesehen am 2.9.2019.
- TEN HACKEN, Pius (2014/2015). *Terms and specialized vocabulary. Taming the prototypes.* In: KOCKAERT, Hendrik J. & STEURS, Frieda (Hrsg.) *Handbook of terminology 1* [eBook]. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company. 3–13. http://search-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=966759&site=ehost-live&bv=EB&ppid=pp_3, eingesehen am 3.9.2019.
- TEUBERT, Wolfgang & ČERMÁKOVÁ, Anna (2004). *Directions in corpus linguistics.* In: HALLIDAY, Michael A. K.; TEUBERT, Wolfgang; YALLOP, Colin & ČERMÁKOVÁ, Anna (Hrsg.) *Lexicology and Corpus Linguistics* [eBook]. London, New York: Continuum. Open Linguistics Series. 113–165. http://search-ebscohost-com.uaccess.univie.ac.at/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=242923&site=ehost-live&bv=EB&ppid=pp_113, eingesehen am 3.7.2019.

VILLE-OMETZ, Fabienne; ROYAUTÉ, Jean & ZASADZINSKI, Alain (2007). *Enhancing in automatic recognition and extraction of term variants with linguistic features. Terminology. International Journal of Theoretical and Applied Issues in Specialized Communication* 13 (1): 35–59. <https://www.jbe-platform.com/content/journals/10.1075/term.13.1.03vil>, eingesehen am 3.7.2019.

WRIGHT, Sue Ellen (2001). *Terminology and Total Quality Management*. In: WRIGHT, Sue Ellen & BUDIN, Gerhard (Hrsg.) *Handbook of Terminology Management: Application-Oriented Terminology Management* [eBook]. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company. Bd. 2. 488–502. http://search-ebshost-com.uaccess.univie.ac.at/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=376343&site=ehost-live&ebv=EB&ppid=pp_Cover, eingesehen am 2.9.2019.

10.3 Sekundärquellen

- AHREND, Klaus (2006). *Kriterien für die Bewertung von Fachübersetzungen*. In: SCHIPPEL, Larisa (Hrsg.) *Übersetzungsqualität: Kritik Kriterien Bewertungshandeln*. Berlin: Frank & Timme. Bd. 8 *TransÜD: Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens*. 31–42.
- ARNTZ, Reiner; PICT, Heribert & SCHMITZ, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim [u.a.]: Olms. 7. vollst. überarb. und aktualisierte Aufl.
- D.O.G. DOKUMENTATION OHNE GRENZEN GMBH (2015). *D.O.G. news. Informationen zum Thema Übersetzung, Dokumentation und Software*.
- DREWER, Petra & ZIEGLER, Wolfgang (2011). *Technische Dokumentation: Eine Einführung in die übersetzungsgerechte Texterstellung und in das Content-Management*. Würzburg: Vogel Buchverlag.
- GÖPFERICH, Susanne (2011). *Standardisierung von Kommunikation*. In: KNAPP, Karlfried; ANTOS, Gerd; BECKER-MROTZEK, Michael; DEPPER-MANN, Arnulf; GÖPFERICH, Susanne; GRABOWSKI, Joachim; KLEMM, Michael & VILLIGER, Claudia (Hrsg.) *Angewandte Linguistik: Ein Lehrbuch*. Tübingen und Basel: Narr Francke Attempto Verlag GmbH & Co. KG. 3. vollst. überarb. und erweiterte Aufl. 513–536.
- HAUSER, Werner & SCHWEIGHOFER, Christian (Hrsg.) (2017). *FHStG. Fachhochschul-Studiengesetz. Stand: Dezember 2016. Kommentar*. Wien: Verlag Österreich.
- HEBENSTREIT, Gernot (2005). *Definitionen in der Translationswissenschaft. Vorüberlegungen zum Einsatz terminologischer Methoden in der Metadiskussion*. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.) *Fluctuat nec mergitur. Translation und Gesellschaft. Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag*. Frankfurt am Main [u.a.]: Peter Lang GmbH. Bd. 4 *Forum Translationswissenschaft*. 27–45.

- HOHNHOLD, Ingo (1990). Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit: Eine Grundlegung für Praktiker. InTra, 1. Fachübersetzergenossenschaft.
- KASPAROVSKY, Heinz & WADSACK-KÖCHL, Ingrid (2016). Das österreichische Hochschulsystem. Wien: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). 7. Aufl.
- LAUSCHER, Susanne (2006). *Translatqualität ein Konsens*. In: SCHIPPEL, Larisa (Hrsg.) Übersetzungsqualität: Kritik Kriterien Bewertungshandeln. Berlin: Frank & Timme. Bd. 8 *TransÜD: Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens*. 55–74.
- LÖNNROTH, Karl-Johan (2009). *The challenges facing international organisations' language services*. In: BAUR, Wolfram; KALINA, Sylvia; MAYER, Felix & WITZEL, Jutta (Hrsg.) Übersetzen in die Zukunft: Herausforderungen der Globalisierung für Dolmetscher und Übersetzer; Tagungsband der Internationalen Fachkonferenz des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ); Berlin, 11.–13. September 2009. Berlin: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). 33–41.
- MASSION, François (2009). *Terminologiemanagement: Luxus oder Muss? Von der Theorie zur Praxis*. In: MAYER, Felix & SEEWALD-HEEG, Uta (Hrsg.) Terminologiemanagement. Von der Theorie zur Praxis. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). 27–34.
- MASSION, François (2017). *In der passenden Sprache. technische kommunikation 2/17: 29–34*.
- MAYER, Felix (2009). *Terminologielehre und Terminologiemanagement*. In: MAYER, Felix & SEEWALD-HEEG, Uta (Hrsg.) Terminologiemanagement. Von der Theorie zur Praxis. Berlin: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzung e.V. (BDÜ). Nr. 35 in Schriften des BDÜ. 12–26.
- MCENERY, Anthony & WILSON, Andrew (Hrsg.) (2001). *Corpus linguistics: An introduction*. Edinburgh textbooks in empirical linguistics. Edinburgh: Edinburgh University Press. 2. Aufl.

- NORD, Christiane (2006). *Translationsqualität aus funktionaler Sicht*. In: SCHIPPEL, Larisa (Hrsg.) *Übersetzungsqualität: Kritik Kriterien Bewertungshandeln*. Berlin: Frank & Timme. Bd. 8 *TransÜD: Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens*. 11–30.
- OLOHAN, Maeve (2004). *Introducing corpora in translation studies*. London, New York: Routledge.
- OTTMANN, Angelika & CANFORA, Carmen (2017). *Übersetzungen richtig bewerten. technische kommunikation 6/17*: 35–40.
- PÖCHHACKER, Franz (2001). *Translationskultur im Krankenhaus*. In: HEBENSTREIT, Gernot (Hrsg.) *Grenzen erfahren – sichtbar machen – überschreiten: Festschrift für Erich Prunc zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main, Wien: Peter Lang GmbH. 339–354.
- POMMER, Sieglinde (2005). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Bd. 290 *Europäische Hochschulschriften. Reihe XXXI Linguistik*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- PRUNČ, Erich (2007). *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Bd. 14. Berlin: Frank & Timme.
- PRUNČ, Erich (2008). *Zur Konstruktion von Translationskulturen*. In: SCHIPPEL, Larisa & KALVERKÄMPER, Hartwig (Hrsg.) *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. Berlin: Frank & Timme. Bd. 16 *Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens*. 19–41.
- RISKU, Hanna (1998). *Translatorische Kompetenz: Kognitive Grundlagen des Übersetzens als Expertentätigkeit*. Bd. 5 *Studien zur Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH.
- SANDRINI, Peter (1996). *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Nr. 8 in IITF Series. Wien: TermNet (International Network for Terminology).

- SANDRINI, Peter (1999). *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.) Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. Forum für Fachsprachenforschung. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. 9–43.
- SCHÄFFNER, Christina (2011). *Übersetzen*. In: KNAPP, Karlfried; ANTOS, Gerd; BECKER-MROTZE, Michael; DEPPERMAN, Arnulf; GÖPFERICH, Susanne; GRABOWSKI, Joachim; KLEMM, Michael & VILLIGER, Claudia (Hrsg.) Angewandte Linguistik: Ein Lehrbuch. Tübingen, Basel: Narr Francke Attempto Verlag GmbH & Co. KG. 3. vollst. überarb. und erweiterte Aufl. 467–485.
- SCHMITZ, Klaus-Dirk & STRAUB, Daniela (2016). Erfolgreiches Terminologiemanagement im Unternehmen: Praxishilfe und Leitfaden. Grundlagen, Umsetzung, Kosten-Nutzen-Analyse, Systemübersicht. Stuttgart: TC and More GmbH. 2. aktualisierte Aufl.
- STOLZE, Radegundis (1999a). *Die Fachübersetzung: Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- STOLZE, Radegundis (1999b). *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.) Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. Forum für Fachsprachenforschung. 45–62.
- TOGNINI-BONELLI, Elena (2001). Corpus linguistics at work. Bd. 6 *Studies in corpus linguistics*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- WILSS, Wolfram (2005). *Übersetzungskompetenz*. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.) *Fluctuat nec mergitur. Translation und Gesellschaft*. Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. Bd. 4 *Forum Translationswissenschaft*. 85–96.

WISSIK, Tanja (2014). Terminologische Variation in der Rechts- und Verwaltungssprache: Deutschland – Österreich – Schweiz. Nr. 115 in Forum für Fachsprachenforschung. Berlin: Frank & Timme.

10.4 Private Quellen

KASPAROVSKY, Heinz (2016). *E-Mail zur Beantwortung einer Anfrage bezüglich der Zielgruppe von Gesetzesübersetzungen im RIS*. Wien, 17.3.2016.

KASPAROVSKY, Heinz (2019). *Persönliche Besprechung zur Klärung terminologischer Fragen*. Mörbisch, 19.8.2019.

KRUISZ, Anita (2016). *E-Mail zur Beantwortung einer Anfrage bezüglich der Übersetzung von Rechtstexten im Bereich der Hochschulqualitätssicherung*. Wien, 21.3.2016.

KRUISZ, Anita (2019). *E-Mail zur Beantwortung einer Anfrage bezüglich der Klärung terminologischer Fragen*. Wien, 5.9.2019.

A Anhang

A.1 Interviews

Die folgenden Transkripte, die in chronologischer Reihenfolge angehängt sind, wurden im Bemühen um eine möglichst originalgetreue Wiedergabe der aufgezeichneten Gespräche erstellt. Diese wurden auf Basis des in Kapitel 5.1 beschriebenen Leitfadens (siehe Seite 119) mit Vertretern des BMBWF, der AQ Austria, zweier Fachhochschulen und der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Wien geführt. Auch was das Thema Gendern anbelangt, wurde die von der jeweiligen Person verwendete bzw. bevorzugte Form beibehalten. Die in Klammer angegebenen Kürzel bezeichnen jeweils die Initialen der Interviewpartnerin bzw. des Interviewpartners, die dahinterstehende Zahl beziffert die Frage. Bezieht sich eine Information im Text der Arbeit auf etwas, das im Interview gesagt wurde, so wurde dies zur leichteren Zuordnung und Auffindbarkeit unter Angabe dieses Kürzels gekennzeichnet.

A.1.1 Interview mit Ministerialrätin Mag. Ingrid Wadsack-Köchler, stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung IV/13 (Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, am 8. März 2019

Mit welcher Art von Texten arbeitest du bzw. was ist deine Aufgabe im Haus?

Mag. Ingrid Wadsack-Köchler (IWK 1): Zu meinen Aufgaben zählen die Analyse von Rechtstexten, insbesondere internationales Hochschulrecht, aber auch nationales Universitätsrecht, und auch Anwendungsempfehlungen für das Recht sowie die Bewertung von Hochschul-Qualifikationen.

Wie genau sieht die Arbeit mit den Gesetzen aus?

IWK 2: Tatsächlich sind es studienrechtliche Bestimmungen, Anerkennungsbestimmungen, internationale Abkommen (zwischen zwei Staaten), Übereinkommen (zwischen mehreren Staaten); was wir auch machen ist die Vorbereitungsarbeit für die Legistik.

Wie sieht diese aus?

IWK 3: Jetzt müssen wir uns gerade Gedanken machen über den § 64 UG, der soll neu gefasst, der soll novelliert werden. Darin geht es um den Zugang zum Studium, um den allgemeinen Universitätszugang. Der ist schon in die Jahre gekommen und muss jetzt neu formuliert werden.

Worum geht es da genau, um die Terminologie?

IWK 4: Absolut. Gerade bei Vorarbeiten für die Legistik geht es ganz viel um die deutsche Terminologie. Deutsch wird für uns dann fast wie eine Fremdsprache. Obwohl es unsere Muttersprache ist, beschäftigen wir uns ganz lange mit dem Wort oder überlegen, wo das Verb hingehört. Es geht viel um Satzgliederung, um Satzzeichen, um die deutsche Semantik, die deutsche Grammatik. Jetzt hatten wir eine Situation, einen Begriff, der uns im Englischen viel vertrauter und treffender erscheint, als wir einen im Deutschen finden könnten. Es ging um das Wort „related“. Wir suchen ein Äquivalent etwa zu „related studies“. Im Deutschen gibt es da „facheinschlägig“, „fachverwandt“, „fachgleich“ usw. Es wäre viel einfacher „related“ zu verwenden, da wissen wir sofort, was gemeint ist. So offenbart sich mir das Englische im Laufe der Jahre; wo es mir immer vertrauter wird, so wird es mir auch immer fremder, und zwar im Bezug darauf, für englische Terminologie einen treffenden Ausdruck im Deutschen zu finden. Umgekehrt ist es oft auch schwierig, für ein deutsches – vielleicht längeres – Wort eine englische Entsprechung zu finden. Unlängst wurde ich gefragt: „Was nehmen wir eigentlich im Englischen für außerordentliche Studierende?“ Im Englischen muss man das beschreiben, etwa mit „students of non-degree programmes“. Das ist zwar etwas sperrig, aber wenn man es wörtlich mit „non-regular students“ übersetzt, dann glaubt man, das sind Studierende, die nicht berechtigt sind, zu studieren. Bei der Übersetzung von Rechtstexten muss man nicht nur die Sprache können, sondern man muss auch überlegen: Was könnte der Gesetzgeber damit gemeint haben? Das ist eigentlich ganz schön viel verlangt. Selbst Legisten tun sich da oft sehr schwer.

Welche Rolle spielst du im Zusammenhang mit den Rechtstexten?

IWK 5: Es sind zwei Rollen: Wir arbeiten mit und bereiten vor, aber wir beschäftigen uns natürlich auch mit der Rechtsanwendung. Da geht es vor allem um die Lösung von Auslegungsproblemen. Wenn es darum geht, das nationale Recht anzuwenden, dann schauen wir an verschiedenen Stellen nach – etwa in der Rechtsdatenbank; dort findet man ganz viele Aufsätze, Entscheidungen der Höchstgerichte, Kommentare von Juristen, die zu gewissen Rechtsproblemen oder in der Auslegung schon etwas gesagt haben. Daran können auch wir uns orientieren. Ganz wichtig für die Auslegung ist das, was schon andere gesagt haben. So wie man beim Übersetzen auch in schon übersetzten Texten nachsieht, sehen wir nach, wo dieses Thema schon einmal behandelt wurde.

Fürs Italienische etwa nehmen wir traditionell immer die gleiche Übersetzerin, weil wir mit Italien das Abkommen haben, und weil diese Dame, sie ist mittlerweile schon über 70, mit diesem Abkommen mitgewachsen ist. Deshalb nehmen wir sie auch immer zu den Verhandlungen nach Rom mit, weil sie ganz genau weiß, was Österreich intendiert. Das ist ganz wichtig, dass sie in der Sache vertraut ist. Ich glaube, da würde sich jemand anderer, auch wenn er gut Italienisch-Deutsch dolmetschen kann, schwerer tun, wenn er noch nicht so eingearbeitet ist. Da sind wir gar nicht flexibel. Für uns ist ganz wichtig, dass jemand, der übersetzt, auch schon einmal mit der Hochschulterminologie gearbeitet hat.

Bist du in den Prozess der Auswahl der Texte involviert, die übersetzt werden sollen?

IWK 6: Ja. Aber die Dringlichkeit wird eigentlich von der Öffentlichkeit vorgegeben. Es ist ganz wichtig, dass es das Universitätsgesetz auf Englisch gibt, weil ja auch Studierende, die im Ausland sind, zumindest in eine englische Fassung schauen wollen. Dann ist es wichtig für die Behörden in anderen Staaten. International gesehen wird eigentlich immer dorthin verlinkt, weil Deutsch auf internationaler Ebene eine so wenig gesprochene Sprache ist. Übersetzt werden meistens Gesetze, aber auch unsere Empfehlungen zur Anerkennung.

Wer sind die Zielgruppen der Übersetzungen?

IWK 7: Die Zielgruppen der Gesetzesübersetzungen sind sowohl Laien als auch Experten. Es kommt auch ins Bundesgesetzblatt, ins RIS, da gibt es eine eigene Seite mit allen englischen Übersetzungen. Das müssen wir auch immer wieder updaten. Es sind zwar nicht sehr viele Gesetze, die dort übersetzt sind, aber mit den ganzen Novellen würde das auch zu teuer werden. Und nachdem der Bund jetzt sparen muss, sagt man „nur die wirklich notwendigen Gesetze“.

Wie oft werden Gesetze novelliert?

Im Studienrecht passiert das relativ häufig, oder?

IWK 8: Das Universitätsgesetz wird jedes Jahr etwa ein bis zwei Mal novelliert.

Spielt da der Bologna-Prozess noch eine Rolle?

IWK 9: Bologna spielt jetzt eigentlich schon keine große Rolle mehr, die Punkte sind großteils schon umgesetzt. Was jetzt wieder mehr ins Spiel kommen wird, ist das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen aus 1997. Es hat wieder an Aktualität gewonnen, weil wir draufgekommen sind, dass es bei den Anerkennungsentscheidungen an den Universitäten zu viele Abweichungen von einer Universität zur anderen gibt. Es gibt da auch wenig Transparenz, und deswegen müssen wir das wieder etwas mehr in Erinnerung rufen.

Bei meiner Doktorarbeit geht es ja um die terminologischen Inkonsistenzen in den Gesetzen und Gesetzesübersetzungen. Ich bin dadurch beim Übersetzen auch immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen. Hast du damit schon Erfahrung gehabt?

IWK 10: An uns treten auch die verschiedenen Hochschulinstitutionen heran – die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen – wenn sie etwa ihr Curriculum auf Englisch abfassen wollen. Da kommt es immer wieder vor, dass sie dann Terminologieschwierigkeiten haben. Und da sind wir auch schon draufgekommen, dass etwas im Hochschulgesetz anders lautet als im Universitätsgesetz. Wir hatten unlängst einen Fall, da ging es

um „allgemeine Sekundarschulbildung“. Im UG heißt es „general secondary education“. Es muss schon eine Unterscheidung getroffen werden, weil es wichtig ist in Österreich, zwischen „Allgemeinbildende Höhere Schulen“ und „Berufsbildende Höhere Schulen“ zu unterscheiden. Und wir bekommen dann die Anfragen: „Was ist jetzt richtig?“ Wenn man ein Curriculum schreibt, will man auch, dass es ganz korrekt ist. Solche Texte und deren Übersetzung haben auch eine rechtliche Bedeutung. Wenn man sich in anderen Ländern die englische Übersetzung ansieht, ist das meist etwas ganz Anderes. Auch in den österreichischen Gesetzen. Vielleicht gibt es da auch kulturelle Unterschiede. Etwa bei Eigennamen von Universitäten, ob die geographische Bezeichnung davor- oder nachgestellt wird. University of Kabul oder Kabul University. Unsere Universitäten haben für sich entschieden, wie sie sich auf Englisch nennen. Wir haben gerade die Diskussion – wie unterscheidet man zwischen „fachverwandt“ und „facheinschlägig“? Wir sind immer wieder mit so schwierigen Fragen beschäftigt.

Gibt es eine Corporate Language bzw. eine Sprachenpolitik im Ministerium?

IWK 11: So ausgeprägt ist das noch nicht, Vorgaben gibt es eher in kleineren Bereichen. Jetzt wurde gerade gestreamlined, was die englische E-Mail-Signatur betrifft.

Von wem ging das aus?

IWK 12: Vom Bundeskanzleramt. Uns wurde jetzt vorgeschrieben, wie wir in unserer Geschäftseinteilung die verschiedenen Verwaltungseinheiten übersetzen sollen – die Sektionen als die obersten Verwaltungseinheiten werden als „General Directorate“ übersetzt, dann darunter die Gruppen als „Directorate“ und die Abteilungen als „departments“. Für die Referate, die kleinsten Einheiten, wurde uns „unit“ vorgegeben. Es gibt nur ein Gesetz, wo das vorkommt – die Sektionen – und das ist im Dienstrecht und im Gehaltsrecht. Das Gehaltsschema nimmt Bezug auf das Wort „Sektion“, auf das Wort „Gruppe“ und auf das Wort „Abteilung“. Da sind die Termini schon drinnen, aber nicht definiert. Das einzige, was man da findet, ist, dass die

Sektionschefs die höchsten Gehälter haben, und da kann man dann die Verantwortung einer Sektion ablesen und was damit alles verbunden ist. Es wird genau beschrieben, welche Funktion eine Sektion hat, aber es wird nicht genau beschrieben, wie das Wort Sektion eigentlich zu verstehen ist. Das ist seitenlang, und da stehen die genauen Beschreibungen für jedes Ministerium. Da steht dann drinnen, welche Aufgaben die verschiedenen Sektionen haben. Das kann natürlich und wird auch dauernd geändert. Das ist das Problem.

Gibt es eine interne Terminologiearbeit?

IWK 13: Wir haben das Hochschulwörterbuch herausgegeben, für Englisch ↔ Deutsch und auch in zwei anderen Sprachen: Italienisch ↔ Deutsch – das haben die Kollegen aus Südtirol gemacht, das ist schon ein wissenschaftliches Werk über die Hochschulterminologie – und Spanisch ↔ Deutsch. Jeder von uns arbeitet natürlich auch mit den Rechtstexten, die es schon gibt, und mit denen der EU. Was bei uns immer wieder angewendet wird, ist die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, und da nehme ich natürlich ganz gerne im EURLex die mehrsprachige Version. Das ist ein Traum. Es gibt auch internationale Stellen, die sich mit Terminologie auseinandersetzen und die nach ihren eigenen Vorgaben arbeiten; die UNESCO etwa. Die haben zum Beispiel eigene Vorgaben für Definitionen. Es gibt jetzt eine große Konferenz; man will eine Global Convention on the Recognition of Higher Education Qualifications – das geht von der UNESCO aus – abschließen. Da sind insgesamt 170 Staaten beteiligt. Das ist so ein richtiges Mekka der Terminologieprobleme, das kann man sich kaum vorstellen. Die Verhandlungssprachen sind Englisch, Französisch, Russisch und Chinesisch. Das meiste wird auf Englisch formuliert. Aber die Delegierten heben hauptsächlich wegen terminologischer Uneinigkeiten die Hände, weil jedes Land terminologisch für Begriffe andere Namen hat. Man hat jetzt eh gesagt: Es muss Definitionen geben. Jetzt ist der Vertrag zehn Seiten lang, und davon sind fünf Seiten Definitionen. Wenn man international zusammenarbeitet, ist ja meistens Englisch die gemeinsame Sprache. Man glaubt gar nicht, was da für eine Uneinigkeit herrscht; da meint jeder etwas anderes. Nehmen wir zum Beispiel „staatliche Stelle“ – state authority, public autho-

rity; für afrikanische Staaten ist so eine Bezeichnung aber undenkbar, auch Asien verwendet das Englische ganz anders. Diese kulturellen Unterschiede schlagen sich auch in der Sprache nieder.

Gibt es terminologische Vorgaben an die Übersetzer?

IWK 14: Es ist eher so, dass bei uns „die Macht“ bei den Übersetzern liegt. Wenn wir das Vertrauen in einen Übersetzer haben – weil wir ihn schon länger haben, weil er aus Sicht der Beamten gut übersetzt – dann bekommt er den Auftrag wieder, und dann ist er der Vertrauensübersetzer. Auch ob jemand sich in die Fachterminologie eingearbeitet hat, spielt eine Rolle. Wenn jemand gar nichts mit Hochschule zu tun hat, dann ist das für ihn ein spanisches Dorf, der tut sich dann unheimlich schwer. Aber wenn er auch an diesen hochschulischen Begriffen und den Gesamtzusammenhängen interessiert ist, ... Es ist also eigentlich umgekehrt – es ist sogar der Übersetzer, der hier mitbestimmt, welche Termini in der Verwaltung verwendet werden und welche Termini auch an die Öffentlichkeit hinausgehen. Bei uns im Ministerium arbeitet kein einziger Übersetzer. Wir haben ein paar Anglisten unter den Beamten, aber keinen Übersetzer; die suchen wir immer extern.

Ist da etwas in diese Richtung angedacht, oder wäre es denkbar, dass man versucht, die Terminologie zu vereinheitlichen?

IWK 15: Wir werden jetzt sehr zentralistisch. Das Bundeskanzleramt (BKA) versucht besonders viel Kontrolle über die Ministerien zu haben, obwohl es eigentlich nur eine koordinierende Funktion hätte. Aber jetzt ist es so, dass alle warten, was aus dem BKA vermeldet wird, und das wird dann umgesetzt. Ich glaube, dass sich das BKA schon Gedanken macht – das sind ja jetzt sehr viele junge Leute, die mit dem Kabinett Kurz mitgekommen sind –, dass man sich denkt „Staatliches Österreich muss eine einheitliche englische Terminologie verwenden.“ Das kann ich mir schon vorstellen. Zumindest gibt es eine Mundpropaganda. Die einen fragen bei den anderen: „Wie würdest du das übersetzen?“ Aber schriftlich gibt es nichts.

Gibt es eine Kommunikation mit anderen Abteilungen oder Stellen bezüglich der Terminologie?

IWK 16: Ja, eine sehr rege. . . Aber eher wenn Probleme auftreten.

Wird dann auch versucht, sich zu einigen?

Wie sieht da die Kommunikation aus?

IWK 17: Ja. Wir sind jetzt mit der Bildung zusammengelegt worden. Jetzt kommen natürlich auch viele Fachbegriffe, die normalerweise in den Bereich der Bildung fallen, die in der Primar- und Sekundarstufe wichtig werden, dazu. Das ist jetzt einfach ein breiteres Feld. Sie melden sich wenn sie etwas von der Hochschulterminologie wissen wollen, und umgekehrt wollen wir auch immer wieder etwas von ihnen wissen. Ein oder zwei Mal im Monat kommen da schon Fragen, und dann will man, dass es auch so bleibt. Man vermerkt sich das schon. Jetzt übersetzen wir das so.

Wird das dann auch an die anderen Abteilungen verteilt?

IWK 18: Nein, das ist alles mündlich. Aber eine weitere Auflage des Terminologiewörterbuchs wäre schon gut. Das ist schon sehr in die Jahre gekommen, und es sind seitdem auch viele neue Termini dazugekommen.

Bei wem liegt die Letztentscheidung bezüglich der Terminologieverwendung? Beim Übersetzer oder beim Ministerium?

IWK 19: Das ist fast so ein bisschen wie ein Expertenrat. Ich glaube es, wenn mir jemand, der das studiert hat, sagt: „Da würde ich das so verwenden.“ Der Experte muss das wissen, das ist für mich der Vertrauensgrundsatz, und da bin ich sogar froh wenn ich sagen kann: Wir haben da einen Übersetzer gefragt. Das ist so wie ein Sachverständiger.

Verwaltest du auch irgendwie die Terminologie?

IWK 20: Nein, das macht Heinz. Er ist unser Archivar. Das liegt ihm viel besser. Er ist auch schon viel länger im Geschäft und hat so einen großen Erfahrungsschatz und auch diese Entwicklung schon mitgemacht. Er weiß ganz genau, was sich alles verändert hat, auch in der Terminologie.

A.1.2 Interview mit Ministerialrat Dr. Heinz Kasparovsky, Abteilungsleiter der Abteilung IV/13 (Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, am 8. März 2019

Mit welcher Art von Texten arbeitest du?

MR Dr. Heinz Kasparovsky (HK 1): Primär mit Gesetzen, inklusive Staatsverträgen – das ist bei uns auch sehr wichtig. Manchmal sehe ich mir Erläuterungen an, wenn wir eine Frage haben. In unsere eigenen Empfehlungen schaue ich auch hinein, das sind Auslegungen, die wir an die Unis schicken und auf der Homepage haben. Ansonsten arbeite ich auch manchmal mit Kommentaren, Literatur, eigenen Publikationen.

Welche Rolle spielst du im Zusammenhang mit diesen Texten? Bist du an der Erstellung beteiligt, liest du Korrektur, bist du in den Übersetzungsprozess involviert?

HK 2: Jetzt tut sich wieder beim UG etwas – da sind wir an der Textentstehung beteiligt. An oberster Stelle steht der Nationalrat, dazwischen der Ministerrat; hier im Haus ist die Rechtsabteilung die offizielle Stelle, die das legislativ kompiliert und weiterleitet. Wir arbeiten gemeinsam mit der Rechtsabteilung, das heißt wir arbeiten unsere Teile ein, für die wir zuständig sind. Und ich bin auch dahinter, dass wichtige Texte ins Englische übersetzt werden, da kümmere ich mich um die Vergabe der Übersetzung.

In Bezug auf Gesetzestexte: Nach welchen Kriterien werden die Texte für eine Übersetzung ausgewählt? Wie wird entschieden, welcher Text übersetzt werden soll?

HK 3: Das entscheiden nicht wir selber, sondern das wird gemeinsam mit der Sektion entschieden, wobei wir festgelegt haben, dass jedenfalls die Hauptgesetze in einer englischen Übersetzung vorliegen sollen: Für jeden Sektor gibt es ein Gesetz, das heißt hier das Universitätsgesetz, dann das Fachhochschul-Studiengesetz und das Privatuniversitätengesetz; dazu nehmen wir auch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, weil das auch Basic ist, und wir ha-

ben erstmals das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz übersetzt. Dann gäbe es auch noch das Hochschulgesetz, aber das ist nicht unser Teil, sondern das überlassen wir der Legistik des Bereiches Bildung. Das sind also die Hauptgesetze. Mehr tun wir nicht gerne, weil wir sonst mit dem Änderungsdienst nicht zurechtkommen.

Wofür werden die Übersetzungen angefertigt?

Wer sind die Zielgruppen?

HK 4: In unserem Bereich, und darum ist das auch bei uns angelagert, unsere internationale Community, das heißt die NARICs, die Ministerien oder die Hochschulen, manchmal auch die Arbeitsmarktverwaltung in anderen Ländern. Auch wir schauen, wenn wir ein Hochschulsystem von woanders suchen und die Sprache nicht selber verstehen, ob wir irgendetwas auf Englisch finden, wo man sagen kann, das ist der – wenn auch nicht authentische – aber doch der authentisch übersetzte Gesetzestext. Das ist ziemlich häufig der Fall. Dann sind auch mehr und mehr unsere eigenen bzw. alle Behörden, vor allem Universitäten, Zielgruppe, aber auch andere, die etwas zweisprachig ausstellen müssen. Es ist inzwischen Standard und auch im Gesetz so vorgesehen, dass das Diplom selbst, das der Verleihungsbescheid und das Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch ausgestellt werden. Da brauchen sie so manches, vor allem in der Fachterminologie. Mittlerweile gibt es Standards, aber im Entstehungsprozess mussten viele Texte als Prototypen erstellt werden. Dann gibt es noch Einzelfälle, wo jemand in englischer Sprache eine Präsentation halten muss, oder einen Vortrag auf Englisch, und da kommen diese Personen immer wieder auf uns zu: Habt ihr da etwas? Was heißt das auf Englisch? Habt ihr da irgendeine Darstellung? Und Spezialfälle, so wie die ÖH, die auch Außenstellen im Ausland hat, und zwar aufgrund der Filialen österreichischer Privatuniversitäten, und die offiziell auf österreichischer Basis miteinander verkehren müssen. Das sind die Hauptzielgruppen.

Wie sieht der typische Ablauf eines Übersetzungsprojektes aus?

HK 5: Ich nehme gleich unser letztes Projekt – das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz –, das letzten Sommer übersetzt wurde. Wir haben

das schon länger überlegt gehabt, die ÖH hat dann einen Anstoß gegeben, und wir haben entschieden, dass das eigentlich auch ein grundlegendes Gesetz ist, und dass wir das übersetzt haben möchten. Das musste dann zuerst hausintern genehmigt werden. In dem Fall hat uns Sektionschef Pichl die Genehmigung gegeben, nachdem wir ihm das vorgetragen haben. Dann geschieht eine Beauftragung. Manchmal gibt es dann noch eine Zwischenphase, wo wir überlegen: Ist das eine Kleinigkeit, die wir selber machen können, oder vergeben wir das nach außen aufgrund des umfangreicheren Textes und vieler neuer Passagen? Ausschreiben war aufgrund der Betragsgrenze nicht notwendig. Und auch jetzt für die UG-Novellen; diesmal war es eben die Anschlussbeauftragung zum HSG. Oft ist es so, dass man die Beauftragung bekommt und dann bezahlt wird. Das geht hier aber nicht so wie bei jeder Ware, wie bei einem Staubsauger, dass man den nimmt und bezahlt; da ist ein ständiger Dialog notwendig. Übersetzen ist ja keine Mechanik, das ist ein heuristischer Ansatz, eine Sprach- und Sinnerfassung. Das macht die Schwierigkeit aus. Von unserer Seite ist die Frage der Textaufbereitung, damit die Übersetzerin weiß, was denn damit gemeint ist. Dadurch entsteht der Dialog. Oft kommen wir erst durch den Versuch einer Übersetzung auf Inkonsistenzen im deutschen Ausgangstext. Im Deutschen kann man sich oft noch „dahinmogeln“, aber dann kommt die Übersetzerin und möchte wissen, was das genau heißt. Dann müssen wir Farbe bekennen. Es war schon öfter so, dass wir dann draufgekommen sind: Das gehörte eigentlich auch im Deutschen anders formuliert. Und tatsächlich gibt dann dieser Umweg manchmal Anlass, um bei einer Gesetzesnovelle Formulierungen nachzuschärfen. Umgekehrt kommt man natürlich auch bei der Übersetzung darauf, dass eine Formulierung an manchen Stellen tatsächlich bewusst so ist und daher dann auch im Englischen beibehalten werden muss.

Wenn man auf Inkonsistenzen stößt, wie wird damit umgegangen?

HK 6: Das wird vorgemerkt und bei der nächstmöglichen Novelle eingearbeitet. Das ist nicht immer ganz leicht. Manchmal gibt es Novellen, die offen sind, wo alles hineinkommt, was über das Jahr gesammelt wurde. Das ist meist eine politische Frage. Rechtlich bzw. technisch geht alles, da kann

man etwas an das Gesetz als „lex fugitiva“ – als Randbestimmung in anderen Gesetzen – anhängen. Aber beim UG war es letztens so, dass es nur für die Universitätsfinanzierung NEU aufgemacht wurde, dass z. B. nur die Paragraphen x, y, z novelliert werden, denn da ist man sich einig, und da sind auch die Koalitionspartner einverstanden. Wenn es für alles geöffnet wird, kommen alle mit Wünschen, es gibt ewige Diskussionen, und man kommt oft nicht weiter.

Findet im Anschluss einer Übersetzung eine Revision vonseiten der Fachleute statt?

HK 7: Es wird korrektur gelesen, und die Übersetzer bekommen auch Feedback. Das ist ganz wichtig und auch interessant, dieses Zusammenwirken zwischen Übersetzen und Fachgebiet. Das ist ein recht spannender Prozess. In der Theorie, wenn man es ganz klar trennt, wäre das nicht notwendig, aber in der Praxis ist das ein Dialog. Wir schauen uns das dann an, es wird ohnehin meist portionsweise geliefert, und am Schluss schauen wir auch wieder zumindest stichprobenartig drüber, besonders dort, wo wir wissen, da sind heikle Stellen, oder die brauchen wir oft, oder da ist es schon im Deutschen schwierig. Und es ist ja auch interessant zu schauen – wie hat sie das gemacht? Wir kommen jetzt im UG immer wieder auf Inkonsistenzen drauf. Die Übersetzerin war wirklich spitze, aber das ist schon verständlich – das UG hat über 100 Paragraphen, da macht man dann 20 Paragraphen, und Wochen später ist man bei Paragraph 80. Jedes Wort merkt man sich nicht, und dann übersieht man vielleicht, dass es schon Parallelen gegeben hätte, etwas das man schon an einer anderen Stelle übersetzt hat. Das ist eine analoge Problematik wie in der Legistik.

Gibt es für die Übersetzerwahl Vergabekriterien?

HK 8: Uns ist wichtig, dass die Übersetzer schon profiliert sind im Hochschulrecht. Die Hochschulterminologie ist schon im Deutschen so etwas Schwieriges, da reicht es nicht, dass man allgemein gut Englisch kann. Bei Folgeaufträgen kann man dann immer schon sagen, die Person hat Erfahrung mit ressortspezifischen Texten.

Wie wird bei Gesetzesnovellen, wo nur einzelne Stellen neu übersetzt oder bearbeitet werden müssen, wie wird da eine durchgehende und einheitliche Übersetzung sichergestellt?

Welche Vorgaben gibt es da an den Übersetzer?

HK 9: Wir haben gerade genau diese Situation mit dem UG, wo einzelne Sachen neu sind. Ich habe das für mich so gelöst, dass ich das Dokument zusammengeschnitten habe. Wenn eine novellierte Stelle noch einmal novelliert wird, muss das nicht übersetzt werden, das gebe ich dann wieder weg. Und dann sieht man, was netto überbleibt. Dann muss man unterscheiden: Oft gibt es Stellen, die sind parallel zu anderen Gesetzen formuliert, sehr häufig gibt es im FHStG schon etwas, da mache ich dann Copy+Paste, damit die Einheitlichkeit garantiert ist. Ich versuche das nicht nur innerhalb eines Gesetzes. Es ist auch wichtig, zwischen den einzelnen Gesetzen einheitlich zu sein. Da ist noch viel Luft nach oben. Man merkt auch, wer etwas wann übersetzt hat. Die Terminologie im FHStG ist etwas anders als im PUG. Das zweite sind irgendwelche Kleinigkeiten, die eingeschoben oder verschoben wurden, die tun wir gleich von der Redaktion aus hinein, und den Rest, vor allem längere zusammenhängende Passagen, die beauftragen wir. Die Schwierigkeit für beide Teile ist natürlich die Frage: Wie passe ich das in das Bestehende hinein? Auch da ist wieder der Dialog wichtig, wenn man weiß – da gibt es schon etwas. Teilweise weiß der Übersetzer selber wo er nachschauen muss, und teilweise sagen wir: Schau da und dort nach, da haben wir schon so etwas Ähnliches übersetzt... Das müssen ja nicht nur Gesetze sein. Oft gibt es schon in Hauspublikationen Stellen, die man dann adaptieren oder übernehmen kann. Und man kommt rückblickend drauf, dass sich auch die Übersetzungsstrategie im Laufe der Jahre ändert. Heute würde man manches anders sagen als vor zehn Jahren.

Gibt es eine interne Sprachenpolitik oder Corporate Language im Ministerium – fürs Deutsche oder auch fürs Englische?

HK 10: So im technischen Sinn eigentlich nicht. In der Legistik, die ja eine eigene juristische Kunst ist, da gibt es die Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes, die versuchen, formal gesehen, eine einheitliche Gesetzes-

sprache zu machen. Zum Beispiel die Novellierungsanordnungen: An den Paragraphen soundso wird folgender Absatz angefügt. Wenn er eingefügt wird: Nach Absatz sowieso wird folgender Absatz eingefügt. Anführungszeichen, Klammer usw. Diese Formalitäten und auch gewisse Wortlaute sind schon vorgegeben, fachlich nichts. Im Englischen versuchen wir es dann nachzuempfinden – Gleiches soll gleich übersetzt werden. Da schaue ich nach, wo wir schon eine ähnliche Formulierung haben, und dann schaue ich mir an: Klingt die noch logisch? Es ist interessant, wenn man sich das über Jahre ansieht. Natürlich ändert sich die Sprache. Auch mein eigener Sprachgebrauch ändert sich. Manches würde ich heute anders sagen als damals.

Gibt es eine interne Terminologiearbeit?

HK 11: Vor Jahren hat es geheißt, damals unter Sektionschef Höllinger: Bieten wir die Hauptgesetze auf Englisch an. Einige haben sich das so vorgestellt, dass wir einen Übersetzer suchen, ihn fragen „Wie lang brauchst du?“. Hier ist die Liste, zack, zack, fertig. Ich hatte damals schon ein bisschen Erfahrung in dem Bereich und habe gesagt, es braucht ein Vorprojekt. Das muss heißen, dass wir im Haus alles zusammentragen, was wir an Fachkenntnissen haben. Die meisten Übersetzer werden uns nicht die ganz spezifischen Begriffe liefern können. Da müssen wir erst schauen, was wir verwenden. Damals waren wir sechs bis sieben Leute aus dem Haus, über alle Grenzen hinweg, das hat mir sehr gut gefallen. Wir haben uns dann als Projektgruppe ein paar Mal zusammengesetzt, und überlegt: Was wollen wir? Dann hat jeder von seinen Texten, die er verwendet, nicht nur von den Rechtstexten, auch von Darstellungen zum Hochschulsystem oder so, alles zusammengetragen – Dienstrecht, Studien, Organisationsrecht und so weiter. Bei mir war die Redaktion, mit Tabellen – woher kommt das, wo ist die persönliche Quelle, wo ist die sachliche Quelle? All diese Dinge. Das haben wir alles zusammengetragen, daraus entstand dann eine große Matrix, und dann sind wir natürlich auch auf Inkonsistenzen draufgekommen, durch die verschiedenen Quellen, das ist ganz klar. Das erfolgte zunächst als Terminologieprojekt nur auf Deutsch, bevor wir es dann zur Übersetzung gegeben haben. Daraus ergaben sich natürlich weitere Inkonsistenzen (siehe oben). Zum Teil waren

diese relativ klar zu bereinigen, zum Teil haben wir dann mit den Einzelnen gesprochen, bis wir uns auf einen Begriff einigen konnten. Wir haben es dann einem gebürtigen Amerikaner zum Lesen gegeben, Lonny Johnson von der Fulbright Commission, einer grenzüberschreitenden Stipendienkommission. Er kennt beide Systeme, beide Sprachen, und ist das dann nochmal durchgegangen. Er hat uns noch geholfen, das Ganze aus der sachlichen Sicht zu bereinigen. Der Übersetzungsprozess ist ja zum Teil ein mechanischer Prozess, aber wie versteht das ein Amerikaner oder ein Engländer in einer Hochschulverwaltung? Weiß er was gemeint ist? Teilweise waren Austriaca dabei, einige haben sich gehalten, wo es nichts Brauchbares auf Englisch gab, z. B. „nostrification“. Für „Nostrifizierung“ gab es noch nichts außer „validation“, aber das ist eigentlich auch etwas anderes; da haben wir uns entschieden, wir lassen diesen Begriff bewusst als Austriacum stehen. Die ganze Welt versteht es ja auch ungefähr, und das hat sich mittlerweile eingeprägt. Lange haben wir auch mit der Übersetzung des Notensystems herumgetan: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, ... – wie übersetzt man das? „Pass“. „Genügend“ oder „Nicht Genügend“ – „sufficient“ und „non sufficient“, „insufficient“ oder „insufficient“. „Insufficient“ ist gleich „fail“. Es war nicht ganz leicht. Und nicht ganz glücklich sind wir mit der englischen Entsprechung zum „Reifezeugnis“, nämlich mit der unschönen Konstruktion „secondary school leaving certificate“, aber das liegt mehr auf der Sach- als auf der Sprachebene.

Wird auch noch heute auf terminologischer Ebene mit anderen Institutionen oder Abteilungen zusammengearbeitet?

HK 12: Nicht so systematisch, aber wir arbeiten an Einzelecken weiter. Das ist ja eine Schatzkiste, die wir damals gesammelt haben, und die Idealvorstellung wäre, dass sie erweitert wird durch Übersetzungen, und wir holen uns die Fachtermini herein. Da sind wir natürlich Jahre hinterher. Aus den bisherigen Übersetzungen wären schon wieder sehr viele Termini abzuleiten, die neu hineingekommen sind: die ganze Unifinanzierung, und jetzt das ÖH-Gesetz, da gibt es ganz viel, was man als spezifische Termini definieren könnte. Die ganze Terminologie wäre jetzt wahrscheinlich doppelt so dick, wenn man die Zeit hätte, das herauszufiltern. Im Einzelnen ja, da kommuni-

zieren wir schon untereinander. Vom Bildungsteil, vom Schulteil, einer fragt den anderen. Intern habe ich ein Dokument, das ich weiterschreibe, wenn wir uns für irgendetwas entscheiden. Wenn wir lange herumsuchen, dann halte ich das fest für eine allfällige Neuauflage.

Aber das, worauf ihr euch einigt, wird nicht im Haus kommuniziert?

HK 13: Nein, und zwar deshalb, weil es ohnehin nur ein paar Stellen gibt, die sich damit beschäftigen, und wir einander dann eh fragen. Wenn so etwas ist, werde ich automatisch immer gefragt. Und auch von einzelnen Unis, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, z. B. wenn das Diploma Supplement neu zu entwickeln ist oder Verträge gemacht werden mit ausländischen Universitäten. Ganz jüngst gibt es ja für das Lehramtsstudium die „gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die in Regionalverbänden stattfinden. Da gibt es eine ganze Menge neuer Fachtermini: fachdidaktisch, fachpraktisch, das kennt man von früher, aber auch neue Kreationen im Deutschen. Jetzt hat der Südverbund begonnen, vor allem die PH Graz – die haben momentan die Nase vorne in Österreich –, ihre ganzen Curricula und die Diploma Supplements zu erstellen, und da habe ich eine Kollegin, die fragt mich immer, wenn sie wo ansteht. Da haben wir schon eine ganze Sammlung.

Gibt es für die Übersetzer terminologische Vorgaben, wo sie nachschauen sollen?

HK 14: Ja, in der bestehenden Terminologie. Aber wir sind ein lernendes System. Und da ist es natürlich möglich, zu sagen – in der Terminologie steht das, wollen wir aber nicht lieber das verwenden? Da haben wir dann einen „Terminologiehandschlag“ gemacht, zumindest intern. Da sind manche Begriffe drinnen, die man heute anders verwendet. Und wir haben aus dieser Erfahrung heraus in der Terminologie schon einiges geändert.

Bei wem liegt die Letztentscheidung bezüglich der terminologischen Verwendung?

HK 15: Bei uns. Die Übersetzung der Rechtstexte ist zwar in dem Sinn nicht geschützt, aber eine faktische Kraft. Wir schicken es dann an das Bundeskanzleramt, die verlautbaren es in den „Austrian Laws“, das ist im Rahmen des RIS eine eigene Publikation für englische Rechtstextausgaben, die nicht authentisch sind, sondern als Hilfsmittel dienen sollen. Dadurch, dass es im RIS drinnen ist, selbst wenn mit einem Sternchenl aufmerksam gemacht wird: „Achtung, das ist nur eine Übersetzung!“, bekommt es eine gewisse Verbindlichkeit.

Wie geht ihr damit um, wenn ihr auf Inkonsistenzen in den Ausgangs- oder in Paralleltexten aufmerksam gemacht werdet?

HK 16: Wir merken es vor. Nachdem es ein Gesetzestext ist, muss eine Gesetzgebung erfolgen. Und bei nächster Gelegenheit wird das angepasst. Konkret melden wir es der Rechtsabteilung, die sammeln das alles, und bitten bei nächster Gelegenheit das Wort sowieso durch das Wort soundso zu ersetzen. Es gibt auch immer wieder Druckfehlerberichtigungen in den Gesetzen. Es gibt im Bundesgesetzblattgesetz eine eigene – das ist rechtlich so vorgesehen –, eine echte Druckfehlerberichtigung. Wenn wirklich ein Schreibfehler oder ein Druckfehler in einer Veröffentlichung entsteht, kann der Bundeskanzler diese alleine durch eine Kundmachung berichtigen, da braucht es kein Gesetzgebungsverfahren. Es gibt eine ganze Liste im Gesetz, was er berichtigen kann. Reine Druckfehler kann er natürlich immer ausbessern. Da bedarf es nicht dieses umfangreichen Gesetzgebungsverfahrens, wenn es ein eindeutiger Rechtschreib- oder Druckfehler ist. Wichtig ist, dass es eindeutig sein muss. Wenn der Gesetzgeber etwas Falsches beschlossen hat, dann ist das ein Beschluss, das ist kein Rechtschreibfehler. Das muss dann neu beraten und gegebenenfalls novelliert werden.

Wie verwaltest du die Terminologie?

HK 17: Ich habe ein internes Word-Dokument, wo wir als Ausgangssystem unsere Publikation drinnen haben, und die wird intern weitergeschrieben.

Wenn wir etwas Neues haben, kommt das einfach hinein. Das sind weitgehend nur die Termini ohne Definitionen, es sei denn es ist sonst unklar.

Wäre es denkbar, dass eine zentrale Terminologearbeit im Ministerium eingerichtet wird?

HK 18: Das müsste dann irgendwie mit der Legistik verhandelt werden. Ich fände es nicht ganz unsinnig, entweder bei uns oder ganz zentral beim Bundeskanzleramt, das müsste auch mit dem RIS verbunden sein, aber irgendwo im logistischen Bereich. Jeder Text müsste dann da drüberlaufen und gescannt werden. Aber meistens geht es ja um die Fachterminologie.

A.1.3 Interview mit Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger, Vizerektor für Lehre und Departmentleiter Verwaltung, Wirtschaft, Sicherheit, Politik an der FH Campus Wien, am 1. April 2019

Herr Prof. Budin hat gesagt, Sie arbeiten viel mit den Gesetzestexten. Können Sie mir das näher erläutern?

Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger (AM 1): Einfach aus der Situation heraus, ich war ja zwölf Jahre lang Vizerektor für Lehre und Internationales an der Universität Wien und bin dann als Rektor an die FH Campus Wien gewechselt und bin jetzt Vizerektor für Lehre hier an der FH. Das heißt ich habe immer wieder mit Gesetzestexten zu tun wie wir sie halt tagtäglich verwenden.

Wie werden sie verwendet?

AM 2: Im Grunde zumeist als Hintergrundinformation, weil wir uns ja in vielen Dingen daran orientieren müssen, egal ob das jetzt bei den Ausbildungsverträgen der Studierenden ist, bei Studien- und Prüfungsordnungen, oder auch bei den Studienplänen. Bzw. basiert auch die Arbeit im Kollegium auf relevanten gesetzlichen Materien. Das ist für uns vor allem das FHStG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das sind eine Reihe von Verordnungen der AQ Austria, die wir für die Akkreditierung unserer Studiengänge brauchen, dann sind es zum Teil terminologische Fragen, die aus den ISO-Normen bzw. aus den EFQM-Normen kommen. Das ist ein sehr buntes Gemisch aus verschiedenen gesetzlichen Materien, die wir verwenden.

Sind Sie auch an der Erstellung der Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien, Informationstexte etc. beteiligt?

AM 3: Nein, bin ich persönlich nicht, und auch die Fachhochschule in dem Sinn nicht. Wir haben die Möglichkeit Stellung zu nehmen zu Gesetzesentwürfen im Rahmen der normalen parlamentarischen Prozesse. Manchmal werden wir als Fachhochschule bzw. als Fachhochschul-Konferenz von relevanten Ministerien in Gesetzesnovellierungen eingebunden. Das kommt auch

immer wieder vor: Ein Gesetz wird erlassen, dann wird es angewendet und dann stellt sich heraus, dass es in der Praxis Lücken gibt oder etwas, das nicht ganz so funktioniert, wie sich das der Gesetzesgeber vorgestellt hat.

Wie oft wird so ein Gesetz novelliert?

AM 4: Alle paar Jahre in der Regel. Ich denke große Novellierungen gibt es wahrscheinlich alle zehn Jahre und kleinere Novellierungen etwa alle zwei, drei Jahre – ich habe mich mit der Frage noch nicht wirklich beschäftigt.

Das UG wird ja fast jedes Jahr novelliert.

AM 5: Das UG regelt mehr an den Universitäten als das FHStG an den Fachhochschulen. Die Fachhochschulen sind also in dem Sinn freier, aber es ist auch ein anderes Finanzierungsmodell. Während für die staatlichen Universitäten das Globalbudget als Modell gilt, ist es ja für die Fachhochschulen eine Pro-Kopf-Studienplatzfinanzierung, und da sieht der Gesetzgeber offenbar weniger Regelungsbedarf. Man darf auch nicht vergessen, dass an den Universitäten das Verhältnis von Institution zu Studierenden ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist, während es an Fachhochschulen ein privatrechtliches Verhältnis ist. Für uns gelten die Regeln des Konsumentenschutzes und nicht öffentlich-rechtliche Regeln.

Lassen Sie Texte übersetzen oder haben Sie das in der Vergangenheit getan?

AM 6: Zum Teil gibt es ja Übersetzungen, die aus dem für uns zuständigen Bundesministerium kommen. Es gibt ja für das UG eine Übersetzung, auch für das FHStG, dann gibt es von Kasparovsky die Hochschulterminologie – dieses Büchlein; wir haben auf meine Anregung hin auch ein Glossar für die FH Campus Wien erarbeitet, damit in der Institution derselbe Begriff idealerweise gleich übersetzt wird. Klassisches Beispiel: „Masterthese“ und „Bachelorarbeit“ – da ist die Frage, ob man da „master thesis“ oder „master’s thesis“ verwendet. Wir haben uns jetzt auf „master’s thesis“ geeinigt. Das bedeutet, dass in den Formatvorlagen das alles entsprechend adaptiert werden muss. Oder wie übersetzt man Matrikelnummer? Ist das „student

ID number“ oder „matriculation number“? Ich muss gestehen, dass ich gelegentlich auch auf die Homepage der Universität Wien schaue, da gibt es ja auch so eine Art Terminologieglossar, das im Entstehen ist. Das ist noch relativ schwach befüllt, aber ich schaue gelegentlich auch nach. Wir haben jetzt Matrikelnummern auch im FH-Sektor. Es gab bisher nur sogenannte Studierendenkennzahlen, also eine ID-Nummer, aber keine Matrikelnummern, und jetzt ist das System auch auf Privatuniversitäten und Fachhochschulen aufgewälzt worden. Da war eben die Frage: Wie ist das zu übersetzen? Ich habe mich dann eher an der Uni Wien mit „matriculation number“ orientiert.

Ist dieses Glossar frei zugänglich?

AM 7: Es ist in unserem Intranet, also für alle Mitarbeiter*innen der FH Wien Campus frei zugänglich und wird halbjährlich aktualisiert. Es tauchen ja immer neue Notwendigkeiten auf, es kommen immer neue Organisationseinheiten dazu – das letzte war jetzt die „Stabstelle Strategische Kooperationen“ – und da muss man dann schauen, dass man eine vernünftige Übersetzung dafür findet. Diese neuen Übersetzungen sollen dann auch Eingang ins Glossar finden. Momentan überlegen wir gerade, wie wir die Einheiten, die an der Universität Wien DLE – also Dienstleistungseinrichtungen – heißen, hier im Haus auf Deutsch nennen. Sie hießen ursprünglich „Zentrale Organisationseinheiten“, dann ist man ein bisschen davon abgekommen und nennt sie jetzt „Serviceeinheiten“ oder „Supporteinheiten“. Es werden also im Moment drei Termini nebeneinander verwendet. Wir sind jetzt dabei, im Haus eine Diskussion zu führen, wie wir einheitlich sein können – es gab den Vorschlag, es „Bereich“ zu nennen, es gab den Vorschlag, es „Ressort“ zu nennen, es gab den Vorschlag, es „Abteilung“ zu nennen. Sie wissen, an jedem Terminus hängen Assoziationen. Deswegen ist es ein bisschen schwierig. Ich würde dazu neigen, prinzipiell den Oberbegriff „office“ zu nehmen. Nehmen wir aber an, ich wäre der Leiter der Stabstelle Strategische Kooperationen, dann würde ich auf die englische Visitenkarte nur schreiben: „Arthur Mettinger, Head Strategic Cooperations“, nicht „office“ oder irgendetwas. Die internationalen Büros heißen fast überall „International Office“, da ist „office“ sozusagen dabei, aber bei „Quality Management“, da heißt es auch

nicht „Quality Management Office“. Oder bei „Institutional Academic Development“, da brauche ich auch nicht das Office dabei.

**Ist dieses Glossar bindend für alle Mitarbeiter
in der Texterstellung?**

AM 8: Idealerweise schon. Die Durchsetzung ist allerdings relativ. Manches fällt auf, da kann man eingreifen und sagen: „Frau Kollegin, Herr Kollege, das und das sollten Sie so übersetzen.“ Aber vieles geht unter dem Radar, und manchmal merkt man es nicht. Aber wir bemühen uns jedenfalls sehr um eine einheitliche Terminologie, sowohl im Deutschen als auch im Englischen.

**Gibt es da eine eigene Arbeitsgruppe oder Abteilung,
die zuständig ist?**

AM 9: Es wird verwaltet von der Unternehmenskommunikation, und bespielt wird es von einer Kollegin aus dem Language Centre und von mir. Ich bin sozusagen derjenige, der die Endentscheidung hat, wie etwas genannt werden soll. Das liegt aber eigentlich nur daran, dass ich von der Basisausbildung her Englische Sprachwissenschaft repräsentiere und man mir das daher zutraut, wobei ich sagen möchte: Ich schaue mir vergleichbare Units im englischen Sprachraum oder auch im Bereich der niederländischen oder skandinavischen Hochschulen an, manchmal bis zu australischen, um ein Gefühl zu bekommen. Ich weiß ja ungefähr, was eine Einheit tut und kann das auch in den Beschreibungen relativ gut nachvollziehen. Und da schaue ich dann, was gut passen könnte. Zum Beispiel geht die Bezeichnung „strategische Kooperationen“ eigentlich auf Modelle von britischen und australischen Universitäten zurück, wo es solche Units für Kooperationen gibt.

**Haben Sie auch schon in einem englischsprachigen Land
gearbeitet?**

AM 10: Nein. Ich habe schon im Ausland gearbeitet, ein Jahr in Belgien und ein Jahr in China, aber nicht in einem englischsprachigen Land.

Ist dieses Language Centre für die Übersetzungen zuständig?

AM 11: Das Language Centre macht auch Übersetzungen, aber es ist in erster Linie eine Einheit, die helfen soll, die Sprachkompetenz der Lehrenden zu steigern. Das heißt, wir machen hier im Rahmen der Personalentwicklung Sprachkurse für Lehrende, wir machen Spezialkurse für „How to teach in English“, wir machen ein Übersetzungsservice in einem bestimmten Ausmaß – was halt geht – und wir machen sozusagen Vortragscoaching. Wenn also jemand einen Vortrag in englischer Sprache halten soll, kann er dort Coachingstunden buchen, um zu üben und zu probieren. Außerdem hat das Language Centre jetzt einen Moodle-Kurs für Projektantragstellungen in englischer Sprache neu entwickelt. Da wird etwa das Passiv trainiert, oder bestimmte Ausdrücke, vor allem diese Verbindungen – „on the contrary“, „as has been pointed out“ und solche Dinge – um den Teilnehmer*innen das Schreiben einfach ein bisschen zu erleichtern.

Welche Art von Texten werden vom Language Centre übersetzt?

AM 12: In erster Linie Vorträge oder Präsentationen für Kongresse – das können Poster-Präsentationen oder auch mündliche Präsentationen sein. Gesetzestexte an sich oder gesetzlich bindende Texte, wie zum Beispiel der Ausbildungsvertrag, der ja ein Vertrag ist, wird relativ wörtlich von der Stabstelle Recht übersetzt. Das macht eine Juristin. Es ist, wenn ich so sagen darf, keine schöne Übersetzung. Als Sprachwissenschaftler finde ich das nicht so toll, aber es geht im Grunde darum, relativ nah am deutschen Original zu bleiben. Würde man das von vornherein auf Englisch konzipieren, würde man es anders schreiben. Aber es ist wirklich eine Übersetzung und keine Übertragung, also sehr am deutschen Text klebend. Das Problem ist, dass rechtlich gesehen der deutsche Text der bindende ist. Deshalb muss man schauen, dass man da nicht frei, sondern ziemlich genau übersetzt. Meines Wissens verwenden wir noch wenig automationsunterstützte Übersetzungstools. Ich selber habe auch noch keines verwendet.

Sind das von der Stabstelle Recht ausgebildete Übersetzer?

AM 13: Nein, das ist eine Juristin und eine administrative Kraft. Die bei-

den machen das zusammen. Ich bekomme dann die Möglichkeit, noch einmal drüberzuschauen um zu checken, ob alles soweit klar ist. Aber es sind keine Übersetzerinnen. Was wir zum Übersetzen außer Haus geben ist der Jahresbericht. Unser Jahresbericht erscheint zweisprachig Deutsch–Englisch. Auch hier bemühe ich mich sehr um eine einheitliche Terminologie, da hilft natürlich auch das Glossar. Wir versuchen in allen Dokumenten eine gewisse terminologische Reinheit zu haben.

Wird das Glossar für den Zweck der Übersetzung an die Außer-Haus-Übersetzer weitergegeben?

AM 14: Ja, das steht denen zur Verfügung. Sonst macht es keinen Sinn.

Es wird manchmal auch so gehandhabt, dass nachher jemand über die Terminologie in einer Übersetzung drübergeht. Aber das ist sehr aufwendig.

AM 15: Ja, das wäre zu aufwendig. Wir schauen darauf, dass das von Vornherein klar ist. Aber es kann sein, dass das immer die gleichen Übersetzer*innen machen, die sind dann auch schon eingearbeitet in die Terminologie.

Gibt es im Rahmen des Übersetzungsprozesses auch eine Kommunikation mit bzw. Rückfragen von den Übersetzern?

AM 16: Ja, das gibt es, aber das läuft direkt über die Unternehmenskommunikation. Ich bekomme bestimmte Teile des Jahresberichts zu lesen und kann dann, über die Unternehmenskommunikation, auch Anregungen an die Übersetzer*innen geben. Aber ich habe mit ihnen direkt nichts zu tun.

Kommen viele Rückfragen?

AM 17: Nein. Das Team ist offenbar schon eingespielt, und ich glaube das funktioniert schon recht gut.

Gibt es dann auch eine Revision der Übersetzung?

AM 18: Nein. Sollte man eigentlich machen, gibt es aber nicht. Die Frage ist, wer sollte das dann tun? Das könnte ich freiwillig machen oder das Language

Centre. Wäre es so, dass mir besondere Qualitätsmängel bei der Übersetzung aufgefallen wäre, hätte ich schon aufgezeigt und gesagt: „So geht es nicht.“

Das heißt dieses Glossar bildet die Grundlage einer internen Sprachenpolitik. . .

AM 19: . . . und wird auch für nach außen gehende Dokumente verwendet.

Wann wurde das initiiert? Wie lange gibt es das schon?

AM 20: Das haben wir ungefähr im Jahr 2014/2015 begonnen.

Wer hat den Stein des Anstoßes gegeben?

AM 21: Ich bin 2012 als Rektor an die FH gekommen und habe dann bei der Durchsicht der Jahresberichte und der Arbeit mit den Jahresberichten festgestellt, dass im Bericht selber unterschiedliche Bezeichnungen für dasselbe verwendet werden. Aus meiner Erfahrung heraus – ich kenne Prof. Budin und auch andere Kolleg*innen – habe ich dann gesagt: Wir brauchen ein Glossar oder ein eigenes Dictionary. Ich hatte ab März 2015 krankheitsbedingt eine Unterbrechung von eineinhalb bis zwei Jahren. In der Zwischenzeit hat meine Nachfolgerin das weitergetrieben, und ich bin dann zurückgekommen, und wir konnten das finalisieren. Der Entstehungsprozess war langwierig, ich habe es erst 2017 freigegeben.

Können Sie es etwas genauer beschreiben?

AM 22: Das Glossar ist sehr einfach, ganz banal: im Deutschen alphabetisch geordnet und rechts die englische Übersetzung dazu.

Wurden da systematisch alle Texte, die bisher vorhanden waren, auf Inkonsistenzen durchgegangen?

AM 23: Das passiert schön sukzessive. Jetzt wurde das Corporate Design geändert, das heißt die alten Formatvorlagen werden jetzt dementsprechend auch angepasst. Ein Beispiel: In den alten Vorlagen heißt es „bachelor thesis“, das wird jetzt auf „bachelor’s thesis“ geändert. Es sind nicht immer die allerbesten Übersetzungen. Ein Beispiel für einen eigentlich unübersetzbaren

Begriff ist „berufsbegleitend“. Wir haben Vollzeitstudien und berufsbegleitende Studiengänge. Üblicherweise wird zweiteres mit „part-time“ übersetzt, auch wenn es das nicht ganz trifft, denn es suggeriert, dass man weniger als 30 ECTS pro Semester macht, aber die berufsbegleitenden Studierenden müssen genauso ihre 30 ECTS pro Semester machen. Ich habe einmal einen beschreibenden Vorschlag gemacht, der hat sich aber nicht durchgesetzt. Natürlich orientiert sich das Glossar und orientieren wir uns bei der Auswahl der Termini auch am Wörterbuch von Kasparovsky, aber nicht nur. Manche Übersetzungen von Kasparovsky haben uns nicht so toll gefallen.

Gibt es neben dem Glossar etwa auch ein Stylesheet?

AM 24: Es gibt verschiedene Vorschriften für das Corporate Wording zu den verschiedenen Bereichen, etwa die Schreibweise des FH Campus Wien, inklusive falscher Schreibweisen, die man nicht verwenden darf. „Der FH Campus Wien“ ist etwa falsch. Wir sind die Fachhochschule „FH Campus Wien“. Das ist der Name. Im Englischen ist das leichter, da heißt es „FH Campus Wien university of applied sciences“. Das ist zwar lang, aber abgekürzt geht es; doch dann weiß die Hälfte der Leute wieder nicht was UAS heißt.

Und wenn man z. B. die englischen Bezeichnungen der einzelnen Studienprogramme hernimmt, die sind Teil des Akkreditierungsvorganges. Sie sind mitakkreditiert, und die kann man auch nicht ändern. Manche sind gewöhnungsbedürftig, etwa in der Technik, da heißt ein Programm „Computer Science and Digital Communications“. In der Fachterminologie ist es so; so wie „fishes“, die Fischarten. Das sind eben unterschiedliche Arten der digitalen Kommunikation. Das muss man akzeptieren, auch wenn man es anders gelernt hat.

Ist dieses Glossar nur intern für diese Fachhochschule, oder arbeiten Sie auch mit anderen Institutionen zusammen?

AM 25: Nein, das Glossar ist nur für den Hausgebrauch. Wenn jemand anderer es haben wollte, könnten wir es im Prinzip zur Verfügung stellen, es ist ja in dem Sinn nichts Geheimes. Aber es hat noch niemand gefragt.

Die Übersetzer, die Sie vorhin im Zusammenhang mit der Übersetzung des Jahresberichts erwähnt haben – gab es da für die Auswahl bestimmte Kriterien?

AM 26: Das weiß ich nicht. Diesen Jahresbericht entwickelt die Abteilung Unternehmenskommunikation. Das ist außerhalb meines Aufgabenbereiches.

Was ist Ihre Motivation, die Terminologie zu vereinheitlichen?

AM 27: Meine Motivation ist in erster Linie die Qualität, und es ist ja doch, finde ich, notwendig, dass, wenn man nach außen auftritt, ein Terminus eindeutig übersetzt wird und nicht für denselben Begriff zwei oder mehr Termini da sind.

Haben Sie schon Erfahrungen gemacht, wo es durch Inkonsistenzen zu Problemen, z. B. zu Verständnisschwierigkeiten, gekommen ist?

AM 28: Ist mir nicht bekannt, aber es ist mein Qualitätsverständnis als Linguist, dass in der Verwendung eine Eindeutigkeit gegeben ist. Aber das ist, wenn man so will, der pure Zufall, dass ich als Linguist an genau der Stelle sitze. Ich bringe dieses Bewusstsein mit und stehe dahinter, dass es auch gelebt wird. Es hängt aber immer vom Profil der Personen an den Schalthebeln ab. Wenn statt mir ein Techniker da wäre, wäre das vielleicht nicht aufgefallen.

Und früher, an der Uni Wien?

AM 29: An der Uni Wien hat sich das Problem in ähnlicher Weise gestellt, allerdings konnten wir uns da immer an das Zentrum für Translationswissenschaften wenden, wenn eine Frage war. Das International Office war, was das betrifft, soweit gut aufgestellt. Ich glaube die Leistungsberichte usw. waren nicht zweisprachig, das war in Deutsch, und damit weniger ein Problem. Und das International Office, das auch für die Abkommen, etwa die bilateralen Abkommen zur Studierendenmobilität, zuständig war, war sprachlich sehr gut und konnte auch diese rechtlich verbindlichen Texte recht gut übersetzen. Für die wesentlichen Gesetze, wie das UG, gab es ja schon eine offizielle Übersetzung. Das heißt, das mussten wir nicht selber machen.

Erzählen Sie bitte etwas zu Ihrem Werdegang, zu Ihrer Erfahrung mit der Linguistik.

AM 30: Ich habe 1975 nach der Matura begonnen, an der Universität zu studieren: Lehramt Russisch–Englisch und Sinologie. Eigentlich hatte ich geplant gehabt, Rechtswissenschaften und Sinologie zu studieren, bin dann aber als „frisch G‘fangter“ davon abgekommen, weil irgendwo im Vorlesungsverzeichnis stand, dass sich nichts überschneiden darf. Ich habe das sehr ernst genommen. Ich wollte dann Chinesisch und Russisch studieren. Da hat man mich gefragt, ob ich eigentlich auch einen Job finden wolle... Dadurch bin ich aufs Lehramt gekommen. Ich habe mein Lehramtsstudium 1982 abgeschlossen und das Probejahr gemacht, aber schon 1981 als Studienassistent am Institut für Anglistik der Uni Wien angefangen, habe dann, in der „normalen Universitätskarriere“ sozusagen, promoviert – in Englischer Sprachwissenschaft zu einem Thema aus der englischen Semantik –, dann habilitiert – auch an der Uni Wien, zu einem Thema der Kognitiven Linguistik, das war 1999 – und bin dann zum Vizerektor gewählt worden. Ich war von 1999 bis 2011 Vizerektor, das heißt ich habe meine wissenschaftliche Arbeit sehr, im Grunde bis auf Null, zurückgefahren und stand dann 2011 vor der Frage: Jetzt habe ich zwölf Jahre das gemacht. Gehe ich wieder ins Feld, also in die Wissenschaft zurück – noch zehn Jahre bis zur Pension – oder suche ich mir eine andere Managementaufgabe? Hier war gerade das Rektorat ausgeschrieben, und ich habe mich beworben und durchgesetzt. Ich war dann 2012 Rektor und 2014 wiedergewählt worden. 2015 bin ich leider krank geworden und herausgekippt und 2016 mit einem Werkvertrag, also einem Freien Dienstvertrag, stundenweise zurückgekommen. Seit August 2017 bin ich als Vizerektor für Lehre und als Stellvertreter der Rektorin wieder hier tätig.

Wie haben Sie Prof. Budin kennengelernt?

AM 31: Ich kenne ihn schon ewig ... Von der Uni Wien, weil ich auch schon seit Beginn der 90er-Jahre Mitglied des Akademischen Senates war. Damals war das Institut für Übersetzen und Dolmetschen Teil der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Bei der Reorganisation anlässlich des Universitätsgesetzes war die Frage „Wohin?“. Da hatten wir gemeinsam, auch mit

Frau Snell-Hornby und anderen, diese Lösung gefunden, es doch als eigene Organisationseinheit zu konstituieren, weil es im Vergleich zu den anderen Philologien doch unterschiedlich ist.

Wie hat Ihre Zusammenarbeit ausgesehen? Sie haben gesagt, dass er bei terminologischen Problemen Ihre Ansprechperson war.

AM 32: Es war durchaus unterschiedlich. Wir haben relativ viel immer wieder mit Frau Schättle zu tun gehabt. Dadurch, dass ich ja für die Lehre zuständig war, war mein Forum sozusagen die Konferenz der Studienprogrammleiterinnen, wo eher Frau Schättle für mich die Ansprechpartnerin war. Dann war ja Dieter Kastovsky mein Lehrstudienhaber von der Anglistik, der immer wieder Leiter, zunächst des Instituts und dann des Zentrums, war; da gab es natürlich immer wieder enge Kooperationen, mit Budin teilweise über die Wissenschaftsforschung – er war ja zuerst an dem Institut bei Herrn Oeser, glaube ich, und ist erst später an die Translationswissenschaft gekommen. Das heißt wir kennen uns eigentlich aus seiner Oeser-Zeit. Dann haben wir bei der Curriculums-Entwicklung, bei der Umstellung auf die Bachelor-Master-Struktur und immer wieder tangential miteinander zu tun gehabt. Jetzt sind wir dabei, in Kooperation zwischen der Uni Wien und der FH Campus Wien ein Masterstudium auszuarbeiten. Wir nennen es im Moment „Multilingual Technologies“. Es geht eigentlich um Sprachmittlung und IT. Gerade sind wir dabei, ein Qualifikationsprofil auszuarbeiten. Was besonders interessant ist, ist, dass wir von der IT-Seite her der Uni Wien ein Erweiterungscurriculum von 30 ECTS für die Transkulturelle Kommunikation zur Verfügung stellen für Personen, die dann evtl. in so ein Masterstudium gehen wollen. Das macht bei uns der Kollege Miladinovic, der diesen IT-Studiengang leitet. Zusammen mit Department-Leiter Andreas Posch und mir von der Hochschulleitung bilden wir das FH-Wien-Kernteam. Ich denke das ist etwas, das die Uni Wien derzeit nicht hat, das wir auch nicht haben. Das wäre wirklich eine schöne Bündelung von Kompetenzen. Es gibt auch europaweit wenig in dem Bereich. Ich habe im Netz etwas recherchiert. Genf hat ein ähnliches Programm, das ist relativ neu, und in Deutschland gibt es einige wenige auf Masterebene.

Ich glaube die Sprachtechnologien befinden sich laufend in Entwicklung, aber in der Lehre gibt es sehr wenig.

AM 33: Genau! Da ist es auch gut, wenn man so ein Programm machen kann. Auch weil ich annehme, dass doch auch für die Programmierung solcher Programme immer wieder Leute gesucht werden, und die müssen nicht nur von der IT etwas verstehen, sondern sollen sich idealerweise auch mit Transkultureller Kommunikation auskennen. Das Studium soll in englischer Sprache angeboten werden, damit wir auch Zuzug von außerhalb Wiens bekommen. Ich könnte mir vorstellen, es wird 30 Anfänger*innenplätze pro Jahr geben. 2021/2022 soll es starten.

Wie viele Programme bieten Sie an der FH auf Englisch an?

AM 34: Wenige im Moment. Im Bereich der Applied Sciences gibt es die Molekulare Biologie und „Packaging Technologies and Sustainability“. Das sind momentan die einzigen zwei Voll-Englischen Programme. Das wird das dritte sein.

Ist die Nachfrage von internationalen Studierenden nicht so hoch?

AM 35: Nein, erstens gibt es in Wien ja die großen Universitäten und auch sechs Fachhochschulen. Wir haben hier von der Studierendenzusammensetzung her eine relativ große Zahl von Studienanfänger*innen mit nicht-deutscher Muttersprache, wobei es so ist, dass ein hoher Prozentsatz davon Bildungsinländer ist. Das sind also Personen, die daheim nicht Deutsch sprechen, aber schon eine österreichische Matura haben. Da sind wenige dabei, die wirklich als internationale Studierende kommen. Wir sind schwach internationalisiert, wir haben wenige Erasmus-Studierende. Da sind wir bei fünf Prozent, das ist sehr schlecht. Das liegt aber zum Teil daran, dass die Studiengänge, die wir anbieten, offenbar auch für First-Generation-Students interessant sind. Dann ist es auch so, dass es bei den berufsbegleitenden Studiengängen schwer ist, rauszugehen, wenn die Studierenden berufstätig sind. Das ist nicht so einfach. Und wir haben doch manche Departments, wie das Department Verwaltung, Wirtschaft, Sicherheit, Politik, da sind nur berufsbegleitende Studiengänge. Das hat auch im Moment null Prozent Mobilität,

was in meinen Augen weit vom Ideal weg ist. Ich meine, da müssen sich unsere Studiengangsleitungen überlegen, inwieweit sie internationale Gast-Lehrende einladen, über Lehrenden-Mobilität; da muss man halt „internationalisation at home“ machen. Da gibt es auch jede Menge Konzepte dafür.

Gibt es Vorgaben, dass das erhöht werden muss?

AM 36: Ja, aber von uns selber. Das ist Teil unserer Strategie hier, das zu erhöhen. Es gibt eine nationale Strategie, wo bis 2025, glaube ich, 30 Prozent der Absolvent*innen mobil gewesen sein müssen. Da sind wir in manchen Bereichen meilenweit davon entfernt. Ich glaube, dass es grundsätzlich gut ist, Ziele zu haben, aber mit berufsbegleitenden Studierenden werden wir den Wert nicht erreichen.

A.1.4 Interview mit Mag. Dr. Werner Hauser, Fachhochschul-Professor für öffentliches und privates Wirtschaftsrecht sowie Fachbereichs-Koordinator für Recht an der FH JOANNEUM GmbH in Graz, am 5. April 2019

Mit welchen Arten von Texten arbeiten Sie? Rechtstexten, Verordnungen, informativen oder erläuternden Texten...

Mag. Dr. Werner Hauser (WH 1): Mit all diesen Texten. Bei mir ist es so: Hochschulrecht ist eines meiner Schwerpunktgebiete in der Forschung, nicht in der Lehre. Da gibt es die juristischen entsprechenden Zugänge, das heißt man schaut sich das Gesetz, die Verordnung, oder auch das, was darunter steht – Erlässe, Erläuterungen, Stellungnahmen –, an, damit man hoffentlich punktgenaue Antworten zu offenen Fragen finden kann. Parlamentarische Materialien gehören zum täglichen Brot der juristischen Recherche und auch der wissenschaftlichen Arbeit.

Das heißt diese Texte sind vorwiegend für Juristen geschrieben?

WH 2: Naja, da vertrete ich die Auffassung: Ein guter juristischer Text muss für alle verständlich sein. Sie wissen wahrscheinlich, es gibt sowohl von Bundesebene als auch von vielen Bundesländern so etwas wie Richtlinien zur Gestaltung von generellen Normen. Da wird das auch artikuliert. Manchmal gelingt das freilich besser, manchmal schlechter. Das hängt auch immer davon ab, wer die legislativen Arbeiten leistet, wie erfahren die Kolleginnen und Kollegen sind, wie viel Zeit sie haben. Vieles ist sehr gut verständlich, auch für Laien, manches ist ein bisschen schwierig. Das hängt naturgemäß auch von der jeweiligen Rechtsmaterie ab.

Wie sieht Ihre Rolle in Bezug auf die jeweiligen Texte aus? Verwenden Sie sie ausschließlich als Basis für Ihre wissenschaftliche Arbeit oder sind Sie in die Erstellung der Texte, einer Übersetzung oder in die Revision der Texte oder Übersetzungen involviert?

WH 3: Ich habe mit Übersetzungsarbeiten gar nichts zu tun. In der Hauptsache beschäftige ich mich mit deutschsprachigen Texten. Dort, wo es für

eine Interpretation notwendig ist, muss man dann, vor allem wenn es um internationale Rechtsgestaltung geht, vielleicht auch Quellenstudium betreiben, aber das ist bei mir erst zweimal notwendig gewesen. An und für sich beschäftige ich mich mit dem für Österreich geltenden Normenmaterial, das aber naturgemäß auch beeinflusst ist von internationalen Normen. Stichwort: die EU.

Sie sind sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig.

Wie sieht da, in beiden Bereichen, Ihre Arbeit mit den Texten aus?

WH 4: Manchmal fließt das ineinander, nicht immer. Von meinem beruflichen Selbstverständnis, habe ich mich immer bemüht, zunächst einen Überblick über alle Rechtsmaterien im Auge zu haben, also würde ich mich grundsätzlich in einer zentralen Dimension als Generalisten ansprechen, und hab dann aber in verschiedenen Materien Detailwissen, Spezialwissen akquiriert, und das pflege ich weiter. Einer dieser Bereiche, der uns zusammenführt, ist, wie vorher schon gesagt, das Hochschulrecht, daneben bin ich aber auch im Wettbewerbsrecht, im Immaterialgüterrecht und im Bankenrecht sehr interessiert und habe einzelne Themen vertieft, die ich immer wieder weiterbearbeite. Ich bin in einer beruflichen Dimension, wo ich, was meine Forschungsschwerpunkte betrifft, sehr eigenständig auswählen darf. Dazu kommt, dass ich oft über etwas gefragt werde, teilweise in Lehrveranstaltungen und teilweise in Seminaren, und dabei kommt man auf Themen, die mich unter Umständen auch interessieren, und dann analysiere ich das näher. Gelegentlich ist es dann so, dass ich der Meinung bin, dass es wichtig wäre, einen Beitrag zu schreiben, weil das noch nicht in der Fachöffentlichkeit diskutiert wurde. Das wären eher diese Spezialthemen. Und dann biete ich für die Materien, wo ich in der Lehre tätig bin, auch Standardlehrbücher an. Teilweise in Kooperation, wie in dem Fall beim Privaten Wirtschaftsrecht mit Kollegen von anderen Institutionen, von der Universität oder von einer anderen Fachhochschule. Das ist zum Beispiel so ein Querschnittsthema, „Privates Wirtschaftsrecht“, wo das wichtigste für die studentische Praxis zusammengefasst wird. Da bemühen sich die Autorinnen und Autoren auch darum, das möglichst verständlich wiederzugeben. Bei vielen dieser Projekte, so wie

bei dem, habe ich die Federführung; da ist es so, dass ich alle Texte durchkorrigiere, und wenn mir etwas als wenig verständlich erscheint, bitte ich die Kolleginnen und Kollegen darum, dass sie das adaptieren, und das wird auch akzeptiert. Da wäre das Zielpublikum Leserinnen und Leser mit wenig Vorwissen, insbesondere Studierende. Da muss man das anders formulieren, anders darstellen, anders systematisch aufbauen, als wenn ich einen Fachbeitrag z. B. zum Gesellschaftsrecht schreibe, wo man beim Fachpublikum ein entsprechendes Vorwissen voraussetzen kann. Wenn man im Rahmen eines Jus-Studiums ausgebildet oder sozialisiert wurde, lernt man auch die juristischen Methoden, die man bei allen Publikationen berücksichtigen muss.

Sie bringen auch jährlich das Jahrbuch Hochschulrecht heraus.

WH 5: Genau. Da arbeitet zum Beispiel Herr Dr. Kasparovsky fast von Anfang an mit. Er betreibt das Kapitel Universitäten. Beim Jahrbuch geht es tiefer hinein, da sind auch Fachbeiträge mit hohem Spezialisierungsniveau abgebildet. Es ist so konzipiert, dass man wirklich alle hochschulischen Bereiche darstellt: Qualitätssicherung, Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Forschung, Forschungsförderung, Studierendenvertretungsrecht, und über Anregung von Dr. Kasparovsky haben wir seit den letzten vier Bänden ein eigenes Kapitel zu Hochschulstatistik aufgenommen. Ursprünglich war es als Appendix zu den jeweiligen Kapiteln, jetzt haben wir es als eigenes, rundes Kapitel. Das Buch wird eigentlich, vor allem im Bereich der Expertinnen und Experten, sehr gut nachgefragt. Im ganzen deutschsprachigen Raum wird das ausgewertet. Auch teilweise in den USA, habe ich jetzt erfahren, was mich sehr freut. Da gibt es dann Zitate, und das freut auch alle Kolleginnen und Kollegen, wenn das angenommen wird. Im verwandten fachlichen Bereich existiert auch ein von mir begründetes Handbuch für Hochschulrecht. Beim Handbuch versucht man im Autorinnen- und Autorenteam, einen großen Überblick über die grundlegenden Linien zu bieten. In Ergänzung dieser beiden Formate kann man dann auch sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Fortbildung tätig sein, der Fortentwicklung, der Weiterentwicklung der Disziplin.

Wie viele arbeiten an dem Projekt „Jahrbuch Hochschulrecht“ mit?

WH 6: Für jedes Kapitel gibt es eine verantwortliche Person, bei manchen sind es mehrere. Dieses Jahr kommt die 12. Ausgabe heraus. Es hat auch immer wieder Wechsel gegeben. Dann sind auch Fachautorinnen oder Fachautoren tätig, die manchmal von mir, in den meisten Fällen aber von den Kapitelverantwortlichen angesprochen werden. Im Großen und Ganzen sind pro Jahrbuch um die 40 Akteur/inn/en, die mitwirken.

Sie sind für die Redaktion und die Zusammenstellung, Vereinheitlichung verantwortlich?

WH 7: Genau, ich lese dann immer alles noch einmal durch und versuche es abzuschleifen. Aber in der Hauptsache sind die Kapitelverantwortlichen sehr aktiv, sehr niveauvoll, haben selber schon Vorkorrekturen durchgeführt. Das ist ein sehr gut eingespieltes Team; wir verstehen uns auch alle gut. Wir treffen uns einmal im Jahr und versuchen dann auch, das Format in der Systematik von der inhaltlichen Dichte immer weiterzuentwickeln.

Wie lange dauert es, bis das fertig ist?

WH 8: Im Fachhochschulbereich hat man sehr viel Lehre zu machen. Im Kern ist das Jahrbuch eine Freizeitaktivität. Wir fangen immer im Oktober mit dem Treffen an, da wird vorabgestimmt, bis Dezember stehen dann alle Vorschläge und Entwürfe zu den jeweiligen Kapiteln, und ab Jänner werden dann die einzelnen Kapitel übermittelt. Manchmal schreibe ich auch selber Fachbeiträge, das wird da jetzt nicht in die Arbeitsleistung miteingerechnet. Sowie ein Kapitel eingegangen ist, korrigiert es zunächst meine Sekretärin vor – z. B. im Hinblick auf eine einheitliche Genderdimension –, und wenn sie es vorkorrigiert hat von der formalen Seite, dann lese ich es durch. Meistens sind wir dann etwa Ende April fertig. Heuer sogar ein bisschen früher; es fehlt nur mehr ein Kapitel. Ich schreibe die Stunden nicht mit. Aber von Jänner bis April lese ich jede Woche mindestens fünf Stunden am Wochenende. Manchmal ist zwischendurch im Büroalltag noch Zeit, das eine oder andere schnell durchzuschauen. Man hat dann Routine und ist etwas schneller.

Beauftragen Sie Übersetzungen von Texten?

WH 9: Ich habe dreimal Fachbeiträge geschrieben, die in englischer Sprache zu schreiben waren. Da habe ich zuerst versucht, selbst die Basis zusammenzustellen, habe dann aber immer eine/n Kollegen/in aus dem fachkundigen Übersetzungsbereich gebeten, es zu korrigieren, richtig zu stellen, weil ich zu weit weg bin von einer wirklich geordneten englischsprachigen Kompetenz. In einem Fall war es bezahlt, das war ein langer Beitrag. Es war eine sehr gute Übersetzung von einem in Graz ansässigen Übersetzungsbüro. In den anderen Fällen waren es teilweise Kolleginnen, Kollegen, die fachkundig sind. Bei kleineren Texten darf ich meine Tochter bitten. Sie bekommt von mir auf Werkvertragsbasis ein Honorar. Manchmal sind es etwa Buchbesprechungen, zwei bis vier Seiten, die sie dann gleich übersetzt.

Das heißt in der Regel sind es keine ausgebildeten Übersetzer, mit denen Sie zusammenarbeiten.

WH 10: In dem einen Fall war es ein Übersetzungsbüro mit einer sehr kompetenten Mitarbeiterin, die langjährige Praxis im Industriebereich hatte. Das war ein Beitrag, der im Immaterialgüterrecht angesiedelt war, wo man sehr viele Fachvokabel wissen musste, die mir teilweise nicht geläufig waren. Sie musste dann auch selber das eine oder andere recherchieren. Meine Tochter hat das Bachelorstudium, aber nicht im Bereich Translationswissenschaften, sondern Anglistik abgeschlossen, und die Kolleg/inn/en, die ich sonst in der Fachhochschule fragen kann, die haben einen Anglistik-Magisterabschluss, aber auch nicht aus der Translationswissenschaft.

Fand dann noch eine Revision der Texte statt?

WH 11: Ich habe mir die Texte noch durchgelesen und dort, wo ich Zweifel hatte, habe ich nochmal persönlich Rücksprache gehalten. Mir fällt jetzt spontan ein: Wir haben in Österreich z. B. ein sehr differenziertes zivilrechtliches Leistungssystem – Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtumsrecht. Das finden wir im vergleichbaren angloamerikanischen Bereich nicht unmittelbar synonym abgebildet. Da kommt es dann sehr stark darauf an, vor welchem Hintergrund das verwendet wird. Den Kolleginnen aus der Sprachwissen-

schaft fehlt dann teilweise naturgemäß der fachliche Hintergrund, und beim Gespräch ist man dann immer schnell draufgekommen, etwas zu finden. In den Fällen, wo das in internationalen Journalen publiziert wurde, hat es auch immer ein Peer Review gegeben. Da hat es aber noch nie Beanstandungen gegeben oder Änderungswünsche, Aufträge oder Ablehnungen. Da liefert man schon so solide, dass das dann passt.

Das heißt die Kommunikation ist bei Ihnen auch immer ein wichtiger Faktor.

WH 12: Ja, auf alle Fälle.

Zum Thema Terminologiearbeit: Haben Sie, z. B. für das Jahrbuch, einen vorgegebenen Leitfaden für das Deutsche oder auch ein Glossar, um eine einheitliche Terminologieverwendung zu gewährleisten?

WH 13: Also was die Abkürzungen betrifft schon. Der Österreichische Juristentag hat einen für österreichische juristische Aktivitäten wichtigen Standard „Abkürzungs- und Zitierregeln“, kurz AZR, herausgegeben. Da finden wir Korrekturvorschriften bzw. -anregungen, und dann die wichtigsten Gesetze und generellen Normen in der Abkürzung und in der Langschrift, auch mit den Fundstellen. Das haben alle Kolleginnen und Kollegen, die da mitarbeiten, präsent. Danach haben wir auch unser Abkürzungsverzeichnis abgestimmt. Es gibt dann ein paar Begriffe, die nicht beinhaltet sind, da haben wir eigene Standards entwickelt. Im Großen und Ganzen wird das von Vornherein schon eingehalten. Ich scanne dann aber bei der Endredaktion drüber und versuche zu vereinheitlichen. Es ist aber schon immer wieder Thema, dass man manchmal Spielraum gewähren muss. Das heißt, ich versuche das mit Maß und Ziel durchzuführen. Manchmal geschieht das schon aus der Eigenheit eines Fachbeitrages oder aus einem Originaltext, wo man nichts ändern darf, wo andere Zugänge vorhanden sind. Wenn ich etwa einen für die Öffentlichkeit bestimmten Text der AQ Austria in das Jahrbuch aufnehmen lasse, und es würden sich Abweichungen zu diesen allgemeinen Zitierregeln finden, da greife ich grundsätzlich nicht ein. Allenfalls nur in der Form, dass,

wenn es eine Abkürzung ist, die sehr unkonventionell ist, ich das Wort dann ausschreibe, damit es für alle verständlich ist. Insgesamt, jetzt beim Thema Abkürzungen, versuche ich auch eher keine zu komplizierten Abkürzungen zuzulassen. Man kennt das ja: Wenn etwas nur einmal vorkommt, dann habe ich plötzlich eine Abkürzung, die muss ich vorne nachblättern. Das ist mühsam, daher schreibe ich so etwas in der Tendenz eher aus oder rege an, dass man es ausschreibt. Bei sonstigen Begriffen, nachdem das ja stark rechtswissenschaftlich geprägt ist, haben wir die Vorgaben, die Terminologie, aus dem Gesetz, aber da gibt es natürlich Unterschiede in der Auslegung. Ich bringe jetzt zum Fachhochschulrecht ein Beispiel: Das Gesetz spricht vom sogenannten Erhalter und meint damit den Träger, die Trägereinrichtung eines Fachhochschul-Studienganges. Da achte ich schon darauf, dass man wirklich einheitlich das Wort Erhalter findet, in Anlehnung an das Gesetz. Manche verwenden dann etwas anderes, da suche ich das dann immer gleichzustellen oder korrigiere es und schicke das dann zurück. Einzelne Autorinnen und Autoren akzeptieren das, manche sagen sie wollen da etwas anderes zum Ausdruck bringen, deswegen bitte einen anderen Begriff zulassen, dann akzeptiere ich das auch.

Führen Sie darüber eine Liste, halten Sie das schriftlich fest?

WH 14: Das geschieht immer am Anfang von Publikationsprojekten. Ich publiziere auch noch andere Schriftenreihen, oder bei großen Projekten wie z. B. diesem Großkommentar zum Fachhochschulrecht mit 20 Autorinnen oder Autoren. Wenn man nur einmal oder in Abständen zusammenarbeitet, ist es ganz wichtig, dass man sofort eine Liste mit Standards hat, die dann im Zuge des Arbeitens erweitert wird. Auch, weil dann die Endredaktion bei solchen Großprojekten meistens bei mir liegt. Dann brauche ich das auch selber. Man vergisst ja dann relativ schnell, auf welchen Standard man sich festgelegt hat. Bei solchen Projekten wie dem Jahrbuch Hochschulrecht, da ist es so, dass die Akteure schon lange mitwirken, und das eigentlich schon gut funktioniert. Aber bei den alljährlichen Sitzungen kommt man darauf, dass man etwas ergänzen muss, da wird das dazugeschrieben. Im letzten Jahr hat es einen relativ großen Wechsel gegeben. Drei Kolleginnen und Kollegen

haben aus beruflichen Gründen ihre Tätigkeit an andere übergeben, und den Jüngeren bzw. den Neuen im Team, denen schicke ich diese Listen. Die kommen dann auch beim Arbeiten drauf, dass vielleicht etwas fehlt oder ergänzt werden muss, darüber halten sie dann mit mir Rücksprache und man adaptiert das. Aber ich gehe das sehr konsensorientiert an und bespreche solche Sachen auch mit den Kolleginnen und Kollegen. Was danach mein Problem ist, wenn man sehr viele Sachen macht, dann schaut man, dass es hoffentlich überall möglichst einheitlich ist. Ich bin noch bei vier anderen Schriftenreihen federführend aktiv, da kommt es manchmal zu Diskussionen, wo halt Vorschläge für die eine Reihe gerade plausibel sind, aber die dann ganz anders sind als bei einer anderen Reihe. Jetzt im Alter versuche ich dann eher darum zu bitten, auch wenn eine andere einheitliche Standardisierung klüger wäre, es so zu lassen, wie es bisher gemacht wurde, weil das für mich sonst so ein großer Aufwand ist, umzudenken. Insbesondere beim wichtigen Thema Gender. Ich halte das für ein wichtiges Thema, weil ich der Meinung bin, über Sprache werden Verhältnisse thematisiert. Da hat es aber immer so viele Varianten gegeben. Das war dann immer schwierig, denn manchmal hat es Argumente gegeben, umzustellen auf eine andere Variante – zur Zeit etwa das Thema „drittes Geschlecht“ mit dem Unterstrich. Da habe ich dann, wenn Hinweise gekommen sind, darum gebeten, die bisherige Variante beizubehalten, weil das einfach sehr schwierig ist, verschiedene Varianten auszuschreiben.

Das heißt Sie kommunizieren bezüglich der Terminologieverwendung und sind auch kompromissbereit. Was aber, wenn kein Konsens erreicht werden kann? Bei wem liegt die Letztentscheidung?

WH 15: Diese liegt, bei den Projekten, wo ich die Federführung habe, bei mir. Es ist aber auch so, dass ich Fachbeiträge bei anderen Verlagen einreiche oder bei anderen Organen oder Reihen, und da hat dann dort ein Chefredakteur, eine Chefredakteurin, die Letztverantwortlichkeit. Da muss ich aber offen gestehen, dass, wenn es rein formale Aspekte sind, ich das akzeptiere; wenn es aber inhaltliche Aspekte sind, dann halte ich Rücksprache. Es war aber bisher nie so, dass ich einen Beitrag zurückziehen musste. Zumindest in

den Organen, in denen ich eine Publikation anbiete oder wo man gefragt wird, etwas zu schreiben, ist es nicht üblich, inhaltlich einzugreifen. Das würde ich auch nicht akzeptieren.

Haben Sie für das jeweilige Projekt eine eigene Liste oder ein eigenes Dokument, oder wie sieht das aus?

WH 16: Es gibt für jedes Projekt so etwas wie formale Vorgaben, auch Zitierregeln. Ich habe da vorbereitet die neue elektronische Hochschulzeitung, die grundsätzlich nur elektronisch erscheint. Da haben wir ganz einfache Zitierregeln. Das bekommen dann die Autorinnen und Autoren, die nicht ständig dabei sind, übermittelt. Die meisten akzeptieren das sehr gut. Das sollen auch nur kurze Beiträge sein, das wird sehr gut angenommen, weil kaum einer die Zeit hat, tiefer zu gehen. Aber ich schaue dann immer noch drüber, denn es kann trotzdem immer etwas durchrutschen. Da gibt es manche Nummern, die auch gedruckt erscheinen, die sind dann gratis zugänglich. Für die anderen braucht man einen Code.

Könnten Sie kurz den Ablauf eines solchen Projekts beschreiben?

WH 17: Da ist der Ablauf: Ich erstelle das Basismanuscript für jedes Heft. Ich mache dann die Erstkorrektur, dann schaut meine Sekretärin auch noch einmal alles durch, dann schaue ich noch einmal drüber. Dann geht es zum Verlag, der setzt das. Mein Mitherausgeber, Herr Dr. Schweighofer, macht dann noch mit seiner Mitarbeiterin Fahnenkorrektur. Das wird sechs Mal gelesen, einmal auch vom Verlag formal adaptiert, korrigiert. Da passiert dann wenig, aber es sind schon auch Fehler vorgekommen. Eines, was ich mir immer wieder sagen muss – Überschriften, die rutschen oft durch. Plötzlich steht da, weil jemand anderer etwas reinkopiert hat, etwas Falsches. Jetzt ist es z. B. vorgekommen, dass eine alte Bezeichnung eines Ministeriums bei der Überschrift war.

So gesehen müssen die „Abkürzungs- und Zitierregeln“ ja auch bei jeder neuen Regierung adaptiert werden.

WH 18: Es erscheint in unregelmäßigen Abständen. So etwa alle zehn Jahre.

Man muss aber auch dazu sagen, dass die formalen Zugänge in der jüngeren Vergangenheit gelockert wurden. Wie ich als Assistent tätig war, hat das mehr oder weniger für alle Fachzeitschriften gegolten. Mittlerweile hat jede ein bisschen andere Spielregeln. Das ist sehr schade.

Sie haben anfangs gesagt, dass Sie mit dem Englischen nicht viel tun haben.

WH 19: Ich würde schätzen, dass gegen zwei Prozent meiner Publikationen auf Englisch sind. Das Englische brauchen wir in der Lehre für die Darstellung der Lehrveranstaltungen nach dem Bologna-System. Wenn es neue Themen gibt, versuche ich das zunächst selbst zu erarbeiten mit der Übersetzung, aber ich kenne meine Grenzen so gut, dass ich immer einen fachkundigen Kollegen, meistens Kolleginnen, bitte, mir noch einen Input zu geben. Ich habe da auch Rechtslexika zur Übersetzung – zwei PONS und einen vom Verlag Manz –, die sehr substantielle, wichtige Begriffe beinhalten. Das ist so meine Handhabe. Ich tue mir im Englischen schriftlich auch leichter als mündlich. Lesen ist noch leichter als schreiben.

Arbeiten Sie bei den Gesetzesüberarbeitungen, bei Novellierungen mit?

WH 20: Da werde ich immer wieder von verschiedenen Seiten gefragt, teilweise auch vom Ministerium. Da gibt es Unterschiedliches, entweder nur Ideen oder auch Ausformuliertes, teilweise auch von Interessensverbänden, die Vorschläge wollen. Das kommt immer wieder vor.

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit auf Inkonsistenzen in der deutschen Terminologie draufkommen, kommunizieren Sie das dann auch an die jeweiligen Stellen, und wird das dann auch angenommen?

WH 21: Das hängt immer davon ab, wer der Auftraggeber ist. Wenn jetzt etwa spontan eine Interessensvertretung einen konkreten Vorschlag oder Ideen haben will, dann interessieren sie sich nicht für – aus ihrer Sicht – irrelevante terminologische Aspekte. Da frage ich dann an, ob das auch gewünscht

ist. Meistens heißt es nein. Wenn der Auftraggeber die öffentliche Hand ist, dann frage ich auch an. Da kommt meistens der Hinweis – ja, bitte auch die entsprechenden Aspekte darstellen. Was dann aber angenommen wird, das ist ganz unterschiedlich: Manchmal werden die Inhalte weitgehend angenommen, manchmal gar nicht; und auch das Formale, Systematische oder Begriffliche wird manchmal angenommen, manchmal nicht. Da mag es auch sein, dass es immer darum geht, was als prioritär angesehen wird. Es ist aber durchaus so, dass ich dort, wo ich der Meinung bin, es ist problematisch, weil es Inkonsistenzen im überschießenden Maße gibt, darüber publiziere. Das wird auch wahrgenommen; manchmal höre ich dann indirekt von der Wirkung. Ich selber habe es immer mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen, wenn bei meinen Texten Inkonsistenzen identifiziert wurden oder ich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es Verständnisprobleme gegeben hat oder wirkliche Fehler. Das habe ich schon sehr früh gelernt, mich nicht zu kränken oder zu ärgern. Aber die Fehlerkultur in Österreich ist noch ausbaubar. – Gerade im Zusammenhang mit der neuen DSGVO ist mir aufgefallen, dass der Zugang sein sollte, Fehler zu erkennen, die Fehlerquelle zu identifizieren, aber nicht gleich mit Sanktionen zu drohen. Vieles geschieht ja nicht bewusst.

Sie haben vorhin angesprochen, dass Sie bei vermehrtem Auftreten von Inkonsistenzen, darüber auch publizieren. Haben Sie da konkrete Beispiele?

WH 22: Zum Beispiel beim Großkommentar zum Fachhochschulstudien-gesetz in der Einleitung zu den §§ 1 und 2 habe ich darauf hingewiesen, wo man systemisch anknüpfen könnte, wenn man das Gesetz überarbeitet. Wenn es andere Themen sind – dort, wo ich der Meinung bin, es passt zum jeweiligen Fachbeitrag dazu, schreibe ich das auch hinein. In ein Lehrbuch würde ich das nicht hineinschreiben, weil ich der Meinung bin, es überfordert die Studierenden. Es gibt aber auch Autoren von Lehrbüchern, die das auch dort hineinschreiben, manchmal in Fußnoten; das wird aber für ein Einführungsbuch unübersichtlich. Dort, wo ich der Meinung bin – das entscheide ich selber –, dass es wichtig ist, da schreibe ich es hinein. Manchmal auch in Beiträgen, die durchaus kritisch sind, wenn Novellen aus meiner Sicht – zu verschiedenen

Materien – nicht so gelungen sind, versuche ich das auch in einer sachlichen Form zu artikulieren. Das wird aber nicht immer gerne gelesen.

Glauben Sie, dass es realistisch ist, dass, zumindest in einem Bereich, in einer Sprache, eine einheitliche Terminologieverwendung erreicht werden kann?

WH 23: Ja, das glaube ich schon. Das ist machbar – ich glaube auch mit wenig Aufwand. Ich denke auch, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Parliamentsdirektion darauf achten, dass Begriffe identisch und nicht pro Synonym geführt werden. Aber es gibt auch Beispiele, wo das gar nicht funktioniert. Wenn man gesundheitsrelevante Normen analysiert, da werden etwa für den Begriff Krankenanstalt bis zu zwölf verschiedene verwandte Begriffe geführt. Das meint dann immer das Gleiche. Das ist dann aber für die Rechtsanwendung, und insbesondere auch für die Lehre, sehr mühsam. Ich habe eine Basiseinführung zum Thema Gesundheitsrecht mitverfasst, mittlerweile in dritter Auflage, mittlerweile mit zwei Kollegen. Da gibt es auch das Kapitel „Krankenanstalt“ und da habe ich darauf Wert gelegt, dass man darauf hinweist, welche verschiedenen Bezeichnungen es dafür gibt, und dass sie eigentlich alle das Gleiche bedeuten. Das trägt wieder dazu bei, auch in der Rechtsanwendung klar zu machen, dass man aus einem unterschiedlichen Begriff nicht eine unterschiedliche Geltung ableiten kann. Das ist also sozusagen der Beitrag der Lehre, das nehmen die Studierenden, die unmittelbar mit diesem Lehrbehelf arbeiten, direkt an.

Man muss da also schon beim Beschluss des Gesetzes beginnen?

WH 24: Genau, man muss von Anfang an mitdenken, denn wenn da in der ersten Phase der Gesetzesbildung schon nicht so substantiell professionell gearbeitet wird, ist es mühsamer, das in der Endkorrektur auszumerzen. Wenn die Legist/inn/en in den Bürokratien langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, die das ganze Gewebe gut kennen, nicht nur den einzelnen Faden, sondern die ganze Entwicklung, dann merkt man das auch in der höheren Qualität. Wenn man da an den falschen Enden spart, schlägt sich das natürlich in der Qualität nieder.

A.1.5 Interview mit der stellvertretenden Geschäftsführerin der AQ Austria, Mag. Anita Krusz, am 10. April 2019

Mit welcher Art von Texten arbeiten Sie im Deutschen und im Englischen, und wer ist die Zielgruppe der jeweiligen Texte?

Mag. Anita Krusz (AK 1): Es sind im Grunde einerseits natürlich Gesetzestexte, es sind Verordnungen, die die Agentur herausgibt zu den einzelnen Bereichen – ob es jetzt die Akkreditierungsverordnung ist, die Verordnung zu § 27 HS-QSG zu den grenzüberschreitenden Studien –, das ist sicher ein Hauptteil. Aber es sind auch viele Dinge, wo wir etwas beschreiben: Das kann einerseits das Qualitätsmanagementsystem der Agentur selbst sein, oder so Dinge wie Publikationen, Veröffentlichungen auf der Webseite, das heißt wo etwas erläutert wird, was auf der Webseite auf Deutsch und auf Englisch zur Verfügung gestellt wird; es können aber genauso gut Gutachten sein, die im Rahmen der Verfahren erstellt werden, die man zusätzlich auch auf Englisch braucht. Was alle fünf Jahre kommt, sind all die Texte, die wir für die Evaluierung durch ENQA, also durch die europäische Qualitätssicherungsagentur, brauchen, um dort ein Mitglied und gelistet sein zu können. Da findet alle fünf Jahre für den Status dieses Review-Verfahren statt. Das haben wir heuer im Februar gehabt. Da gibt es natürlich einiges an Texten, die nicht unmittelbar für uns schon auf Englisch übersetzt werden – das kann sein vom Einarbeitungsprogramm für Mitarbeiter, das wir im Grunde auf Deutsch haben, und dann auch auf Englisch brauchen, das kann sein der Tätigkeitsbericht, den wir jährlich legen, der in der Regel nur auf Deutsch gemacht wird, und wo für diesen Zweck einer aus diesen fünf Jahren, in der Regel der letzte, noch einmal ins Englische übersetzt wird. Das sind die verschiedenen Textsorten, die wir haben. Von der Zielgruppe her, klassisch immer diese Stakeholder-Orientierung: In unserem Fall sind das für einen Großteil der Texte die Hochschulen selbst. Das heißt, wenn es eine Verordnung gibt, ist es wichtig, dass die Hochschulen das entsprechend lesen können. Es sind natürlich auch die Gutachter/innen, da wir auch nicht-deutschsprachige Verfahren haben, und Hochschulen. Eines der größten

Verfahren, die wir jetzt im Moment durchführen, ist für die CEU⁶⁸, die sich als Privatuniversität in Österreich akkreditieren lassen will. Und da ist die Verfahrenssprache natürlich Englisch. In diesem Zusammenhang können es dann auch die verschiedensten Schreiben und Bescheide für Gutachter/innen, Informationsblätter etc. sein.

Welche Rolle spielen Sie im Zusammenhang mit den Texten?

AK 2: Ich lese viel Korrektur. Das heißt, die Texte entstehen meistens durch Arbeitsgruppen. Wenn es um Verordnungen oder Ähnliches geht, gibt es immer eine Arbeitsgruppe dazu, die aus Mitarbeiter/inne/n und aus Board-Mitgliedern bestehen. Manche Texte schreibe ich natürlich auch selber, wenn es um Schreiben, Briefe oder sonstige Dinge geht. Für den Tätigkeitsbericht schreibe ich auch selbst einen Teil. Ich bin also einerseits Verfasserin der Texte auf Deutsch, und ansonsten schaue ich, dass all das, was im Haus auf Englisch gebraucht wird, übersetzt wird – also auf die Beauftragung der Übersetzung.

Nach welchen Kriterien werden die Texte für eine Übersetzung ausgewählt?

AK 3: Wir übersetzen alles, wo wir einerseits etwas gesetzlich brauchen, also wo wir eine Veröffentlichungspflicht haben, wo wir die Texte selbst für Qualitätssicherungsverfahren benötigen, also etwa für das ENQA-Review, wo wir in der Kommunikation mit Hochschulen oder mit Gutachter/inne/n Englisch als Basis brauchen, für Verfahren in englischer Sprache und für Verfahren im Ausland.

Die gesetzliche Pflicht gilt auch fürs Englische?

AK 4: Nicht wirklich, es gilt für deutsche Sachen, aber nachdem die Agentur nicht nur in Österreich wirkt, sondern auch im Ausland die Möglichkeit hat, zu wirken, muss man die grundlegenden Dinge natürlich auch auf Englisch haben.

⁶⁸ Central European University.

Wenn Texte, Gesetze, Verordnungen, übersetzt werden, die es im Grunde schon gibt, die aber novelliert wurden, wie wird dann vorgegangen? Wird das ganze Gesetz noch einmal neu zur Übersetzung gegeben oder werden die neuen Teile herausgefiltert?

AK 5: Im Grunde versuchen wir die Dinge immer herauszufiltern. Dabei ist es aber wichtig, dass man den selben Übersetzer nimmt, den man vorher hatte. Es ist nichts schwieriger, als wenn jemand einen Text nacharbeiten muss wenn er den Grundtext nicht kennt. Bei einer Novellierung oder bei geringfügigen Änderungen ist es schon gut zu sagen, man schaut wer den Grundtext übersetzt hat.

Könnten Sie kurz den typischen Ablauf eines Übersetzungsprojektes beschreiben?

AK 6: Grundsätzlich ist es so, dass wir aufgrund unserer Arbeitsplanung in der Regel wissen, wann was im Jahresverlauf passiert, sprich wann z. B. eine Verordnung im Board beschlossen wird. Nachdem die deutsche Version fix beschlossen ist, also nach dem Stellungnahmeverfahren und allem drum und dran, geht der Text zur Übersetzung, wobei wir, sobald wir den Zeitplan haben, wann was in der deutschen Form vorliegt, auch möglichst früh an den/die Übersetzer/in herantreten, um zu sagen, was in nächster Zeit auf Englisch gebraucht wird. Das heißt das Projekt beginnt eigentlich schon relativ früh ab dem Zeitpunkt, wo man weiß es geht in die Endphase eines deutschen Projektes; und da weiß man, das brauchen wir auch auf Englisch. Wir klären immer vorher ab, welche Texte, die beschlossen werden, wir auch in englischer Sprache brauchen, damit wir auch eine gewisse Vorlaufzeit haben, unsere/n Übersetzer/in möglichst früh zu informieren, und auch diese/r ein bisschen besser planen kann. Dann schicken wir den Text, holen ein Angebot mit einer Timeline, das heißt mit der Vorgabe, bis wann wir die Dinge benötigen, ein, und beauftragen die Übersetzung. Wenn es dann retour kommt, wird es idealerweise von jemandem im Haus abgenommen, sprich, jemand, der den Grundtext verfasst hat, bekommt auch die englische Version und kann dann gegebenenfalls Änderungswünsche äußern; also eine Revision.

Gibt es bezüglich der Wahl der Übersetzer Vergabekriterien? Wenn ja, welche?

AK 7: Man kann sich natürlich, wenn man in das Bundesvergabegesetz hineingeht, alles mögliche überlegen. In meinen Anfangszeiten, wie ich 2013 in die AQ Austria gekommen bin, haben wir zwei oder drei verschiedene Übersetzer/innen gehabt. Das Schwierige ist, dass man bei mehreren Personen nie auf ein gleiches Wording kommen wird. Wir haben zwar eine Liste, wo vorgegeben ist, wie gewisse Begriffe zu übersetzen sind. Das ist aber auch nur eine Stichtagsliste. Es entwickelt sich die Welt um uns herum natürlich weiter. Es werden Begrifflichkeiten auch in anderen Kontexten verwendet. Ich glaube das Schwierige ist wirklich, und das haben wir damals probiert mit Instituten und immer wieder anderen Übersetzer/inne/n, dass man jedes Mal bei Null anfängt. Ein wesentliches Kriterium ist für mich, dass die Dinge das Gefühl vermitteln, dass sie aus einem Guss sind. Man merkt es bei deutschen Textsorten und bei englischen noch einmal um ein Eck mehr. Auch bei uns in der Organisation ist es so, dass die Texte immer von unterschiedlichen Mitarbeiter/inne/n verfasst werden, aber es ist natürlich auch so, dass wir schauen, dass das Wording ähnlich ist. Bei englischen Texten ist es genau dasselbe. Hier ist es wichtig, mit den Übersetzer/inne/n zusammenzuarbeiten, die dieses Englisch-Wording mit uns mitentwickelt haben. Man darf solche Rechtstexte oder sehr rechtliche Texte – das müssen gar keine Verordnungen oder Gesetze sein –, mit denen wir es als Behörde zu tun haben, nicht unterschätzen. Da ist die Sprache allein schon rechtlicher – mit Paragraphen, Zitationen, ... Das ist sicher eine andere Art von Übersetzung als bei Prosa oder Ähnlichem. Da muss man viel genauer sein, und deshalb ist es auch wichtig, dass wir mit jemandem zusammenarbeiten, der mit uns das Wording weiterentwickelt.

Ist zum Beispiel auch die Ausbildung ein wichtiges Kriterium?

AK 8: Ja, genauso wie die Erfahrung. Ich kann mich erinnern, wir hatten einen Text, der ist an ein Institut vergeben worden, und man hat genau gemerkt, wo der/die nächste Übersetzer/in angefangen hat. Der erste Teil war eigentlich ganz gut, und dann war ein richtiger Bruch, und so ist es dann wei-

tergegangen. Da gab es offenbar niemanden, der das am Ende vereinheitlicht hat, und wir können das dann auch nicht leisten, dass irgendwer anfängt, alles zu korrigieren.

Findet im Rahmen des Übersetzungsprozesses eine Kommunikation zwischen Übersetzerperson und Ihnen bzw. den Autoren der Texte statt? Wenn ja, wie sieht die aus? Geht das von Ihnen aus oder von der Übersetzerseite? Was wollen Sie, und was wollen die Übersetzer? **AK 9:** Wenn es Verständnisprobleme gibt – natürlich, wenn man nicht in der Materie selbst involviert ist, kann jeder Satz auf fünf verschiedene Arten ausgelegt werden im Deutschen. Das heißt, wenn es da einen Bedarf gibt, zu klären ob etwas so oder so zu verstehen ist, dann gibt es schon eine Kommunikation. Ich versuche das dann intern zu klären, wie die jeweilige Stelle gemeint ist, denn wenn man den Text nicht selber verfasst hat, ist das noch einmal so ein Punkt. Manchmal gibt es auch schon Vorschläge, wie es übersetzt werden kann; die leite ich dann auch weiter. Herr Hopbach⁶⁹ ist sicher mehr im Englischen zu Hause als ich.

Ich weiß nicht ob Sie da Vergleichsmöglichkeiten haben, aber merken Sie Qualitätsunterschiede bei Übersetzungen, abhängig davon, wie intensiv die Vorab-Kommunikation ist?

AK 10: Es kommt immer darauf an. Wenn man in der ähnlichen „Textierung“ wie im Deutschen bleibt und der/die Übersetzer/in weiß auch schon, wie die Formulierungen sind, dann wird es wahrscheinlich ein bisschen weniger Rückfragen geben. Wenn man einen Wechsel hat oder einen Text aus Zeitgründen woanders hingibt, dann ist hier das Rückfragevolumen manchmal größer und manchmal auch gar nicht vorhanden. Das kenne ich auch. Da wird einfach übersetzt, und man bekommt das Endprodukt. Das ist dann oft noch schwieriger.

⁶⁹ Dr. Achim Hopbach war bis Ende November 2019 Geschäftsführer der AQ Austria. Für die nächsten fünf Jahre wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 Dr. Jürgen Petersen zum neuen Geschäftsführer bestellt (vgl. die Informationen unter „Über uns“ auf der Homepage der AQ Austria).

Wenn Sie im Nachhinein draufkommen, dass etwas falsch ist, sprechen Sie die Übersetzer dann darauf an?

AK 11: Das Problem ist, dass die meisten Dinge oft eine zeitliche Komponente haben. Wir brauchen es nicht übermorgen, sondern gestern. Das ist oft eine zusätzliche Schwierigkeit.

Gibt es in der AQ Austria eine interne Sprachpolitik bzw. eine Corporate Language?

AK 12: Im Grunde haben wir versucht, die meist genutzten deutschen Begrifflichkeiten einer englischen Übersetzung zuzuführen. Das heißt, wir sagen zu einem bestimmten Begriff immer das Gleiche. Es gibt im Englischen etwa für „Gutachter“ an die 27 Variationen. Da hat Herr Hopbach versucht, eine Einigkeit herauszufinden, wie wir das übersetzen, auch nach europäischen Standards gerichtet. Bei gesetzlichen oder behördlichen Sachen ist meist sehr klar in der deutschen Sprache, was man damit meint, und da muss man dann schauen, dass man das im Englischen genauso in ein klares Wort bringt.

Gibt es fürs Deutsche auch Styleguides oder Ähnliches?

AK 13: Nein.

Wird bezüglich der Terminologie schriftlich festgehalten, dass Sie wollen, dass es im Deutschen immer so heißt oder im Englischen immer so übersetzt wird?

AK 14: Im Deutschen leiten sich viele Dinge von der gesetzlichen Grundlage ab. Aus dem HS-QSG, dem FHStG, dem PUG, ... aus all diesen Gesetzen leiten sich sehr viele Begrifflichkeiten ab, die wir verwenden. Da muss man eh sehr gesetzestreu bleiben, auch dann in den Verordnungen, die man davon ableitet. Auch im Englischen geben wir gewisse Dinge vor. Da gibt es eine Liste, die immer wieder überarbeitet und ergänzt wird. Etwa einmal im Jahr halte ich Herrn Hopbach dazu an, dass er drüberschaut, ob sich für ihn etwas geändert hat. Natürlich ändern sich die Bedeutungen der Begrifflichkeiten mit der Zeit, es kommen neue Begriffe dazu, und manches, das man verwendet, ist irgendwann überaltert, weil sich etwas anderes durchgesetzt hat.

Wird auch mit anderen Institutionen, Stellen o. Ä. zusammengearbeitet oder über die Terminologie kommuniziert?

AK 15: Es ist so, dass wir doch in einigen rechtlichen Fragestellungen mit dem BMBWF zusammenarbeiten. Einmal im Jahr tauschen wir uns über verschiedenste Themen aus. Nachdem das Gesetz natürlich auch enden wollend ist, holen wir unter anderem zu manchen Rechtsfragen ihre Meinung ein, und da geht es auch manchmal um Begrifflichkeiten, die interpretiert werden.

Gibt es da eine Einigung auf eine Begrifflichkeit?

AK 16: Meistens gibt es das Ministerium vor, und wir übernehmen das.

Wie wird die Terminologie verwaltet?

AK 17: Wir haben eine Liste, wo die deutschen Begriffe und daneben die englischen aufgelistet sind, die für alle Mitarbeiter/innen zugänglich ist, und wo wir auch immer darauf hinweisen und die auch an die Übersetzer/innen weitergegeben wird.

Wenn es Hinweise gibt, dass die Terminologie an einer Stelle abweichend von einer anderen verwendet wird, wer bestimmt, welche Variante verwendet werden soll?

AK 18: Im Grunde macht das immer Herr Hopbach als Geschäftsführer, weil er auch in vielen internationalen Gremien Mitglied und viel im Ausland unterwegs ist und daher weiß, wo neue Begrifflichkeiten hingehen, was aktuell verwendet wird.

Wie gehen Sie damit um, wenn Sie auf Inkonsistenzen in der Terminologieverwendung Ihrer Texte hingewiesen werden – egal ob in deutschen oder englischen Texten?

AK 19: Viele Texte, gerade wenn es um Verordnungen geht, gehen zuerst durch ein Stellungnahmeverfahren bei den Stakeholdern, und da wird man auch auf Inkonsistenzen hingewiesen. Das finde ich durchaus wichtig, das ist ja auch Teil eines Stellungnahmeverfahrens, denn es liegt in der Natur

der Sache wenn man einen Text schon 200 Mal durchgelesen hat, dass man Fehler einfach nicht mehr sieht. Bei uns läuft es so: Zuerst gibt es einen Rohentwurf, und bis sich auf eine Endversion geeinigt wird, werden noch fünf Paragraphen diskutiert und neu geschrieben. Bei der zehnten Version passen dann die Paragraphen zwar in sich, aber nicht mehr mit dem Wording des restlichen Textes zusammen . . . Dadurch finde ich so ein Stellungnahmeverfahren nicht nur inhaltlich, sondern auch in dieser Natur besonders wichtig. Jemand, der den Text das erste Mal liest, liest ihn sicherlich ganz anders. Es muss ja auch auf die Schreibweise geachtet werden, z. B. beim Gendern ob man „Gutachter und Gutachterinnen“ schreibt, mit Schrägstrich oder mit Binnen-I. Solche Dinge tun ja auch etwas mit den Texten.

Was ist, wenn terminologische Inkonsistenzen beim Stellungnahmeverfahren auch durchrutschen und Sie erst später, etwa im Rahmen des Übersetzungsprozesses, darauf aufmerksam gemacht werden? Können Sie das dann später auch noch ändern, oder ist es so wie bei Gesetzen, dass man auf die nächste Novelle warten muss?

AK 20: Es kommen ja auch die Mitarbeiter/innen oft selber drauf, dass etwas nicht zusammenpasst, und wir führen darüber eine Liste. Bei kleineren Dingen, Schreibweisen oder Synonymen, die die Bedeutung des Textes nicht verändern, kann man das schon korrigieren, bei größeren Dingen wird eben eine Liste geführt, wo etwa eine Formulierung nicht eindeutig ist oder wenn ein Paragraph mit einem anderen nicht zusammenpasst . . . Indem wir mit den Gutachter/inne/n und den Hochschulen entlang der Verordnungen zusammenarbeiten, kommen schon immer wieder solche Sachen zutage. Die sammelt man eine gewisse Zeit lang, und wenn man das Gefühl hat, es hat sich ausreichend zusammengefunden, überarbeitet man das wieder. Das ist natürlich viel einfacher als bei einem Gesetz. Bei uns gibt es auch eine ganz andere Gremienstruktur, und wir brauchen nur die Zustimmung des Board. Wenn es ohnehin nur Kleinigkeiten sind, wird auch kein eigenes Stellungnahmeverfahren benötigt.

Wenn es besonders lange Texte zu übersetzen gibt, wird das dann auch an eine Person vergeben oder an eine Agentur?

AK 21: Es kommt natürlich auf die zeitliche Komponente an, aber nach Möglichkeit haben wir es die letzten Jahre immer so gehandhabt, dass man unsere/n Übersetzer/in eine lange Vorlaufzeit gibt – er/sie kriegt den Text z. B. am 1. Juli, und wir brauchen es bis 1. September. Dieses zeitliche Einplanen, wann etwas zu übersetzen ist, ist aus meiner Sicht ein nicht unwesentlicher Punkt. Da ist es vielleicht auch sinnvoll zu sagen, dass es in Tranchen gemacht wird, also wenn der erste Teil fertig ist, dass der dann schon übersetzt werden kann. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten.

**A.1.6 Interview mit Barbara Heinisch, BA MA MA, Übersetzerin
an der Uni Wien, am 29. April 2019**

Bist du in deiner übersetzerischen Tätigkeit auf einen oder mehrere Fachbereich/e spezialisiert? Wenn ja, auf welche/n?

Barbara Heinisch, BA MA MA (BH 1): Aufgrund meiner Tätigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit der Uni Wien habe ich sehr viel mit Universitätstexten zu tun. Alles, was mit Webseiten, Broschüren für verschiedenste Organisationseinheiten der Uni Wien zu tun hat. Das heißt natürlich vor allem administrative Hochschulterminologie, aber auch sehr Fachliches. Die Uni Wien hat sehr viele Fachbereiche, das heißt, es wird hier auch sehr viel abgedeckt.

Wie sieht deine Qualifikation für die Übersetzungstätigkeit im Hochschulbereich aus?

BH 2: Ich habe ein einschlägiges Masterstudium im Bereich Fachübersetzung absolviert und mittlerweile sieben Jahre Berufserfahrung als Übersetzerin im Hochschulwesen.

Hast du dich auch schon vor deiner Tätigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit auf diesen Fachbereich spezialisiert gehabt?

BH 3: Durch meine Arbeit kam auch der thematische Fokus.

Wenn jemand in diesem Bereich beginnen möchte, was würdest du empfehlen, wie sich diese Person am besten einarbeiten kann?

BH 4: Voraussetzung ist, dass man einen Übersetzerhintergrund hat... Ich glaube das meiste geschieht durch Learning by Doing. Wir haben in der Öffentlichkeitsarbeit auch sehr viele Praktikantinnen, die sich durch die Arbeit an den Texten und durch unser Feedback laufend weiterentwickeln. Wir haben strikte Vorgaben, eine Terminologiedatenbank – also eine wirklich präskriptive Terminologiearbeit für Deutsch–Englisch, die einzuhalten ist –, wir stellen einen Styleguide zur Verfügung ...

Kannst du kurz den typischen Ablauf eines Übersetzungsprojektes beschreiben, wie du ihn abwickelst?

BH 5: Ich arbeite mit einer Kollegin zusammen, und wir haben, wie bereits erwähnt, auch Praktikantinnen. Es hängt immer vom Auftrag ab, aber prinzipiell bekommen wir von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Organisationseinheit der Uni Wien eine Anfrage – sei es, dass sie eine Informationsbroschüre übersetzen lassen wollen oder für eine Veranstaltung ein Poster; oder sie haben eine Webseite, die sie komplett neu überarbeiten und dann auch ins Englische übersetzt haben möchten. Dann stellen wir die klassischen Fragen, es wird eine Machbarkeitsanalyse durchgeführt und es werden die Fristen bzw. Liefertermine geklärt. Wenn wir es intern nicht abdecken können, wenn der Liefertermin zu kurzfristig und der Textumfang zu groß ist, dann vergeben wir es an externe Übersetzerinnen und Übersetzer.

Wie sehen da die Anforderungen an die externen Übersetzerpersonen aus? Wonach werden diese ausgewählt? Habt ihr da einen Pool?

BH 6: Wir haben einen Pool, den wir über die Jahre aufgebaut haben und wo wir wissen, sie sind jetzt mittlerweile auch mit dem Styleguide und der Terminologiedatenbank vertraut, sie wissen, worauf es bei Universitätstexten ankommt und wie es abläuft.

Nach welchen Kriterien habt ihr sie für den Pool ausgewählt?

BH 7: Das war eine bewusste Auswahl. Die Kriterien waren laut ISO⁷⁰ 17100 ein abgeschlossenes einschlägiges Studium und einschlägige Berufserfahrung – in der Disziplin sozusagen.

Kannst du ungefähr einschätzen, wie viel ihr selber übersetzt und wie viel ihr auslagert?

BH 8: Je nach dem, wie man es betrachtet: Von der Anzahl der Aufträge her machen wir wahrscheinlich 90 Prozent intern; wenn man es vom Auftragsumfang sieht, sind es wahrscheinlich ungefähr 50 bis 60 Prozent.

⁷⁰ Damals noch EN 17100.

Wie sieht das aus wenn ihr Texte aufteilt; gibt es jemanden, der nach dem Zusammenfügen kontrolliert, ob die Terminologie und der Stil einheitlich sind?

BH 9: Wenn wir Aufträge extern vergeben, dann überprüfen wir die Übersetzung noch einmal, dann führen wir die interne Qualitätskontrolle durch: ob der Styleguide eingehalten wurde, ob die empfohlene Terminologie verwendet wurde, und ob auch generell die Qualität unseren Anforderungen entspricht.

Wird dieser Review auch in die Zeiteinteilung des Übersetzungsauftrages mit eingerechnet?

BH 10: Genau.

Als terminologische Vorgabe gibt es diese Datenbank, hast du vorhin gesagt.

BH 11: Genau – die Terminologiedatenbank heißt UnivieTerm, und es haben sowohl die Mitarbeiter/innen als auch alle in die Übersetzung eingebundenen Personen Zugang dazu.

Sind sich die Personen, die bei euch eine Übersetzung in Auftrag geben, über die Wichtigkeit einer einheitlichen Terminologie bewusst, oder geht dieses Streben von euch aus?

BH 12: Dass Terminologie wichtig ist, geht von uns aus, aber die Datenbank steht auch dem Personal der Uni Wien zur Verfügung. Es gibt genaue Regeln dafür, wie man bei uns beauftragt – wir haben auch Handzettel und FAQs, wo genau beschrieben wird, wie bei uns ein Übersetzungsauftrag funktioniert und abläuft; dort wird auch beschrieben, dass wir die Terminologie der Datenbank verwenden. Wenn jemand eine andere Terminologie wünscht – wir haben in den verschiedenen Fachbereichen keine systematische Terminologiearbeit gemacht –, dann sind wir auf das Feedback der Experten angewiesen.

Kannst du die Datenbank etwas näher beschreiben? Wie ist sie strukturiert, wie wurde sie aufgebaut ...

BH 13: Die Datenbank basiert auf TBX. Aufgebaut wurde sie im Zuge eines sogenannten Terminologienetzwerks, wo Vertreterinnen aus der Anglistik, aus der Translationswissenschaft, einschlägige Terminologen und Übersetzer, englische Muttersprachler und sonstige Stakeholder involviert waren und geholfen haben, in einem kleinen Bereich der Studienterminologie einschlägige Termini für Deutsch–Englisch festzulegen.

Wie lang hat das gedauert?

BH 14: Das hat eineinhalb Jahre gedauert. Mittlerweile sieht auch das Terminologienetzwerk schon etwas anders aus. Wir arbeiten jetzt viel enger mit Fachexpert/inn/en zusammen. Beispielsweise arbeiten wir im Bereich Studium sehr eng mit den Mitarbeiter/inne/n von Studienservice und Lehrwesen zusammen, oder auch mit dem Büro des Studienpräses und des Senats – also mit allen, die im Bereich Studium das Fachwissen haben und uns auch die terminologischen Feinheiten erklären können.

Wie oft wird die Datenbank aktualisiert, und wer hat da Zugriff; wer darf daran arbeiten und Änderungen vornehmen?

BH 15: Updates und Erweiterungen der Terminologie finden immer dann statt, wenn größere „Umwälzungen“ stattfinden, also beispielsweise beim Umstieg von Bakkalaureat- und Magister- auf Bachelor- und Masterstudien, oder auch wenn große bzw. grundlegende strategische Dokumente der Uni Wien übersetzt werden; beispielsweise der Entwicklungsplan, wo ein eingehender Abstimmungsprozess mit dem Rektorat und mit den Fachexpert/inn/en stattgefunden hat. Bezüglich Schreibrechte muss man dazusagen, dass es zwei Datenbanken gibt: einerseits das Frontend, das auch die Nutzer/innen – also Mitarbeiter/innen oder Übersetzer/innen – sehen, die auch Feedback geben können. Wenn ihnen etwa eine Benennung fehlt, dann können sie uns mit einem einfachen Klick auf eine Schaltfläche Feedback geben; sie können auch zu einem bereits bestehenden Eintrag – wenn sie z. B. meinen, das würde man auf keinen Fall im Englischen so sagen, oder die Definition ist komplett falsch, oder da ist ein Rechtschreibfehler – durch einen einfachen Klick auf einen Button eine Rückmeldung geben. In die Terminolo-

giedatenbank selbst wird das noch nicht geschrieben, sondern es wird zuerst nur in dem Terminologie-Workflowsystem protokolliert, dokumentiert, und wir arbeiten das dann ab. Schreibrechte haben nur die Übersetzer/innen und Terminolog/inn/en in der Öffentlichkeitsarbeit.

Zurück zum Übersetzungsprozess: Gibt es eine laufende Kommunikation bzw. Rückmeldungen an die Auftraggeber/innen? Wenn ja, wie sieht diese aus?

BH 16: Auf jeden Fall. Wenn es Fragen gibt, die im Zuge der Übersetzung auftreten, machen wir eine Fragensammlung, die wir dann auch an den/die Auftraggeber/in schicken und hoffen, dass sie das beantworten können.

Werden die Fragen in der Regel beantwortet, oder kommt es auch vor, dass Fragen unbeantwortet bleiben?

BH 17: Es wird prinzipiell schon beantwortet, ja. Wenn nicht, dann wird urgiert.

Also ist auch die Bereitschaft der Auftraggeber/innen da?

BH 18: Ja, sie wollen ja auch einen qualitätsvollen englischen Text haben.

Wenn ihr beim Übersetzen auf Fehler oder Inkonsistenzen im Ausgangstext stößt, macht ihr eure Kund/inn/en dann darauf aufmerksam?

BH 19: Ja, und sie sind meistens auch froh darüber, weil Fehler auf der Webseite oder in einer Broschüre besonders ärgerlich sind.

Übersetzt ihr auch Texte, die länger sind bzw. Überarbeitungen, wo der Großteil als Übersetzung schon vorhanden ist, und ihr nur Kleinigkeiten ändern oder anpassen müsst?

BH 20: Wir machen alles, was nötig ist – von der kompletten Neuübersetzung eines Textes, über die Adaptierung von Kleinigkeiten bei Rechtstexten, die geändert werden, wenn sich die Rechtslage geändert hat, bis hin zur laufenden Ergänzung von Texten oder Navigationspunkten auf Webseiten.

Wie stellt ihr eine einheitliche Terminologieverwendung sicher, wenn die Erstübersetzung nicht von euch stammt? Ist das dann im Angebot enthalten oder wird das als Extra-Aufwand berechnet?

BH 21: Wir versuchen natürlich immer zu schauen, was es bereits gibt oder wie etwas übersetzt wurde. Dann fragen wir auch die Auftraggeber/innen, ob sie wollen, dass wir die Terminologie vereinheitlichen. Wir schicken ihnen auch den nicht von uns in Englische übersetzten Text mit unseren Vorschlägen bezüglich einheitlicher Terminologie oder Anpassung an den Styleguide. Wenn wir das intern als Übersetzungsservice abdecken, ist es gratis.

Bei wem liegt die Letztentscheidung bezüglich der Terminologieverwendung?

BH 22: Das hängt von der Textsorte ab. Vor allem bei den Rechtstexten hängt es von den Kund/inn/en ab. Das Rektorat ist meistens der Hauptkunde von Rechtstexten. Wenn das Rektorat sagt es wird so gemacht, dann versuchen wir zwar natürlich noch zu argumentieren, warum es vielleicht anders besser wäre, aber die Letztentscheidung liegt grundsätzlich beim Rektorat, und daran haben wir uns auch zu halten. Bei anderen Texten, also bei „Nicht-Rechtstexten“, liegt die Letztentscheidung mehr oder weniger bei uns. Aber natürlich versuchen wir terminologische Unklarheiten schon vorab mit den Kund/inn/en zu klären, dann wird das in der Regel auch akzeptiert.

Du hast vorhin erwähnt, dass es eine Revision der Übersetzungen gibt. Ist das nur intern durch Übersetzer/innen, oder schauen da auch extern Fachleute drüber?

BH 23: Das wird prinzipiell von uns Übersetzerinnen durchgeführt, wobei wir natürlich auch das Feedback der Kund/inn/en, die als Fachexpert/inn/en im jeweiligen Gebiet betrachtet werden, berücksichtigen.

Mit welcher Art von Rechtstexten arbeitet ihr, was für Texte übersetzt ihr?

BH 24: Vor allem Texte der Uni Wien, die mit rechtlichen Angelegenheiten zu tun haben, oder Texte, die Rechtsstatus haben, also rechtsverbindlich

sind, und offizielle Dokumente der Uni Wien. Ein Beispiel wäre der Entwicklungsplan, der die Strategie der Uni Wien vorgibt; oder auch der Organisationsplan, der vorgibt, wie die Uni Wien strukturiert ist, welche Verantwortlichkeiten welcher Organisationseinheit zukommen, welche Funktionen es gibt; die Satzung, wo es von studienrechtlichen Angelegenheiten bis hin zu Gleichbehandlung, Gleichstellung, Ehrendoktorat, Ehrenmitgliedschaft, Senatswahlen, geht; Curricula natürlich, also alles was mit Studien zu tun hat. Das sind die wesentlichen Rechtstexte, mit denen wir zu tun haben.

Wer ist da die jeweilige Zielgruppe? Sind das vor allem Studierende, Studieninteressierte, Universitätsprofessor/inn/en, Mitarbeitende, Jurist/inn/en, Fachleute?

BH 25: Das ist wirklich ganz unterschiedlich. Die Satzung selbst etwa hat verschiedene Zielgruppen – da kommt es auf den jeweiligen Satzungsteil an. Bezüglich studienrechtlicher Angelegenheiten sind es eindeutig die Studierenden, wohingegen es bei Gleichbehandlungssachen Mitarbeitende und Studierende sein können. Jedenfalls aber Universitätsangehörige.

Es ist schon leider der Ausgangstext nicht immer zielgruppengerecht geschrieben. Wenn ihr auf Formulierungen stößt, die vielleicht von der jeweiligen Zielgruppe so nicht verstanden werden, passt ihr das im Englischen an bzw. macht ihr eure Auftraggeber/innen darauf aufmerksam, dass es zielgruppengerechter formuliert werden sollte, oder übersetzt ihr es so, wie es im Ausgangstext geschrieben steht?

BH 26: Wir versuchen immer, zielgruppengerecht zu schreiben, aber bei Rechtstexten greifen wir relativ wenig ein – da ist die Uni Wien sehr streng. Da heißt es „treu dem Ausgangstext“. Das ist ihr wirklich sehr wichtig. Wenn wir es den Auftraggeber/inn/en zurückschicken, dann haben wir natürlich diverse Kommentare. Wenn uns irgendwo ein Fehler auffällt oder wenn uns schon im Deutschen nicht klar ist, was gemeint ist, dann versuchen wir das natürlich zu klären und nach der Rückmeldung zu übersetzen, aber wirklich sehr ausgangstextgetreu.

Gehen wir etwas näher auf das Thema Terminologie ein: Du hast gesagt es gibt einen englischen Styleguide; kann man also sagen, die Uni Wien verwendet eine Corporate Language?

BH 27: Im Englischen gibt es jedenfalls eine Corporate Language. Im Deutschen ist es etwas schwieriger, da gibt es kein Schriftstück, das die Unternehmenssprache der Uni Wien festlegt; im Englischen gibt es das eben in Form des Styleguides und der Terminologiedatenbank, während das im Deutschen einfach durch die Mitarbeiter/innen der Öffentlichkeitsarbeit durch jahrelange Praxis vereinheitlicht wurde.

Im Englischen wird die Terminologie durch eine Datenbank verwaltet. Im Deutschen, hast du gerade gesagt, gibt es so eine strukturierte Terminologearbeit nicht.

BH 28: Das Deutsche ist die Ausgangsbasis, und wir müssen natürlich auf dem Deutschen aufbauen. Man muss da schon sagen, dass die Terminologie an der Uni Wien im Deutschen mittlerweile sehr standardisiert ist; da hat sie selbst gemerkt, dass es wichtig ist, eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Ob es bezüglich der Festlegung von Terminologie etwas Schriftliches gibt, weiß ich aber nicht.

Wie sieht der Zugang zur Terminologiedatenbank aus? Es ist ja, glaube ich, eine online-basierte Datenbank.

BH 29: Genau, sie ist online, aber nicht öffentlich zugänglich. Sie liegt im Intranet der Uni Wien und ist derzeit nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Uni Wien zugänglich.

Arbeitet ihr bezüglich der Terminologearbeit auch außerhalb der Uni Wien mit anderen Institutionen oder Organisationen zusammen? Oder übernehmen beispielsweise euren Styleguide auch andere, universitätsnahe Institutionen?

BH 30: Extern nein. Die ÖH zum Beispiel fragt nur an, ob sie unsere Terminologiedatenbank nutzen kann. Universitätsintern ja. Wie bereits erwähnt, arbeiten wir mit dem Studienservice und dem Lehrwesen, dem Büro des

Studienpräses und, wenn es erforderlich ist, auch mit dem Zentralen Informatikdienst usw. zusammen –, aber mit externen Stellen prinzipiell nicht.

Ist da etwas geplant? Wäre es aus deiner Sicht denkbar?

BH 31: Wenn es da etwas gäbe, wäre es wirklich super, dass man sich etwa österreichweit zusammensetzt, die Terminologie gemeinsam erarbeitet und die Spitzfindigkeiten genau erörtert. Von uns geht derzeit aber keine Initiative aus.

Für wie realistisch hältst du das aus deiner Erfahrung mit der Vereinheitlichung der Terminologie der Uni Wien?

BH 32: Nachdem das ein langjähriger Prozess ist, der sehr viele Feedbackschleifen erfordert und dadurch auch sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, muss man natürlich überlegen und festlegen, was man damit erreichen möchte wenn man österreichweit ein Terminologienetzwerk oder einen Terminologiezirkel einberuft. Was ist das Ziel? Natürlich wäre es optimal, wenn es so etwas gäbe. Auch nur zum gegenseitigen Austausch – wie machen es die anderen?

Was wären aus deiner Sicht die Vorteile bzw. die vorrangigen Ziele? **BH 33:** Einerseits eben der gegenseitige Austausch, andererseits, dass man dann auch Ressourcen von anderen entweder mitnutzen oder gemeinsam etwas erarbeiten kann.

A.2 Abstract

A.2.1 Deutsch

In der vorliegenden Arbeit wurde die terminologische Variation in den wichtigsten österreichischen Hochschulgesetzen und Rechtstexten zur Hochschulqualitätssicherung und deren jeweiligen englischen Fassung untersucht. Als Basis für die Untersuchungen diente eine Zusammenstellung von Begriffen und den dafür verwendeten englischen Übersetzungsmöglichkeiten, die aus einem speziell zusammengestellten Textkorpus extrahiert wurden. Zudem wurde aufgezeigt, wie in Zukunft sowohl bei der Erstellung der Ausgangstexte als auch bei der Übersetzung dieser in eine andere Sprache eine einheitlichere Terminologie erzielt werden kann. Dazu wurde auch mit den in die Erstellung der Texte und Übersetzungen involvierten Institutionen und Personen, insbesondere dem BMBWF und der AQ Austria sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zusammengearbeitet.

Ziel des Dissertationsprojektes war es, auf die inkonsistente Terminologieverwendung, die sowohl auf Textebene als auch textübergreifend zu beobachten ist, aufmerksam zu machen und konkrete Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu machen. Ebenso wurde anhand der Informationen, die im Zuge der Auswertung der Forschungsergebnisse und der Interviews mit an der Hochschulrechtsübersetzung beteiligten Personen gewonnen werden konnten, der Versuch einer Beschreibung der Translationskultur im Bereich der Hochschulrechtsübersetzung gemacht.

A.2.2 English

The thesis at hand researches terminological variation to be found in the most important Austrian laws and legal texts regulating the higher education system and its quality assurance as well as in their English translations. It is based on a comparison of German terms and their English equivalents found in a text corpus that was put together for the purpose of examining how often different variants for one term occur in the translations and whether there are comprehensible reasons for this phenomenon. Furthermore, possibilities are shown, how a more consistent terminology can be achieved in the source texts as well as in future translations. Therefore, a close contact was maintained with stakeholders involved in the creation and translation of the texts, in particular with experts from the Federal Ministry of Education, Science and Research as well as the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria.

This research project aims at creating awareness for the inconsistent use of terminology that was found between the texts and including on a textual basis, and gives impulses for optimisation measures in connection with terminology management.

The thesis also addresses the topic of translation culture, attempting at describing the translation culture in the field of legal translation in higher education and quality assurance. The description is based on information obtained in the course of the analysis of the research results, including interviews with different actors involved in this specific field.